

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz

Band I
Bericht und Empfehlungen



Baden-Württemberg

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz

Band I
Bericht und Empfehlungen



Vorwort des Vorsitzenden der Kommission Kinderschutz Manfred Lucha

Tagein, tagaus leiden viele Kinder unter sexuellem Missbrauch. Sie leiden im Verborgenen und sehen keinen Ausweg, weil sie keine andere Realität als die des immer wiederkehrenden Missbrauchs kennen. Oftmals wissen sie nicht einmal, dass das, was ihnen geschieht, Unrecht ist. Denn meist nutzen Täterinnen und Täter eine besondere Vertrauensstellung aus.

Dieses stille Leiden im Verborgenen macht es uns als Gesellschaft so schwer, zu Hilfe zu eilen. Doch manchmal öffnen sich die Betroffenen und manchmal verraten sich die Täterinnen und Täter. Meist sind solche Hinweise für Außenstehende nicht klar zu erkennen. Wieder andere Hinweise sind für sich genommen unauffällig, ergeben aber, wenn sie wie Puzzleteile mit anderen Hinweisen zusammengesetzt werden, ein auffälliges Bild.

Die Kommission Kinderschutz hat sich über ein Jahr lang in vielen intensiven Diskussionen genau mit diesen Herausforderungen beschäftigt. Wie können wir als Staat, als Akteur im Kinderschutz, als Gesellschaft noch genauer und aufmerksamer hinsehen? Wie können wir uns vernetzen, um komplizierte Puzzles schneller zu lösen? Welche Voraussetzungen müssen wir dafür schaffen?

Wir haben auf diesem Weg viel und kontrovers diskutiert, haben gelernt, die unterschiedlichen Sichtweisen zu verstehen und die verschiedenen Fachsprachen zu entschlüsseln. Dieser Weg war nicht immer einfach, aber im Rückblick für uns alle sehr lehrreich und gewinnbringend. Das waren und sind wir den Kindern wie dem missbrauchten Jungen aus Staufen, dessen Leidensweg den traurigen Anlass zu dieser Kommission gab, schuldig. Und wir dürfen jetzt nicht stehen bleiben, sondern müssen beim Schutz vor sexualisierter Gewalt jeden Tag besser werden.

Ich möchte mich bei allen Mitgliedern, Expertinnen und Experten und ganz besonders bei den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenverbände bedanken, die diesen Kommissionsbericht zu dem gemacht haben, was er ist: Der vorliegende Bericht der Kommission Kinderschutz ist ein klarer Wegweiser hin zu mehr Aufmerksamkeit, mehr Kooperation und mehr Kinderschutz. Er adressiert Bund, Land und Kommune, aber auch uns alle. Denn diese wichtige Aufgabe ist nur durch die Gesellschaft als Ganzes zu bewältigen.



Manne Lucha MdL
Minister für Soziales und
Integration Baden-Württemberg

Inhalt

Vorwort des Vorsitzenden der Kommission Kinderschutz Manfred Lucha	II	2. Materielle und prozedurale Regelungen	033
Abkürzungsverzeichnis	XIII	2.1 Justiz	033
Besetzung der Kommission Kinderschutz	XV	2.1.1 Verfahren vor den Familiengerichten	033
Mitglieder der Arbeitsgruppen der Kommission Kinderschutz	XV	a) Materielles Recht	033
Präambel	001	§§ 1666, 1666a BGB	033
I. Auftrag, Besetzung und Arbeitsweise der Kommission Kinderschutz	003	aa) Voraussetzungen für ein Einschreiten des Familiengerichts	033
II. Ausgangspunkt: der Fall Staufen	007	bb) Maßnahmen	035
III. Die Aufgabenstellung der Kommission Kinderschutz	019	b) Verfahrensrecht – Regelungen des FamFG	035
IV. Ergebnisse der Kommission Kinderschutz	023	aa) Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG)	035
V. Die für den Kinderschutz maßgebenden Regelungen des geltenden Rechts	029	bb) Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG)	036
1. Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen	030	cc) Beteiligungsrechte des Minderjährigen	036
1.1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg	030	dd) Beteiligungsrechte der Eltern (§ 160 FamFG)	037
1.2 Grundgesetz	030	ee) Beteiligungsrechte des Jugendamts (§ 162 FamFG)	037
1.3 Europarechtliche Grundlagen	032	ff) Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG)	038
		gg) Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung; Besonderheiten des Amtsermittlungsverfahrens)	039
		hh) Überprüfung von Entscheidungen des Familiengerichts (§ 166 FamFG)	040
		c) Abgrenzung der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht	041
		aa) Unterstützung und Mitwirkung durch das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)	041
		bb) Letztentscheidungskompetenz des Familiengerichts	041
		cc) Beschwerderecht des Jugendamts	041
		dd) Schutzauftrag des Jugendamts als Daueraufgabe	042
		ee) Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt – Familiengericht	042

2.1.2 Strafrecht und Strafverfahrensrecht	042	a) Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII	050
a) Vermeidung wiederholter Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen	042	b) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII	050
b) Straftatbestand des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB)	043	c) Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 76 SGB VIII	052
c) Fristen für die Verfolgung von Straftaten, insbesondere des sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderer typischer Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen	043	d) Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII	053
aa) Verjährungsfristen	043	e) Frühzeitige Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII	053
bb) Ruhen der Verjährung	044		
d) Sicherungsverwahrung	044		
aa) Originäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB	045	2.3.2 Unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe	053
bb) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB	046		
cc) Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB	046	2.4 VwV KURS	054
e) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und deren Verwertbarkeit im Rahmen des § 72a SGB VIII	047	2.5 Schule	054
2.2. Jugendhilfe	047	2.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich / Soziales Entschädigungsrecht (SER)	055
2.2.1 Verfahren der Jugendämter nach § 8a SGB VIII	047	2.6.1 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin	055
2.2.2 Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten	049	2.6.2 Frühzeitige rechtsmedizinische Untersuchung Betroffener	056
2.2.3 Kontinuierliche Qualitätsentwicklung bei den Jugendämtern	050	2.6.3 Schaffung von ausreichenden Behandlungsangeboten im kinder- und jugendpsychiatrischen/psychotherapeutischen Bereich	056
		2.6.4 Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht	057
2.3 Weitere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe	050	2.6.5 Therapeutische Behandlung von Tatgeneigten sowie Täterinnen und Tätern als Maßnahme zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs	057
2.3.1 Rechtsgrundlagen für eine stärkere Einbeziehung der Fachberatungsstellen	050		

Inhalt

3. Kooperation und Informationsweitergabe	058	3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gem. § 81 SGB VIII	062
3.1 Justiz	058	3.2.3 Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Familiengerichten in Fällen der Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII	063
3.1.1 Weitergabe von Informationen der Justiz an das Jugendamt	058	3.2.4 Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe	063
a) §§ 12 ff. EGGVG	058	a) Grundlagen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gem. § 3 SGB VIII	063
b) Nr. 35 MiStra	059	b) Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII	063
c) Mitteilungen in Zivilsachen (XI/1) auf der Grundlage der Regelung des § 213 Abs. 2 FamFG	059	c) Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII	064
3.1.2 Informationsaustausch innerhalb der Justiz	059	d) Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Polizei bei Gefährdungen des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII	064
a) Weitergabe von Informationen an das Familiengericht nach § 22a FamFG	059	e) Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Eltern im Fall der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII	065
b) Weitergabe von Informationen an das Familiengericht nach MiStra/MiZi	060	f) Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe: Gefährdungseinschätzung als eigene Aufgabe der freien Jugendhilfe und Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII	065
aa) Mitteilungen in Strafsachen	060	g) Kooperation freie Träger der Jugendhilfe und Landesjugendamt als überörtlicher Träger: Betriebs-erlaubnis für (teil)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Meldepflichten sowie Beratung bei der Entwicklung und Beratung von Handlungsrichtlinien	066
bb) Mitteilungen in Zivilsachen	060		
3.1.3 Informationsweitergabe durch die Bewährungshilfe an Behörden und Gerichte	060		
a) Datenübermittlungsbefugnisse der Bewährungshilfe an Polizei- und Vollzugsbehörden	060		
b) Weitergabe von Daten durch die Bewährungshilfe an das aufsichtführende Gericht	060		
3.1.4 Informationsaustausch im Rahmen der Führungsaufsicht	061		
a) Übermittlung von Informationen an die Führungsaufsichtsstellen	061		
b) Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz	061		
3.2 Träger der Jugendhilfe	062		
3.2.1 Weitergabe von Informationen des Jugendamts an Justiz und Polizei	062		

h) Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in Baden-Württemberg	067	3.7.2 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG	072
i) Schutzkonzepte	067		
3.3 Polizei	068	3.8 Rechtsgutachten zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	073
3.3.1 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen Polizei und Jugendamt	068	3.8.1 Ausgangslage sowie Verhältnis zwischen Daten- und Kinderschutz	074
3.3.2 Kooperation und Informationsaustausch zwischen Polizei und Schulen	068	3.8.2 Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung	074
3.3.3 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen Polizei und Justiz	069	3.8.3 Weitergabe von Informationen zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Akteuren	075
3.3.4 Polizeiinterne Datenübermittlung und andere für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen	070	a) Weitergabe innerhalb der Jugendhilfe	075
3.4 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Kindertageseinrichtungen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	071	b) Weitergabe von der Jugendhilfe an das Familiengericht	075
3.5 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Schulen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	071	c) Weitergabe vom Familiengericht an das Jugendamt	075
3.6 Kooperation und Informationsweitergabe im medizinisch-therapeutischen Bereich; Schweigepflicht, Befugnisnorm und Beratungsanspruch	071	d) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Polizei sowie der Justiz	076
3.7 Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	071	e) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem medizinisch-therapeutischen Bereich	076
3.7.1 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gem. § 3 KKG	071	f) Datenübermittlung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs	077
		g) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Polizei und Familiengerichten	077
		3.8.4 Besonderer Schutz anvertrauter Sozialdaten i. S. d. § 65 SGB VIII	078
		3.8.5 Reichweite möglicher weiterer Ausschlussgründe für die Weitergabe von Informationen	078

Inhalt

3.8.6 Rechtsgrundlagen für Rückmeldungen seitens der Jugendämter an andere Akteure nach Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen	079	4.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich	087
<hr/>		<hr/>	
4. Qualifikation	079	4.6.1 Ausbildung	088
<hr/>		a) Medizinstudium	088
4.1 Justiz	079	b) Facharztweiterbildung	088
<hr/>		<hr/>	
4.1.1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	079	4.6.2 Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten	088
a) Ausbildung	079	<hr/>	
b) Fortbildung	080	4.6.3 Fortbildung von Medizinerinnen und Psychotherapeuten	088
c) Zugangsvoraussetzungen	081	<hr/>	
<hr/>		VI. Kinderschutz in der Praxis	089
4.1.2 Bewährungshilfe	082	<hr/>	
a) Ausbildung	082	1. Justiz	090
b) Fortbildung	082	<hr/>	
c) Zugangsvoraussetzungen	082	2. Öffentliche Jugendhilfe	093
<hr/>		<hr/>	
4.1.3 Verfahrensbeistände	082	3. Weitere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe	100
a) Ausbildung	082	<hr/>	
b) Fortbildung	082	4. Polizei	101
c) Zugangsvoraussetzungen	082	<hr/>	
<hr/>		5. VwV KURS	102
4.2 Jugendhilfe	083	<hr/>	
<hr/>		5.1 Kategorisierung von KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden	102
4.3 Polizei	084	<hr/>	
<hr/>		5.1.1 Kategorisierungsprozess	102
4.3.1 Ausbildung	084	<hr/>	
<hr/>		5.1.2 Führungsaufsichtsbeschluss	103
4.3.2 Fortbildung	084	<hr/>	
<hr/>		5.2 Verlauf nach der Kategorisierung	104
4.4 Kindertageseinrichtungen	084	<hr/>	
<hr/>		5.2.1 Anlassabhängige Nachbewertung der Kategorisierung	104
4.4.1 Ausbildung	084	<hr/>	
<hr/>		5.2.2 Anlassunabhängige Nachbewertung der Kategorisierung	105
4.4.2 Fortbildung	085	<hr/>	
<hr/>		5.3 Aufgaben der jeweiligen Hauptakteure	105
4.5 Schulen	085	<hr/>	
<hr/>		5.3.1 Justizvollzugsanstalten	105
4.5.1 Ausbildung	085	<hr/>	
<hr/>		5.3.2 Maßregelvollzugseinrichtungen	105
4.5.2 Fortbildung	086	<hr/>	
<hr/>		5.3.3 Vollstreckungsbehörden	106
4.5.3 E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“	087		

5.3.4 Führungsaufsichtsstellen	106	11.2 Übermittlung von Informationen der Bewährungshilfe an Polizei- und Vollzugsbehörden	117
5.3.5 Bewährungshilfe	107	11.3 Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz	117
5.3.6 Forensische Ambulanz	107	11.4 Kooperationen im strafrechtlichen Bereich	117
5.3.7 Gemeinsame Zentralstelle KURS	107	11.5 Kooperationen im familienrechtlichen Bereich	117
5.3.8 Regionale Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS	108	11.6 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe	118
5.3.9 Interdisziplinäre Fallkonferenzen	108	11.7 Kooperation und Informationsweitergabe in der medizinisch-therapeutischen Praxis	118
6. Kindertageseinrichtungen	109	12. Qualifikation der für den Kinderschutz maßgeblichen Akteure	121
7. Schulen	109	12.1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	121
7.1 Mehr Unterstützungsleistungen für Schulen	109	12.1.1 Ausbildung und Einstellung in den Justizdienst	121
7.2 Schutzkonzepte an Schulen	110	12.1.2 Fortbildung	122
8. Schutzkonzepte in Vereinen, insbesondere im Bereich Sport	111	12.2 Bewährungshilfe	123
9. Schutzkonzepte im medizinisch- therapeutischen Bereich	112	12.2.1 Ausbildung	123
10. Frauen und Mütter als Täterinnen und Mitwisserinnen	113	12.2.2 Fortbildung	124
10.1 Vorbemerkung	113	12.3 Verfahrensbeistände	124
10.2 Methodik und Zielsetzung der Studie	113	12.3.1 Aus- und Fortbildung	124
10.3 Kernergebnisse der Studie	114	12.3.2 Zugangsvoraussetzungen	124
10.4 Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand	114	12.4 Jugendhilfe	124
10.5 Erste Schlussfolgerungen	115	12.4.1 Allgemeine Gelingensvoraus- setzungen für eine Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf	125
11. Kooperation und Informationsweitergabe in der Praxis der für den Kinderschutz maßgeblichen Akteure	116		
11.1 Übermittlung von Informationen an die Führungsaufsichtsstellen	116		

Inhalt

12.4.2	Ausbildungsgang „Soziale Arbeit“ (Hochschule)	126	dd)	Einholung eines Sachverständigengutachtens	136
12.4.3	Ausbildungsgang „Heimerziehung“ (Fachschule)	126	ee)	Bestellung eines Verfahrensbeistands	137
12.4.4	Spezifische Fortbildung für den Bereich Kinderschutz – Schutz und Prävention, Fortbildungsangebote des KVJS-Landesjugendamts	127	ff)	Anhörung des Minderjährigen	137
12.5	Bedienstete der Polizei	129	b)	Vorschläge für Neuregelungen	138
12.5.1	Ausbildung	129	aa)	Persönliche Anhörung des Kindes gem. § 159 FamFG	138
12.5.2	Fortbildung	129	bb)	Verpflichtung zur Anhörung Dritter	140
12.6	Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren KURS	130	cc)	Sicherstellung der Bestellung eines Verfahrensbeistands	140
12.7	Schulen	131	dd)	Erweiterung der Möglichkeit zur Einholung von Informationen durch das Familiengericht	142
12.8	Medizinisch-therapeutischer Bereich	131	ee)	Beratung und Begleitung durch einen Sachverständigen im Verfahren	142
12.8.1	Aus- und Fortbildung	131	ff)	Maßnahmen: Geeignetheit und Überwachung	144
12.8.2	Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin	133	gg)	Übertragbarkeit des straf- prozessualen Systems der Vernehmung des Kindes (§ 255a StPO) in das FamFG	145
VII. Bewertung durch die Kommission Kinder- schutz und Optimierungsmöglichkeiten			1.1.2	Gefährdungseinschätzung durch das Familiengericht	145
1.	Justiz	136	1.2	Strafgerichte, Führungsaufsicht, Staats- anwaltschaften, Bundeszentralregister	146
1.1	Familiengerichte	136	1.2.1	Strafantragserfordernis und Straf- androhung bei § 145a StGB, Erhöhung der Strafandrohung	146
1.1.1	Verfahren vor den Familiengerichten	136	1.2.2	Verjährung der Strafverfolgung	146
a)	Anwendung bereits vorhandener verfahrensrechtlicher Regelungen	136	1.2.3	Regelungen zur Sicherungsverwahrung	147
aa)	Beiziehung der relevanten Akten	136	1.2.4	Einführung von Regelungen zur Vollstreckbarkeit von führungs- aufsichtsrechtlichen Weisungen, insbesondere der EAÜ-Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB	147
bb)	Einholung eines BZR- Auszugs / polizeiliche Informationen	136			
cc)	Einholung weiterer Informationen	136			

1.2.5 Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und deren Verwertbarkeit im Rahmen des § 72a SGB VIII	148	4. Polizei	159
<hr/>		<hr/>	
2. Jugendämter	148	5. VwV KURS	160
<hr/>		<hr/>	
2.1 Verfahren bei den Jugendämtern	148	5.1 Führungsaufsichtsbeschluss/KURS-Weisung	161
<hr/>		<hr/>	
2.1.1 Einarbeitung und Fortbildung	148	5.2 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung „PB40“	162
<hr/>		<hr/>	
2.1.2 Fehlerkultur	149	5.3 Durchsicht elektronischer Speichermedien	163
<hr/>		<hr/>	
2.1.3 Juristische Expertise	150	5.4 Wohnungsbetretungsrecht	164
<hr/>		<hr/>	
2.1.4 Qualitäts- und Verfahrensstandards	151	5.5 Gefährdungseinschätzung	164
<hr/>		<hr/>	
2.2 Gefährdungseinschätzung	152	5.6 Fallkonferenzen	164
<hr/>		<hr/>	
2.2.1 Qualität von Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter	152	6. Schulen	165
<hr/>		<hr/>	
2.2.2 Arbeitshilfen zum Kinderschutz auf Landesebene	154	7. Medizinisch-therapeutischer Bereich	166
<hr/>		<hr/>	
2.3 Retrospektive Fallwerkstätten zum Austausch aller Akteure vor Ort	154	7.1 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin	166
<hr/>		<hr/>	
2.4 Etablierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems in der Kinder- und Jugendhilfe	155	7.2 Frühzeitige rechtsmedizinische Untersuchung Betroffener, unabhängig von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	166
<hr/>		<hr/>	
2.5 Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten	155	7.3 Schaffung von ausreichenden Behandlungsangeboten im kinder- und jugendpsychiatrischen/psychotherapeutischen Bereich	167
<hr/>		<hr/>	
3. Übergreifende Ansatzpunkte zur Strukturverbesserung im Kinderschutz	157	7.4 Therapeutische Behandlung von Tatgeneigten und Tätern als Maßnahme zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs	167
<hr/>		<hr/>	
3.1 Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten	157	8. Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure	168
<hr/>		<hr/>	
3.2 Stärkung der Rolle von Fachberatungsstellen sowie deren verstärkte Einbeziehung in Gefährdungseinschätzungen bei sexuellem Missbrauch	158	8.1 Bewertung	168
<hr/>		<hr/>	
3.3 Vermeidung mehrfacher Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen	159		

Inhalt

8.1.1 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen der Justiz und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	168	8.2.3 Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Informationsweitergabe	173
8.1.2 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	169	8.2.4 Optimierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten, insbesondere von Sozialdaten	173
8.1.3 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen der Polizei und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	169	8.2.5 Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Kooperation	175
8.1.4 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Kindertageseinrichtungen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	170	9. Qualifikation der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure	177
8.1.5 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen dem medizinisch-therapeutischen Bereich und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren	170	9.1 Justiz	177
8.2 Optimierungsmöglichkeiten und Empfehlungen	171	9.1.1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	177
8.2.1 Stärkung und Verstetigung des Austauschs zwischen den am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt beteiligten Akteuren	171	9.1.2 Bewährungshilfe	179
8.2.2 Anwendung und Änderung von Ermessensnormen	172	9.1.3 Verfahrensbeistände	179
		9.2 Jugendhilfe	180
		9.3 Polizei	181
		9.4 Kindertageseinrichtungen	181
		9.5 Schulischer Bereich	182
		9.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich	182
		9.7 Professionsübergreifende Optimierungsmöglichkeiten und Empfehlungen	183
		9.7.1 Gemeinsame Fortbildung für Jugendämter und Polizei zur Anhörung von Minderjährigen (z. B. im Rahmen des bestehenden Fachtags Jugendhilfe und Polizei)	183
		9.7.2 E-Learning Kinderschutz	183

9.7.3 Aufnahme des Themas Frauen/ Mütter als Täterinnen in Fort- und Weiterbildung	183
<hr/>	
9.7.4 Aufnahme von Inhalten zum Thema Kindesmisshandlung und Kinderschutz in den neuen Direktstudiengang Psychotherapie	184
<hr/>	
10. Einführung eines Auditverfahrens	184
<hr/>	
11. Weiterer Bericht	184
<hr/>	
Literaturverzeichnis	185

Abkürzungsverzeichnis

- AG** – Arbeitsgruppe
- AGJ** – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
- ajs** – Aktion Jugendschutz
- APrOPol gD** – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
- APrOPol mD** – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- AR** – Amtsrat
- ASD** – Allgemeine Soziale Dienste
- Az.** – Aktenzeichen
- BAG** – Bundesarbeitsgemeinschaft
- BAGLJÄ** – Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- BGB** – Bürgerliches Gesetzbuch
- BGBW** – Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
- BGH** – Bundesgerichtshof
- BKiSchG** – Bundeskinderschutzgesetz
- BMBF** – Bundesministerium für Bildung und Forschung
- BMFSEJ** – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- BMG** – Bundesministerium für Gesundheit
- BVerfG** – Bundesverfassungsgericht
- BVerfGE** – Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- BW** – Baden-Württemberg
- BZR** – Bundeszentralregister
- BZRG** – Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
- com.can** – Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg
- CTQ** – Childhood Trauma Questionnaire
- DAKJ** – Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
- DFGT** – Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- DGKiM** – Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V.
- DIJuF** – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
- DJI** – Deutsches Jugendinstitut e.V.
- DKG** – Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
- DQR** – Deutscher Qualifikationsrahmen
- DRiG** – Deutsches Richterrechtsgesetz
- DSGVO** – Datenschutz-Grundverordnung
- EGGVG** – Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
- EGStGB** – Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- EMRK** – Europäische Menschenrechtskonvention
- EU** – Europäische Union
- EUV** – Vertrag über die Europäische Union
- FamFG** – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- FamFR** – Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrenrecht
- FamRZ** – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
- GBL** – Gesetzblatt
- GenStA** – Generalstaatsanwalt
- GewSchG** – Gewaltschutzgesetz
- GG** – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- GRC** – Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- GSJ** – Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz
- GVG** – Gerichtsverfassungsgesetz
- GZS KURS** – Gemeinsame Zentralstelle Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
- HzE** – Hilfen zur Erziehung
- ieF** – insoweit erfahrene Fachkraft
- IMA** – Interministerielle Arbeitsgruppe
- IMPP** – Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
- Innenministerium** – Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
- JAPrO BW** – Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg
- JGG** – Jugendgerichtsgesetz
- Justizministerium** – Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
- KBV** – Kassenärztliche Bundesvereinigung
- KD** – Kriminaldirektor
- KiSchG BW** – Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg
- KiTaEQP** – Gemeinsame Empfehlungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen
- KiTaG** – Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- KiWo-Skala KiTa** – Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen
- KiWo-Skala Schulkind** – Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter
- KKG** – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Kultusministerium** – Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

KOKin – Kriminaloberkommissarin
KURS – Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LDSG – Landesdatenschutzgesetz
LHO BW – Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
LKD – Landeskriminaldirektor
LKJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LMR – Leitender Ministerialrat
LOStA – Leitender Oberstaatsanwalt
LRiStAG – Landesrichter und -staatsanwaltschaftsgesetz
Ltd. KD – Leitender Kriminaldirektor
Ltd. KDin – Leitende Kriminaldirektorin
LT-Drs. – Landtagsdrucksache
LV BW – Verfassung des Landes Baden-Württemberg
LVOPol – Polizei-Laufbahnverordnung
MDgt – Ministerialdirigent
MDgtin – Ministerialdirigentin
MdL – Mitglied des Landtages
MiStra – Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MiZi – Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen
MR – Ministerialrat
MRin – Ministerialrätin
MüKo – Münchener Kommentar
NICHHD – Eunice Kennedy Shriver National Institute of Child Health and Human Development
NJW – Neue Juristische Wochenschrift
OLG – Oberlandesgericht
OPS – Operationen- und Prozedurenschlüssel
ORR – Oberregierungsrat
OStA – Oberstaatsanwalt
PG – Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung
PHK – Polizeihauptkommissar
PHKin – Polizeihauptkommissarin
PolG – Polizeigesetz
POR – Polizeioberrat
PsyRin – Psychologierätin
PVP – Polizeivizepräsident
RahmenVO-KM – Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge
RD – Regierungsdirektor
RiAG – Richter am Amtsgericht
RinAG – Richterin am Amtsgericht
RRin – Regierungsrätin
RRI – Ressourcen-Risiken-Inventar
SchG – Schulgesetz für Baden-Württemberg
SER – Soziales Entschädigungsrecht
SGB – Sozialgesetzbuch
Sozialministerium – Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
StAin – Staatsanwältin
StGB – Strafgesetzbuch
StPO – Strafprozessordnung
UAG – Unterarbeitsgruppe
UBSKM – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung
USUMA – Unabhängiger Service für Umfragen, Methoden und Analysen – USUMA GmbH
U-Untersuchung – Früherkennungsuntersuchungen
VorsRiOLG – Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
VwV – Verwaltungsvorschrift
VwV EAÜ – Verwaltungsvorschrift Elektronische Aufenthaltsüberwachung
VwV-FobiPol – Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung der Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg
VwV KURS – Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
WHO – World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation
ZPO – Zivilprozessordnung

Besetzung der Kommission Kinderschutz

- » Manfred Lucha MdL (Minister für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Vorsitzender der Kommission Kinderschutz)
- » MDgtin Christine Jacobi (Sozialministerium)
- » MR Sebastian Altemüller (Sozialministerium)
- » MR Steffen Erb (Sozialministerium)
- » Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut)
- » Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut)
- » MDgt Prof. Dr. Claus Eiselstein (Staatsministerium)
- » LMR Dr. Ralf Schäfer (Staatsministerium)
- » MDgt Michael Lotz (Justizministerium)
- » MDgt Peter Häberle (Justizministerium)
- » RinAG Susanne Berning (Justizministerium)
- » Erster Staatsanwalt Jochen Braig (Justizministerium)
- » Prof. Dr. Jörg M. Fegert (Universitätsklinikum Ulm)
- » Prof. Dr. Miriam Rassenhofer (Universitätsklinikum Ulm)
- » PVP Petra Sandles (Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes)
- » Ltd. KD Bernhard Egger (Bayerisches Landeskriminalamt)
- » VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich
- » VorsRiOLG Dr. Antje Jaspert
- » LKD Klaus Ziwey (Innenministerium)
- » POR Björn Maurer (Innenministerium)
- » GenStA a. D. Klaus Pflieger
- » LOStA a. D. Rainer Christ
- » MDgt Georg Daiber (Kultusministerium)
- » Tonja Brinks (Kultusministerium / Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung)
- » MRin Sabine Conrad (Kultusministerium)
- » Wolfgang Trede (für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- » Barbara Meier (für die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg)

Mitglieder der Arbeitsgruppen der Kommission Kinderschutz

ARBEITSGRUPPE 1 RECHTS- UND VERFAHRENSFRAGEN

Unterarbeitsgruppe Familienrecht

- » MDgt Michael Lotz (Justizministerium)
- » VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich

- » StAin Nina Kaehler (Staatsministerium)
- » RinAG Susanne Berning (Justizministerium)
- » MRin Sabine Conrad (Kultusministerium)
- » Tonja Brinks (Kultusministerium / Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung)
- » PsyRin Nurcan Bilen (Kultusministerium)
- » ORR Christian Gerber (Kultusministerium)
- » RRin Julia Pruksch (Sozialministerium)

- » Susanne Keppler (Amtsleiterin des Kreisjugendamts Rhein-Neckar-Kreis)
- » Direktor des Amtsgerichts Andreas Brilla (Amtsgericht Sinsheim)

Unterarbeitsgruppe Strafrecht

- » MDgt Peter Häberle (Justizministerium)
- » GenStA a. D. Klaus Pflieger
- » StAin Nina Kaehler (Staatsministerium)
- » POR Björn Maurer (Innenministerium)
- » ORR Philipp Karnowski (Sozialministerium)
- » OStA Philipp Kuhn (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart)

ARBEITSGRUPPE 2

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- » LKD Klaus Ziwey (Innenministerium)
- » Prof. Dr. Jörg M. Fegert (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm)
- » Ltd. KDin Ulrike Schäfer (Staatsministerium)
- » Erster Staatsanwalt Jochen Braig (Justizministerium)
- » POR Björn Maurer (Innenministerium)
- » KOKin Stefanie Frank (Innenministerium)
- » PHKin Isabel Krentzel (Innenministerium)
- » PHK Lars Schneider (Innenministerium)
- » RRin Julia Pruksch (Sozialministerium)
- » Ltd. KD Frank Spitzmüller (Polizeipräsidium Ludwigsburg)
- » KD Fred Söhner (Landeskriminalamt Baden-Württemberg)
- » Ltd. KD Bernhard Egger (Bayerisches Landeskriminalamt)
- » Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut München)
- » Wolfgang Trede (Amtsleiter des Kreisjugendamts Böblingen)
- » RiAG Dr. Stephan Bode (Amtsgericht Heidelberg)

ARBEITSGRUPPE 3 KOOPERATION UND INFORMATIONSWEITERGABE

- » MDgtin Christine Jacobi (Sozialministerium)
- » MR Sebastian Altemüller (Sozialministerium)
- » Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut München)
- » ORR Christoph Häring (Staatsministerium)
- » RinAG Susanne Berning (Justizministerium)
- » POR Björn Maurer (Innenministerium)
- » PHK Lars Schneider (Innenministerium)

- » MRin Sabine Conrad (Kultusministerium)
- » Tonja Brinks (Kultusministerium / Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung)
- » MR Steffen Erb (Sozialministerium)
- » ORR Philipp Karnowski (Sozialministerium)
- » PVP Petra Sandles (Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes)
- » Prof. Dr. Miriam Rassenhofer (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm)
- » Barbara Meier (Leiterin des Bereichs Jugend und Bildung bei „Der Paritätische Baden-Württemberg e.V.“)
- » Barbara Kiefl (Abteilungsleiterin Jugendamt Stuttgart)

ARBEITSGRUPPE 4

STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

- » MDgtin Christine Jacobi (Sozialministerium)
- » MR Sebastian Altemüller (Sozialministerium)
- » LMR Dr. Ralf Schäfer (Staatsministerium)
- » ORR Christoph Häring (Staatsministerium)
- » StA Michael Ramöller (Justizministerium)
- » RD Christof Kehle (Innenministerium)
- » KOKin Stefanie Frank (Innenministerium)
- » ORR Philipp Karnowski (Sozialministerium)
- » Prof. Dr. Miriam Rassenhofer (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm)
- » Dr. Jürgen Strohmaier (Referatsleiter Dezernat Jugend, KVJS)

Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz

- » Efe Ural
- » AR Raimund Wachtler

Präambel

Im Herbst 2017 wurde bekannt, dass ein damals neun-jähriger Junge nicht nur von seiner Mutter und ihrem Freund auf schwerste Weise sexuell missbraucht, sondern auch über das Darknet weiteren Männern gegen Geld zu diesem Zweck angeboten und von diesen missbraucht worden war.

Der „Staufener Missbrauchsfall“ hat wegen des bedrückenden Schicksals des betroffenen Kindes in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden und

zu der Frage geführt, ob von den beteiligten staatlichen Institutionen Fehler gemacht wurden, bei deren Vermeidung das Martyrium des Jungen früher hätte beendet werden können.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Erkenntnisse aus den Ereignissen zum Anlass genommen, eine Kommission einzusetzen, um die Verfahren des Kinderschutzes auf allen Ebenen zu analysieren und mögliche Handlungsbedarfe herauszuarbeiten.

I.
**Auftrag,
Besetzung und
Arbeitsweise
der Kommission
Kinderschutz**

Historie der Kommission Kinderschutz

Im Dezember 2017 unterzeichneten das Land Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes im Land. Das Konzept, in das auch die umfangreichen Gutachten und Abschlussberichte der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen in der Vergangenheit einfließen, beruht auf vier grundlegenden Bausteinen. Hierzu gehörten zunächst Regionalkonferenzen der Leitungskräfte der Jugendämter in Baden-Württemberg (Baustein 1). Für die in diesem Rahmen herausgearbeiteten Herausforderungen und Handlungsbedarfe werden in der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg praxisingerechte Lösungen entwickelt (Baustein 2). Zugleich haben sämtliche Jugendämter im Land die Möglichkeit, ihre Strukturen und Verfahren in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Expertenteam zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren (Baustein 3). Diese Maßnahmen werden durch die Zurverfügungstellung eines speziell auf die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter zugeschnittenen Fortbildungsprogramms durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ergänzt und vervollständigt (Baustein 4).

Nach Bekanntwerden des Missbrauchsfalls in Staufen im Breisgau wurde auf lokaler Ebene vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, dem Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg und der Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hatte sich den Auftrag gegeben, die Kommunikation zwischen den

beteiligten Behörden und Gerichten in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls sowie die Überwachung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass der Geschehnisse in Staufen zu untersuchen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde am 6. September 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und steht der Allgemeinheit abrufbar im Internet¹ sowie im Band II des Schlussberichts der Kommission Kinderschutz zur Verfügung.

Auf Landesebene wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe des Ministeriums für Soziales und Integration (Sozialministerium), des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium), des Ministeriums der Justiz und für Europa (Justizministerium), des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) sowie des Staatsministeriums eingesetzt. In der „interministeriellen Arbeitsgruppe Staufen“ (IMA Staufen) findet ein Austausch der beteiligten Ressorts über die Aufarbeitung des Missbrauchsfalls und die daraus abzuleitenden Schlüsse statt. In diesem Rahmen haben die beteiligten Ministerien beschlossen, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts und besonders ausgewiesenen externen Experten zusammengesetzte Regierungskommission mit einer Detailanalyse des Kinderschutzes in Baden-Württemberg beauftragt werden soll. Die Einsetzung dieser Kommission wurde im Folgenden in der IMA Staufen vorbereitet und bis zur Entscheidungsreife weiterentwickelt. Die gemeinsame Kabinettsvorlage der beteiligten Ressorts wurde dem Ministerrat zugeleitet. Dieser setzte die Kommission Kinderschutz am 25. September 2018 durch einstimmigen Beschluss ein.

¹ <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Karlsruhe/Abschlussbericht%20der%20gemeinsamen%20Arbeitsgruppe%20zum%20Staufener%20Missbrauchsfall.pdf>

Der Auftrag der Kommission Kinderschutz

Mit der Kommission Kinderschutz soll der Kinderschutz in Baden-Württemberg weiter gestärkt werden. Es soll alles dafür getan werden, dass Kinder und Jugendliche landesweit besser vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt geschützt werden.

Die Kommission Kinderschutz wurde damit beauftragt, auf Grundlage der Erkenntnisse zum „Staufener Missbrauchsfall“ und unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe eingesetzten

lokalen Arbeitsgruppe eine vorbehaltlose und umfassende Analyse etwaiger Defizite im Kinderschutz vorzunehmen, unter anderem professionelle und interprofessionelle Kooperationen, personelle und strukturelle Rahmenbedingungen (einschließlich Qualifikation), Rechts- und Verfahrensfragen (einschließlich Datenschutz) sowie die Einhaltung von Verfahrensregeln zu beleuchten, Problemstellungen aufzuzeigen, Handlungsfelder zu identifizieren und Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten.

Die Besetzung der Kommission Kinderschutz

Die Kommission setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozialministeriums, Innenministeriums, Justizministeriums sowie des Kultusministeriums und des Staatsministeriums zusammen. Darüber hinaus waren insgesamt fünf besonders ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis als weitere Mitglieder an der Kommission Kinderschutz beteiligt. Jeweils eine Vertretung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Baden-Württemberg war als ständiger Gast in die Kommission Kinderschutz einbezogen.

Den Vorsitz der Kommission Kinderschutz führte der Minister für Soziales und Integration Manfred Lucha, MdL.

Für das Sozialministerium nahm bis zur sechsten Sitzung Frau MDgtin Christine Jacobi und ab der siebten Sitzung Herr MR Sebastian Altemüller an der Kommission Kinderschutz teil. Das Innenministerium war durch Herrn LKD Klaus Ziwey, das Justizministerium durch Herrn MDgt Peter Häberle und Herrn MDgt Michael Lotz vertreten. Das Kultusministerium war in der ersten und zweiten Sitzung durch Herrn MDgt

Georg Daiber vertreten. Ab der dritten Sitzung nahm Frau Tonja Brinks für das Kultusministerium an der Kommission Kinderschutz teil. Vertreter des Staatsministeriums war Herr MDgt Prof. Dr. Claus Eiselstein.

Als Stellvertreter nahmen Herr MR Steffen Erb für das Sozialministerium, Herr POR Björn Maurer für das Innenministerium, Frau RinAG Susanne Berning und Herr Erster Staatsanwalt Jochen Braig für das Justizministerium, Frau MRin Sabine Conrad für das Kultusministerium sowie Herr LMR Dr. Ralf Schäfer für das Staatsministerium teil.

Als sachverständiges Mitglied nahm Herr Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, an der Kommission Kinderschutz teil. Darüber hinaus waren Herr GenStA a. D. Klaus Pflieger, Frau Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes PVP Petra Sandles, Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts, und Herr VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich als Expertinnen und Experten Mitglieder der Kommission Kinderschutz.

Als Stellvertreterin von Herrn Prof. Dr. Jörg M. Fegert nahm Frau Prof. Dr. Miriam Rassenhofer, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, an der Kommission Kinderschutz teil. Herr GenStA a. D. Klaus Pflieger wurde von Herrn LOStA a. D. Rainer Christ vertreten. Frau PVP Sandles wurde von Herrn Ltd. KD Bernhard Egger, Bayerisches Landeskriminalamt, vertreten. Als Stellvertreter von Frau Prof. Dr. Sabine Walper wurde Herr Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, benannt. Herr VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich wurde von Frau VorsRiOLG Dr. Antje Jaspert vertreten.

Von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde Herr Wolfgang Trede, Amtsleiter des Kreisjugendamts Böblingen, als ständiger Gast benannt. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg hat für die freien Träger der Jugendhilfe Frau Barbara Meier, Leiterin des Bereichs Jugend und Bildung bei „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ benannt.

II. **Ausgangspunkt: der Fall Staufen**

Kontakt des geschädigten Jungen und der Kindesmutter mit dem Jugendamt bis zum Beginn der Beziehung zwischen der Kindesmutter und dem Haupttäter im „Staufener Missbrauchsfall“

Der leibliche Vater des geschädigten Jungen (geboren im Sommer 2008) verstarb im Oktober 2008. Infolge einer versäumten U-Untersuchung und des Verdachts auf Drogenkonsum der Eltern hatten der geschädigte Junge und die Kindesmutter im November 2008 erstmals Kontakt mit dem Jugendamt. Ein angekündigter Hausbesuch des Jugendamts ergab allerdings keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Der Umgang der Kindesmutter mit dem geschädigten Jungen wurde als liebevoll und kompetent beschrieben. Mit dem Kinderarzt wurde vereinbart, dass dieser Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen solle, wenn weitere verpflichtende kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen versäumt würden.

In den folgenden Jahren unterstützte das Jugendamt die Familie mit verschiedenen Hilfen. Über den gesamten Zeitraum hinweg beschrieben die Fachkräfte

des Jugendamts, die Integrationshelferin und der Kindergarten das Verhältnis zwischen der Kindesmutter und dem geschädigten Jungen als befriedigend bis gut. Der Kinderarzt erklärte, den geschädigten Jungen seit 2012 nicht mehr gesehen zu haben. Eine umzugsbedingte Anbindung an eine andere Praxis konnte allerdings bestätigt werden. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Kindesmutter nach dem November 2008 noch einmal einen Termin für eine verpflichtende kinderärztliche U-Untersuchung des Kindes versäumt hat. Die Teilnahme an den sogenannten U10- (8.-9. Lebensjahr) und den U11-Untersuchungen (10.-11. Lebensjahr) ist freiwillig. Es gibt keine Kenntnis darüber, ob das Kind nach der U9-Untersuchung freiwillig an U-Untersuchungen teilgenommen hat oder regelmäßig einem Kinderarzt vorgestellt wurde.

Verhalten des Haupttäters im Zeitraum zwischen seiner ersten Verurteilung wegen Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen im August 2010 und seiner Haftentlassung im Februar 2014

Der Haupttäter (Herr L.) wurde am 25. August 2010 vom Landgericht Freiburg wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, wegen Besitzes von kinderpornografischen Schriften in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit deren Verbreitung, der Verbreitung pornografischer Schriften sowie wegen Betruges in elf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Während der Haft verfasste der Haupttäter eine Schrift unter dem Titel „Familienausflug“, in der er seine Fantasien über den sexuellen Missbrauch eines siebenjährigen Mädchens im Beisein der Mutter des Mädchens detailliert beschrieb. Dieses Schriftstück tauschte der Haupttäter mit anderen Gefangenen aus.

Unter anderem aufgrund der vorgenannten Schrift wurde er von der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde als Risikoprobant im Sinne der Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) eingestuft. Damit kamen die Regelungen der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS)² zur Anwendung. Danach sind die in den Anwendungsbereich der VwV KURS fallenden Risikoprobanten

von der Gemeinsamen Zentralstelle KURS in eine von insgesamt drei Gefahrenkategorien einzugruppieren. Unterschieden wird insoweit zwischen Kategorie 1 – Risikoprobanten mit herausragendem Gefahrenpotenzial, Kategorie 2 – Risikoprobanten mit hohem Gefahrenpotenzial, Kategorie 3 – Risikoprobanten mit mittlerem Gefahrenpotenzial. Die Risikobewertung des Haupttäters durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg führte zur Einstufung in Gefahrenkategorie 2 mit hohem Gefahrenpotenzial.

Mit Beschluss des Landgerichts Freiburg – Strafvollstreckungskammer – vom 9. Januar 2014 wurde die Dauer der von Gesetzes wegen eingetretenen Führungsaufsicht auf fünf Jahre festgesetzt und der Haupttäter unter anderem mit folgenden Weisungen belegt:

- » „KURS-Weisung“: Diese gab ihm für den Zeitraum von sechs Monaten vor, einmal kalendermonatlich in der Zeit von Montag bis Freitag, zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr, bei dem für seinen Wohnort zuständigen Polizeipräsidium (beim sogenannten Fachkoordinator KURS) persönlich vorzusprechen.
- » Verbot der Kontaktaufnahme mit Personen unter 18 Jahren. Keine Beherbergung, Beschäftigung oder Ausbildung dieser Personen. Kontakt nur in Gegenwart des Sorgeberechtigten
- » Ambulante Therapie in einer Forensischen Ambulanz (mindestens einmal monatlich)

Entwicklungen bis zur ersten Inobhutnahme des geschädigten Jungen im März 2017

Der Täter wurde im Februar 2014 aus der Haft entlassen. Im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Zeitablauf der KURS-Weisung im August 2014 fanden insgesamt acht Kontaktgespräche zwischen dem Haupttäter und dem Fachkoordinator KURS statt, teilweise zusammen mit der Bewährungshilfe.

Ende 2014 lernten der Haupttäter und die Kindesmutter sich kennen und gingen in der Folge eine Beziehung ein, in der sich der Haupttäter von dem geschädigten Jungen als „Papa“ bezeichnen ließ. Die Kindesmutter wusste bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt ihrer Beziehung zu dem Haupttäter von dessen pädophiler Neigung.

Spätestens ab dem 20. Februar 2015 besuchte der Haupttäter einschlägige Seiten im Darknet und tauschte nahezu täglich kinderpornografische Dateien mit Dritten aus. Ebenfalls spätestens zu Beginn des Jahres 2015 kam es zu ersten Missbrauchshandlungen des Haupttäters und der Kindesmutter zum Nachteil des geschädigten Jungen. Hierbei wirkte die Kindesmutter nicht nur passiv duldend mit, sondern beteiligte sich aktiv.

Am 23. Februar 2015 berichtete die Bewährungshelferin der Führungsaufsichtsstelle, dass der Haupttäter weiterhin in der Notunterkunft wohne, in der er gemeldet war, sich jedoch häufig bei seiner Mutter aufhalte. Bei den folgenden Besprechungsterminen am 12. Mai 2015 und 11. Juni 2015 berichtete der Haupttäter bei der Bewährungshilfe von seiner unveränderten Wohnsituation. Er erwähnte gegenüber der Bewährungshelferin erstmalig am 11. Juni 2015, dass er bei der Arbeit eine Frau kennengelernt habe. Dass diese ein Kind hat, gab er nicht an.

Am 24. Juli 2015 wandte sich das Bundeskriminalamt in einem Verdachtsfall der Verbreitung kinderpornografischer Schriften an das Polizeipräsidium Freiburg. Ausgangspunkt waren Hinweise aus den USA. Die IP-Adresse der Mutter des Haupttäters war hierbei aufgefallen. Die Rückmeldung an das Bundeskriminal-

amt durch das Polizeipräsidium Freiburg erfolgte am 27. Juli 2015. Mit der Rückmeldung wurden dem Bundeskriminalamt auch die Hintergründe zu dem Haupttäter mitgeteilt.

Am 11. August 2015 gab der Haupttäter gegenüber der Bewährungshelferin und dem polizeilichen Fachkoordinator KURS an, dass die Beziehung mit der „Arbeitskollegin“ beendet sei.

Nach der vorgenannten Erkenntnisanfrage beim Polizeipräsidium Freiburg im Juli 2015 übersandte das Bundeskriminalamt am 9. Dezember 2015 den Vorgang an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Am 12. Januar 2016 berichtete der Haupttäter der Bewährungshelferin, dass er eine neue Freundin habe. Er wisse nicht, ob diese Kinder habe.

Der von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main übermittelte Vorgang ging am 2. Februar 2016 bei der Staatsanwaltschaft Freiburg ein. Diese beantragte am 4. März 2016 beim Amtsgericht Freiburg einen Durchsuchungsbeschluss, der am 8. März 2016 erlassen wurde.

Die Ermittlungsakte nebst Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Haupttäters wegen Verdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften ging am 10. März 2016 beim Polizeipräsidium Freiburg ein, das daraufhin Ermittlungen gegen den Haupttäter aufnahm. Am 14. März 2016 wurde der Durchsuchungsbeschluss an die Staatsanwaltschaft Freiburg mit der Bitte um Erweiterung auf die relevante Wohnung der Mutter des Haupttäters zurückgesandt. Die Ermittlungsakte mit zusätzlichem Durchsuchungsbeschluss ging am 22. März 2016 erneut beim Polizeipräsidium Freiburg ein.

Am 12. April 2016 gab der Haupttäter gegenüber der Bewährungshelferin an, dass seine Freundin kinderlos sei.

Anlässlich eines durch das Jobcenter übermittelten Hinweises eines Dritten auf eine mögliche Vernachlässigung des geschädigten Jungen führten Fachkräfte des Jugendamts am 13. April 2016 einen unangekündigten Hausbesuch in der Wohnung der Kindesmutter durch. Dabei wurde neben der Kindesmutter auch der Haupttäter angetroffen, der sich den Fachkräften des Jugendamts allerdings nicht namentlich vorstellte. Das Jugendamt stellte seinerseits keine Rückfrage nach der Identität des Haupttäters und dem Anlass seines Aufenthalts in der Wohnung der Kindesmutter. Die an das Jugendamt übermittelten Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls in Form einer Vernachlässigung des Jungen konnten im Rahmen des Hausbesuchs nicht bestätigt werden.

Am 22. April 2016 vollzog das Polizeipräsidium Freiburg die Durchsuchungsbeschlüsse. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen bei der Mutter des Haupttäters stellte sich heraus, dass dieser eine Lebensgefährtin (die Kindesmutter) hat und sich aktuell bei ihr aufhielt. Die Durchsuchungskräfte wurden daher zur Wohnung der Kindesmutter verlegt. Im Rahmen des Betretens der Wohnung der Kindesmutter auf freiwilliger Basis wurden durch den Haupttäter elektronische Geräte freiwillig herausgegeben. Die anschließend erfolgte Schnellüberprüfung führte zu dem Ergebnis, dass vermutlich keine Daten mit Fallrelevanz vorhanden sind.

Noch während der laufenden strafprozessualen Maßnahmen wurde bei der Kindesmutter eine sogenannte Gefährdetenansprache durchgeführt. Sie gab hierbei dem Beamten des Polizeipräsidiums Freiburg zu verstehen, dass sie die Umstände zu dem Haupttäter kenne und ihr Sohn mit diesem nie alleine sei. Ebenso wurde noch vor Ort durch den Fachkoordinator KURS bei dem Haupttäter eine Gefährderansprache durchgeführt. Dieser wurde auf die Einhaltung der Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses hingewiesen, insbesondere auf die drohenden Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Gemäß den Regelungen der VwV KURS informierte der Fachkoordinator KURS noch am selben Tag die Bewährungshilfe und fünf Tage später die Führungs-

aufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg über den Sachverhalt. In einem Kontaktgespräch des Fachkoordinators KURS mit dem Haupttäter Anfang Mai 2016, im Beisein der Bewährungshilfe, wurden ihm nochmals die Inhalte des Führungsaufsichtsbeschlusses verdeutlicht. Bei diesem Gespräch war auch die Kindesmutter mit anwesend.

Über die beständig fortgesetzten Missbrauchshandlungen hinaus wurde der geschädigte Junge von dem Haupttäter spätestens ab dem 17. Juni 2016 mit dem Wissen der Kindesmutter im Darknet für Missbrauchshandlungen Dritter gegen Entgelt angeboten.

Am 13. Juli 2016 berichtete die Bewährungshelferin der Führungsaufsichtsstelle, dass sich der Haupttäter regelmäßig in der Wohnung der Kindesmutter aufhalte. Diese habe erneut gegenüber der Bewährungshilfe versichert, dass sie Kenntnis von den Vorstrafen des Haupttäters habe und dieser nicht alleine mit ihrem Sohn sei. Die Bewährungshelferin äußerte in ihrem Bericht Bedenken bezüglich des Wunschs des Haupttäters, mit der Kindesmutter und deren Sohn zusammenzuziehen.

Der Bericht der Bewährungshelferin wurde von der Führungsaufsichtsstelle am 20. Juli 2016 an die Strafvollstreckungskammer, das Polizeipräsidium Freiburg, die Gemeinsame Zentralstelle KURS und die Forensische Ambulanz weitergeleitet.

Mit Beschluss vom 16. August 2016 lehnte die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Haupttäters ab, den bestehenden Führungsaufsichtsbeschluss abzuändern. Das Verbot der Kontaktaufnahme zu und des Beherbergens von Personen unter 18 Jahren, mit Ausnahme von Kontakten in Anwesenheit des Sorgeberechtigten, bestand fort. Der Haupttäter lebte, wie die späteren Ermittlungen ergaben, spätestens seit dem letzten Quartal des Jahres 2016 mit der Kindesmutter und dem geschädigten Jungen zusammen. Dabei hielt er sich zeitweise alleine mit dem geschädigten Jungen in der Wohnung der Kindesmutter auf und unternahm gemeinsam mit dem geschädigten Jungen Freizeitaktivitäten ohne Begleitung der Kindesmutter.

Am 29. September 2016 berichtete die Bewährungshelferin an die Führungsaufsichtsstelle, dass sich der Haupttäter nach seinen Angaben in einem Besprechungstermin vom 21. September 2016 nunmehr „überwiegend“ in der Wohnung der Kindesmutter aufhalte, zwei bis drei Mal die Woche jedoch auch bei seiner Mutter. Dieser Hinweis wurde von der Führungsaufsichtsstelle am 21. Oktober 2016 an das Polizeipräsidium Freiburg, die Gemeinsame Zentralstelle KURS und die Forensische Ambulanz weitergeleitet.

Spätestens seit Oktober 2016 kam es zu ersten, von dem Haupttäter gegen Entgelt im Darknet angebotenen Missbrauchshandlungen Dritter zum Nachteil des geschädigten Jungen. Diese Missbrauchshandlungen erfolgten mit Wissen der Kindesmutter.

Am 9. Januar 2017 berichtete die Bewährungshelferin der Führungsaufsichtsstelle, dass der Haupttäter weiterhin in der Notunterkunft in Staufen gemeldet sei, sich jedoch bei der Kindesmutter oder seiner Mutter aufhalte.

Am 8. Februar 2017 erfuhr die Bewährungshelferin anlässlich eines Hausbesuchs in der neu zugewiesenen Notunterkunft in Staufen von zwei weiteren Klienten, dass der Haupttäter dort nicht eingezogen war.

Am 9. Februar 2017 wandte sich die Bewährungshilfe an den Fachkoordinator KURS und regte eine Wohnsitzüberprüfung bei dem Haupttäter an. Die Wohnsitzüberprüfung am 14. Februar 2017 ergab, dass dieser sich nur sporadisch an seinem Wohnsitz und bei der eigenen Mutter aufhielt. Bei der Überprüfung der Wohnadresse der Kindesmutter wurde der Haupttäter angetroffen und stellte dar, dass er nur zu Besuch sei. Er wurde seitens der Polizei eindringlich auf den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 16. August 2016 hingewiesen.

Am 15. Februar 2017 wurde die Bewährungshilfe über das Ergebnis der Wohnsitzüberprüfung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben des Polizeipräsidiums Freiburg vom selben Tag wurde auch die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet. Dort ging das Schreiben am 17. Februar 2017 ein.

Am 21. Februar 2017 stellte die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Strafantrag wegen Verstoßes gegen das im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Kontaktverbot. Der Strafantrag ging am 24. Februar 2017 bei der Staatsanwaltschaft ein. Hiervon und von dem polizeilichen Hinweis mit Schreiben vom 15. Februar 2017 setzte die Führungsaufsichtsstelle am 23. Februar 2017 die Gemeinsame Zentralstelle KURS, die Bewährungshilfe und die Strafvollstreckungskammer in Kenntnis. Der Bericht vom 15. Februar 2017 wurde am 23. Februar 2017 auch an die Forensische Ambulanz weitergeleitet.

Am 1. März 2017 wurde von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen den Haupttäter wegen Weisungsverstoß gemäß § 145a StGB eingeleitet.

Am 2. März 2017 erfolgte eine erneute Wohnsitzüberprüfung durch das Polizeipräsidium Freiburg. Die Polizei vernahm den Vermieter der Kindesmutter im Rahmen der Wohnsitzüberprüfung als Zeuge. Der Vermieter gab hierbei an, dass der Haupttäter gelegentlich alleine mit dem Kind in der Wohnung sei, wenn die Mutter bspw. mit dem Hund spazieren gehe. Auch habe er gesehen, wie der Haupttäter alleine einen Spaziergang mit dem Kind gemacht habe. Vor dem Hintergrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung wurde das Jugendamt durch die Polizei am 3. März 2017 telefonisch und per Fax über die in Bezug auf den Haupttäter, die Kindesmutter und den geschädigten Jungen vorliegenden Informationen unterrichtet.

Das Jugendamt führte daraufhin noch am selben Tag einen unangekündigten Hausbesuch durch. Dabei wurde zunächst nur die Kindesmutter angetroffen. Der Haupttäter kam nach etwa 30 Minuten hinzu. Beide reagierten zunächst uneinsichtig und unkooperativ. Die Kindesmutter behauptete, dass der geschädigte Junge nie mit dem Haupttäter alleine sei. Der Haupttäter behauptete seinerseits, mit seiner Bewährungshelferin vereinbart zu haben, drei Nächte in der Woche bei der Kindesmutter übernachten zu dürfen. Nach einiger Zeit schienen die Kindesmutter und der Haupttäter jedoch bereit zu sein, einzulernen. Das Jugendamt traf im Rahmen des Hausbesuchs mit der Kindesmutter und dem Haupttäter die Absprache, dass dieser nicht mehr bei der Kindesmutter übernachten dürfe. Kontakte zwischen der Kindesmutter und dem Haupttäter sollten insbesondere stattfinden, wenn der geschädigte Junge in der Schule sei.

Das Jugendamt informierte die Polizei am 6. März 2017, dass ein Hausbesuch bei der Kindesmutter am 3. März 2017 stattgefunden hatte. Die Polizei sagte dem Jugendamt zu, dieses bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu informieren.

Das Jugendamt besprach den Fall am 7. März 2017 noch einmal in einer aus vier Fachkräften bestehenden Teamrunde. Es kam im Rahmen dieser internen Bewertung zu dem Ergebnis, dass weitere Informationen bei der Bewährungshilfe und bei der Polizei zum Aufenthalt und zu den Straftaten des Haupttäters eingeholt werden sollten. Zudem sollte in der Schule des betroffenen Kindes über den Sachverhalt und das

laufende Kindeswohlgefährdungsverfahren informiert und nach Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes in der Schule gefragt werden. Auch die Einbeziehung einer Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen sollte abgeklärt, ein Gespräch mit der Kindesmutter im Amt geführt und ggf. im weiteren Verlauf des Verfahrens die Anrufung des Familiengerichts geprüft werden.

Das Jugendamt erfuhr in einem Telefonat mit der Bewährungshilfe am 10. März 2017, dass sich der Haupttäter immer wieder auch über Nacht bei der Kindesmutter aufhielt, die Bewährungshilfe aber keine Möglichkeit habe, dem Haupttäter die Besuche zu untersagen.

Am 13. März 2017 informierte das Polizeipräsidium Freiburg das Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald, dass der Haupttäter nach Zeugeninformationen entgegen der Anweisung das komplette vergangene Wochenende in der Wohnung der Kindesmutter verbracht habe.

Aufgrund der Mitteilung der Polizei am 13. März 2017 entschied das Jugendamt im Zusammenwirken zweier Fachkräfte, den geschädigten Jungen gem. §§ 8a, 42 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgte am 14. März 2017 aus der Schule heraus. Die Kindesmutter stimmte der Inobhutnahme des geschädigten Jungen zunächst zu. Das Jugendamt brachte den geschädigten Jungen in einer Pflegefamilie unter.

Entwicklungen von der Inobhutnahme des geschädigten Jungen bis zur Verhaftung der Kindesmutter und des Haupttäters

Am 15. März 2017 wurde die Strafanzeige gegen den Haupttäter wegen Verstoßes gegen Weisungen gem. § 145a StGB der Staatsanwaltschaft Freiburg vorgelegt. Am selben Tag wurde auch die Ermittlungsakte im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften gegen den Haupttäter an die Staatsanwaltschaft Freiburg abgegeben.

Am 16. März 2017 gingen nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft die Akten im Verfahren wegen des Weisungsverstoßes ein.

Am selben Tag führte eine Fachkraft des Jugendamts einen Hausbesuch bei der Kindesmutter durch, um von dem geschädigten Jungen benötigte Sachen abzuholen. In diesem Rahmen erklärte die Kindesmutter, zu einer Therapeutin, die im Haus wohne, Kontakt aufnehmen zu wollen und alles zu tun und einzuhalten, was das Jugendamt von ihr wünsche. Auch das Kontaktverbot wolle sie einhalten. Der ebenfalls anwesende Haupttäter zeigt sich gleichermaßen kooperationsbereit. Das Jugendamt bestärkte die Kindesmutter darin, Kontakt zu einer Therapeutin aufzunehmen. Es stellte klar, dass die Kindesmutter in der Verantwortung stehe, den Schutz ihres Kindes sicherzustellen.

Ebenfalls am 16. März 2017 führte eine Fachkraft des Jugendamts einen Hausbesuch bei der Pflegefamilie, bei der der geschädigte Junge während seiner Inobhutnahme untergebracht war, durch. Der geschädigte Junge äußerte während seiner Zeit in der Pflegefamilie gegenüber der Pflegemutter wohl Folgendes: „Ich habe zuhause einen Laptop. Aber du weißt ja nicht, was ich dafür alles tun musste.“ Das Jugendamt erfuhr von dieser Äußerung des geschädigten Jungen nach der Verhaftung des Haupttäters und der Kindesmutter.

Am 20. März 2017 gingen nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft die Akten im Kinderpornografie-Verfahren ein.

Am 21. März 2017 zog die Kindesmutter ihr Einverständnis mit der Inobhutnahme des geschädigten Jungen zurück.

Mit Schreiben vom 23. März 2017 rief das Jugendamt das Familiengericht an und regte die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens in Bezug auf die Frage, ob die Kindesmutter den Schutz ihres Kindes vollumfänglich sicherstellen könne, an.

Mit Verfügung vom 24. März 2017 bestimmte das Familiengericht einen Termin zur Erörterung auf den 6. April 2017. Zu dem Termin wurden das Jugendamt und die Kindesmutter geladen. Das persönliche Erscheinen der Kindesmutter wurde angeordnet. Das Familiengericht bestellte keinen Verfahrensbeistand für den geschädigten Jungen und hörte diesen auch nicht persönlich an. Dieses Vorgehen wurde in der Endentscheidung nicht begründet.

Am 6. April 2017 erhob die Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Kontaktverbot Anklage gegen den Haupttäter zum Amtsgericht Staufen. Die Anklageerhebung wurde der Führungsaufsichtsstelle von der Staatsanwaltschaft am 10. April 2017 mitgeteilt. Von der Führungsaufsichtsstelle wurden die Bewährungshilfe, die Strafvollstreckungskammer und die Forensische Ambulanz am 26. April 2017 über die Anklage in Kenntnis gesetzt.

Ebenfalls am 6. April 2017 fand der Termin zur Erörterung in dem Verfahren vor dem Familiengericht statt. Das Jugendamt und die anwaltlich vertretene Kindesmutter hatten hierbei Gelegenheit zur Äußerung.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurden dem Gericht vom Vertreter des Jugendamts Unterlagen über die Wohnsitzüberprüfungen durch das Polizeipräsidium Freiburg, die Beschlüsse des Landgerichts Freiburg – Strafvollstreckungskammer – vom 9. Januar 2014 und vom 16. August 2016 betreffend den Haupttäter ausgehändigt. Außerdem gelangte eine Bescheinigung der Forensischen Ambulanz Baden, Behandlungspunkt Freiburg, vom 2. April 2017 zur Akte. In der Bescheinigung der Forensischen Ambulanz Baden wird unter anderem ausgeführt: „Aus den Inhalten der Gespräche gibt es für den Therapeuten keine Hinweise, dass Herr L. sexuelle Interessen an einem männlichen Kind oder Jugendlichen haben könnte.“

Mit Schreiben vom 10. April 2017 nahm das Jugendamt ergänzend gegenüber dem Familiengericht zur Erforderlichkeit bestimmter Auflagen Stellung, etwa der Auflage an die Kindesmutter, sich in psychiatrische Diagnostik zu begeben.

Im Rahmen einer telefonischen Anhörung durch das Familiengericht erklärte sich die Kindesmutter mit der Verhängung der vom Jugendamt geforderten Auflagen einverstanden.

Der Kindesmutter wurden mit Beschluss des Familiengerichts vom 11. April 2017 gem. §§ 1666 Abs. 1 und Abs. 3, 1666a BGB folgende Gebote auferlegt:

- » Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Haupttäter (...) die Wohnung (...) Staufen nicht mehr betritt.
- » Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und dem Haupttäter gibt, auch nicht in Anwesenheit der Mutter oder sonstiger dritter Personen.
- » Die Mutter hat einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu stellen, sodass von dort entweder eine Sozialpädagogische Familienhilfskraft in der Familie der Mutter oder ein Erziehungsbeistand eingesetzt werden kann.
- » Die Mutter begibt sich in psychiatrische Diagnostik.

In dem Beschluss des Familiengerichts heißt es weiter: „Das Gericht geht davon aus, dass angesichts der angeordneten Gebote einer Rückkehr des Kindes in den

mütterlichen Haushalt nichts mehr entgegensteht und eine Rückführung des Kindes aus der Bereitschaftspflegestelle als Inobhutmaßnahme zur Mutter zeitnah durchgeführt wird.“

Aufgrund dessen beendete das Jugendamt die Inobhutnahme des geschädigten Jungen am 12. April 2017 und führte ihn in den Haushalt der Kindesmutter zurück.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 2. Mai 2017 Anklage gegen den Haupttäter wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften zum Amtsgericht Staufen. Hiervon wurde die Strafvollstreckungskammer von der Staatsanwaltschaft am 16. Mai 2017 in Kenntnis gesetzt.

Am 9. Mai 2017 legte die Kindesmutter Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 11. April 2017 ein. Das mit der Beschwerde befasste Oberlandesgericht zog am 12. Mai 2017 die Akten der Strafvollstreckungskammer und der Staatsanwaltschaft bei. Das Jugendamt wurde im zweitinstanzlichen Verfahren beteiligt und erhielt eine Abschrift der Beschwerdeschrift.

Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle führte am 23. Mai 2017 im Beisein der Bewährungshelferin und des polizeilichen Fachkoordinators KURS eine Anhörung des Haupttäters durch. Hierbei wurden auch die strafrechtlichen Vorwürfe gegen denselben erörtert.

Am 6. Juni 2017 wandte sich eine Lehrerin des geschädigten Jungen telefonisch an das Jugendamt. Ausweislich einer Aktennotiz des fallführenden Mitarbeiters des Jugendamts teilte diese mit, ihr sei über die Mutter eines Mitschülers zugetragen worden, dass der geschädigte Junge seinem Mitschüler vor 2–3 Wochen erzählt habe, was er zuhause mit dem Freund der Kindesmutter mache. Er würde sich ausziehen und sich anschauen lassen. Die Lehrerin wisse nicht, „was da dran ist“ und inwieweit die Fantasie des Jungen eine Rolle spiele. Diese zunächst als lediglich „vage“ eingeschätzte Mitteilung wurde am 7. Juni 2017 von fünf Fachkräften des Jugendamts, einschließlich der fallführenden Fachkraft und der Fachgruppenleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst, beraten. Dabei wurde unter anderem entschieden, dass die fallführende Fachkraft Rücksprache mit einer Fachberatungs-

stelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen darüber halten sollte, wie diese die von der Lehrerin mitgeteilten Anhaltspunkte und die Situation des geschädigten Jungen vor dem Hintergrund der Vorgeschichte einschätze. Zudem sollte sich die fallführende Fachkraft mit der Fachberatungsstelle über die Handlungsmöglichkeiten austauschen und sich erkundigen, ob diese ein entsprechendes Präventionsangebot an Schulen anbiete.

Die Kindesmutter sollte vorerst nicht einbezogen werden. Dadurch sollte eine Einflussnahme der Kindesmutter auf den geschädigten Jungen verhindert und diesem Raum gelassen werden, sich von sich aus zu öffnen. Weiter wurde beschlossen, dass das Jugendamt mit der Schule des geschädigten Jungen Kontakt aufnehmen könne, um möglicherweise ein Präventionsangebot der Fachberatungsstelle umzusetzen, durch das nicht nur der geschädigte Junge selbst, sondern auch der Mitschüler, demgegenüber er über die Geschehnisse mit dem Haupttäter und der Kindesmutter berichtet hatte, angesprochen werden könnte.

Im nachfolgenden Strafverfahren gab die Lehrerin an, dass sie dem Jugendamt mitgeteilt habe, dass der geschädigte Junge seinem Mitschüler erzählt habe, dass er seine Mama anfassen müsse und der Freund der Mama dabei zuschauen. Dies solle aber ein Geheimnis sein und auch bleiben.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 äußerte sich das Jugendamt im Verfahren vor dem Oberlandesgericht zur Beschwerde der Kindesmutter gegen den Beschluss des Familiengerichts in erster Instanz. Unter Bezugnahme auf das bisherige Verhalten der Kindesmutter im familiengerichtlichen Verfahren wurden Zweifel an der Einsicht der Mutter bezüglich der Erforderlichkeit der erstinstanzlich verhängten Auflagen geäußert. Außerdem wurden die Beziehungen zwischen der Kindesmutter, dem Haupttäter und dem geschädigten Jungen und daraus möglicherweise für Letzteren entstehende Gefährdungslagen beschrieben. Das Jugendamt teilte dem Gericht mit, dass die Kindesmutter sich nicht als ausreichend verlässlicher Partner zum Schutz ihres Kindes erweise.

Am 20. Juni 2017 erkundigte sich der Schulleiter der zuvor hinweisgebenden Schule per E-Mail beim Jugendamt nach dem Sachstand.

Mit E-Mail vom 22. Juni 2017 bat das Jugendamt im Zusammenhang mit dem Hinweis vom 6. Juni 2017 die Schule des Kindes um Mitteilung für den Fall, dass es erneute Anhaltspunkte oder entsprechende Äußerungen des Kindes geben sollte.

In der Zeit zwischen dem 23. Juni 2017 und dem 12. Juli 2017 war der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts urlaubsbedingt abwesend. Währenddessen wurde er von einer Mitarbeiterin des Jugendamts vertreten. Diese war im Rahmen der in der Vergangenheit geleisteten Hilfen für die Begleitung von Kindesmutter und Kind zuständig und durch die Teilnahme an internen Besprechungen sowie bspw. durch ein mit der Kindesmutter anlässlich der Inobhutnahme des geschädigten Jungen am 15. März 2017 geführtes Telefonat mit dem Fall vertraut.

Am 26. Juni 2017 verurteilte das Amtsgericht Staufen den Haupttäter wegen Verstoßes gegen das im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte Kontaktverbot gemäß § 145a StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt. Gegen das Urteil des Amtsgerichts Freiburg legte der Haupttäter Berufung ein.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2017 berichtete das Jugendamt im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht über die persönliche Situation des Kindes. Sein Verhalten in der Schule, das häusliche Umfeld, Beziehungen zu anderen Kindern sowie Kontakte zu weiteren Verwandten wurden beschrieben.

Nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub nahm der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts am 24. Juli 2017 telefonisch Kontakt mit der „Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“ auf. Der Fachberater schätzte die seitens der Lehrerin des geschädigten Jungen übermittelten Erzählungen als erlebnisbasiert ein. Aus dem Gespräch wurden seitens des Jugendamtsmitarbeiters insbesondere folgende Aspekte in den Akten festgehalten: „Das Geschilderte erfüllt strafrechtlich gesehen vermutlich noch nicht eine sexuelle Handlung, [...]. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes müssen die Hinweise aus Sicht des Kindes klar als sexueller Missbrauch eingestuft werden. Der vermutliche Täter wisse offenbar ganz genau, wo die Grenze dessen sein dürfte, was evtl. noch straffrei bleiben könnte.“ Ausweislich der Aktennotiz des fallführenden Sachbearbeiters des

Jugendamts hielt der Mitarbeiter der Fachberatungsstelle „die Minimalforderung vor dem Oberlandesgericht (striktes Kontaktverbot zwischen dem Kind und Herrn L. sowie Wohnungsverbot für Herrn L.) für vollkommen nachvollziehbar und vertretbar.“

Auf Nachfrage des fallführenden Sachbearbeiters gab der Fachberater an, dass Schulen in der dritten und vierten Klasse das Angebot „Hau ab Du Angst“ buchen könnten. Dies sei auch eine Variante, dieses Thema dem geschädigten Jungen gegenüber zu thematisieren, ohne ihn bloßzustellen. Es erfolgte keine weitere Handlungsempfehlung.

Am 25. Juli 2017 hörte das Oberlandesgericht das Jugendamt und die anwaltlich vertretene Kindesmutter an. Ohne dies in der Endentscheidung zu begründen, bestellte das Oberlandesgericht keinen Verfahrensbeistand für den geschädigten Jungen und hörte diesen nicht persönlich an. Das Jugendamt berichtete in der Anhörung über die persönliche Situation des geschädigten Jungen und über die Befunde aus einer Vorstellung des Jungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Jahr 2013. Über den Hinweis der Lehrerin und die Stellungnahme der Fachberatungsstelle wurde im Rahmen der Anhörung nicht berichtet, um eine mögliche Einwirkung der Kindesmutter auf den geschädigten Jungen zu verhindern.

Mit Beschluss vom 27. Juli 2017 hob das Oberlandesgericht die im Beschluss des Familiengerichts erteilten Gebote teilweise auf. Im Einzelnen wurden der Kindesmutter folgende Gebote auferlegt:

- » Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Haupttäter (...) die Wohnung (...) Staufen nicht mehr betritt.
- » Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und dem Haupttäter gibt, auch nicht in Anwesenheit der Mutter oder sonstiger dritter Personen.

Am 28. Juli 2017 übersandte die Strafvollstreckungskammer der Führungsaufsichtsstelle die Anklage vom 2. Mai 2017 und das (nicht rechtskräftige) Urteil vom 26. Juni 2017. Die Führungsaufsichtsstelle leitete ihrerseits die Anklage und das Urteil am 7. August 2017 an die Bewährungshelferin, die Gemeinsame

Zentralstelle KURS, das Polizeipräsidium Freiburg und die Forensische Ambulanz weiter.

Am 10. September 2017, um 23:38 Uhr, teilte ein anonymer Hinweisgeber per E-Mail dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg folgenden Sachverhalt mit:

Er habe seit November 2016 im Darknet Kontakt zu einer unbekanntem männlichen Person, die angibt, im Raum Freiburg zu wohnen. Diese biete ihm seinen 9-jährigen Sohn gegen Entgelt zum sexuellen Missbrauch an. Er habe von dieser Person mehrere Videos und Bilder übermittelt bekommen, die den schweren sexuellen Missbrauch eines Jungen durch mehrere Täter zeigen.

Der Hinweisgeber, der nicht bereit war, Angaben zu seiner Person zu machen, stellte die inkriminierten Dateien dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg über einen anonymen Filehoster für weitere Ermittlungen zur Verfügung. Die Auswertung der kinderpornografischen Video- und Bilddateien erbrachte folgende Hinweise:

- » mindestens zwei Täter,
- » eine Täterin, die sich teilweise im Hintergrund hält, teilweise aber auch selbst Missbrauchshandlungen vornimmt,
- » die Stimmen der Personen weisen teilweise südbadischen Dialekt auf,
- » das missbrauchte Kind wird mit dem Vornamen gerufen.

Aufgrund der verschiedenen Aufnahmeorte und der Kleidung des Opfers musste von mehrfachem schweren sexuellen Missbrauch und anhaltendem Missbrauch ausgegangen werden.

Ab dem 11. September 2017 wurden diverse Maßnahmen zur Identifizierung des Kindes vorgenommen, unter anderem ab dem 13. September eine landesweite Schulfahndung, die jedoch aus technischen Gründen nicht zu einer Identifizierung führte.

Am 14. September 2017 nahm das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit dem Hinweisgeber erneut

Kontakt auf. Hierbei wurde ihm angeboten, einen direkten Kommunikationskanal zu nutzen, um entsprechende Fragen sehr zeitnah beantworten zu können. Nach seiner Zustimmung war ein Chat am 15. September 2017 möglich. Im Zuge dieser Kontaktaufnahme konnte über den Hinweisgeber ein Treffen mit dem Täter vereinbart werden.

Am 16. September 2017 fand die Festnahme des Beschuldigten statt. Die Kindesmutter, die sich mit dem geschädigten Jungen auf dem Weg zum Treffpunkt befand, wurde unweit davon ebenfalls festgenommen. Der geschädigte Junge wurde durch das Jugendamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in Obhut genommen.

Im Anschluss an die Festnahmen und die Eröffnung der bereits vorliegenden Haftbefehle wurden die ebenfalls ergangenen Durchsuchungsbeschlüsse für drei Wohnungen vollzogen und umfangreiche Beweismittel sichergestellt.

Nach der Vorführung beim Haftrichter am 17. September 2017 wurde gegen beide Beschuldigte die Untersuchungshaft angeordnet und in Vollzug gesetzt.

Im Zuge der nachfolgenden intensiven Ermittlungen konnten sechs weitere Beschuldigte ermittelt und festgenommen werden. Inzwischen sind alle Beschuldigten – überwiegend rechtskräftig – zu langjährigen Haftstrafen (teilweise mit anschließender Sicherungsverwahrung) verurteilt.

III.

Die Aufgaben- stellung der Kommission Kinderschutz

Die Kommission Kinderschutz hat insgesamt vier Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen die Themenschwerpunkte der Kommission Kinderschutz im Detail aufgearbeitet werden konnten. Im Einzelnen befasste sich Arbeitsgruppe 1 mit dem Feld der Rechts- und Verfahrensfragen, Arbeitsgruppe 2 mit der Gefährdungseinschätzung, Arbeitsgruppe 3 mit der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden und Stellen und Arbeitsgruppe 4 mit den strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes in Baden-Württemberg.

Die jeweiligen Arbeitsgruppen – außer der Arbeitsgruppe 4 – wurden im Tandem aus je einer Ressortvertretung bzw. einer Expertin oder einem Experten geleitet. Die Arbeitsgruppe 4 leitete alleine die Ressortvertretung des Sozialministeriums. Es bestand darüber hinaus die Möglichkeit, auf Vorschlag auch Nicht-Kommissionmitglieder zu benennen. So wurde gewährleistet, dass punktuell zu relevanten Themen weitere Fachexpertisen gewonnen werden konnten.

Die Arbeitsgruppe „Rechts- und Verfahrensfragen“ wurde beauftragt, sich zum einen mit Verfahrensabläufen und zum anderen mit den damit zusammenhängenden materiell- und prozessrechtlichen Fragestellungen insbesondere im Straf- und Familienrecht zu befassen. Hierfür wurden zwei Unterarbeitsgruppen gegründet, die sich – unter Beteiligung von Vertretern der Praxis – jeweils gesondert mit den Themen des Straf- und des Familienrechts im Bereich des Kinderschutzes befassten. Hinsichtlich der fehlenden Bestellung eines Verfahrensbeistands und der unterbliebenen Anhörung des Kindes in beiden Instanzen wurde untersucht, ob Möglichkeiten gesehen werden, die Bestellung des Verfahrensbeistands in Kinderschutzverfahren sicherzustellen sowie die Partizipation des Kindes am familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Schließlich wurde geprüft, wie die Umsetzbarkeit und Überprüfung der Wirksamkeit und Umsetzung von gerichtlich angeordneten Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf das familiengerichtliche Verfahren beriet die Kommission Kinderschutz außerdem unter Berücksichtigung des familiengerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes über die Fragen, wie die Einschätzung des Gefährdungspotenzials der Mutter und ihrer Fähigkeit, ihr Kind zu schützen, künftig verbessert werden können.

Die Arbeitsgruppe „Gefährdungseinschätzung“ beleuchtete das Handeln von drei behördlichen Akteuren im Bereich des Kinderschutzes: Das Jugendamt, das Familiengericht und die Polizei sind aus unterschiedlichen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen mit dem Schutz von Kindern befasst. Diese differierende Perspektive führt zu unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Gefährdungseinschätzung. Das Jugendamt und das Familiengericht richten ihr Vorgehen am Wohl des betreffenden Kindes aus. Dabei muss vorrangig versucht werden, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen das Ziel zu erreichen.³ Bei der Gefährdungseinschätzung von KURS-Risikoprobantinnen und KURS-Risikoprobanten durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS stehen im Gegensatz dazu erwachsene oder heranwachsende Personen, ggf. auch Jugendliche, im Zentrum der Überlegungen. Zu den Personen liegen nach Vollverbüßung der Haft durch die Justiz vorgenommene Negativprognosen vor, die für einen bestimmten Zeitraum von der Führungsaufsichtsstelle bzw. der Strafvollstreckungskammer festgelegte Maßnahmen zur Minimierung eines zukünftigen Risikos geboten erscheinen lassen. Hierbei muss keine Gefährdung eines Kindes im Raum stehen oder gar schon konkret erkennbar sein.

Die Gefährdungseinschätzungen von Jugendamt und Familiengericht haben also stets konkrete Kinder im Blick und loten vorrangig Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Eltern bei der Abwehr von Gefahren aus, während Gefährdungseinschätzungen bei KURS-Risikoprobantinnen oder KURS-Risikoprobanten eher selten konkret vorhandene Kinder in den Blick

³ BVerfGE 24, 119 (145).

zu nehmen haben und Grundrechtspositionen Sorgeberechtigter in der Regel keine Rolle spielen. Vielmehr sind hier Erwachsene oder heranwachsende Personen, ggf. auch Jugendliche, betroffen, die zu einem früheren Zeitpunkt wegen (Sexual-)Straftaten eine Haftstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verbüßt haben. Daher war die Fragestellung zu klären, wie im Einzelfall diese beiden Perspektiven und Vorgehensweisen der Institutionen Jugendamt, Familiengericht und Polizei bzw. Strafjustiz so zusammengebracht werden können, dass in geeigneten Fällen Informationen zusammengeführt werden und es ein gemeinsames Verständnis davon gibt, in welchen Fällen dies erforderlich und zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens beim Jugendamt erörterte die Kommission, wie das fehlende Gespräch mit dem Kind bzw. die fehlende Erhebung von Erkenntnissen der Pflegefamilie durch das Jugendamt in Zukunft in vergleichbaren Fällen verhindert werden können. Zudem hinterfragte die Kommission, wie die Beurteilung des Gefährdungssachverhalts „Mitteilung der Schule“ als Missbrauch einerseits und das Fehlen erkennbarer Maßnahmen andererseits zukünftig besser angegangen werden kann. Zudem wurde beleuchtet, wie falsche Einschätzungen, z. B. des Gefährdungspotenzials oder der Fähigkeit der Mutter, ihr Kind zu schützen, vermieden werden können. Schließlich behandelte die Kommission die Frage, wie geeignete und effektivere Absprachen zwischen Jugendamt und unterstützenden Fachberatungsstellen bei der Gefährdungseinschätzung in Zukunft verbessert werden können.

Gegenstand der Kommissionsberatungen waren ebenfalls der Aspekt der Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz sowie die damalige technische Undurchführbarkeit der Schulfahndung in der Schule, die der betroffene Junge besuchte.

Die Arbeitsgruppe 3 wurde mit einer Detailanalyse der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen beauftragt. Diese Arbeitsgruppe hatte im

Einzelnen zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Kooperation und eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg zuständigen Behörden, Stellen und Institutionen rechtlich geboten und zulässig ist. Der rekonstruierte Gesamtsachverhalt ergab, dass die teilweise unterbliebene Informationsweitergabe zwischen den verschiedenen Stellen dazu führte, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Gefährdungseinschätzung bei den Beteiligten auf einer unzureichenden Informationslage beruhte.

So unterblieb bspw. die Information des Jugendamts durch die Polizei über das erstmalige Antreffen des Haupttäters in der Wohnung der Kindesmutter. Auch das Ergebnis der ersten Wohnsitzüberprüfung wurde nicht unmittelbar übermittelt. Zudem wurde das Jugendamt nicht über die Anklageerhebung wegen des Vorwurfs der Kinderpornografie durch die Staatsanwaltschaft Freiburg informiert. Umgekehrt waren aber auch durch das Jugendamt verursachte Informationsbrüche zu konstatieren. Zum einen die verspätete und vage Rückmeldung des Jugendamts an die hinweisgebende Schule, die fehlende Information des Familiengerichts und der Strafverfolgungsbehörden durch das Jugendamt über den Hinweis der Schule sowie die fehlende Information der Strafverfolgungsbehörden über die Beendigung der ersten Inobhutnahme. Die Arbeitsgruppe hat darüber mit Blick darauf beraten, ob die bestehenden Regelungen im Sinne eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch ausreichend scheinen. Zu klären war ferner, wie die bestehenden Möglichkeiten der Kooperation und Informationsweitergabe in der Praxis genutzt werden, wie weit die Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den unterschiedlichen Akteuren bereits institutionalisiert ist und ob insoweit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse bestehen. Darüber hinaus kam Fragen des Schutzes personenbezogener Daten im Allgemeinen, insbesondere aber des Schutzes von Sozialdaten in den Beratungen der Kommission Kinderschutz und ihrer Arbeitsgruppen besondere Bedeutung zu.

Die vierte Arbeitsgruppe der Kommission Kinderschutz hat die strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes in Baden-Württemberg behandelt. Hierbei war insbesondere die Qualifikation der für den Kinderschutz maßgebenden Akteure im Bereich der Justiz, der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Polizei und der Schulen sowie in weiteren Schlüsselbereichen wie dem medizinisch-therapeutischen Sektor zu beleuchten.

Bei arbeitsgruppenübergreifenden Themen, wie bspw. dem Verfahren in Kinderschutzfällen gem. §§ 8a, 42 SGB VIII, hat die vierte Arbeitsgruppe ausgehend von den in den übrigen Arbeitsgruppen erarbeiteten Teilergebnissen die zu deren praktischer Umsetzung notwendigen strukturellen Voraussetzungen erörtert. Ein Augenmerk lag auch auf den Möglichkeiten, die in Baden-Württemberg für die Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen an den Jugendämtern zur Verfügung stehen.

IV.
**Ergebnisse der
Kommission
Kinderschutz**

Im Rahmen ihrer Arbeit hat die Kommission Kinderschutz eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen, die teils sehr detaillierte Änderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes beinhalten. Hauptadressaten der Mehrzahl der Empfehlungen sind unmittelbar die Landesregierung und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie mittelbar der Bundgesetzgeber. Sämtliche Empfehlungen befinden sich am Ende des Berichtes, im Kapitel VII „Bewertung durch die Kommission Kinderschutz und Optimierungsmöglichkeiten“. Sie leiten sich einerseits aus den Erfahrungen des Falles Staufen ab. Andererseits beruhen sie auf den Erkenntnissen aus der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der gelebten Praxis des Kinderschutzes in Baden-Württemberg.

Bei der Analyse und Bewertung der vielen im Kinderschutz tätigen Akteure sowie der Rahmenbedingungen, in denen sich diese bewegen, kam es zwangsläufig zu „verwandten“ Empfehlungen, die jede für sich ihre Berechtigung haben. Da sich die Kommission im Bericht für eine akteursbezogene Struktur entschieden hat, ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass sich diese „verwandten“ Empfehlungen an ganz unterschiedlichen Stellen im Kapitel VII wiederfinden. So spielt bspw. die Gefährdungseinschätzung beim Jugendamt, beim Familiengericht und in Bezug auf KURS-Risikoprobandinnen und -probanden eine Rolle. Daher finden sich drei Empfehlungskomplexe zu diesem Themengebiet im Bericht wieder. Diese und weitere wichtige Empfehlungen hat die Kommission Kinderschutz daher in Gruppen zusammengefasst und präsentiert sie hier als die zwölf wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsarbeit.

1. Im familiengerichtlichen Verfahren: Amtsermittlungsgrundsatz schärfen, Partizipation von Kindern verbessern

Grundvoraussetzung einer tragfähigen Entscheidung durch das Familiengericht ist neben der Einhaltung der Verfahrensregeln die umfassende Ermittlung des Sachverhalts und – bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls – die Anordnung wirksamer Maßnahmen. Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher der Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das familiengerichtliche Verfahren

dahingehend zu schärfen, Minderjährige stärker mit einzubeziehen und Verfahrensbeistände zwingend zu bestellen. Das Familiengericht soll durch ausdrückliche gesetzliche Regelung animiert werden, sich durch Sachverständige beraten zu lassen. Die Umsetzbarkeit und Überwachung einer vom Familiengericht angeordneten Maßnahme soll sichergestellt werden.

2. Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter/-innen stärken

Die im Rahmen der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB bislang zur Verfügung stehenden Instrumente eröffnen nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt der Landesregierung – vorbehaltlich einer Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – sich auf Bundesebene

dafür einzusetzen, den Katalog der führungsaufsichtlichen Weisungen (Wohnungsbetretungsrecht und Durchsicht elektronischer Speichermedien) zu erweitern, um die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern. Des Weiteren empfiehlt die Kommission die Erhöhung der Strafobergrenze bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht.

3. Interdisziplinäres Verständnis fördern

Das gegenseitige Verständnis, gerade auch professionsübergreifend, ist eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Die Kommission empfiehlt daher, bestehende gute Ansätze interdisziplinärer Fortbildungen im Kinderschutz durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg, im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Justiz in

Baden-Württemberg und des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg zu verstärken.

Weiter wird angeregt, dass die Hochschulen in der curricularen und extracurricularen Lehre verstärkt kinderschutzbezogene interdisziplinäre Inhalte berücksichtigen.

4. Informationsweitergabe verbessern

Die Kommission stellt fest, dass im Verhältnis Sozialdatenschutz/Kinderschutz erhebliche Unsicherheiten bei den Anwendern bestehen. Daher empfiehlt die Kommission der Landesregierung, klarstellende bzw. harmonisierende Gesetzesänderungen insbesondere im Sozialgesetzbuch VIII, im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuregen.

In Bezug auf die Risikoreduzierung und ein koordiniertes Vorgehen empfiehlt die Kommission, Fallkon-

ferenzen nach der VwV KURS bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verpflichtend zu machen. Hierbei ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen.

Die Kommission begrüßt die schnelle Neugestaltung der Schulfahndung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Mit der neuen serverbasierten Plattform wurde ein zeitgemäßes Instrument für die Schulfahndung geschaffen.

5. Gefährdungseinschätzung optimieren

Der Gefährdungseinschätzung kommt im Kinderschutz eine zentrale Rolle zu. Die Kommission empfiehlt daher, im Rahmen der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg Standards der Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Handhabbarkeit für die örtlichen Kinderschutzverfahren bei den Jugendämtern zu definieren.

Die Kommission empfiehlt, durch Fortbildung der justiziellen und polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Zentralstelle KURS die

Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf Standards zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit weiter abzusichern. Hierfür hält sie das auf dem „Basler Kriterienkatalog“ basierende Prognoseinstrument für geeignet. Gefährdungseinschätzungen beim Familiengericht sind häufig auf die zeitnahe Verfügbarkeit qualifizierter Gerichtssachverständiger angewiesen. Die Kommission begrüßt daher nachdrücklich den aktuellen Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 05./06.06.2019 zum Ausbau des rechtspsychologischen Studienangebots und empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung in Baden-Württemberg.

6. Kooperation verbessern

Kooperationen beruhen auf einem wechselseitigen Verständnis verschiedener Fachsprachen und der Akzeptanz unterschiedlicher beruflicher Rollen. Die Kommission empfiehlt daher, interdisziplinäre Fortbildungen, aber auch für verschiedene Berufsgruppen zugängliche E-Learning-Programme sowie teilweise im Bundesland schon existierende Broschüren einzusetzen und nutzbar zu machen.

Für Kooperationen sind Netzwerkstrukturen und verbindliche Rahmenbedingungen in den für die beteiligten Berufsgruppen relevanten gesetzlichen Regelungen wichtig. Die Kommission fordert, dass die Jugendämter Hinweisgebenden den Eingang einer Meldung bestätigen. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission eine gesetzliche Befugnis der Jugendämter zur weitergehenden Rückmeldung an Berufsheimnisträger und behördliche Hinweisgebende, soweit es das Kindeswohl erfordert, zu schaffen.

7. Aus der Vergangenheit lernen

Die Analyse von abgeschlossenen Kinderschutzfällen kann einen wesentlichen Beitrag für Verbesserungen im Kinderschutz leisten. Daher empfiehlt die Kommission der Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Verfahren der Nachbereitung von

Fällen innerhalb und zwischen Institutionen mit Kinderschutzaufgaben mit Blick auf datenschutzrechtliche Regelungen gesetzlich abzusichern und die Verbreitung von Ergebnissen aus bereits durchgeführten Fallwerkstätten und Aufarbeitungsberichten zu fördern.

8. Wissenschaft nutzen

Wirkungsvolles Handeln im Kinderschutz kann nur auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und empirischer Erkenntnisse erfolgen. Aktuell wird die Situation der Allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter in Baden-Württemberg im Hinblick auf das Handeln im Kinderschutz untersucht. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung im Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen eine Umsetzung der im Frühjahr 2020 vorliegenden Ergebnisse zu prüfen. Weiter empfiehlt die Kommission der Landesregierung,

Forschungslücken im Bereich der Fallverläufe nach familiengerichtlichen Verfahren und bei der Gefährdungseinschätzung von KURS-Risikoprobandinnen und -probanden zu schließen. Des Weiteren rät die Kommission der Landesregierung, die Wirkung von Fortbildungen im Kinderschutz und von ambulanten Hilfen nach Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen von Bundesmodellprogrammen oder landesspezifischen Projekten zu untersuchen.

9. Anlaufstellen und Hilfen für Betroffene ausbauen und stärken

Betroffene brauchen Anlaufstellen, wenn sie Hilfe benötigen. Die Kommission empfiehlt, die Fachberatungsstellen für Jungen und Mädchen flächendeckend stärker in die Strukturen des Kinderschutzes einzubinden.

Die Kommission empfiehlt, Kindertraumaambulanzen zur Frühintervention und ambulante und stationäre Therapieplätze weiter auszubauen, um eine qualifizierte Versorgung sicherzustellen.

Die Kommission begrüßt die Überlegung der Landesregierung, eine Ombudsstelle als unabhängige Anlaufstelle in der Jugendhilfe aufzubauen.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, die verfahrensunabhängige Beweissicherung durch die Rechtsmedizin auch unter Nutzung telemedizinischer Angebote auszubauen.

10. Mit Schutzkonzepten und Auditierung Prävention ausbauen

Die Kommission würdigt die Aufbauarbeit der Kommunen im Bereich der Frühen Hilfen und den damit verbundenen besseren Zugang für Familien zu Unterstützungsleistungen. Im Bereich der Prävention empfiehlt die Kommission die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei allen Akteuren,

die regelmäßig Kinder betreuen, erziehen oder behandeln.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung darüber hinaus, die Einführung eines freiwilligen Auditierungsverfahrens im Kinderschutz zu prüfen.

11. Handlungssicherheit verbessern

Qualifizierter Kinderschutz setzt Handlungssicherheit bei allen Akteuren voraus.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, im Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen zu prüfen, wie eine stärkere Vereinheitlichung und Qualifizierung der Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere über eine gesetzliche Verankerung im SGB VIII, umgesetzt

werden kann. Des Weiteren bittet die Kommission die Stadt- und Landkreise um Prüfung der Ausgestaltung eines einfachen Zugangs der Jugendämter zu juristischer Expertise in Kinderschutzverfahren. Um auch den weiteren Akteuren Handlungssicherheit zu vermitteln, empfiehlt die Kommission, eine interministerielle Handreichung aller zuständigen Ressorts zu erarbeiten.

12. Mehr Fortbildungen und Qualifizierungen ermöglichen

Eine herausgehobene Möglichkeit, um Handlungssicherheit zu erhöhen, sind (interdisziplinäre) Fortbildung und Qualifizierung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission der Landesregierung die verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats. Ein besonderes Augenmerk sollte bei Familienrichterinnen und Familienrichtern aber auch bei Akteuren wie Polizei, Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft auf einem Training in entwicklungs-gerechter Gesprächsführung mit Kindern liegen. Weitere wichtige Fortbildungsthemen sind Gefährdungseinschätzungen und effektive Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung.

Die Möglichkeit des fehlenden Schutzes durch die Hauptbezugsperson (Mutter) oder aktive Täterschaft bzw. Mittäterschaft von Müttern muss in der Praxis bei der Fallarbeit und einer generellen Risikobewertung zukünftig stärker Berücksichtigung finden. Die Kommission empfiehlt deshalb, durch spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote zu diesem Thema eine Bewusstseinsänderung in der Fachpraxis zu bewirken.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, sich erneut auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Hinblick auf die essentielle Stellung von Verfahrensbeiständen als Interessenvertreter des Kindes Kriterien zu deren Qualifikation und Eignung gesetzlich zu regeln.

V.

**Die für den
Kinderschutz
maßgebenden
Regelungen
des geltenden
Rechts**

1. Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen

Den Rahmen für jede Entscheidung im Kontext des Kinderschutzes geben die verfassungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der jeweiligen europarechtlichen Bezüge vor. Sowohl das Grundgesetz und

die Verfassung des Landes Baden-Württemberg als auch das Europarecht bekennen sich zum Schutz von Kindern.

1.1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält seit 5. Dezember 2015 Aussagen zum Kinderschutz: So enthält Art. 2a LV BW folgende Regelung: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“ Art. 13 S. 1 und S. 2 LV BW führt aus: „Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen.“

Über diese allgemeine Wertentscheidung hinaus lassen sich dieser Bestimmung unmittelbar jedoch keine subjektiven und damit auch keine einklagbaren Rechte der Minderjährigen entnehmen.⁴

Die Landesverfassung hebt in besonderer Weise die Bedeutung und das Schutzbedürfnis von Minderjährigen hervor und bringt damit eine Wertentscheidung zum Ausdruck, ohne dabei in das bestehende grundgesetzliche Schutzgefüge von Eltern- und Kinderrechten einzugreifen. Die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte sind gem. Art. 2 Abs. 1 LV BW Bestandteil der Landesverfassung.

1.2 Grundgesetz

Das Grundgesetz enthält ein – durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts näher ausdifferenziertes – „Geflecht von Eltern- und Kindesgrundrechten“,⁵ das stets von den im Kinderschutz handelnden Akteuren zu beachten ist. Maßgeblich sind dabei vor allem die Art. 2 GG und Art. 6 GG.

Auf Seiten des Minderjährigen gilt dabei zunächst Art. 2 GG. Dieser schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die körperliche Unversehrtheit und seelische Integrität. Dieses allgemein formulierte Grundrecht gilt selbstverständlich auch für Minder-

jährige und verpflichtet die handelnden Akteure zum Schutz des Minderjährigen einzugreifen, wenn ihm, sei es mittelbar oder unmittelbar, Gefahren drohen.⁶

Art. 6 Abs. 1 GG stellt die Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Die Generalklausel des Art. 6 Abs. 1 GG wird durch die Abs. 2 und Abs. 3 näher ausgestaltet und verfestigt.⁷

Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG bestellt überdies die staatliche Gemeinschaft zum Wächter in Bezug auf das Eltern-Kind-Verhältnis.⁸

⁴ LT-Drs. 15/7412, 5.

⁵ Britz, FamRZ 2015, 793 (794).

⁶ Britz, FamRZ 2015, 793 (794).

⁷ Die Bundesregierung plant aktuell eine Änderung von Art. 6 GG. In einem neuen Abs. 1a soll festgehalten werden, dass jedes Kind „das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte“ hat. Außerdem sollen Kinder bei staatlichen Entscheidungen, die ihre Rechte unmittelbar betreffen, „einen Anspruch auf rechtliches Gehör“ haben.

⁸ Britz, FamRZ 2015, 793 (794).

In der Praxis bildet gerade diese Norm die verfassungsrechtliche Grundlage für bspw. die Herausnahme eines Minderjährigen aus dem Haushalt der Eltern. Bei einer solchen Entscheidung ist aber auch das eigene Recht des Minderjährigen, in der Obhut seiner Eltern aufzuwachsen zu dürfen, zu beachten.⁹ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht es dem Wohl des Minderjährigen grundsätzlich am besten, in der Obhut der eigenen Eltern aufzuwachsen, da diesen das Wohl des Minderjährigen stärker als irgendeiner anderen Person oder Einrichtung am Herzen liege.¹⁰ Dieser Gedanke findet auch unmittelbar in der Verfassung seinen Niederschlag, da Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG die Zuständigkeit für den Schutz des Minderjährigen den Eltern zuweist.

Das Grundgesetz legt in Art. 6 Abs. 2 das „Elternrecht“ fest, das in „drei Gewährleistungsdimensionen geschützt wird.“¹¹ Art. 6 Abs. 2 GG enthält zunächst ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen in Belangen der Kindererziehung, das im Wesentlichen im Interesse des Minderjährigen besteht, welcher auf Schutz und Unterstützung angewiesen ist. Gleichzeitig werden die Eltern verfassungsrechtlich auch in die Pflicht genommen, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. „Konkrete Erziehungsziele sind ihnen von Verfassung wegen nicht vorgegeben. Art. 6 Abs. 2 GG schützt die Eltern damit vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts und verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen. [...] Werden Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, oder weil ihre eigenen Verfehlungen das Kindeswohl auf Dauer erheblich gefährden, kommt das ‚Wächteramt des Staates‘ nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zum Tragen. Der Staat ist dann [...] verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes

sicherzustellen; das Kind, das der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Person innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht, hat insoweit Anspruch auf den Schutz des Staates.“¹²

In der verfassungsrechtlichen Praxis ist der grundrechtliche Kinderschutz Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das den Eltern zustehende Grundrecht.¹³ Treffen Eltern- und Kinderrechte in unvereinbaren Positionen aufeinander, muss das Kindeswohl jedoch letztlich immer bestimmend sein, da Minderjährige in der vulnerableren Position sind.¹⁴ In Ansehung von Art. 6 Abs. 3 GG¹⁵ darf eine Herausnahme des Minderjährigen aus dem elterlichen Haushalt – auch im grundgesetzlich geschützten Interesse des Minderjährigen – nur bei dessen nachhaltiger Gefährdung erfolgen. Vorrangig ist zu versuchen, Bedingungen zu schaffen, unter denen der Minderjährige im elterlichen Haushalt verbleiben kann.¹⁶

Dieser verfassungsrechtliche Rahmen ist von den Gerichten und Jugendämtern bei ihrem Agieren im Kinderschutz zu beachten. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Auslegung des einfachen Rechts zu beachten und stellen damit sowohl Anforderungen an die Ermittlung des Gefährdungssachverhalts als auch an die Begründung der Entscheidung. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass derartige Entscheidungen in höchstem Maße prognostisch sind. Ein Eingriff in das Recht der Eltern darf dabei nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.¹⁷ Gerade angesichts des grundgesetzlichen Gefüges ist es nicht Aufgabe des Staates, dem Minderjährigen eine optimale oder nur durchschnittliche Erziehung und Entwicklung zu ermöglichen, sondern, nicht mehr vertretbare Gefahren und Schaden von ihm abzuwenden.¹⁸

⁹ Britz, FamRZ 2015, 793 (795).

¹⁰ BVerfG NJW 1982, 1375 (1376).

¹¹ BeckOK Grundgesetz/Uhle, Art. 6 GG Rn. 47.

¹² BVerfG NJW 2003, 2004 (2005).

¹³ Britz, FamRZ 2015, 793 (794).

¹⁴ BVerfG NJW 1985, 423 (424).

¹⁵ Art. 6 Abs. 3 GG lautet: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

¹⁶ Britz, FamRZ 2015, 793 (795).

¹⁷ BVerfG BeckRS 2017, 110568 Rn. 17.

¹⁸ BVerfG NJW 2015, 223 (226).

1.3 Europarechtliche Grundlagen

Kinderrechte haben mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 auch ausdrücklich Eingang in das Primärrecht der Europäischen Union gefunden. Nach Art. 3 Abs. 5 EUV hat sich die Union den Schutz der Rechte des Kindes zum Ziel gesetzt und will hierzu einen Beitrag leisten. Über Art. 6 Abs. 1 EUV findet auch die Charta der Grundrechte der EU unmittelbare Anwendung. Diese Charta enthält Regelungen, die unmittelbar Kinder betreffen, und gewährleistet bspw. in Art. 14 GRC ein Recht auf Bildung und verbietet Kinderarbeit in Art. 32 GRC. Gemäß Art. 24 GRC haben Kinder einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Anhörung und Berücksichtigung ihrer Meinung und einen Anspruch auf regelmäßige Beziehungen zu ihren Eltern. Zudem regelt Art. 24 Abs. 2 GRC, dass Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen, die Kinder betreffen, am Kindeswohl auszurichten sind. Der Geltungsbereich dieser Charta ist jedoch gem. Art. 51 Abs. 1 GRC auf die Anwendung von Unionsrecht beschränkt.¹⁹

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält keine ausdrückliche Regelung von Kinderrechten. Dennoch gelten die dort verbürgten Rechte ebenfalls für Minderjährige, sodass der Schutz und die Verbesserung der Rechtsstellung von Minderjährigen bereits mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte war.²⁰

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sind Gegenstand der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats der Europäischen Union vom 13. Dezember 2011. Darin werden gem. Art. 1 RL 2011/93/EU Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornografie und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke festgelegt. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Verbrechen und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.

¹⁹ Dethloff/Maschwitz, FPR 2012, 190 (192).

²⁰ Dethloff/Maschwitz, FPR 2012, 190 (192).

2. Materielle und prozedurale Regelungen

Kinderschutzverfahren liegen verschiedene materielle und prozedurale Regelungen zugrunde.

2.1 Justiz

Für die Justiz sind nachfolgende Vorschriften in Kinderschutzverfahren zu beachten.

2.1.1 VERFAHREN VOR DEN FAMILIENGERICHTEN

a) Materielles Recht §§ 1666, 1666a BGB

In Ausgestaltung des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG regelt § 1666 BGB Eingriffe in die von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte elterliche Personen- und Vermögenssorge für einen Minderjährigen, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen abzuwenden.²¹

aa) Voraussetzungen für ein Einschreiten des Familiengerichts

Voraussetzung für ein Einschreiten des Familiengerichts ist eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls oder des Vermögens des Minderjährigen. Außerdem dürfen die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden, wobei die Gründe hierfür ohne Belang sind.²²

Kindeswohlgefährdung

Die Norm erlaubt bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung die in diesem Fall erforderlichen Maßnahmen bis hin zu einer vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge zu treffen.²³

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs²⁴ setzen familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls voraus. Eine solche besteht bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.²⁵

Dabei ist der Begriff des Kindeswohls nicht auf das körperliche Wohl des Kindes beschränkt. Er erfasst auch das seelische Wohl des Kindes. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass etwa bei Kindesmisshandlungen die seelischen Schäden weitaus schwerer wiegen können als die körperlichen Schäden. Die im Gesetz ausdrücklich genannten Aspekte des Kindeswohls sind nicht als gesonderte Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Erforderlich ist eine umfassende Beachtung aller Facetten des persönlichen Wohls des Kindes.²⁶

Das erforderliche Maß der Gefahr kann nicht abstrakt generell festgelegt werden. Es muss durch das Familiengericht unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.²⁷

²¹ Erman/Döll, § 1666 Rn. 1.

²² Prütting/Wegen/Weinreich/Ziegler, § 1666 Rn. 4.

²³ Schulze/Kemper, § 1666 Rn. 1; Heilmann/Cirullies, § 1666 BGB Rn. 1.

²⁴ BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 149/16, Rn. 13, zitiert nach juris.

²⁵ Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2019, 598), ist zwischen der Tatbestands- und der Rechtsfolgensebene zu unterscheiden. Anders als auf Tatbestandsebene („hinreichende Wahrscheinlichkeit“) muss für den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge auf der Rechtsfolgenseite festgestellt werden, dass dem Kind ein Schaden mit „ziemlicher Sicherheit“ droht.

²⁶ Staudinger/Coester, Neubearbeitung 2016, § 1666 BGB, Rn. 82a.

²⁷ BGH, a. a. O., Rn. 14.

Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen.²⁸ Damit verlangt das Gesetz eine auf Tatsachen gestützte Prognoseentscheidung. Das prognostische Element muss durch eine umfassende Nutzung aller erreichbaren Informationen so klein wie möglich gehalten werden.²⁹

Der Schaden für das Kindeswohl muss zukünftig drohen. Ein schon eingetretener Schaden ist weder erforderlich noch ausreichend.³⁰

Auf eine lediglich abstrakte Gefährdung des Kindeswohls können Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht gestützt werden.³¹ Eine allgemeine Besorgnis oder ein nicht optimales Verhalten der Eltern reicht nicht aus. Erforderlich ist eine gegenwärtige Gefahr.³²

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Liegen die Voraussetzungen des § 1666 BGB vor, wird das Familiengericht von Amts wegen tätig.³³

Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.³⁴ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Minderjährigen geboten ist.³⁵ Das Gericht kann für die Beseitigung der Kindeswohlgefährdung sämtliche Maßnahmen anordnen, die zur Abwehr der Gefahr geeignet und erforderlich sowie angemessen sind.³⁶

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in § 1666a BGB ausdrücklich für besonders schwere Eingriffe in die elterliche Sorge normiert.

Geeignet sind nur solche Maßnahmen, die eine effektive Gefahrenabwehr für den Minderjährigen gewährleisten.³⁷ An der Eignung einer sorgerechtlichen Maßnahme fehlt es, wenn sie nicht den als gefährlich erkannten Zustand beenden oder wenigstens zu dessen Beendigung beitragen kann und sich die Situation des Minderjährigen durch sie letztlich nicht verbessert.³⁸

Die Erforderlichkeit beinhaltet das Gebot, aus den zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen.³⁹ Der Staat muss demnach vorrangig versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen das Ziel zu erreichen.⁴⁰

Angeordnete Maßnahmen dürfen außerdem lediglich so lange aufrechterhalten werden, wie dies erforderlich ist, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Das Gericht ist daher nach § 166 Abs. 2 FamFG gehalten, länger andauernde Maßnahmen von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Eignung und weitere Erforderlichkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzuheben.

Die Prüfung der **Angemessenheit** der Maßnahme verlangt eine Abwägung zwischen dem intendierten Ziel, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, und den betroffenen Eltern- bzw. Kindesrechten aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 1, 2 GG.

²⁸ BGH, a. a. O., Rn. 16.

²⁹ Staudinger/Coester, a. a. O., Rn. 82.

³⁰ Staudinger/Coester, a. a. O., Rn. 82a.

³¹ BGH, a. a. O., Rn. 16.

³² Staudinger/Coester, a. a. O., Rn. 83.

³³ Erman/Döll, § 1666 Rn. 3.

³⁴ Vgl. BVerfG NJW 1982, 1379 (1380); FamRZ 2012, 1127 (1128); FamRZ 2014, 1177 (1178); FamRZ 2014, 1772 (1774).

³⁵ BVerfG FamRZ 2012, 1127 (1128).

³⁶ Schulze/Kemper, § 1666 Rn. 9; MüKo BGB/Olzen, § 1666 Rn. 155; Johannsen/Henrich/Büte, § 1666 BGB Rn. 57; Schulz/Hauß/Schmid, § 1666 BGB Rn. 22.

³⁷ BeckOK BGB/Veit, § 1666 Rn. 86 m. w. N.

³⁸ BVerfG FamRZ 2014, 1177 (1178); BGH FamRZ 2016, 1752 (1753); BGH FamRZ 2012, 99 (102).

³⁹ BGH FamRZ 2016, 1752 (1753).

⁴⁰ BVerfGE 24, 119 (145).

bb) Maßnahmen

Angesichts der Vielfalt denkbarer Kindeswohlgefährdungen räumt § 1666 BGB dem Familiengericht ein Auswahlermessen ein, wobei das Spektrum an Maßnahmen Ermahnungen, Gebote, Verbote, Sorgerechtsentziehungen und Erklärungsersetzungen umfasst.⁴¹

Einige in Betracht kommende gerichtliche Maßnahmen werden im Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB aufgezählt.

Die Aufzählung der Ge- und Verbote in § 1666 Abs. 3 BGB ist nicht abschließend.

Auch das Verhalten eines Dritten kann eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben. Das Gericht kann in diesen Fällen auch Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung gegenüber Dritten ergreifen (§ 1666 Abs. 4 BGB).

Als Maßnahmen gegen Dritte kommen etwa Ermahnungen, Umgangsverbote (Kontakt- und Einwirkungsverbote, Herausgabegebote, eine Wegweisung aus der mitbewohnten oder einer anderen Wohnung) sowie Weisungen in Betracht.⁴² Daneben sind auch zivilrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz möglich.⁴³

b) Verfahrensrecht – Regelungen des FamFG

Die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens erfolgt gemäß § 26 FamFG von Amts wegen. Es setzt voraus, dass dem Familiengericht eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB möglich erscheint (§ 157 Abs. 1 FamFG). Kenntnis einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls erhält das Familiengericht in der Regel durch eine Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Ein Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist aber auch dann einzuleiten, wenn das Familiengericht durch Angaben von Dritten Kenntnis einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält. Dritte können bspw. Nachbarn und Verwandte, aber auch Ärzte,

Lehrer oder Erzieher sein. Auch das betroffene Kind selbst kann von der durch § 24 Abs. 1 FamFG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, die Einleitung eines Verfahrens anzuregen.

Das Verfahren vor dem Familiengericht ist vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. Dem Gericht obliegt die Verantwortung, den Sachverhalt, den es seiner Entscheidung zugrunde legen will, nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln. Hierzu kann es sich verschiedener Mittel, insbesondere der Anhörung des Minderjährigen, aber etwa auch der Einholung eines Sachverständigengutachtens, bedienen. Den Beteiligten des Verfahrens ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu dienen insbesondere der vom Gericht anzuberaumende Erörterungstermin und die Anhörung des Minderjährigen.

Im Folgenden werden die in einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls maßgeblichen Verfahrensregelungen dargestellt.

aa) Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG)

Dem Grundsatz der Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen von Amts wegen kommt in Kindersachssachen maßgebliche Bedeutung zu.

Dem Gericht obliegt die Verantwortung, den für seine Entscheidung erheblichen Sachverhalt zu ermitteln und die ihm geeignet erscheinenden Beweise zu erheben.⁴⁴ Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, auf welche Weise es die entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt.⁴⁵ Ziel dieser Ermittlungen ist die Vollständigkeit der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen.

Das Gericht ist nur zu solchen Ermittlungen berechtigt, die es selbstständig, durch zur Amtshilfe verpflichtete Personen oder durch Hinzuziehung mitwirkungsbereiter oder mitwirkungsverpflichteter Personen durchführen kann. Greifen Ermittlungsmaßnahmen in Rechte der Beteiligten oder Dritter ein, bedarf das Gericht hierzu deren Mitwirkung oder einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung.⁴⁶ Informationen kann das Gericht danach insbesondere

⁴¹ Schulz/Hauß/Schmid, § 1666 BGB Rn. 21; Johannsen/Henrich/Büte, § 1666 BGB Rn. 56.

⁴² BeckOK BGB/Weit, § 1666 Rn. 115; MüKo BGB/Olzen, § 1666 Rn. 211.

⁴³ Johannsen/Henrich/Büte, § 1666 BGB Rn. 71.

⁴⁴ MüKo FamFG/Ulrici, § 26 Rn. 3; Keidel/Sternal, § 26 Rn. 10.

⁴⁵ Kemper/Schreiber/Schreiber, § 26 Rn. 3.

⁴⁶ BGH NJW 2010, 1351 (1352).

aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Registern oder Medienberichten beziehen oder – bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung – Auskünfte bei Behörden einholen oder andere Auskunftspersonen zum Sachverhalt befragen.⁴⁷ § 28 Abs. 1 S. 1 FamFG ermöglicht dem Gericht zudem, die Beteiligten zu weiterem Sachvortrag aufzufordern.

Der Amtsermittlungsgrundsatz gilt aufgrund der Erforderlichkeit schnellen Handelns bei einstweiligen Anordnungen nur eingeschränkt. Je nach Eilbedürftigkeit muss im Einzelfall der Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt werden.⁴⁸ Verfassungsrechtlich entscheidend ist, ob die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet ist, dass ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten ist.⁴⁹ Dem auf diese Weise eingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz wird jedoch im Nachhinein Rechnung getragen, wenn das Gericht in einem späteren Hauptsacheverfahren den Sachverhalt erschöpfend aufklärt. Das Gericht ist in der Regel wegen der Pflicht zur Amtsermittlung gezwungen, ein Hauptsacheverfahren von Amts wegen unverzüglich einzuleiten.⁵⁰

bb) Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG)

In Kindschaftssachen betreffend die Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gemäß § 155 Abs. 1 FamFG. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot, das sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in allen Rechtszügen richtet, soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer bewirken und gilt in jeder Lage des Verfahrens.⁵¹

Das Vorranggebot verpflichtet das Gericht, die in § 155 Abs. 1 FamFG genannten Verfahren bevorzugt gegenüber anderen Verfahren zu behandeln.

Das Beschleunigungsgebot (§ 155 Abs. 2 FamFG) enthält die Verpflichtung des Gerichts, das Verfahren zu einem zügigen Abschluss zu bringen.⁵² Um eine einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern, soll das Familiengericht die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin erörtern (§ 155 Abs. 2 S. 1 FamFG), der einen Monat nach Beginn des Verfahrens (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG) stattfinden soll.

cc) Beteiligungsrechte des Minderjährigen

Beteiligtenstellung des Minderjährigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG)

Ein Minderjähriger ist in allen Kindschaftssachen, welche die Entziehung oder auch nur die Einschränkung der elterlichen Sorge betreffen, nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG Beteiligter.⁵³

Verfahrensfähigkeit des Minderjährigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)

Unter der Verfahrensfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Person, ihre Rechte im Verfahren selbst auszuüben.⁵⁴ Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sind auch beschränkt Geschäftsfähige verfahrensfähig, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und sie in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen.

Ist der Minderjährige nicht selbst verfahrensfähig und bedarf es im Verfahren daher der gesetzlichen Vertretung, so ist diese grundsätzlich von den sorgeberechtigten Eltern ungeachtet ihrer eigenen Verfahrensbeteiligung wahrzunehmen. Auch im Fall eines erheblichen Interessengegensatzes zwischen Eltern und Minderjährigen darf den Eltern die Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit einem Kindschaftsverfahren dann nicht entzogen werden, wenn bereits durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands für eine wirksame Interessenvertretung des Minderjährigen Sorge getragen werden kann.⁵⁵

⁴⁷ MüKo FamFG/Ulrici, § 26 Rn. 21.

⁴⁸ Keidel/Sternal, § 26 Rn. 81.

⁴⁹ BVerfG, ZKJ 2018, 312 (313).

⁵⁰ Kemper/Schreiber/Schreiber, § 26 Rn. 14.

⁵¹ BT-Drs. 16/6308, S. 235.

⁵² OLG Stuttgart, FamRZ 2017, 1254; Prütting/Helms/Hammer, § 155 Rn. 17.

⁵³ BGH NJW 2011, 3454; OLG Koblenz NJW 2011, 236 (237); OLG Stuttgart FamRZ 2010, 1166; MüKo FamFG/Pabst, § 7 Rn. 10.

⁵⁴ Bumiller/Harders/Bumiller, § 9 Rn. 1.

⁵⁵ BGH NJW 2011, 3454 (3455 f.).

Anhörung des Minderjährigen (§ 159 FamFG)

Die in § 159 FamFG geregelte Pflicht zur Kindesanhörung dient der gebotenen Sachaufklärung im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG.⁵⁶

Das Gericht hat bei Entscheidungen in Sorge- und Umgangsangelegenheiten die Individualität des Minderjährigen als Grundrechtsträger zu berücksichtigen, weil diese Entscheidungen regelmäßig sein weiteres Leben maßgeblich beeinflussen und es daher unmittelbar betreffen. Der Minderjährige soll in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhalten, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen.⁵⁷

§ 159 Abs. 1 S. 1 FamFG ordnet an, dass das Gericht den Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, persönlich anzuhören hat, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Persönlich bedeutet, dass der Minderjährige mündlich anzuhören ist, damit sich das Familiengericht einen eigenen Eindruck verschaffen kann.⁵⁸ Die Anhörung ist zwingend durchzuführen. Ein Ermessen besteht damit nicht.

§ 159 Abs. 2 FamFG regelt die Anhörung des Minderjährigen, der noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. In diesen Fällen ist Voraussetzung, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Minderjährigen für die Entscheidung von Bedeutung sind oder eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Dies ist in Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs, der Herausgabe des Minderjährigen und in Kindeswohlgefährdungsverfahren bei Minderjährigen ab Vollendung des dritten Lebensjahres regelmäßig der Fall.⁵⁹

Von einer persönlichen Anhörung des Minderjährigen nach § 159 Abs. 1 oder Abs. 2 FamFG darf das Gericht nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe absehen (§ 159 Abs. 3 S. 1 FamFG). Das ist regelmäßig gegeben,

wenn die Anhörung des Minderjährigen zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit führen würde.⁶⁰ Je bedeutsamer der Eingriff in die Rechtssphäre des Minderjährigen ist, umso stärker ist die Pflicht zur Anhörung.⁶¹ Sieht ein Gericht von der Anhörung des Minderjährigen ab, hat es die dafür tragenden Gründe in seiner Entscheidung darzulegen.⁶²

Die Anhörungspflicht besteht nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamFG). Bei Gefahr im Verzug kann nach § 159 Abs. 3 S. 2 FamFG von der Anhörung vor Erlass der Anordnung abgesehen werden; sie ist unverzüglich nachzuholen.

dd) Beteiligungsrechte der Eltern (§ 160 FamFG)

In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB sind die Eltern gemäß § 160 Abs. 1 S. 2 FamFG persönlich, d. h. mündlich, anzuhören.

Ebenso wie bei der Verpflichtung zur Kindesanhörung darf von der Anhörung der Eltern nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§ 160 Abs. 3 FamFG), etwa bei nicht ermittelbarem Aufenthalt der Eltern oder ausdrücklicher Verweigerung der Anhörung.⁶³ Die Gründe für das Unterlassen der Anhörung sind in der Endentscheidung mitzuteilen.⁶⁴

Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie – ebenso wie die Anhörung des Minderjährigen – unverzüglich nachzuholen (§ 160 Abs. 4 FamFG).

ee) Beteiligungsrechte des Jugendamts (§ 162 FamFG)

Beteiligung des Jugendamts

In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB ist das Jugendamt zwingend, in anderen Verfahren auf Antrag zu beteiligen (§ 162 Abs. 2 S. 1, 2 FamFG).

Verfahrensrechtlich steht dem Jugendamt als Beteiligtem ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 13 Abs. 1 FamFG zu, und es sind ihm alle Schriftsätze und

⁵⁶ Prütting/Helms/Hammer, § 159 Rn. 1 m. w. N.

⁵⁷ BVerfG, NJW 1981, 217 (218 f.); Prütting/Helms/Hammer, § 159 Rn. 1 m. w. N.

⁵⁸ BeckOGK FamFG/Schlünder, § 159 Rn. 2; Keidel/Engelhardt, § 159 Rn. 4; Krumm, FamFR 2013, 265.

⁵⁹ BGH FamRZ 1983, 948; BayObLG FamRZ 1984, 312; OLG Brandenburg FamRZ 2003, 624; BeckOGK FamFG/Schlünder, § 159 Rn. 4; Johannsen/Henrich/Büte, § 159 FamFG Rn. 6.

⁶⁰ BGH FamRZ 2019, 115 (116 f.); Kemper/Schreiber/Völker/Clausius/Wagner, § 159 Rn. 5; MüKo FamFG/Schumann, § 159 Rn. 7.

⁶¹ BGH FamRZ 2019, 115 (116 f.); Musielak/Borth/Grandel, § 159 Rn. 5.

⁶² BVerfG FamRZ 2002, 229; BGH, FamRZ 1984, 1084 (1086); OLG Hamm FamRZ 1996, 421 (422).

⁶³ Bahrenfuss/Schlemm, § 160 Rn. 5.

⁶⁴ Bahrenfuss/Schlemm, § 160 Rn. 5.

gerichtlichen Dokumente zu übersenden.⁶⁵ Ihm muss Gelegenheit zur Stellungnahme zu gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten gegeben werden (§ 30 Abs. 4, § 37 Abs. 2 FamFG) und es kann Ablehnungsgesuche gegen den Richter und gegen Sachverständige vorbringen (§ 6 FamFG i. V. m. §§ 42 f. ZPO; § 30 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 406 ZPO).⁶⁶

Anhörung des Jugendamts

Darüber hinaus sieht § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG in Verfahren, die die Person des Minderjährigen betreffen, die Anhörung des Jugendamts vor. Die Anhörung des Jugendamts ist Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 26 FamFG.⁶⁷ Das Jugendamt wird in seiner Funktion als kompetente Fachbehörde gehört. Es soll auf Grund seiner sozialpädagogischen Sachkunde alle für das konkrete Verfahren maßgebenden Aspekte zur Geltung bringen.⁶⁸

Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welcher Form die Anhörung erfolgt. Die Anhörung kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen.

Die Vorschrift des § 162 FamFG korrespondiert mit § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII, der die Verpflichtung des Jugendamts regelt, das Familiengericht zu unterstützen und in Kindschaftssachen mitzuwirken.⁶⁹

Ist die Anhörung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, ist sie unverzüglich nachzuholen (§ 162 Abs. 1 S. 2 FamFG).

ff) Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG)

Zur Berücksichtigung des Willens des Minderjährigen und seiner Interessen sieht das Gesetz in § 158 FamFG die Bestellung eines Verfahrensbeistands vor.

Nach dem Grundtatbestand des § 158 Abs. 1 FamFG hat das Gericht den Verfahrensbeistand unter zwei Voraussetzungen zu bestellen: Es muss sich um eine Kindschaftssache handeln, welche die Person des

Minderjährigen betrifft, und die Bestellung eines (geeigneten)⁷⁰ Verfahrensbeistands muss erforderlich sein, um die Interessen des Minderjährigen wahrzunehmen. Die Generalklausel des § 158 Abs. 1 FamFG wird durch einige Regelbeispiele in § 158 Abs. 2 FamFG präzisiert, die auch als Orientierung zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit in § 158 Abs. 1 FamFG dienen können.⁷¹

Nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB sind. Da die Voraussetzungen für derartige Maßnahmen nicht selten auf einem Fehlverhalten der Eltern beruhen (Misshandlungen, Missbrauch oder Verwahrlosung des Minderjährigen wegen Gleichgültigkeit der Eltern), ergibt sich hieraus regelmäßig zwischen den Eltern und dem Minderjährigen ein erheblicher Interessengegensatz.

Der Verfahrensbeistand soll in Fällen eines Interessenkonflikts zwischen Minderjährigen und Eltern die einseitige Vertretung der Interessen des Minderjährigen ermöglichen und den Minderjährigen in seiner oftmals verunsicherten psychischen Situation entlasten.⁷² Aufgabe des Verfahrensbeistands ist es darüber hinaus, den Willen des Minderjährigen deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen.⁷³ Neben der Deutlichmachung des Willens des Minderjährigen und dessen Einführung in das Verfahren ist es aber auch Aufgabe des Verfahrensbeistands, weitergehende Aspekte in seine Stellungnahme einzubeziehen und von einem objektiven Standpunkt aus Bedenken gegen den vom Minderjährigen geäußerten Willen zu formulieren.⁷⁴

Verfahrensbeiständen kommen dabei zur Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen weitreichende Verfahrensrechte zu: Als Verfahrenseteiligte i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG steht ihnen ein Akteneinsichtsrecht zu (§ 13 Abs. 1 FamFG). Ihnen ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere zum Ergebnis eines Sachverständigengutachtens (§ 30 Abs. 4, § 37 Abs. 2 FamFG), sie können Befangenheitsgesuche

⁶⁵ Keidel/Engelhardt, § 162 Rn. 12.

⁶⁶ Prütting/Helms/Hammer, § 162 Rn. 20.

⁶⁷ Prütting/Helms/Hammer, § 162 Rn. 4.

⁶⁸ BGH NJW 1987, 1024 (1026); Keidel/Engelhardt, § 162 Rn. 2.

⁶⁹ Vgl. hierzu ausführlich unter Kapitel V. 2.2.2.

⁷⁰ Zum Begriff der Geeignetheit vgl. Kapitel V. 4.1.3 a).

⁷¹ BT-Drs. 16/6308, S. 238; BeckOK FamFG/Schlünder, § 158 Rn. 3a.

⁷² BGH, FamRZ 2010, 1060 (1063).

⁷³ BT-Drs. 16/6308, 239.

⁷⁴ Johannsen/Henrich/Büte, § 158 FamFG Rn. 14.

gegen den Richter oder den Sachverständigen einlegen (§ 6 FamFG i. V. m. §§ 42 f. ZPO, § 30 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 406 ZPO) und Beschleunigungsrüge und -beschwerde nach §§ 155b, 155c FamFG erheben.

Der Verfahrensbeistand hat den Minderjährigen über das gesamte Verfahren in geeigneter Weise zu informieren (§ 158 Abs. 4 S. 2 FamFG).

§ 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG regelt ergänzend, dass die persönliche Anhörung des Minderjährigen in Anwesenheit des Verfahrensbeistands stattfinden soll, wenn dem Minderjährigen zuvor nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand bestellt wurde. Das Beisein des Verfahrensbeistands in der Anhörung soll dem Minderjährigen helfen, die für ihn ungewohnte, möglicherweise auch als bedrohlich empfundene Anhörungssituation vor dem Gericht zu bewältigen und sich den Fragen des Gerichts zu öffnen.⁷⁵

Das **Gericht** hat den Verfahrensbeistand nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen: Nach § 158 Abs. 1 FamFG muss der zu bestellende Beistand zur Interessenwahrnehmung des Minderjährigen geeignet sein.⁷⁶

Sieht das Gericht in den Fällen, in denen nach § 158 Abs. 2 FamFG in der Regel die Bestellung eines Verfahrensbeistands als erforderlich angesehen wird, von der Bestellung ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen (§ 158 Abs. 3 S. 3 FamFG).

gg) Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung; Besonderheiten des Amtsermittlungsverfahrens

Endentscheidungen ergehen gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG). Sowohl die Beteiligten als auch das Beschwerdegericht müssen die tragenden Erwägungen des Gerichts nachvollziehen können.⁷⁷

In Kinderschutzverfahren, die nicht der Disposition der Beteiligten, sondern dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, kann von der Begründung der Entscheidung nur abgesehen werden, wenn der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wird und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 FamFG).⁷⁸

Ein gerichtlicher Vergleich i. S. v. § 36 FamFG ist immer dann zulässig, wenn die Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens verfügen können.⁷⁹ Entscheidungen zum Sorgerecht oder eines Teils davon unterliegen – unabhängig davon, ob sie gemäß §§ 1666 ff. BGB oder § 1671 BGB ergehen – nicht der Disposition der Beteiligten. In Kinderschutzverfahren kommt der Abschluss eines Vergleichs zur Beendigung des Verfahrens daher nicht in Betracht.

Dementsprechend ist das Gericht auch nicht verpflichtet, im Termin auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Ein gerichtlich gebilligter Vergleich (§ 156 Abs. 2 S. 1 FamFG) ist in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls nicht vorgesehen (§ 156 Abs. 1 FamFG). Eine entsprechende Anwendung scheidet ebenfalls aus, da das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) in diesen Fällen einer einvernehmlichen Regelung entgegensteht.⁸⁰

Gemäß § 22 Abs. 4 FamFG kann ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren nicht durch Beendigungserklärung oder Antragsrücknahme wirksam beendet werden, da es den Beteiligten an der Dispositionsbefugnis fehlt. Ein solches Verfahren ist von Amts wegen einzustellen, wenn die Voraussetzungen, die zu seiner Einleitung geführt haben, nicht vorliegen, nachträglich wegfallen oder sonst kein Regelungsbedürfnis mehr besteht (etwa nach Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen).⁸¹

⁷⁵ Keidel/Engelhardt, § 159 Rn. 16.

⁷⁶ Zu den Qualifikationsanforderungen an Verfahrensbeistände vgl. Kapitel V. 4.1.3 a).

⁷⁷ Bumiller/Harders/Schwamb/Bumiller/Harders/Schwamb, § 38 Rn. 5.

⁷⁸ Bumiller/Harders/Schwamb/Bumiller/Harders/Schwamb, § 38 Rn. 6.

⁷⁹ Haußleiter/Gomille, § 36 Rn. 9.

⁸⁰ Haußleiter/Eickelmann, § 157 Rn. 15; Bork/Jacoby/Schwab/Zorn, § 156 Rn. 5.

⁸¹ BeckOK FamFG/Burschel, § 22 Rn. 20.

hh) Überprüfung von Entscheidungen des Familiengerichts (§ 166 FamFG)

Bei der Überprüfung von familiengerichtlichen Entscheidungen wird danach unterschieden, ob eine kinderschutzrechtliche Maßnahme angeordnet wurde (§ 166 Abs. 2 FamFG) oder von der Anordnung von Maßnahmen abgesehen wurde (§ 166 Abs. 3 FamFG).

§ 166 Abs. 2 FamFG

Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme⁸² hat das Amtsgericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG). Welcher Zeitraum angemessen ist, ist vom Gericht abhängig von den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, insbesondere dem Alter des Minderjährigen, der Schwere des Eingriffs sowie der Einschätzung, ob und wann im konkreten Fall mit einem Wegfall der Gründe für die getroffene Maßnahme gerechnet werden kann.⁸³

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme regelmäßig überwacht und diese bei Wegfall der Kindesschutzgründe gem. § 166 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 1696 Abs. 2 BGB aufgehoben wird.⁸⁴ Die Überprüfungspflicht besteht, solange die Maßnahme Bestand hat.

Mit welchen Mitteln das Gericht die Überprüfung vorzunehmen hat, ist nicht vorgeschrieben. Die Überprüfungspflicht kann daher auch durch erneute persönliche Anhörung der Eltern, des Minderjährigen und ggf. des Jugendamts erfüllt werden.⁸⁵ Meist erfolgt die Überprüfung durch Einholung eines Berichts des Jugendamts.

§ 166 Abs. 3 FamFG

Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Die Vorschrift verlangt nur eine einmalige Überprüfung der Entscheidung.⁸⁶

Das Familiengericht ist in der Regel zur Überprüfung verpflichtet, d. h. es kann – im Unterschied zur generellen Überprüfungspflicht nach § 166 Abs. 2 FamFG – von einer Überprüfung absehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung („soll“).⁸⁷

Mit der Regelung soll u. a. der Gefahr entgegengewirkt werden, dass es – entgegen der Annahme des Gerichts – nicht gelingt, die Gefährdung für den Minderjährigen abzuwenden, und das Gericht hiervon nichts erfährt.⁸⁸ Insbesondere in den Fällen, in denen das Gericht aufgrund von Zusagen der Eltern das Verfahren ohne eine Maßnahme abgeschlossen hat, soll im Interesse des Minderjährigen eine nochmalige Befassung des Gerichts mit dem Fall erfolgen, um zu verhindern, dass Eltern nach einem für sie folgenlosen Gerichtsverfahren die Kooperation mit dem Jugendamt einstellen.⁸⁹

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, das Familiengericht in eigener Verantwortung erneut anzurufen, bleibt von der Regelung in § 166 Abs. 3 FamFG unberührt.⁹⁰

⁸² Die Legaldefinition der kindesschutzrechtlichen Maßnahme kann § 1696 Abs. 2 BGB entnommen werden und lautet: „Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme) [...]“

⁸³ Zöller/Lorenz, § 166 FamFG Rn. 3; Prütting/Helms/Hammer, § 166 Rn. 16; Bork/Jacoby/Schwab/Zorn, § 166 Rn. 9.

⁸⁴ Prütting/Helms/Hammer, § 166 Rn. 15.

⁸⁵ Bork/Jacoby/Schwab/Zorn, § 166 Rn. 9.

⁸⁶ Johannsen/Henrich/Büte, § 166 FamFG Rn. 5.

⁸⁷ MüKo FamFG/Heilmann, § 166 Rn. 24.

⁸⁸ Johannsen/Henrich/Büte, § 166 FamFG Rn. 5; BeckOK FamFG/Schlünder, § 166 Rn. 5.

⁸⁹ BeckOK FamFG/Schlünder, § 166 Rn. 5; Keidel/Engelhardt, § 166 Rn. 6.

⁹⁰ Keidel/Engelhardt, § 166 Rn. 6; BeckOK FamFG/Schlünder, § 166 Rn. 6.

c) Abgrenzung der Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht

aa) Unterstützung und Mitwirkung durch das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

§ 50 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII normiert die Pflicht des Jugendamts zur Unterstützung des Familiengerichts sowie zur Mitwirkung in bestimmten Verfahren vor den Familiengerichten, insbesondere in Kindersachssachen.

Der Begriff der **Unterstützung** umfasst unterschiedliche Handlungsformen, wie etwa die Beratung des Gerichts, die Beratung der Verfahrensbeteiligten oder die Gewährung von Hilfeleistungen.⁹¹

Die dem Jugendamt in § 50 Abs. 1 S. 2 SGB VIII auferlegte **Pflicht zur Mitwirkung** steht nicht zur Disposition des Jugendamts. Die Form und der Umfang der Mitwirkung werden dem Jugendamt allerdings nicht vorgegeben. Im Hinblick auf die Art und Weise der Mitwirkung des Jugendamts besteht auch **keinerlei Weisungsbefugnis** des Familiengerichts.⁹²

Nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Gericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Minderjährigen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen. Die abzugebende fachliche Stellungnahme soll eine sozialpädagogische Orientierungs- und Entscheidungshilfe für das Gericht sein.⁹³ Weitergehende inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahme des Jugendamts (z. B. vorhergehender Hausbesuch, Entscheidungsvorschlag) kann das Gericht **mangels Weisungsbefugnis** gegenüber dem Jugendamt nicht stellen, es darf sie aber anregen (z. B. Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks von dem Minderjährigen und Durchführung eines Hausbesuches in Kinderschutzelfällen nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).⁹⁴

Die unterstützende Tätigkeit des Jugendamts entbindet das Gericht nicht von seiner Pflicht nach § 26 FamFG, eigene Ermittlungen anzustellen. Diese **Amtsermittlungspflicht** kann nicht an die Jugendhilfe delegiert werden. Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Daten zu erheben.⁹⁵

bb) Letztentscheidungskompetenz des Familiengerichts

Ruft das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII das Familiengericht an, liegt es in der ausschließlichen Zuständigkeit des Familiengerichts, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.⁹⁶ Eingriffe in das Sorgerecht sowie Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BGB sind einer familiengerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Die Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts ist hingegen Teil des von § 8a SGB VIII beabsichtigten Klärungsprozesses.⁹⁷

cc) Beschwerderecht des Jugendamts

Abgesehen von dem Beschwerderecht als Beteiligter hat auch das nach § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG anzuhörende zuständige Jugendamt ein **Beschwerderecht** gegen die das Verfahren abschließende Endentscheidung (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG).⁹⁸ Sollten nach Prüfung des Einzelfalls die Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden, entscheidet das Jugendamt, ob Rechtsmittel eingelegt wird. Mit der Beschwerde kann das Jugendamt geltend machen, dass die Entscheidung dem Kindeswohl widerspricht.⁹⁹ Sie richtet sich nach § 58 Abs. 1, § 162 Abs. 3 FamFG nur **gegen Endentscheidungen** des Gerichts in Verfahren, die die Person des Minderjährigen betreffen.¹⁰⁰

⁹¹ Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, § 50 Rn. 9.

⁹² Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, § 50 Rn. 11.

⁹³ Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, Vorb. zu §§ 50–52 Rn. 23.

⁹⁴ Prütting/Helms/Hammer, § 162 Rn. 11; BeckOK FamFG/Schlünder, § 162 Rn. 6.

⁹⁵ OLG Frankfurt FamRZ 1992, 206 (208); Wiesner/Wapler, § 50 Rn. 43; BeckOK FamFG/Schlünder, § 162 Rn. 6; Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, § 50 Rn. 13; a. A. wohl OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1857 (1858); OLG Köln FamRZ 2001, 1535.

⁹⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 83.

⁹⁷ Sommer, ZKJ 2013, 68 (70).

⁹⁸ BGH NZFam 2014, 69.

⁹⁹ Musielak/Borth/Borth/Grandel, § 162 Rn. 7.

¹⁰⁰ MüKo FamFG/Schumann, § 162 Rn. 24.

dd) Schutzauftrag des Jugendamts als Daueraufgabe

Mit der Anrufung des Familiengerichts entfällt jedoch nicht die bisherige Zuständigkeit des Jugendamts zur Verwirklichung des Schutzauftrags.¹⁰¹ Die wächteramtliche Schutzfunktion der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist mit Tätigwerden des Familiengerichts weder unterbrochen noch beendet. Der Schutzauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe endet auch dann nicht, wenn das Familiengericht eine Entscheidung getroffen hat.¹⁰²

Grundsätzlich ist das Jugendamt verpflichtet, gemäß § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Minderjährigen von sich aus eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, was insbesondere die persönliche Kontaktaufnahme, aber auch Hausbesuche einschließt.¹⁰³

Diese Pflicht wird durch die zusätzlichen Überprüfungspflichten des Familiengerichts nach § 166 FamFG nicht berührt.¹⁰⁴

Insofern bestehen während der Phase der gerichtlichen Überprüfung zwei **parallel laufende Pflichten** des Gerichts und des Jugendamts.

ee) Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt – Familiengericht

Auch wenn ihre Rollen und Funktionen, Aufgaben und Perspektiven unterschiedlich sind, mit Blick auf das Kindeswohl und das staatliche Wächteramt stehen Jugendamt und Gerichte in einer Verantwortungsgemeinschaft. Sie teilen im Hinblick auf Kindeswohl und Kinderschutz das gleiche Ziel. Hierbei ist allerdings ihr Zugang zu den Familien ein jeweils anderer, da Aufgaben, Interventionsmittel und methodisches Vorgehen unterschiedlich sind.¹⁰⁵

Das Jugendamt hat eine Schutzpflicht nach Maßgabe des § 8a SGB VIII als Dauerpflicht, die über den Zeitraum der familiengerichtlichen Entscheidung hinausgehen kann. Dem Familiengericht kommt demgegenüber lediglich die Pflicht zu, seine Entscheidungen nach Maßgabe des § 166 FamFG nach einem gewissen Zeitraum zu überprüfen.

2.1.2 STRAFRECHT UND STRAFVERFAHRENSRECHT

Regelungen zum Schutz von Kindern sind auch im Straf- und Strafverfahrensrecht zu beachten.

a) Vermeidung wiederholter Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen

Um wiederholende Vernehmungen durch wechselnde Personen zu vermeiden und damit die Belastung der Kinder und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch oder massive Gewalt erfahren mussten, so gering wie möglich zu halten und Retraumatisierungen zu verhindern, besteht die Möglichkeit, eine Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung im Strafverfahren zu erstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die persönliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren durch eine Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Der am 11. Dezember 2019 in Kraft getretene § 58a Abs. 1 S. 3 StPO bestimmt, dass die Vernehmung nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen muss, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Nach § 255a Abs. 1 StPO besteht die Möglichkeit der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach §§ 251, 253 StPO ein Vernehmungsprotokoll oder eine Urkunde,

¹⁰¹ MüKo BGB/Tillmanns, § 8a SGB VIII Rn. 8.

¹⁰² Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 83.

¹⁰³ BeckOK Sozialrecht/Winkler, § 8a SGB VIII Rn. 10 ff. m. w. N.; Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 50.

¹⁰⁴ Dies war bereits in der Gesetzesbegründung zu § 1696 Abs. 3 S. 2 BGB aF festgehalten worden: BT-Drs. 16/6815, 16; außerdem: MüKo FamFG/Heilmann § 166 Rn. 24; Keidel/Engelhardt, § 166 Rn. 6; BeckOK FamFG/Schlünder, § 166 Rn. 6.

¹⁰⁵ Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, Vorb. zu §§ 50–52 Rn. 20.

die eine vom Zeugen stammende Erklärung enthält, verlesen werden kann. In Verfahren wegen bestimmter Straftaten, dazu zählen auch die gegen die sexuelle Selbstbestimmung, kann die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren oder von Zeugen, die Verletzte einer der genannten Straftaten sind und zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer Vernehmung ersetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.

Wurde bereits im Rahmen eines Strafverfahrens eine Videovernehmung des Minderjährigen nach § 58a StPO durchgeführt, kann diese im Rahmen einer Anhörung vor dem Familiengericht ergänzend im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes herangezogen und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von einer (weiteren) persönlichen Anhörung des Minderjährigen nach § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG abgesehen werden.

b) Straftatbestand des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB)

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht nach § 68 StGB neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person weitere Straftaten begeht. Von Gesetzes wegen tritt Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB ein, wenn eine Person eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt hat. Bei den Sexualdelikten nach §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 StGB erfolgt der automatische Eintritt der Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB bereits bei der vollständigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Für die Dauer der Führungsaufsicht können der verurteilten Person nach § 68b Abs. 1 StGB verschiedene Weisungen erteilt werden, deren Nichteinhaltung nach § 145a StGB strafbewehrt ist.

Im Zusammenhang mit der Strafvorschrift des § 145a StGB galt es zu prüfen, ob das Erfordernis eines Strafantrages sachgerecht ist. Bei dem Erfordernis eines Strafantrages handelt es sich um eine zwingende Verfahrensvoraussetzung, ohne deren Vorliegen eine strafrechtliche Verfolgung auszuschneiden hat.

Weiter ist zu beachten, dass nach § 77b Abs. 1 StGB ein solcher Strafantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen ist. Diese Frist beginnt nach § 77b Abs. 2 StGB mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Strafantragsbefugt ist der Leiter der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht.

Zu Sinn und Zweck des Strafantragserfordernisses ist in der Kommentarliteratur ausgeführt:

„Das Antragserfordernis soll bewirken, dass die Strafverfolgung nur als letztes Mittel eingesetzt wird, um auf den unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten, der sich den Resozialisierungsbemühungen entgegenstellt, einzuwirken. Die Aufsichtsstelle hat daher sorgfältig abzuwägen, ob eine Bestrafung erforderlich und somit ein Strafantrag geboten ist. Besteht Aussicht, mit weniger einschneidenden Mitteln erfolgreich auf den Täter einwirken zu können, z. B. durch verschärfte Kontrollen, so sind diese Mittel dem Strafantrag vorzuziehen.“¹⁰⁶ Es wird dazu ausgeführt¹⁰⁷: „Der hierzu erforderliche Strafantrag (§ 145a S. 2) ist die schärfste Waffe, die der Aufsichtsstelle zur Verfügung steht, um den Zweck der Maßregel zu erreichen. Von dem Antrag sollte nur als ultima ratio und nach vorheriger Abmahnung und Androhung Gebrauch gemacht werden.“

c) Fristen für die Verfolgung von Straftaten, insbesondere des sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderer typischer Taten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

Nach § 78 Abs. 1 StGB schließt die Verjährung die strafrechtliche Ahndung einer Tat aus. Die Dauer der Verjährungsfrist ist für alle Straftaten nach § 78 Abs. 3 StGB nach dem jeweiligen Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe gestaffelt und beträgt zwischen drei Jahren und dreißig Jahren; Verbrechen des Mordes verjähren nicht (§ 78 Abs. 2 StGB).

aa) Verjährungsfristen

Für die hier in Frage stehenden Sexualdelikte gelten beispielhaft folgende Verjährungsfristen:

Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 StGB mit einem Strafrahmen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verjährt nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB in

¹⁰⁶ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 145a Rn. 11.

¹⁰⁷ MüKo StGB/Groß § 68a Rn. 16.

zehn Jahren. Für den sexuellen Missbrauch nach § 176 Abs. 4 StGB gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

In Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176a StGB, für die das Höchstmaß der Freiheitsstrafe 15 Jahre beträgt (§ 38 Abs. 2 StGB), gilt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren.

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Für die Straftaten nach § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), die keinen spezifischen Bezug zu Kindern haben, gelten ebenfalls abgestufte Verjährungsvorschriften. Beim sexuellen Übergriff nach § 177 Abs. 1 und 2 StGB gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die Verbrechen des Missbrauchs Widerstandsunfähiger, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 4 bis 8 StGB) verjähren in 20 Jahren.

bb) Ruhen der Verjährung

Eine Besonderheit enthält die Vorschrift des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB für das Ruhen der Verjährung bei bestimmten Delikten. Bei diesen ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Dies bedeutet, dass die Verjährung erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Opfer das 30. Lebensjahr vollendet hat. Mit diesem Zeitpunkt beginnt dann die für das jeweilige Delikt maßgebliche Verjährungsfrist zu laufen. Von dieser Sondervorschrift erfasst sind die Sexualdelikte nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Abs. 3 sowie 182 StGB; erfasst sind damit u. a. die Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen. Ebenso gilt die Regelung für die Delikte der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, für den Tatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) und für die Strafnorm der Zwangsheirat (§ 237 StGB). Diese Vorschrift hat zur Folge, dass insbesondere bei den Taten zum Nachteil von Kindern sowie von Jugendlichen den Opfern ein Zeitraum bis zur Vollendung mindestens des 35. Lebensjahres verbleibt, in dem sie die Strafverfolgung in die Wege leiten können bzw. eine

Strafverfolgung möglich ist. Damit wird berücksichtigt, dass der Entschluss, eine Sexualstraftat zur Anzeige zu bringen, zum Teil erst nach dem Ende altersbedingter oder familiärer Abhängigkeit gefasst wird. Wird die Strafverfolgung eingeleitet, kann nach § 78c StGB zudem die Verjährung durch einzelne Ermittlungs- oder prozessuale Handlungen unterbrochen werden. Mit jeder Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährung von Neuem (§ 78 Abs. 2 StGB). Endgültige Verjährung tritt in diesen Fällen spätestens ein, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

d) Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach dem StGB. Sie wird neben einer Freiheitsstrafe angeordnet und nach der vollständigen Verbüßung der wegen strafbaren Handlungen ausgesprochenen Freiheitsstrafe vollstreckt. Voraussetzung ist u. a., dass der oder die Verurteilte infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern dient als Maßregel der Besserung und Sicherung im Hinblick auf den Sicherungscharakter auch dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Sie ist eine von individueller Schuld unabhängige, unter Umständen lebenslange Freiheitsentziehung, die deshalb nur unter ganz engen, vom Gesetzgeber vorzugebenden Voraussetzungen verhängt und aufrechterhalten werden darf. Außer der originären Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB kennt das Gesetz auch den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB).

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung sind äußerst komplex und ausdifferenziert. Dieser Zustand hat aber nachvollziehbare Gründe. Zum einen liegt das daran, dass die Anordnungsvoraussetzungen „historisch gewachsen“ sind. Zum anderen, und das ist der wichtigere Aspekt, tragen die unterschiedlichen, abgestuften Anordnungsvoraussetzungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

aa) Originäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB

Die Sicherungsverwahrung ist in § 66 StGB geregelt. Die Vorschrift sieht in ihren Absätzen 1, 2 und 3 unterschiedliche Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

§ 66 Absatz 1 StGB

§ 66 Abs. 1 StGB bestimmt kumulativ die Voraussetzungen, unter denen zwingend Sicherungsverwahrung anzuordnen ist („Das Gericht ordnet neben der Strafe Sicherungsverwahrung an ...“).

§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält einen Anlasstatenkatalog, der auch die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, also die Delikte nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs mit den §§ 174 bis 184j StGB, umfasst. Taugliche Anlasstaten sind damit u. a. die Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 bis 176b StGB), des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) wie auch die Strafbestimmungen betreffend die kinder- und jugendpornografischen Schriften (§§ 184b und 184c StGB). Katalogtat nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist zudem der Tatbestand des Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht (§ 145a StGB). Der Deliktskatalog enthält alle vorliegend relevanten Straftatbestände und bedarf keiner Ergänzung.

Eine Besonderheit bildet der in Buchst. c aufgeführte Tatbestand des § 145a StGB (Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht). Bei dieser Anlasstat handelt sich um einen „bloßen Formalverstoß“, die Strafverfolgung und damit auch die Möglichkeit der Verhängung von Sicherungsverwahrung hängt von einem Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle ab und die Höchststrafe liegt lediglich bei drei Jahren, was sonst eher für einfache Kriminalität spricht. In der entsprechenden Begründung zu dem Gesetz vom 22.12.2010 ist ausgeführt, dass dieser Tatbestand nur ausnahmsweise als Anlasstat für Sicherungsverwahrung in Betracht komme, etwa wenn der Verstoß gegen ein Kontaktverbot konkret auf die Gefahr erneuter Sexualdelikte hinweise.

§ 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB fordert, dass der Täter bereits zuvor wegen Taten aus dem Anlasstatenkatalog schon mindestens zweimal zu Freiheitsstrafen von jeweils mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt, dass der Täter vor der Anlasstat wegen einer in Nr. 2 genannten Tat mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

Die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung der Nr. 1 bis 3 des § 66 Abs. 1 StGB gehören – abgesehen vom Anlasstatenkatalog – zum „historischen Kernbestand“ der zwingend anzuordnenden Sicherungsverwahrung.

§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB bestimmt die materielle Voraussetzung der Sicherungsverwahrung: Hangtäterschaft und daraus resultierende qualifizierte Gefahr. Diese materielle Voraussetzung muss bei jeder Art der originären Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 StGB) gegeben sein. Für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB müssen diese Voraussetzungen nicht sicher festgestellt werden, aber doch wahrscheinlich vorliegen. Für die endgültige Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und für die nachträgliche Sicherungsverwahrung bedarf es der Feststellung des Hanges nicht; es genügt die Feststellung der qualifizierten Gefährlichkeit.

§ 66 Absatz 2 StGB

§ 66 Abs. 2 StGB erlaubt („... so kann das Gericht ...“) die Anordnung von Sicherungsverwahrung ohne vorangegangene Verurteilungen oder Vorverbüßungen, wenn wegen mindestens drei Katalogtaten des § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt wurde und wegen einer oder mehrerer dieser Taten eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verhängt wurde. Daneben müssen die materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB (Hangtäterschaft/qualifizierte Gefahr) gegeben sein. Spielraum für eine Absenkung der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisierenden formellen Voraussetzungen ist nicht erkennbar.

§ 66 Absatz 3 StGB

Im Jahr 1998 wurden als Reaktion insbesondere auf Sexualdelikte an Kindern zwei weitere Möglichkeiten fakultativer Anordnung von Sicherungsverwahrung geschaffen. Beide knüpfen daran an, dass es sich bei der Anlasstat entweder um ein Verbrechen aus dem Katalog des § 66 Abs. 1 Nr. 1 lit. a oder b StGB handelt (also nicht § 145a StGB) oder um ein Vergehen aus einem Katalog, der u. a. die Sexual- und qualifizierten Körperverletzungsdelikte umfasst. Beide Möglichkeiten bestehen nur, wenn die materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB (Hangtäterschaft/qualifizierte Gefahr) erfüllt sind.

§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB setzt die Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen einer Katalogtat voraus. Außerdem muss der Täter wegen einer oder mehreren zuvor begangenen Katalogtaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sein und sich deshalb mindestens zwei Jahre im Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer Maßregel befunden haben.

§ 66 Abs. 3 Satz 2 StGB verzichtet auf Vorstrafe und Vorverbüßung, wenn der Täter mindestens zwei Katalogtaten begangen hat, er deshalb Freiheitsstrafe von jeweils mindestens zwei Jahren verwirkt hat und er deshalb zu einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird.

§ 66 Absatz 4 StGB

§ 66 Abs. 4 StGB konkretisiert einzelne formelle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung.

Nach Satz 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine Verurteilung. Bedeutung hat das nur für § 66 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der zwei Verurteilungen fordert. Satz 3 und 4 regeln die Rückfallverjährung: Eine frühere Tat bleibt unberücksichtigt, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist – seit der Erhöhung zum 1. Januar 2011 – 15 Jahre. In dem hier maßgeblichen Deliktsfeld der Sexualstraftaten gelten damit ebenfalls verschärfte Vorgaben. In beiden Fällen bleiben bei der Fristberechnung Zeiten des Freiheitsentzugs außer Betracht.

bb) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wurde im Jahr 2002 eingeführt. § 66a Abs. 1 StGB ermöglicht vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Anlasstaten aus dem Katalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB und unter den formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB. Die materielle Voraussetzung der Hangtäterschaft und darauf beruhender qualifizierter Gefährlichkeit muss nicht sicher festgestellt werden; es reicht insoweit Wahrscheinlichkeit. Über die Anordnung von Sicherungsverwahrung muss dann vor der vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entschieden werden. Eine Hangtäterschaft muss auch dann nicht festgestellt werden. Allerdings muss die qualifizierte Gefährlichkeit bejaht werden.

§ 66a Abs. 2 StGB erlaubt unter besonders engen Voraussetzungen vorbehaltene Sicherungsverwahrung, auch wenn die Voraussetzungen des § 66 StGB nicht vorliegen. Es gilt ein besonders enger Anlasstatenkatalog. Die verhängte (Gesamt-)Freiheitsstrafe muss mindestens fünf Jahre betragen. Auf Hangtäterschaft beruhende qualifizierte Gefährlichkeit muss wahrscheinlich sein. Diese Regelung soll nach der Konzeption des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Taten ab dem 1. Januar 2011 kompensieren. Ob das vollständig gelingt, kann von einem theoretischen Standpunkt aus bezweifelt werden, zumal sich die Wahrscheinlichkeit eines Hanges zu erheblichen Straftaten bestimmter Art ohne entsprechende Vortaten nur schwer feststellen lassen dürfte. Hinweise aus der Praxis, die Defizite belegen könnten, liegen allerdings nicht vor.

cc) Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde 2004 eingeführt, um Täter unterbringen zu können, deren Gefährlichkeit sich erst im Laufe der Inhaftierung gezeigt hat. Der Ansatz war von Anfang an umstritten, weil der Täter aus Anlass seiner Tat mit einer Sanktion belegt werde, mit der er ausweislich des rechtskräftigen Urteils nicht rechnen musste. Insbesondere war umstritten, ob es tatsächlich erst während des Vollzuges zutage getretene Tatsachen sind, die zur Unterbringung führen, oder ob es in Wahrheit nicht

um die Korrektur eines rechtskräftigen Urteils geht, in welchem die Sicherungsverwahrung „versäumt“ worden ist.

Wegen der verfassungs- und europarechtlichen Probleme hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung ab 2011 weitestgehend abzuschaffen. Seither ist sie nur noch in bestimmten Konstellationen der Erledigterklärung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zulässig. Das lässt sich damit rechtfertigen, dass eine freiheitsentziehende Maßregel unbestimmter Dauer in eine andere umgewandelt wird.

Das Übergangsrecht (Art. 316e und 316f EGStGB) ermöglicht weiterhin nachträgliche Sicherungsverwahrung für Anlasstaten, die vor dem 1. Januar 2011 begangen wurden. Neben den früheren gesetzlichen Anforderungen des § 66b StGB, insbesondere neue Tatsachen, müssen zusätzlich die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 4. Mai 2011 aufgestellten hohen Hürden genommen werden (Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB: „... beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige

Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge der Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.“).

e) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und deren Verwertbarkeit im Rahmen des § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII sieht unter der Überschrift „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ Regelungen vor, nach denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln dürfen, die u. a. wegen Sexualdelikten strafrechtlich verurteilt worden sind. Gleiches gilt für neben- oder ehrenamtlich Tätige. Zur Überprüfung dient hierzu die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Zugänglich sind die Daten aus dem Bundeszentralregister grundsätzlich nur, wenn sie zum einen nicht bereits nach den Fristvorgaben des BZRG gelöscht worden sind (§§ 45 ff. BZRG) und zum anderen noch in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden dürfen (§ 34 BZRG).

2.2 Jugendhilfe

2.2.1 VERFAHREN DER JUGENDÄMTER NACH § 8a SGB VIII

Als Teil der „staatlichen Gemeinschaft“ sind Jugendämter die zentrale Fachbehörde bei der Ausübung des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 des Grundgesetzes (GG). Wie § 1 des Gesetzes über Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) noch einmal klargestellt hat, ist es die vorrangige Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft und damit auch der Jugendämter, Eltern bei der Fürsorge und Erziehung für Kinder zu unterstützen. Bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung können aber auch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, die zu ergreifen bzw. beim Familiengericht anzuregen nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 KKG ebenfalls zu den Aufgaben der Jugendämter zählt.

Die Regelungen nach § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII konkretisieren das Vorgehen der Jugendämter beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen und zeigen dessen Handlungsmöglichkeiten auf.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Dies bedingt zunächst eine Sachverhaltsermittlung, bei der die Erziehungsberechtigten sowie der Minderjährige miteinzubeziehen sind, soweit ein wirksamer Schutz des Minderjährigen dem nicht entgegensteht. Weiter hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen (§ 8a Abs. 1 S. 2 ltz. Hs. SGB VIII).

Wirken die Erziehungsberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mit (bspw. Zutrittsverweigerung für einen Hausbesuch, Ablehnung von Gesprächen usw.) und ist zur Abwendung einer Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe sowie der Polizei erforderlich, so schaltet das Jugendamt diese nach § 8a Abs. 3 SGB VIII ein.

Wirken die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Risikos mit, so sind diesen Hilfen anzubieten, sofern diese geeignet sind, eine Gefährdung abzuwenden. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, Hilfen anzunehmen, so ist nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beinhaltet immer die Prüfung, ob eine dringende Gefahr für das Wohl eines Minderjährigen besteht (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Liegt eine solche vor und kann diese dringende Gefahr nicht durch eine (rechtzeitige) Einschaltung des Familiengerichts oder durch die Eltern selbst (fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit) abgewendet werden, so ist nach § 42 SGB VIII das Jugendamt verpflichtet, den Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

Unter dem spezifischen Gesichtspunkt der strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes ist gesondert hervorzuheben, dass die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht einer einzigen, sondern ausdrücklich mehreren Personen und nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, sondern einer Fachkraft i. S. d. §§ 79 Abs. 3, 72 f. SGB VIII obliegt. Der Kreis der mit der Risikoeinschätzung befassten Fachkräfte richtet sich nach dem im Einzelfall vorliegenden Risiko und danach, wie dieses Risiko gebannt werden soll. Insoweit ist die Genese der jeweiligen Gefährdungslage entscheidend.¹⁰⁸

Den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entsprechend können und müssen Fachkräfte derselben Fachrichtung oder unterschiedlicher Fachrichtungen, Fachkräfte aus den Reihen des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes in die Risikoeinschätzung einbezogen wer-

den. Die Hinzuziehung von Fachkräften kann sich auf das Jugendamt beschränken oder auf Fachkräfte außerhalb des Jugendamts erstrecken.¹⁰⁹

Jenseits der Untergrenzen von zwei Personen kann die Anzahl der einzubeziehenden Fachkräfte nicht im Voraus und erst recht nicht statisch festgelegt werden.¹¹⁰

Das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte dient einer wechselseitigen Überprüfung und, soweit erforderlich, Nachjustierung fachspezifischer Grundannahmen, Deutungs- und Erklärungsmuster. Nur auf dieser Basis ist eine fachlich fundierte und abgesicherte Einschätzung über das vorhandene Gefährdungspotenzial, dessen weitere Entwicklung und möglicherweise Eskalation sowie die zur Minimierung der Gefährdung indizierten kinder- und jugendhilfrechtlichen Maßnahmen gewährleistet. In diesem Sinne ist unter dem „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ nicht nur ein angelegentliches Zusammentreffen zur Beratung unter Beurteilung der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu verstehen. Gemeint ist ein unter fachlich-methodischen Gesichtspunkten definierter Beratungs- und Bewertungsprozess, der klaren Regeln und Konturen folgt und ausschließlich darauf ausgerichtet ist, das bestehende Gefährdungsrisiko als Ergebnis einer gesamtfachlichen Beurteilung festzustellen.¹¹¹

Das Verfahren nach § 8a SGB VIII ist beendet, wenn keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, die Gefährdung durch geeignete Hilfen abgewendet oder das Familiengericht angerufen wird. Werden erneut gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen während eines laufenden familiengerichtlichen Verfahrens bekannt, sind diese dem Familiengericht nach entsprechender Sachverhaltsermittlung mitzuteilen.

Die Jugendämter werden gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII darüber hinaus dazu verpflichtet, über entsprechende Vereinbarungen mit den sogenannten freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe – von der Kindertagesstätte über die Schulsozialarbeit und die Jugendhäuser bis zu Anbietern ambulanter oder stationärer Erziehungshilfen – sicherzustellen, dass die freien Träger der Jugendhilfe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlge-

¹⁰⁸ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 57 f.

¹⁰⁹ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 58.

¹¹⁰ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 59.

¹¹¹ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 60.

fährdung entsprechend handeln. Dies bedeutet, im deutschen Kinderschutzsystem und damit auch in Baden-Württemberg gilt nicht die Regel, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung möglichst schnell der „Fachbehörde Jugendamt“ mitgeteilt werden sollen. Vielmehr haben freie Träger die Pflicht und die Freiheit, sich zunächst selbst ein Bild von der eventuellen Gefährdung eines Kindes zu machen. Ziel ist es nicht, diese Informationen den Jugendämtern vorzuenthalten, sondern, soweit möglich, im Fall einer Gefährdung mit den Eltern eine freiwillige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu verein-

baren. Dahinter steht die Erfahrung, dass bei einer freiwilligen Kontaktaufnahme die Chancen für gelingende Hilfsmaßnahmen und die Vermeidung von staatlichem Zwang besser sind. Zugleich stellen die Vereinbarungen mit den freien Trägern aber auch sicher, dass Jugendämter, notfalls auch ohne Zustimmung der Eltern, informiert werden, wenn freie Träger gewichtige Anhaltspunkte mangels Mitarbeit der Eltern nicht abklären können oder, trotz vorliegender Gefährdung, keine freiwillige Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt.

2.2.2 MITWIRKUNG DER JUGENDÄMTER IN VERFAHREN VOR DEN FAMILIEN- GERICHTEN

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht gem. § 50 Abs. 1 SGB VIII bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Im Rahmen dieses Unterstützungsauftrags hat es unter anderem in Kindschaftssachen (§ 162 FamFG) mitzuwirken.

Die Regelung in § 50 Abs. 2 SGB VIII konkretisiert nach dem Willen des Gesetzgebers die Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamts im Hinblick auf eine fachliche Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung. Die dort genannten Tätigkeiten sollen sicherstellen, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe in der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden können. Zudem soll das Jugendamt – je nach Erforderlichkeit – fachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen wichtig sein können. Dieser Perspektive kommt bereits deshalb besondere Bedeutung zu, weil der seitens des Familiengerichts auszulegende Begriff des Kindeswohls nicht statisch zu verstehen ist, sondern sich über die Zeiten hinweg auch verändert.¹¹²

Das Familiengericht ist nicht befugt, dem Jugendamt im Hinblick auf seine Mitwirkungstätigkeit und die

Erbringung seiner Leistungen Weisungen zu erteilen.¹¹³ Das Jugendamt fungiert in Verfahren vor dem Familiengericht nicht als Ermittlungsbehörde. Das Familiengericht ist nicht berechtigt, diejenigen Ermittlungsaufgaben, die ihm aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes zukommen, an das Jugendamt zu delegieren.¹¹⁴ Gleichmaßen steht die Mitwirkungspflicht nicht zur Disposition des Jugendamts. Auch das Jugendamt muss die ihm obliegenden Ermittlungen selbstständig anstellen. Hierbei sind die einschlägigen fachlichen Standards zu beachten.¹¹⁵

Die Form und der Umfang der Mitwirkung werden dem Jugendamt allerdings nicht vorgegeben. Das Gericht kann das Jugendamt daher nicht zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichten.¹¹⁶ Gleichwohl besteht sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für die in weiteren Instanzen erkennenden Gerichte eine unabwiesbare Notwendigkeit, das inhaltliche Tätigwerden des Jugendamts zu dokumentieren. Die Unterrichtung des Familiengerichts durch das Jugendamt erfolgt dementsprechend zumeist in schriftlicher Form. Eine mündliche Unterrichtung des Familiengerichts erfolgt lediglich in Ausnahmefällen. Verbleibt aufgrund eines besonders dringlichen Handlungsbedarfs nur die Zeit für eine mündliche Stellungnahme, wird diese sowohl vonseiten des Gerichts als auch vonseiten des Jugendamts in schriftlicher und für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbarer Form festgehalten.¹¹⁷

¹¹² BT-Drs. 11/5948, S. 88.

¹¹³ BVerfG ZKJ 2015, 463; OLG Frankfurt Beschl. v. 24.3.2015 – UF 270/14; Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, § 50 Rn. 11.

¹¹⁴ OLG Frankfurt FamRZ 1992, 206 (208); Wiesner/Wapler, § 50 Rn. 43; BeckOK FamFG/Schlünder, § 162 Rn. 6; Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, § 50 Rn. 13; a. A. wohl OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1857 (1858); OLG Köln FamRZ 2001, 1535.

¹¹⁵ Kunkel/Kepert/Pattar/Berneiser/Diehl, § 50 Rn. 14.

¹¹⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Berneiser/Diehl, § 50 Rn. 18.

¹¹⁷ S. Kunkel/Kepert/Pattar/Berneiser/Diehl, § 50 Rn. 18.

Inhaltlich muss die Stellungnahme des Jugendamts aussagekräftig, nachvollziehbar und gut fundiert sein.¹¹⁸ Die (regelmäßig) alleine rechtswissenschaftlich ausgebildeten Familienrichtern und Familienrichter verfügen nicht notwendig auch über die erforderlichen Kenntnisse in human- und sozialwissenschaftlichen Fragen, die die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Familiengericht benötigt dementsprechend die Unterstützung und Einschätzung des Jugendamts, um das Handeln der Jugendhilfe und die auf Seiten der Eltern vorhandenen oder zu erwartenden Erziehungskompetenzen auch mit Blick auf die Zukunft zutreffend einschätzen zu können. In diesem Sinne erfüllt die Stellungnahme

des Jugendamts im Verfahren vor den Familiengerichten die Funktion einer „(sozial-) pädagogischen Entscheidungs- und Orientierungshilfe“¹¹⁹ für das Gericht. Ziel der Stellungnahme ist es, die Situation des Kindes oder Jugendlichen vollumfänglich darzustellen, zu erläutern und auf diesem Weg die für dessen Wohl bestmöglichen Bedingungen zu schaffen.¹²⁰ Dabei hat das Jugendamt gem. § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Minderjährigen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

2.2.3 KONTINUIERLICHE QUALITÄTSENTWICKLUNG BEI DEN JUGENDÄMTERN

Rechtliche Ausgangslage für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung bei den Jugendämtern ist § 79a, 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung nachfolgender Bereiche weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Zu den Bereichen gehören die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die

Erfüllung anderer Aufgaben, aber auch der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.¹²¹ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben folglich zu gewährleisten, dass zur Aufgabenerfüllung eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt. § 79a SGB VIII schreibt den Trägern, und zwar ausschließlich den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, eine Qualitätsentwicklung vor.¹²² Sachlich zuständig für die Entwicklung von Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII ist der überörtliche Träger, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (§ 79a S. 3 i. V. m. § 85 Abs. 2 SGB VIII).¹²³

2.3 Weitere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe

2.3.1 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR EINE STÄRKERE EINBEZIEHUNG DER FACHBERATUNGSSTELLEN

a) Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter den in § 74 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen anregen und fördern. Dabei setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus (§ 74 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

b) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, aufgrund der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 SGB VIII). Juristische Personen und Personenvereinigungen, die

¹¹⁸ Kunkel/Kepert/Pattar/Berneiser/Diehl, § 50 Rn. 82.

¹¹⁹ A. a. O.

¹²⁰ Münder/Meysen/Trenczek/Trenczek, Vorb. zu §§ 50–52 Rn. 21.; Kunkel/Kepert/Pattar/Berneiser/Diehl, § 50 Rn. 82.

¹²¹ Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 79a Rn. 2.

¹²² Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 79a Rn. 1.

¹²³ Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 79a Rn. 4.

mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sind, haben unter den in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII hat für die freien Träger der Jugendhilfe bedeutende Konsequenzen. Hierzu gehört zunächst, dass die Anerkennung in der Regel Voraussetzung für eine dauerhafte Förderung ist (s. o. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Darüber hinaus können nur anerkannte Träger an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligt werden (§ 76 SGB VIII). Anerkannte Träger sind grundsätzlich Mitglied der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII und gem. § 78b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII insofern privilegiert, als mit ihnen Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfen zur Erziehung im Ausland abgeschlossen werden dürfen. Gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII müssen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe frühzeitig an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die in § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII genannten Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind und ein Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt wird, dürften der Anerkennung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 39 Abs. 1 SGB I; § 35 SGB X). Zumeist wird das auch schon vor Ablauf der Dreijahresfrist in Betracht kommen.¹²⁴

Die Möglichkeit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist nur für juristische Personen und Personenvereinigungen eröffnet. Zu den antragsberechtigten juristischen Personen zählen in erster Linie eingetragene Vereine (§§ 21 ff. BGB), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Stiftungen bürgerlichen Rechts. Personenvereinigungen sind nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen wie bspw. nicht eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine, aber auch nicht vereinsmäßig organisierte Zusammenschlüsse wie die Gesellschaft

bürgerlichen Rechts.¹²⁵ Privat gewerbliche Träger sind nicht antragsberechtigt (s. § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).¹²⁶

Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) liegt vor, wenn der Träger der freien Jugendhilfe „nach seiner Satzung und/oder seiner Konzeption und tatsächlich in seiner Praxis das Ziel verfolgt, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und/oder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).“ Diese Tätigkeit kann auch auf einen bestimmten Teilausschnitt der Jugendhilfe beschränkt sein.¹²⁷

Zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe i. S. d. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zählen zunächst die fachliche Qualifikation sämtlicher Beschäftigter, einschließlich der in Voll- und Teilzeit tätigen Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich Beschäftigten. Bewertungsmaßstab der fachlichen Qualifikation ist nicht alleine die formale Qualifikation durch die jeweils erworbenen Bildungsabschlüsse, sondern auch das in dem einschlägigen Feld erworbene Erfahrungswissen. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus in § 72 SGB VIII genannten Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe.¹²⁸

Eine qualitative Prüfung dahingehend, ob zu erwarten ist, dass der Träger der freien Jugendhilfe einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Jugendhilfe leisten wird (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), wird mangels entsprechender objektiver (Vergleichs-)Maßstäbe nicht in Betracht kommen. Für die Wesentlichkeit des zu erwartenden Beitrags sind daher zunächst quantitative Kriterien wie die Art und der Umfang der Leistungen, die Anzahl der Beschäftigten und die Anzahl der von den angebotenen Leistungen begünstigten Personen in Bezug zu nehmen. Darüber hinaus kann in Betracht gezogen werden, ob der Träger der freien Jugendhilfe in Anbetracht seiner Grundkonzeption und der Anzahl der Beschäftigten über die für eine Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss bzw. an der Jugendhilfeplanung oder eine Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII erforderlichen Kapazitäten verfügt.

¹²⁴ S. Kunkel/Kepert/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 2.

¹²⁵ S. Kunkel/Kepert/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 5 f.

¹²⁶ Kunkel/Kepert/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 7.

¹²⁷ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 7.

¹²⁸ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 10.

Eine ausschließlich an quantitativen Kriterien ausgerichtete Entscheidung über die Erteilung oder Versagung würde allerdings dazu führen, dass viele kleinere Antragsteller von der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgenommen würden. Dies würde dem Umstand zuwiderlaufen, dass der Gesetzgeber den Beitrag auch dieser Träger der Jugendhilfe – wie die Regelungen in § 4 Abs. 3 SGB VIII und § 74 Abs. 4 SGB VIII zeigen – als für die Jugendhilfe wesentlich ansieht. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Schrifttum bereits dann von einem wesentlichen Beitrag zur Jugendhilfe auszugehen, wenn sich der Träger der freien Jugendhilfe auf Dauer mit einem bestimmten Angebot an einen bestimmten Personenkreis wendet.¹²⁹ Infolgedessen kann im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung der Anerkennung auch auf die Solidität und Dauerhaftigkeit der rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Strukturen des Trägers der freien Jugendhilfe abgehoben werden.^{130, 131}

c) Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 76 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen. Dabei bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

Die von der Jugendhilfe umfassten „anderen Aufgaben“ sind in § 2 Abs. 3 SGB VIII aufgezählt. Diese „anderen Aufgaben“ werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Soweit ausdrücklich bestimmt, können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber auch Träger der freien Jugendhilfe mit der Wahrnehmung „anderer Aufgaben“ betrauen (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die erforderliche Bestimmung, welche anderen Aufgaben, die in die Verantwortung der Träger der

öffentlichen Jugendhilfe fallen, von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden können, erfolgt in § 76 SGB VIII.

Diese Ermächtigung, den Trägern der freien Jugendhilfe bestimmte „andere Aufgaben“ anzutragen, ist erforderlich, weil die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe durch einen mehr oder weniger stark ausgeprägten hoheitlichen Charakter geprägt sind. Zu den „anderen Aufgaben“, an denen Träger der freien Jugendhilfe lediglich zur Durchführung beteiligt werden dürfen, zählen obrigkeitliche Maßnahmen, die mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes verbunden sind. Die Kompetenz zum Erlass des Verwaltungsaktes verbleibt dabei bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Andere Aufgaben“, die den Trägern der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen und von den Trägern der freien Jugendhilfe im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeführt werden können, umfassen die Mitwirkungspflichten in gerichtlichen Verfahren gem. §§ 50 ff. SGB VIII und die Mitteilungspflichten gegenüber dem Familiengericht (§ 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII).¹³²

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben beteiligt werden, trifft der Jugendhilfeausschuss. Hierbei sind die für Ermessensentscheidungen allgemein geltenden Grundsätze zu beachten. Eine Ermessensreduzierung auf Null kann in Betracht kommen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die zur Durchführung „anderer Aufgaben“ erforderlichen Maßnahmen in der gesetzlich bestimmten Weise unter Berücksichtigung adressaten-, kultur- und lebenslagenspezifischer Gesichtspunkte zu ergreifen und/oder entsprechende Einrichtungen vorzuhalten.¹³³

Die Mitwirkung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf der Basis eines koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrags.¹³⁴

¹²⁹ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 13.

¹³⁰ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 14 unter Verweis auf die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden.

¹³¹ Zu der umstrittenen Frage, ob die Art und Intensität der Zusammenarbeit Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sein können, s. Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 15.

¹³² Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 76 Rn. 1.

¹³³ S. Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 76 Rn. 7.

¹³⁴ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 75 Rn. 8.

d) Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gem. § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

e) Frühzeitige Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören.

Die gem. § 80 Abs. 3 S. 3 SGB VIII erforderliche Regelung der näheren Einzelheiten nahm der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg in § 9 LKJHG vor. Hiernach sind an der Jugendhilfeplanung die davon berührten kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen (§ 9 Abs. 3 LKJHG). Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts und des Landesjugendamts haben das Recht auf Beteiligung an

Arbeitsgruppen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt (§ 9 Abs. 4 LKJHG). Jugendhilfeplanung im Bezirk des Jugendamts bedingt gem. § 9 Abs. 5 LKJHG die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Gemeinden, den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und berührten Partnern aus Schule, Gesundheitswesen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich.

Eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen in der Jugendhilfeplanung setzt entsprechende Äußerungsmöglichkeiten voraus. Die von einem Planungsvorhaben möglicherweise betroffenen Menschen müssen mithin in angemessener Weise beteiligt werden.

Neben den Betroffenen selbst sind insbesondere auch die Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen. Um ein weitestgehend vollständiges und plurales Angebot an Jugendhilfeleistungen vorhalten und auf Dauer gewährleisten zu können, bedürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Engagements und der Leistungsangebote der Träger der freien Jugendhilfe. Letztere sind ihrerseits auf die Förderung und Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, die Träger der freien Jugendhilfe von Beginn an in die Jugendhilfeplanung miteinzubeziehen. Erforderlich ist damit eine Beteiligung bereits bei konzeptionellen Überlegungen noch vor Festlegung näherer Einzelheiten wie des Standortes, des Umfangs, der Trägerschaft oder der Kostentragung.¹³⁵

2.3.2 UNABHÄNGIGES OMBUDSSYSTEM IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Ein landesweites unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe ist bislang gesetzlich nicht verankert.

2.4 VwV KURS

Grundlage für die Einrichtung der Gemeinsamen Zentralstelle KURS ist die VwV KURS. Die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift ist eine gemeinsame Aufgabe des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Sozialministeriums.

Ziel der VwV KURS ist es, die Allgemeinheit bestmöglich vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern zu schützen. Dies soll insbesondere durch eine Optimierung des Informationsflusses zwischen den beteiligten Stellen sowie durch eine Intensivierung und stärkere Verzahnung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen erfolgen.

Die Zielgruppe der VwV KURS sind Personen, die sich

- » wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme des § 181a StGB,
- » wegen eines Tötungsdelikts, bei dem Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen oder
- » wegen eines Vollrauschs (§ 323a StGB), der als Rauschtat eines der genannten Delikte zum Gegenstand hat,

im Straf- oder Maßregelvollzug befinden bzw. befunden haben, deshalb unter Führungsaufsicht stehen werden bzw. stehen und als besonders rückfallgefährdet einzustufen sind.

Personen, bei denen lediglich die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe bzw. des Restes einer Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, fallen nicht unter die VwV KURS.

Bei den in § 181b StGB genannten Straftaten (mit Ausnahme des § 181a StGB) handelt es sich um folgende Tatbestände:

- » sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- » sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB),
- » sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB),
- » sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB),
- » sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),
- » schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB),
- » sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB),
- » sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- » sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB),
- » Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- » sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) oder
- » Tötungsdelikte, bei denen Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen, oder
- » Vollrauschtat (§ 323a StGB), die eine der vorgenannten Taten als Gegenstand hat.

2.5 Schule

Einzelne schulrechtliche Bestimmungen haben ausdrücklich den Schutz des Schülerwohls und damit auch des Kindeswohls zum Gegenstand. Gemäß § 85 Abs. 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg soll die Schule das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Die

Anhörung der Eltern erfolgt nicht bei atypischen Konstellationen wie etwa einer Gefahr im Verzug.¹³⁶ Mit der Unterrichtung des Jugendamts soll die Schule die Jugendhilfe nach dem Willen des Gesetzgebers dazu veranlassen, im Interesse des Kinderschutzes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.¹³⁷ Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen (§ 85 Abs. 3 S. 2 SchG;

¹³⁶ Ebert/Ebert, SchG, § 85 Rn. 4.

¹³⁷ Vgl. LT-Drs. 14/1949, 1.

ebenso Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014, Kultus und Unterricht 2015, S. 33). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche Schule oder eine solche in freier Trägerschaft handelt (vgl. § 85 Abs. 3 S. 3 SchG).

Tatbestandlich setzt § 85 Abs. 3 S. 1 SchG hinsichtlich der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schülerwohls keine abschließende Gewissheit voraus, gleichwohl ist diese Voraussetzung bei Gerüchten noch nicht erfüllt („gewichtige Anhaltspunkte“, „ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt“); Letztere geben Anlass zu weiterer Sachverhaltsermittlung.¹³⁸ Aufgrund des Abstellens auf eine Schülerwohlbeeinträchtigung kann die Rechtsvorschrift auch über die Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit hinaus zur Anwendung gelangen.¹³⁹ Da sie – wie auch § 4 KKG (vgl. auch § 1 Abs. 2 KKG) – Ausprägung des staatlichen Wächteramtes im Sinne des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist,¹⁴⁰ muss die mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schülerwohls den Eltern zuzurechnen sein. Dies

ist bei Drittgefährdungen der Fall, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die jeweilige Gefährdung abzustellen.

Die auf der Rechtsfolgenseite in der Regel vorgesehene Unterrichtung des Jugendamts hat mit Blick auf das Schülerwohl als Zweck der Bestimmung und die gesetzgeberische Intention hinsichtlich Umfang und Tiefe in einer Weise zu erfolgen, dass das Jugendamt auf der Grundlage des Tatsachenmaterials auch tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Die Rechtsvorschrift bleibt insoweit nicht hinter § 4 Abs. 3 KKG zurück, womit das Bundesrecht Lehrkräfte an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen befugt, „das Jugendamt zu informieren“ und „die erforderlichen Daten mitzuteilen“.

Das Schulgesetz sieht darüber hinaus bei bestimmten Anlässen eine Unterrichtung des Jugendamts, eine Mitteilung an dieses oder ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule vor (vgl. § 85 Abs. 4, § 90 Abs. 5 S. 2 und § 90 Abs. 8 S. 1 und 2 SchG).

2.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich / Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Die grundlegenden Regelungen zur medizinischtherapeutischen Versorgung finden sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V). Das bisherige Opferentschädigungsrecht (OEG) wird derzeit auf Bundesebene reformiert. Zum Zeitpunkt der Berichtlegung ist die Reform im Bundestag beschlossen worden. Die Regelungen zu den Opferambulanzen werden ab dem 1. Januar 2021

in Kraft gesetzt werden. Fragen der inhaltlichen Ausstattung und der Vorgehensweisen werden in Empfehlungen und Leitlinien wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften behandelt. Abrechnungsfähige Tatbestände werden in Operationen und Prozedurenschlüsseln für die Medizin im Rahmen des SGB V geregelt.

2.6.1 INTERDISZIPLINÄRE KINDERSCHUTZ-GRUPPEN AN KLINIKEN FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN

Laut der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) sowie der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) e.V. soll Kinderschutz integrierter Teil des Leistungsauftrages von Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin sein.¹⁴¹

Die beiden Gesellschaften fordern daher als fachlichen Standard für Fälle, in denen Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht, ein strukturiertes, verbindliches Vorgehen sowie die Etablierung einer interdisziplinär aufgestellten Kinderschutzgruppe.¹⁴² Die Kinderschutzgruppe soll die Verdachtsabklärung sowie den Umgang mit Kinderschutzfällen planen und begleiten und sich dabei an den gültigen klinischen Leitlinien (aktuell: S3-Leitlinie Kinderschutz¹⁴³) orientieren.

¹³⁸ Vgl. Wörz/von Alberti/Falkenbach, § 85 Rn. 3.

¹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰ Vgl. LT-Drs. 14/1949, 5.

¹⁴¹ DGKiM & DAKJ, 2016.

¹⁴² DGKiM & DAKJ, 2016.

¹⁴³ <https://www.kinderschutzleitlinie.de/de/leitlinie/leitlinie-materialien-zum-downloaden-1/langfassung-der-kinderschutzleitlinie>

Die Kinderschutzgruppe trifft sich zu regelmäßigen interdisziplinären Treffen und sollte im Notfall innerhalb von 24 h bzw. am nächsten Werktag einberufen werden können. Hierbei werden interne Fallbesprechungen von Fallkonferenzen in Anwesenheit des Jugendamts unterschieden.

Die Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl ist im Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS), der amtlichen Klassifikation zum Verschlüsseln von Operationen, Prozeduren und allgemein medizinischen Maßnahmen, als Code 1-945¹⁴⁴ enthalten und somit dokumentier- und abrechenbar. Die Standards nach OPS-Code 1-945 fordern für die Fallbesprechungen bzw. -konferenzen Folgendes:

- » Ein multiprofessionelles Team (Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen, Fachkräfte für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) unter Leitung eines Facharztes (Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- » Durchführung von mindestens einer Fallbesprechung mit mindestens drei Fachdisziplinen zusammen mit einer Fachkraft für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit Dokumentation
- » Durchführung von mindestens einer spezifisch protokollierten Fallkonferenz, die unter Mitwirkung der einbezogenen Fachdisziplinen sowie einem Vertreter der Jugendhilfe und zumeist der Eltern/Sorgeberechtigten mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und mit Erstellung eines Therapie- und Hilfeplanes stattfindet

2.6.2 FRÜHZEITIGE RECHTSMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG BETROFFENER

Wenn Ärztinnen oder Ärzte oder auch Fachkräfte der Jugendämter mit Verletzungen von Minderjährigen konfrontiert werden, deren Ursache zweifelhaft ist, ist vor allem eine schnelle und richtige Einordnung dieser Verletzungen erforderlich.

Generell ist bei der medizinischen Diagnostik im Kinderschutz ein Vorgehen nach der S3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften¹⁴⁵ zu empfehlen. Rechts-

medizinische Untersuchungen sollten gemäß der dort empfohlenen Indikationen und Vorgaben erfolgen. Diese sind insbesondere zur Befundsicherung essentiell. Wichtig ist allerdings, dass entsprechende Befunde, bei einer vertraulichen Befundsicherung, auch hinreichend lange asserviert werden (vgl. Expertise S.I.G.N.A.L.¹⁴⁶). Bei chronischem sexuellem Missbrauch ist zu beachten, dass körperliche Normalbefunde eher die Regel darstellen. Eine unauffällige kindergynäkologische Untersuchung und ein Normalbefund schließen einen sexuellen Missbrauch nicht aus.

2.6.3 SCHAFFUNG VON AUSREICHENDEN BEHANDLUNGSANGEBOTEN IM KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRISCHEN/PSYCHOTHERAPEUTISCHEN BEREICH

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung von Patienten im Krankenhaus (§ 1 Abs. 1 LKHG) wird für das Land Baden-Württemberg gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 LKHG ein Krankenhausplan aufgestellt. Der Krankenhausplan wird regelmäßig aktualisiert

(§ 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LKHG). Er kann durch medizinische Fachplanungen ergänzt werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 LKHG). Die medizinischen Fachplanungen sind Teil des Krankenhausplans (§ 4 Abs. 1 S. 3 LKHG).

Die medizinischen Fachplanungen des Krankenhausplans in der Fassung vom 9. November 2010 für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Nr. 5.1) sahen vor, dass Diagnostik und Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher möglichst ambulant stattfinden sollen. Die Planung für die vollstationäre Versorgung basierte auf der Anzahl der vollstationär versorgten Personen je 100.000 Einwohner der Bevölkerungsgruppe unter 18 Jahren (Krankenhaustäufigkeit),

¹⁴⁴ <https://www.icd-code.de/ops/code/1-945.html>

¹⁴⁵ https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-069I_S3_Kindesmishandlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2019-02_1_01.pdf

¹⁴⁶ https://www.dijuf.de/files/downloads/Forschung_und_Projekte_Seite_neu/Projekt-sexuelle_Gewalt/Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018.pdf

der durchschnittlichen Verweildauer und dem durchschnittlichen Bettennutzungsgrad. Zusätzlich wurde ein Aufschlag von 30 % für tagesklinische Kapazitäten vereinbart.

Ziel der Fachplanung Kinder- und Jugendpsychiatrie war, eine weitgehende flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Dieses Ziel ist mittlerweile erreicht. Die Bedarfsdeterminanten, die der Fachplanung zugrunde liegen, sind nicht mehr zeitgemäß und werden nicht mehr zur Bedarfsermittlung herangezogen werden. Der Ministerrat hat deshalb am 16. Januar 2018 beschlossen, dass der Bedarf – wie in anderen Fachgebieten (z. B. Erwachsenenpsychiatrie) – gem. Nr. 4.1.1 Krankenhausplan entsprechend der gefestigten

Rechtsprechung aus der tatsächlichen Nachfrage ermittelt werden soll.

Die Krankenhäuser mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie stellen Anträge auf Ausweisung zusätzlicher stationärer Betten und teilstationärer Plätze, wenn sie einen höheren Bedarf nachweisen können.

Nach der Umstellung der Bedarfsberechnung wurden in Baden-Württemberg zusätzliche 52 stationäre Betten und 40 teilstationäre Plätze für das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie krankenhauplanerisch ausgewiesen.

2.6.4 TRAUMAAMBULANZEN NACH DEM SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNGSRECHT

Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER), welche insgesamt 2024 in Kraft treten soll, sieht vorgezogen schon für 2021 die flächendeckende Einführung von Traumaambulanzen vor, in denen Opfer von Gewalttaten unbürokratisch und niederschwellig traumatherapeutische Frühinterventionen in Anspruch nehmen können. Begründet wird dies durch eine wissenschaftliche Untersuchung von Modell-Traumaambulanzen, die zeigen konnte, dass traumatherapeutische Frühinterventionen der Regelversorgung überlegen sind, die Chronifizierung psychischer

Symptome und somit die Ausbildung manifester psychischer Traumafolgestörungen in vielen Fällen verhindern und das Zurechtkommen der Betroffenen im Alltag deutlich verbessern können.¹⁴⁷ Die Finanzierung dieser Frühinterventionen erfolgt über das Soziale Entschädigungsrecht und somit über die Versorgungsbehörden, also nicht aus dem Gesundheitswesen.

Die Behandlung betroffener Kinder und Jugendlicher soll an speziellen Kinder-Traumaambulanzen erfolgen, an denen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie arbeiten.

2.6.5 THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG VON TATGENEIGTEN SOWIE TÄTERINNEN UND TÄTERN ALS MASSNAHME ZUR PRÄVENTION SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Zur therapeutischen Behandlung von Tatgeneigten zählt insbesondere der Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen und -maßnahmen, die dazu dienen, das Risiko möglicher Straftaten einzuschätzen und zu verhindern. Diese Angebote richten sich an Personen, die befürchten, dass sie eine Straftat nach Art. 3 bis 7 RL 2011/93/EU begehen könnten.

Auf Täterebene soll die Bereitstellung von Interventionsprogrammen und -maßnahmen auf freiwilliger Basis während oder nach dem Strafverfahren dazu dienen, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Minderjährige zu verhindern oder möglichst gering zu halten.¹⁴⁸ Die EU-Kommission hat hierzu ein Pilotverfahren zur Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie in nationales Recht eingeleitet.

¹⁴⁷ Vgl. Rassenhofer et al., 2016.

¹⁴⁸ Vgl. Richtlinie 2011/93/EU Art. 24 Nr. 3 lit. a

3. Kooperation und Informationsweitergabe

Die Kommission Kinderschutz hatte im Rahmen ihres Arbeitsauftrags eine Detailanalyse der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen vorzunehmen. Dabei war zu beleuchten, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Kooperation und eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg zuständigen Behörden, Stellen und Institutionen rechtlich geboten und zulässig ist. Zudem hatte die Kommission darüber zu beraten, ob die

bestehenden Regelungen im Sinne eines wirksamen Schutzes von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch ausreichend scheinen. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden rechtlichen Grundlagen der Kooperation und der Weitergabe von Informationen zwischen den Trägern der Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei, den Schulen und weiteren für den Kinderschutz zentralen Akteuren wie bspw. der Ärzteschaft und den spezialisierten Fachberatungsstellen aufgearbeitet. Die einschlägigen Normen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

3.1 Justiz

3.1.1 WEITERGABE VON INFORMATIONEN DER JUSTIZ AN DAS JUGENDAMT

a) §§ 12 ff. EGGVG

§§ 12 ff. EGGVG regeln die Weitergabe der in den Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften angefallenen persönlichen Daten an andere öffentliche Stellen des Bundes oder Landes.

Werden Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder Staatsanwaltschaften Informationen bekannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, können personenbezogene Daten an das Jugendamt gemäß §§ 12, 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG übermittelt werden. Diese Übermittlungsmöglichkeit wird in Nr. 35 MiStra konkretisiert.

§ 12 Abs. 1 S. 1 EGGVG ermächtigt die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften zur Übermittlung personenbezogener Daten.¹⁴⁹

§§ 12 ff. EGGVG gelten nur subsidiär, bereichsspezifische Regelungen haben Vorrang.¹⁵⁰

Erfasst wird nur die Datenübermittlung für verfahrensübergreifende Zwecke, d. h. für Zwecke außerhalb des Verfahrens, in dem sie erhoben wurden.¹⁵¹ Geregelt sind nur Übermittlungen von Amts wegen; Übermittlungen auf Ersuchen regeln §§ 12 ff. EGGVG nicht.¹⁵²

Eine Übermittlung hat nach § 12 Abs. 3 EGGVG zu unterbleiben, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§§ 12 ff. EGGVG konstituieren unmittelbar keine Pflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen. Das Gesetz spricht vielmehr davon, dass personenbezogene Daten übermittelt werden „dürfen“ (§ 13 Abs. 1 und 2 EGGVG).

Ein eigenständiger Übermittlungsgrund zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger wird in § 17 Nr. 5 EGGVG geschaffen. § 17 Nr. 5 EGGVG dient dem Jugendschutz. Geschützt werden alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Minderjährigen muss eine Gefahr drohen.

¹⁴⁹ Zu weiteren Einzelheiten s. KK-StPO/Mayer, § 12 EGGVG Rn. 5.

¹⁵⁰ MüKo ZPO/Pabst, § 12 EGGVG Rn. 11.

¹⁵¹ MüKo ZPO/Pabst, § 12 EGGVG Rn. 7.

¹⁵² Löwe-Rosenberg/Böttcher, § 12 EGGVG Rn. 3.

Hiermit werden vor allem sittliche Schutzaspekte angesprochen, aber auch der Schutz vor jeglicher häuslicher Gewalt oder Gewalt in Institutionen.¹⁵³

b) Nr. 35 MiStra

Nr. 35 MiStra ordnet auf der Grundlage von § 17 Nr. 5 EGGVG in einer Reihe von Fällen Mitteilungen an die zuständigen Behörden – insbesondere das Jugendamt – an, etwa wenn Minderjährige Opfer einer versuchten oder vollendeten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB sind.

Nr. 35 Abs. 1 MiStra konkretisiert die Befugnis nach § 17 Nr. 5 EGGVG wie folgt:

„Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.“

Die Mitteilungen ordnen Richterinnen/Richter oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälte an. Die MiStra gilt nicht für die Führungsaufsichtsstellen.¹⁵⁴

c) Mitteilungen in Zivilsachen (XI/1) auf der Grundlage der Regelung des § 213 Abs. 2 FamFG

In Verfahren nach § 2 GewSchG¹⁵⁵ (Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung) soll das Gericht gemäß § 213 Abs. 1 FamFG das Jugendamt anhören, wenn Minderjährige in dem gemeinsamen Haushalt leben. Ergänzend hierzu regelt § 213 Abs. 2 FamFG die Verpflichtung des Gerichts, in diesen Fällen dem Jugendamt die stattgebenden oder ablehnenden Entscheidungen mitzuteilen.

Ergänzend sehen die Mitteilungen in Zivilsachen (XI/1, Abs. 5) unter Bezugnahme auf die Regelung des § 213 Abs. 2 FamFG vor, dass Entscheidungen des Familiengerichts nach § 2 GewSchG dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen sind, wenn Minderjährige im Haushalt leben.

3.1.2 INFORMATIONSAUSTAUSCH INNERHALB DER JUSTIZ

a) Weitergabe von Informationen an das Familiengericht nach § 22a FamFG

Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an das Familiengericht nach § 22a Abs. 2 FamFG möglich, wenn deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist.

Damit sollen Sachverhalte erfasst werden, von denen ein Gericht oder eine Behörde (z. B. Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe) gelegentlich eines Verfahrens erfährt und die ein Tätigwerden des Familiengerichts geboten erscheinen lassen (wie z. B. den Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindesmisshandlung). Gleichmaßen ist es dem Familiengericht möglich, im Rahmen der Amtsermittlung Akten anderer Gerichtsverfahren beizuziehen.

Die Mitteilung geschützter Daten an die Gerichte ist nur zulässig, wenn auf diesem Weg erforderliche familienrechtliche Maßnahmen zugunsten Minderjähriger eingeleitet werden können. Die anzeigende Stelle hat ein Ermessen, ob und in welchem Umfang sie einschlägige Daten weitergibt.

§ 22a Abs. 2 FamFG verlangt hierzu eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen des Ausgangsverfahrens an einer Geheimhaltung ihrer Daten einerseits und dem Schutzbedürfnis der Minderjährigen sowie dem öffentlichen Interesse andererseits, dem Schutz dieser Personen Rechnung zu tragen.

Ebenso dürfen die Daten nicht weitergegeben werden, wenn eine bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelung dem entgegensteht (§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG).

¹⁵³ Zu weiteren Einzelheiten s. MüKo ZPO/Pabst, § 17 EGGVG Rn. 16, 18.

¹⁵⁴ Die Führungsaufsichtsstelle wird im Katalog der mitteilungspflichtigen Stellen nach Nr. 4 MiStra nicht erwähnt. Die Führungsaufsichtsstelle ist auch nicht mit den Gerichten gleichzusetzen, da es sich um Justizverwaltungsbehörden handelt.

¹⁵⁵ § 2 Abs. 1 GewSchG lautet: „Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.“

b) Weitergabe von Informationen an das Familiengericht nach MiStra/MiZi

aa) Mitteilungen in Strafsachen

Nr. 31 Abs. 1 MiStra konkretisiert die Befugnis nach § 22a FamFG wie folgt:

„Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.“

Die Mitteilungen sind von Richterinnen oder Richtern bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zu veranlassen.

bb) Mitteilungen in Zivilsachen

Auch die Mitteilungen in Zivilsachen (I/1) sehen unter Bezugnahme auf § 22a FamFG Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts vor.

Danach hat das Gericht dem Familien- oder Betreuungsgericht Mitteilung zu machen, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich wird. Im Übrigen dürfen danach Gerichte dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familien- und betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

3.1.3 INFORMATIONSWETERGABE DURCH DIE BEWÄHRUNGSHILFE AN BEHÖRDEN UND GERICHTE

Die Bewährungshilfe hat die Befugnis, Informationen sowohl an Polizei- und Vollzugsbehörden als auch an das aufsichtführende Gericht zu übermitteln.

a) Datenübermittlungsbefugnisse der Bewährungshilfe an Polizei- und Vollzugsbehörden

Nach § 481 Abs. 1 S. 3 StPO ist vorgesehen, dass Bewährungshelfer personenbezogene Daten aus Strafverfahren an Polizeibehörden zur Verwendung nach Maßgabe der Polizeigesetze übermitteln dürfen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist.

§ 487 Abs. 1 S. 3 StPO regelt außerdem die Befugnis zur Übermittlung gespeicherter Daten für Zwecke der Strafrechtspflege. Danach dürfen Bewährungshelfer personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen

des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.

Durch die gesetzliche Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtssicherheit für Bewährungshelfer schaffen und klarstellen, dass sie sich an die Polizei wenden dürfen, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage vorliegen und sie davon ausgehen dürfen, dass der übliche Berichtsweg über das aufsichtführende Gericht zu lange dauern würde, um die Gefahr abzuwenden.

b) Weitergabe von Daten durch die Bewährungshilfe an das aufsichtführende Gericht

Die Bewährungshilfe berichtet gemäß § 56d Abs. 3 StGB dem aufsichtführenden Gericht über die Lebensführung der verurteilten Person und teilt zudem gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen bzw. Anerbieten und Zusagen mit. Diese Informationen sollen es dem Gericht ermöglichen, unter Umständen erforderliche Entscheidungen nach den §§ 56e oder 56f StGB zu treffen.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Schönke/Schröder/Kinzig, § 56d Rn. 6.

3.1.4 INFORMATIONSAUSTAUSCH IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Dem Informationsaustausch der beteiligten Gerichte und Behörden kommt im Rahmen der Überwachung des Verhaltens von Führungsaufsichtsprobanden und der Erfüllung von Führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen eine entscheidende Bedeutung zu.

a) Übermittlung von Informationen an die Führungsaufsichtsstellen

Die bei den Landgerichten angesiedelten Führungsaufsichtsstellen haben nach § 463a StPO umfassende Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse gegenüber allen Behörden, insbesondere Polizeibehörden, Justizvollzugsanstalten sowie anderen Vollzugs- und Verwaltungsbehörden, soweit dies zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Einhaltung von Weisungen erforderlich ist.

Gemäß § 463a Abs. 1 S. 1 StPO kann die Aufsichtsstelle direkt und ohne Einhaltung des Dienstwegs von jeder öffentlichen Behörde Auskunft, Akteneinsicht und die Übersendung von Schriftstücken verlangen. Auch kann sie selbstständig formlos oder förmlich Ermittlungen anstellen oder von anderen Behörden im Wege der Amtshilfe verlangen, z. B. Zeugen befragen und Sachverständigengutachten einholen (lassen).¹⁵⁷

Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe ist in § 68a Abs. 2 bis 4, Abs. 6 StGB geregelt.

b) Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz

Ein Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz ist ausdrücklich in § 68a Abs. 8 S. 1 StGB vorgesehen.

Danach haben Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshelfer und bestimmte Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 StGB geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.

Zweck des § 68a Abs. 8 S. 1 StGB ist es, eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit in sogenannten Helferkonferenzen und allgemein für den zur effektiven Hilfeleistung notwendigen Informationsaustausch zu schaffen; eine Beschränkung auf bestimmte Informationsarten nimmt § 68a Abs. 8 S. 1 StGB nicht vor.¹⁵⁸

Ergänzend ist für den Informationsaustausch zwischen den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und den Forensischen Ambulanzen noch auf § 68a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 8 S. 2 StGB sowie für den Informationsaustausch zwischen den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und den Strafvollstreckungskammern auf § 68a Abs. 3, Abs. 4 StGB zu verweisen.

¹⁵⁷ BeckOK StPO/Coen, § 463a StPO Rn. 3.

¹⁵⁸ Schönke/Schröder/Kinzig, § 68a Rn. 15.

3.2 Träger der Jugendhilfe

3.2.1 WEITERGABE VON INFORMATIONEN DES JUGENDAMTS AN JUSTIZ UND POLIZEI

Schaltet das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht ein, so ist es berechtigt, alle für die Einschaltung notwendigen Informationen an das Familiengericht zu übermitteln. Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 8a SGB VIII.¹⁵⁹

Das Familiengericht hat in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB das Jugendamt zu beteiligen und anzuhören (§ 162 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 FamFG). Auch über die Beteiligung und Anhörung des Jugendamts erlangt das Familiengericht Daten und Informationen über die an dem familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten.

Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie der Behörden der Gefahrenabwehr dürfen seitens der Jugendämter gem. § 68 Abs. 1 SGB X bestimmte Daten (namentlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschrift des Arbeitgebers) übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist ein explizites Ersuchen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts.¹⁶⁰

Die Datenübermittlung zum Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens richtet sich nach § 73 Abs. 1 SGB X. Die Datenübermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen sonstiger Straftaten richtet sich nach § 73 Abs. 2 SGB X.¹⁶¹

3.2.2 STRUKTURELLE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN GEM. § 81 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und ihres Querschnittsauftrags (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) aufgerufen, eine ganzheitliche Lebenswelt für junge Menschen zu schaffen, die an den Wünschen und Bedürfnissen der Adressaten ausgerichtet ist. Allerdings sind die Träger der Jugendhilfe alleine bei Weitem nicht mit den dafür erforderlichen rechtlichen und fachlichen Kapazitäten ausgestattet. Vor diesem Hintergrund sollen die Träger der Jugendhilfe zu einer Zusammenarbeit mit denjenigen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit gleichermaßen Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen und ihrer Familien hat, verpflichtet werden. Die Träger der

öffentlichen Jugendhilfe sollen diese Zusammenarbeit aktiv suchen, um imstande zu sein, die Lebenslagen junger Menschen in allen relevanten Bereichen mitzugestalten.¹⁶²

§ 81 SGB VIII richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für diese begründet die Vorschrift eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Die freien Träger der Jugendhilfe unterliegen keinen Verpflichtungen gem. § 81 SGB VIII, sollen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegebenenfalls aber nach den allgemeinen Vorschriften einbezogen werden.¹⁶³ Für die aufgeführten Stellen und Einrichtungen begründet § 81 SGB VIII ebenfalls keine Verpflichtung. Teilweise ergeben sich aber auch insoweit aus anderen gesetzlichen Vorschriften, Erlassen und Verwaltungsvorschriften Verpflichtungen zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Ausf. hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: E IV 1. Buchst. e). A. A. BeckOGK/Jox, § 8a SGB VIII Rn. 81 (die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus §§ 64, 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII).

¹⁶⁰ Ausf. hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: E IV 1. Buchst. a).

¹⁶¹ Ausf. hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: E IV 1. Buchst. c).

¹⁶² Kunkel/Kepert/Pattar/Wabnitz, § 81 Rn. 1

¹⁶³ Kunkel/Kepert/Pattar/Wabnitz, § 81 Rn. 1.

¹⁶⁴ Kunkel/Kepert/Pattar/Wabnitz, § 81 Rn. 3.

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt ist die Zusammenarbeit mit einigen der in § 81 SGB VIII aufgeführten Behörden, Stellen und Institutionen besonders hervorzuheben. Hierzu gehört zunächst die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten (§ 81 Nr. 2 Alt. 1 SGB VIII). Darüber hinaus zählen die Polizei- und Ordnungsbehörden zu den wohl wichtigsten Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner hat die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen und Stellen der Schulverwaltung für den Kinderschutz besondere Bedeutung.

Für den Bereich des Kinderschutzes besonders hervorzuheben ist überdies die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Gesundheitsämtern und anderen Diensten und Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bereich des Kinderschutzes gem. § 81 Nr. 4 SGB VIII¹⁶⁵ sowie mit Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen gem. § 81 Nr. 6 SGB VIII.

3.2.3 KOOPERATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN TRÄGERN DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE UND FAMILIENGERICHTEN IN FÄLLEN DER INOBHUTNAHME GEM. § 42 ABS. 3 SGB VIII

Jugendamt grundsätzlich ausnahmslos und unverzüglich zur Vorlage derjenigen Tatsachen verpflichtet, auf welchen die Einschätzung des Jugendamts, dass familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich sind, beruht.¹⁶⁶

Hierbei handelt es sich um eine Handlungsverpflichtung des Jugendamts. Dementsprechend ist das

3.2.4 KOOPERATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN TRÄGERN DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE UND DEN TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE

b) Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe gem. § 4 SGB VIII

a) Grundlagen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gem. § 3 SGB VIII

Die öffentliche Jugendhilfe soll gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII).

Die Pluralität der Träger und die Pluralität der Inhalte und Arbeitsformen sind allgemeine Strukturprinzipien der Jugendhilfe, die insbesondere bei der Anwendung aller Vorschriften des SGB VIII über Träger zu beachten sind. Sie leiten sich aus anderen Prinzipien der Jugendhilfe ab. Dies gilt insbesondere für die Orientierung der Jugendhilfe an den Wünschen und an der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bzw. Betroffenen gem. §§ 5, 9 SGB VIII. Hierzu gehören Prävention, Dezentralisierung und Regionalisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit, Integration und Normalisierung, Partizipation und Lebensweltorientierung.¹⁶⁷

¹⁶⁵ S. Kunkel/Kepert/Pattar/Wabnitz, § 81 Rn. 10.

¹⁶⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 42 Rn. 89 m. w. N.

¹⁶⁷ S. BT-Drs. 11/6576, S. 86 ff.; BMFSFJ: Elfter Kinder- und Jugendbericht, S. 105 ff.; ferner: Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 3 Rn. 1 f. m. w. N.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit meint eine „auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Dauerbeziehung zwischen zwei gleichrangigen selbstständigen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels“. Dies schließt unter anderen mit ein, dass sich die beteiligten Akteure rechtzeitig und umfassend wechselseitig informieren und dass sie die für die Partnerschaft maßgebenden Felder gemeinsam erarbeiten und bearbeiten.¹⁶⁸

Das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3 LKJHG) gerichtet.¹⁶⁹

Den freien Trägern der Jugendhilfe erlegt das Jugendhilferecht demgegenüber keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf.^{170, 171, 172}

c) Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe i. S. d. § 4 Abs. 1 SGB VIII. Die Arbeitsgemeinschaften sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers neben dem Jugendhilfeausschuss eine dem Bedarf entsprechende Koordination und Kooperation der Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe gewährleisten.¹⁷³ Zu den möglichen Mitgliedern der Arbeitsgruppen gehören alle anerkannten Träger der Jugendhilfe und alle Träger geförderter Maßnahmen. Verglichen mit dem Jugendhilfeausschuss und dem Landesjugendhilfeausschuss, in denen nur wenige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe vertreten sein können, eröffnen die Arbeitsgruppen entsprechend breitere Möglichkeiten, geplante Maßnahmen zu koordinieren.¹⁷⁴

Dem Jugendhilfeausschuss soll die Jugendhilfeplanung vorbehalten bleiben. Die Arbeitsgemeinschaften sind damit beauftragt, die vom Jugendhilfeausschuss geplanten Maßnahmen so aufeinander abzustimmen, dass weder ein Überangebot noch ein Mangel an Diensten und Einrichtungen eintritt.¹⁷⁵

Bezüglich der Bildung von Arbeitsgemeinschaften erlegt das Gesetz den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Initiativpflicht auf.¹⁷⁶ Die fach-, querschnitts-, planungs- oder sozialraumbezogene Ausrichtung dieser Arbeitsgemeinschaften kann den jeweils vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der jeweiligen Ausrichtung entsprechend kann sich auch die Zusammensetzung der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften unterscheiden.¹⁷⁷

d) Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Polizei bei Gefährdungen des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII

Der Subjektorientierung des SGB VIII entsprechend sind zunächst die Erziehungsberechtigten gehalten, andere Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei zur Abwendung einer drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung einzuschalten. Hält das Jugendamt diesen Schritt für erforderlich, hat es daher auf deren Einbeziehung durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Wirken die Erziehungsberechtigten an der Einbeziehung weiterer Behörden, Stellen und Institutionen allerdings nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden aus Sicht des Jugendamts erforderlich, ist es aufgrund seines Schutzauftrages nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, deren Einbeziehung zu veranlassen.¹⁷⁸

¹⁶⁸ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 4 Rn. 6.

¹⁶⁹ Zu weiteren Einzelheiten s. Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 4 Rn. 7.

¹⁷⁰ BVerfGE 22, 180 (200).

¹⁷¹ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 4 Rn. 8.

¹⁷² Zur Übermittlung personenbezogener Daten von den Trägern der freien Jugendhilfe an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: E I, 2).

¹⁷³ Vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 100 (zu § 69 KJHG).

¹⁷⁴ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 78 Rn. 1.

¹⁷⁵ Weiter ausgreifend etwa Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 78 Rn. 2 m. w. N.

¹⁷⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 78 Rn. 3.

¹⁷⁷ Kunkel/Kepert/Pattar/Schindler/Elmayer, § 78 Rn. 4.

¹⁷⁸ Möller/Radewagen, § 8a Rn. 36; ferner: Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 90 ff.

e) Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Eltern im Fall der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 42 Abs. 3 SGB VIII

Die Pflicht des Jugendamts zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten gilt in Fällen der Inobhutnahme aufgrund einer Selbstmeldung und in Fällen der Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kindeswohl gleichermaßen. Dabei erfordert das Gebot der Unverzüglichkeit der Unterrichtung kein sofortiges oder gar überstürztes Handeln. Im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Gefahrenlagen für Minderjährige haben die Erziehungsberechtigten allerdings grundsätzlich einen Anspruch darauf, schnellstmöglich von der Inobhutnahme zu erfahren. Hinzu kommt, dass es sich bei der Inobhutnahme um einen Verwaltungsakt handelt, der erst mit der Bekanntgabe wirksam wird. Auch vor diesem Hintergrund ist die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten zwingend. Auf den Willen des Kindes oder des Jugendlichen kommt es insoweit nicht an.¹⁷⁹

Es ist sinnvoll, über die schlichte Unterrichtung der Erziehungsberechtigten hinaus Kommunikation zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten verbindlich vorzuschreiben und damit auf eine Klärung der Situation hinzuwirken. Im Rahmen dieses Gesprächs kann letztlich auch geklärt werden, ob die Erziehungsberechtigten die Inobhutnahme als eine für die gesamte Familie sinnvolle Form der Krisenintervention halten oder ob sie dieser widersprechen werden. Die Gefährdungseinschätzung als solche bleibt allerdings alleine Sache des Jugendamts.¹⁸⁰

Im Falle des Widerspruchs der Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme stehen dem Jugendamt die in § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII geregelten Handlungsoptionen zur Verfügung.¹⁸¹ Durch

die Einschränkung, dass das Kind oder der Jugendliche nur unter der Voraussetzung, dass nach Einschätzung des Jugendamts keine Gefährdung des Kindeswohls besteht oder die Erziehungsberechtigten willens und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, wird der Schutzauftrag des Jugendamts verdeutlicht. Zugleich wird das verfassungsrechtlich verbürgte Handlungsvorrecht der Eltern gewahrt.¹⁸²

f) Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe: Gefährdungseinschätzung als eigene Aufgabe der freien Jugendhilfe und Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Wie bereits erläutert ist in § 8a SGB VIII der Schutzauftrag des Kindeswohls und die damit verbundene Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung geregelt (vgl. V. 2.2.1). Nicht nur das Jugendamt hat danach die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung, sondern auch alle anderen Träger von Einrichtungen und Diensten¹⁸³, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Die Jugendämter werden nämlich gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII dazu verpflichtet, über entsprechende Vereinbarungen mit den sogenannten freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe¹⁸⁴ sicherzustellen, dass die freien Träger der Jugendhilfe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend handeln.

Diese haben folglich eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dies bedeutet, im deutschen Kinderschutzsystem und damit auch in Baden-Württemberg gilt nicht die Regel, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung möglichst schnell der „Fachbehörde Jugendamt“ mitgeteilt werden sollen. Vielmehr haben freie Träger die Pflicht und die Freiheit, sich zunächst selbst ein Bild von der eventuellen Gefährdung eines Kindes zu machen.

¹⁷⁹ In welchem Umfang die Erziehungsberechtigten zu unterrichten sind ist umstritten. S. hierzu etwa Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 42 Rn. 80.

¹⁸⁰ Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 42 Rn. 81; Möller/Möller, § 42 Rn. 40.

¹⁸¹ Zu weiteren Einzelheiten s. Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 42 Rn. 83 f.

¹⁸² Kunkel/Kepert/Pattar/Kepert, § 42 Rn. 86 f.; s. ferner Möller/Möller, § 42 Rn. 42.

¹⁸³ Hierzu zählen u. a. Kindertageseinrichtungen, Träger ambulanter, teilstationärer und stationärer Jugendhilfeleistungen, Erziehungsberatungsstellen, Fachberatungsstellen, Frühe Hilfen in Verantwortung freier Träger, hauptamtliche Jugendarbeit, Schulsozialarbeit nicht in Trägerschaft der Schule.

¹⁸⁴ S.o.

Ziel ist es nicht, diese Informationen den Jugendämtern vorzuenthalten, sondern, soweit möglich, im Fall einer Gefährdung mit den Eltern eine freiwillige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu vereinbaren. Dahinter steht die Erfahrung, dass bei einer freiwilligen Kontaktaufnahme die Chancen für gelingende Hilfsmaßnahmen und die Vermeidung von staatlichem Zwang besser sind. Zugleich stellen die Vereinbarungen mit den freien Trägern aber auch sicher, dass Jugendämter, notfalls auch ohne Zustimmung der Eltern, informiert werden, wenn freie Träger gewichtige Anhaltspunkte mangels Mitarbeit der Eltern nicht abklären können oder, trotz vorliegender Gefährdung, keine freiwillige Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt.

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Minderjährigen sind, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die insoweit erfahrene Fachkraft ausschließlich beim Jugendamt selbst angesiedelt sein muss, sondern dass die insoweit erfahrene Fachkraft auch von freien Trägern der Jugendhilfe, u. a. für ihre Mitarbeitenden, vorgehalten werden kann. Viele Träger haben deshalb in ihren Einrichtungen Mitarbeitende zu insoweit erfahrenen Fachkräften qualifizieren lassen.

Einen weiteren strukturellen Baustein in der Gewährleistung des Kinderschutzes stellt § 72a SGB VIII dar. Danach ist eine Vereinbarung zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe abzuschließen, um den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen sicherzustellen. Hierzu müssen sich Träger der freien Jugendhilfe erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG vor der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Personen vorlegen lassen, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

g) Kooperation freie Träger der Jugendhilfe und Landesjugendamt als überörtlicher Träger: Betriebserlaubnis für (teil)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Meldepflichten sowie Beratung bei der Entwicklung und Beratung von Handlungsrichtlinien

§ 45 SGB VIII regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Danach müssen Träger für ihre Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztags oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, eine Betriebserlaubnis vorweisen. Hierzu zählen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor allem Kindertageseinrichtungen, teil- und vollstationäre Jugendhilfeeinrichtungen, sonstige betreute Wohnformen, gemeinsame Angebote für Mütter/Väter und Kinder, Internate, Jugendwohnheime und Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft. Die Betriebserlaubnis wird vonseiten des Landesjugendamts als überörtlicher Träger auf Antrag und bei Gewährleistung des Kindeswohls erteilt.

Um diese Voraussetzungen zu prüfen, ist u. a. die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Einrichtung erforderlich. Im Hinblick auf die Eignung des eingesetzten Personals muss der Träger der Einrichtung nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie des Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls hat der Träger einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 47 Nr. 2 SGB VIII dem Landesjugendamt als überörtlichem Träger Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dabei hat das Landesjugendamt die Möglichkeit, auf negative Entwicklungen in einer Einrichtung bereits präventiv reagieren zu können und auch zu beraten. Immer wieder besteht jedoch Unklarheit, welche Ereignisse gemeldet werden müssen. In einer Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg¹⁸⁵ wurde deshalb die Meldepflicht als ein Schwerpunkt aufgenommen. Die Arbeitshilfe wurde im Oktober

¹⁸⁵ https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf

2018 veröffentlicht. Für (teil)stationäre Jugendhilfeeinrichtungen wird aktuell eine Arbeitshilfe durch das Landesjugendamt erarbeitet. Hieran sind auch Vertreterinnen der Landesverbände der freien Jugendhilfe fachlich beratend beteiligt.

In der Zusammenarbeit findet sich ein weiteres strukturelles Element zur Sicherstellung des Kindeswohls in § 8b Abs. 2 SGB VIII. Danach können Träger und ihre Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche ganztägig, über einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht betreuen, Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien in Anspruch nehmen, und zwar

- (1) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- (2) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

h) Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in Baden-Württemberg

Zum 01.01.2017 trat ein neuer Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in Baden-Württemberg in Kraft. Dieser regelt für teil- und vollstationäre Angebote der Jugendhilfe die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff. SGB VIII. Er beinhaltet einerseits das System der Leistungserbringung, die Qualitätsentwicklung und die Entgeltermittlung, andererseits Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

In den neuen Rahmenvertrag wurde als ein zentraler Auftrag neben dem Kinderschutz die Verwirklichung und Sicherung der Kinderrechte aufgenommen. Das gemeinsame Bestreben der Vertragspartner ist es, die Ziele, Vorgaben und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes in Art. 6, des SGB VIII sowie des Art. 2a der Landesverfassung von Baden-Württemberg umzusetzen. Somit wurden explizit Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes aufgenommen. Diese umfassen insbesondere die Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrneh-

mung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes.

i) Schutzkonzepte

Institutionelle Schutzkonzepte sind ein wichtiges Instrument der Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen. Jedem Schutzkonzept geht hier eine Risikoanalyse voraus. Sie sollte die spezifischen Risiken des jeweiligen Aufgabenfelds der Jugendhilfe offenlegen. Davon kann abgeleitet werden, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes notwendig sind. In diesem Prozess sind die Kinder und Jugendlichen miteinzubeziehen. Gleichfalls ist eine Potenzialanalyse durchzuführen, um die Stärken einer Einrichtung zu erkennen. Bei der anschließenden Entwicklung eines Schutzkonzeptes sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jungen Menschen miteinzubeziehen.¹⁸⁶

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung. Dies gilt sowohl bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt als auch bei Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Für die Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten stellen die Verbände der freien Jugendhilfe Arbeits- und Orientierungshilfen zur Verfügung. Das Landesjugendamt bietet neben den Verbänden gleichfalls Unterstützung bei entsprechenden Handlungsleitlinien. Einheitlich abgestimmte Inhalte bzw. Standards bei Schutzkonzepten für Einrichtungen in der Jugendhilfe gibt es jedoch in Baden-Württemberg nicht.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist gesetzlich bislang nicht ausdrücklich verankert. Allerdings haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten,

¹⁸⁶ Zu wesentlichen Inhalten eines institutionellen Schutzkonzeptes siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#e53210>

dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII erfolgt (§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Hiernach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und

regelmäßig zu überprüfen (§ 79a S. 1 SGB VIII). Dazu zählen gem. § 79a S. 2 SGB VIII auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

3.3 Polizei

3.3.1 KOOPERATION UND INFORMATIONSWEITERGABE ZWISCHEN POLIZEI UND JUGENDAMT

§ 26 des Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei.

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 LKJHG berät und unterstützt das Jugendamt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutze Minderjähriger und bei der vorbeugenden Bekämpfung der Suchtmittelabhängigkeit und der Jugendkriminalität.

Nach § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG unterrichten die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Nach § 42 Abs. 7 Nr. 3 PolG ist eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies in einer anderen Rechtsvorschrift außerhalb des Landesdatenschutzgesetzes vorgesehen ist. Eine solche Rechtsvorschrift stellt § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG dar, auch wenn der dort genannte Begriff der „Unterrichtung“ sehr weit gefasst ist.

Nach § 26 Abs. 1 S. 3 LKJHG sollen Jugendamt und Polizei dabei – also bei den Aufgaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 und 2 LKJHG – partnerschaftlich zusammenarbeiten.

3.3.2 KOOPERATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN POLIZEI UND SCHULEN

Im Gegensatz zur Unterrichtung des Jugendamts durch die Schulen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine ernsthafte Gefährdung oder gar Beeinträchtigung des Schülerwohls (vgl. § 85 Abs. 3 SchG¹⁸⁷) ist eine Übermittlung von Daten an die Polizei schulgesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Für eine entsprechende Datenverarbeitung kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und

die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 5 LDSG zulassen würden.

Dieser bestimmt in Abs. 1 Nr. 1 bis 3, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, unter folgenden (alternativen) Voraussetzungen zulässig ist:

- » erforderlich zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- » erforderlich zum Schutz der betroffenen Person
- » erforderlich zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person
- » erforderlich für die Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte

¹⁸⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen unter V. 2.5.

Die Verarbeitung der Daten muss dabei für den genannten Zweck notwendig und verhältnismäßig sein.

Umgekehrt kann eine Übermittlung personenbezogener Daten von der Polizei an die Schule gemäß § 42 Abs. 7 Nr. 1 PolG erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt gem. Polizeidienstvorschrift 382 durch besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter). Diese sind aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig Ansprechpartnerin und Ansprechpartner der Schulen für vielfältige Fragestellungen.

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren, bei denen der sexuelle Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen zugrunde liegt und der Versuch der Identifizierung des Kindes bzw. Jugendlichen nicht zum Erfolg geführt hat, besteht die Möglichkeit zur Durchführung einer sogenannten Schulfahndung. Diese Fahndungsart hat sich als Mindermaßnahme zur Öffentlichkeitsfahndung nach §§ 131 ff. StPO bewährt. Ziel ist die Identifizierung des Opfers, um einen möglicherweise noch andauernden sexuellen Missbrauch zu beenden und die Straftat aufzuklären.

Bei dieser Maßnahme werden Bilder eines mutmaßlich in Deutschland wohnenden minderjährigen Opfers eines sexuellen Missbrauchs an die Schulleitungen im Land zur Fahndung unter Mitwirkung der Lehrkräfte übermittelt.

Bislang wurden die Fahndungsinformationen in Baden-Württemberg per E-Mail an die Schulen versandt. Da dieses Verfahren nicht mehr zeitgemäß war, wurde die Fahndungssteuerung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg überarbeitet und modernisiert. Durch die Neugestaltung der Schulfahndung ist es nun seit 2019 möglich, die Fahndungsinformationen auf einer serverbasierten Schulfahndungsplattform in der Intranet-Umgebung des Kultusbereichs einzustellen. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Beschäftigte der Schulen können in gewohnter Intranet-Umgebung auf die Fahndungsinformationen zugreifen und online eine Rückmeldung geben. Somit ist eine moderne, schnelle, zuverlässige und rechtssichere Durchführung der Fahndungsaktivitäten sichergestellt. Auf Antrag haben auch Schulen in freier Trägerschaft Zugriff auf dieses Fahndungsportal.

3.3.3 KOOPERATION UND INFORMATIONSWEITERGABE ZWISCHEN POLIZEI UND JUSTIZ

Soweit die Polizei durch eine Strafanzeige oder anderweitig vom Verdacht eines strafbaren Verhaltens Kenntnis erlangt, hat sie dieses nach § 163 Abs. 1 S. 1 StPO zu erforschen. Ihre Verhandlungen hat sie sodann nach § 163 Abs. 2 S. 1 StPO ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Unter den Begriff der „Verhandlungen“, der weit zu verstehen ist, fallen alle bei den Ermittlungen entstandenen Vorgänge, insbesondere Akten einschließlich der Beiakten, sachliche Beweismittel oder Gegenstände, die der Einziehung unterliegen.¹⁸⁸ Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann nach weiterer Erforschung des Sachverhalts über die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 160 Abs. 1 StPO). Erhebt sie diese, erhält so auch das Gericht Kenntnis von der Kindeswohlgefährdung.

Umgekehrt kann auch die Justiz von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis erlangen, ohne dass die Polizei zuvor davon erfahren hat. Dies ist bspw. möglich, wenn erst vor Gericht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufkommt. Nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte personenbezogene Daten aus Strafverfahren an Polizeibehörden übermitteln, die nach § 481 Abs. 1 Satz 1 StPO diese Daten nach Maßgabe des PolG verwenden dürfen. Durch diese Bezugnahme auf das Polizeigesetz wird „eine Änderung des Zwecks zur Gefahrenabwehr im engeren Sinne, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten [...] oder zur Vollzugshilfe für zulässig erklärt“¹⁸⁹.

Nach § 481 Abs. 2 StPO ist die Verwendung personenbezogener Daten aus Strafverfahren für polizeiliche Zwecke aber unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Eine

¹⁸⁸ Gercke/Julius/Temming/Zöller/Zöller, § 163 Rn. 20.

¹⁸⁹ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, § 481, Rn. 2.

vorliegend relevante Verwendungsregelung findet sich in § 479 Abs. 2 StPO.¹⁹⁰ Danach dürfen personenbezogene Daten, die aus einer Maßnahme erlangt wurden, die nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig ist, nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden (Zweckbindung). Dies gilt z. B. für Daten aus einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO. Diese darf die Justiz der Polizei nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit übermitteln. Eine weitere solche Verwendungsregelung findet sich in § 100e Abs. 6 Nr. 2 StPO für Daten aus Maßnahmen nach §§ 100b, 100c StPO.¹⁹¹ Hier ist die

Schwelle für die auf Seiten der Polizei geforderte Gefahr noch höher.

Des Weiteren regelt § 463a StPO die umfassenden Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse der Führungsaufsichtsstellen gegenüber allen Behörden, insbesondere Polizeibehörden, Justizvollzugsanstalten sowie anderen Vollzugs- und Verwaltungsbehörden, soweit dies zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Einhaltung von Weisungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden, vgl. § 463a Abs. 4 S. 2 StPO.

3.3.4 POLIZEIINTERNE DATENÜBERMITTLUNG UND ANDERE FÜR DIE GEFAHRENABWEHR ZUSTÄNDIGEN ÖFFENTLICHEN STELLEN

Die Datenübermittlung innerhalb der Polizei richtet sich insbesondere nach den §§ 41 und 42 PolG.

Nach § 42 Abs. 1 PolG übermitteln die Polizeibehörden und die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes einander personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben (vgl. § 1 Abs. 1 PolG) erforderlich ist. Soweit es um den Schutz Minderjähriger vor Gefährdungen des Wohls geht, wird eine Datenübermittlung innerhalb der Polizei daher regelmäßig zulässig sein.

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 PolG kann die Polizei personenbezogene Daten auch an andere für die Gefahrenabwehr zuständige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Nach S. 2 gilt dies auch für Datenübermittlungen an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen anderer Länder oder des Bundes.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 PolG trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in der Regel die übermittelnde Stelle.

Nach § 41 Abs. 2 S. 1 PolG darf der Empfänger, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

Unterliegen die zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden, so dürfen sie nach § 41 Abs. 2 S. 2 PolG durch die Polizei nur übermittelt werden, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat. Die Übermittlung der Daten zu einem anderen Zweck ist nach § 41 Abs. 2 S. 3 PolG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 LDSG zulässig.

¹⁹⁰ Löwe-Rosenberg/Hilger, § 481 Rn. 8.

¹⁹¹ Online-Durchsuchung und akustische Wohnraumüberwachung s. Hilger a. a. O.

3.4 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Kindertageseinrichtungen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren

Die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII haben das Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern. Sie stellen daher auch eine bedeutende Grundlage für die Kooperation und Informationswei-

tergabe dar. Vereinbarungsmuster hierzu sind im Materialpool des KVJS zu finden.¹⁹²

Der KVJS bietet spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz und zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen an.

3.5 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den Schulen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) sieht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine spezielle Vorschrift für die Übermittlung von Daten von der Schule an andere Behörden, vor (s. aber insbeson-

dere § 85 Abs. 3 und 4 SchG¹⁹³). Es gelten damit also die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Landesdatenschutzgesetz.

3.6 Kooperation und Informationsweitergabe im medizinisch-therapeutischen Bereich; Schweigepflicht, Befugnisnorm und Beratungsanspruch

Angehörige der Heilberufe unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Patientenbezogener Austausch mit anderen Institutionen sowie ärztlichen

Kollegen außerhalb des Behandlungsteams ist bei Schweigepflichtentbindung durch die Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter möglich.¹⁹⁴

3.7 Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

3.7.1 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VERBINDLICHE NETZWERKSTRUKTUREN IM KINDERSCHUTZ GEM. § 3 KKG

Die Vorschriften in § 3 Abs. 1 bis 3 KKG zielen darauf ab, die Kooperation der verschiedenen Behörden, Stellen und Institutionen in einem gemeinsamen Netzwerk flächendeckend auf- und auszubauen. Dies gilt „insbesondere“ im Bereich der Frühen Hilfe.

Allerdings ist die Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und anderen Akteuren nicht auf diesen Bereich beschränkt.

Gemeint ist eine strukturelle, mithin vom Einzelfall losgelöste Kooperation der verschiedenen Akteure mit dem vorgenannten Ziel der gegenseitigen Information sowie der Abstimmung und Synchronisation der Angebote.

¹⁹² S. hierzu: <https://www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool/#c15788>

¹⁹³ S. hierzu die Ausführungen unter V. 2.5.

¹⁹⁴ Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter V. 3.7.2 verwiesen.

Wie die Formulierung des § 3 Abs. 2 KKG („insbesondere“) ausdrücklich klarstellt, ist der Kreis der in § 3 Abs. 2 KKG ausdrücklich aufgeführten Behörden, Stellen und Institutionen keineswegs abschließend. Entsprechend können weitere Akteure in die Netzwerkstrukturen einbezogen werden. Für die einzelnen Akteure enthält § 3 Abs. 2 KKG aber keine Verpflichtung, sich in die Netzwerkstrukturen einzubringen. Angesprochen sind vielmehr die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die in ihrer Eigenschaft als Organisatoren der Netzwerkstrukturen die unterschiedlichen Akteure einbeziehen sollen. Mitwirkungspflichten der einzelnen Akteure können sich aus anderen rechtlichen Vorschriften ergeben. Hierzu gehört bspw. die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe gem. § 26 LKJHG oder die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Gesundheitsämtern gem. § 1 Abs. 4 KiSchG BW.¹⁹⁵

3.7.2 BERATUNG UND ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN DURCH GEHEIMNIS-TRÄGER BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 4 KKG

Die Vorschrift dient einerseits dazu, die Vertrauensbeziehung zwischen Berufsheimnisträgern und Inhabern von Privatheimnissen zu schützen. Andererseits soll die Weitergabe wichtiger Daten an das Jugendamt ermöglicht werden.¹⁹⁶

In diesem Sinne sieht die Regelung für den Fall, dass den Angehörigen der in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsgruppen im Rahmen ihrer Berufsausübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ein zweistufiges Vorgehen vor. Soweit hiernach eine Befugnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an das Jugendamt besteht, scheidet eine Strafbarkeit der genannten Berufsheimnisträger wegen Verletzung von Privatheimnissen gem. § 203 Abs. 1 StGB aus. Eine Rechtfertigung der Weitergabe personenbezogener Daten gem. § 34 StGB ist insoweit entbehrlich.¹⁹⁷ Der Adressatenkreis ist auf solche Berufsheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her betrachtet in einem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen stehen oder stehen können und von ihrer Ausbildung her gesehen zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind. Dabei weicht der Kreis der erfassten Berufsheimnisträger von dem in § 203 Abs. 1 StGB erfassten Kreis von Berufsheimnisträgern ab. Die erfassten Heilberufe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) werden konkretisiert und spezifiziert. Berater werden

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 KKG unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Beratungsstelle erfasst. Als staatlich anerkannte Sozialarbeiter sind unter anderen auch Bewährungshelfer bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen befugt, das Jugendamt zu informieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG). Darüber hinaus werden in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten Privatschulen in den Kreis der offenbarungsbefugten Berufsheimnisträger miteinbezogen.^{198, 199}

Auf der ersten Stufe ist ein Tätigwerden der genannten Berufsheimnisträger nach Maßgabe des § 4 KKG zulässig, wenn diese Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Unter gewichtigen Anhaltspunkten sind namentlich schlüssige Informationen, Beobachtungen und Bewertungen, die die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts begründen, zu verstehen.²⁰⁰ Ein dringender Verdacht ist hingegen nicht erforderlich.²⁰¹

Soweit ein Tätigwerden i. S. d. § 4 KKG veranlasst ist, sollen die genannten Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG auf einer ersten Stufe die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen sowie dem Personensorgeberechtigten erörtern. Soweit dies erforderlich ist und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird, soll vonseiten der Berufsheimnisträger auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch den Personensorgeberechtigten hingewirkt werden.²⁰²

¹⁹⁵ Kunkel/Kepert/Pattar/Kemper, § 3 KKG Rn. 4 m. w. N.

¹⁹⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 1.

¹⁹⁷ BT-Drs. 17/6256, S. 20.

¹⁹⁸ S. hierzu BT-Drs. 17/7522, S. 27.

¹⁹⁹ Krit. bezüglich der Einbeziehung von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten Privatschulen in den Kreis der offenbarungsbefugten Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG etwa Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 3.

²⁰⁰ Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 5 sowie ausf. Bringewat a. a. O., § 8a Rn. 34 f.

²⁰¹ Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 8.

²⁰² Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 5 m. w. N.

§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG räumt den Angehörigen dieser Berufsgruppen das Recht ein, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle oder einem Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“ sind dabei Personen gemeint, die aufgrund ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung über die rechtlichen, sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Kenntnisse sowie über die praktische Berufserfahrung verfügen, die für eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist.²⁰³ Insoweit erfahrene Fachkräfte können sowohl bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei einem Träger der freien Jugendhilfe tätig sein.^{204, 205}

Die Formulierung „sollen“ in § 4 Abs. 1 KKG (s. o.) ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers als den genannten Berufsgeheimnistägern zukommende Verpflichtung zu verstehen.²⁰⁶

Eine Information des Jugendamts kommt erst auf zweiter Stufe in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gefährdung für das Kindeswohl auf der ersten Stufe nicht abgewendet werden kann und die Information des Jugendamts nach der (subjektiven) Auffassung des handelnden Berufsgeheimnisträgers erforderlich ist. Durch das abgestufte Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 KKG soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zunächst helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen ergriffen werden.²⁰⁷

Überdies muss der Information des Jugendamts in der Regel ein entsprechender Hinweis an das Kind oder den Jugendlichen sowie an den Personensorgeberechtigten vorangehen.²⁰⁸

Als Empfänger der Informationen ist lediglich das Jugendamt explizit genannt.²⁰⁹

3.8 Rechtsgutachten zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

Dem Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen, insbesondere aber dem Schutz von Sozialdaten kam in den Beratungen der Kommission Kinderschutz und ihrer Arbeitsgruppen besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission Kinderschutz externe Sachverständige mit der Erstellung einer schriftlichen Expertise beauftragt.

Diese Expertise sollte aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang personenbezogene Daten, insbesondere Sozialdaten, zwischen den insoweit verantwortlichen Behörden, Stellen, Institutionen und sonstigen Akteuren weitergegeben werden dürfen, um Minderjährige möglichst effektiv

zu schützen. Zu diesem Zweck sollten die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen systematisch aufbereitet werden. Ferner sollte aufgezeigt werden, wie die bestehenden Rechtsgrundlagen im Sinne des Kinderschutzes verbessert und weiterentwickelt werden können.

Mit der Erstellung der Expertise wurden Herr Prof. Dr. Kepert (Professur für Rechts- und Kommunalwissenschaften an der Hochschule Kehl) und Herr Prof. Kunkel (emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule Kehl) beauftragt. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.²¹⁰

²⁰³ S. Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 7.

²⁰⁴ Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 7.

²⁰⁵ Zu weiteren Einzelheiten s. Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 5, 8.

²⁰⁶ Krit. hierzu etwa Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 1, 6.

²⁰⁷ S. BT-Drs. 17/6256, S. 19 f.

²⁰⁸ Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 12.

²⁰⁹ Zu weiteren Einzelheiten s. Kunkel/Kepert/Pattar/Kunkel/Kemper, § 4 KKG Rn. 13.

²¹⁰ Die ausführliche Fassung der Expertise findet sich unter I. 2 in Band II des Schlussberichts.

3.8.1 AUSGANGSLAGE SOWIE VERHÄLTNIS ZWISCHEN DATEN- UND KINDERSCHUTZ

Nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Wahrnehmung des Rechts der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG einen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn die Eltern nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die es benötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Insbesondere besteht eine Verpflichtung des Jugendamts und des Familiengerichts zur Wahrnehmung dieses Schutzauftrags. Aber auch die Justizbehörden, die Polizei, die Schule, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und das Gesundheitswesen sind dem Kinderschutz verpflichtet. Grundvoraussetzung für ein Gelingen des Schutzauftrags ist eine gute Kooperation dieser Akteure. Kinderschutz kann daher nicht isoliert von datenschutzrechtlichen Fragestellungen betrachtet werden.²¹¹

Das Datenschutzgrundrecht (im nationalen Verfassungsrecht: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen hohen Stellenwert. Der Grundrechtsträger muss Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Einschränkung des Grundrechts darf nicht weitergehen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Auch europarechtlich sind personenbezogene

Daten nach Art. 8 Abs. 1 GRC sowie mit der EU-DS-GVO geschützt.

Kinderschutz benötigt einen starken Datenschutz. Eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist auf eine besondere Vertrauensbeziehung angewiesen. Vergleichbares gilt auch für andere Akteure des Kinderschutzes. Datenschutz ist somit ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes. Dieser Befund darf allerdings nicht den Blick auf Probleme bei Wahrnehmung des Schutzauftrags versperren. Datenschutz und Kinderschutz können sich im Einzelfall auch als widerstreitende Interessen gegenüberstehen. Es ist daher auch zu konstatieren, dass datenschutzrechtliche Vorgaben dazu geeignet sind, die Wahrnehmung des Schutzauftrags zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Einzelfall zu beeinträchtigen. Anders ist ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen nicht möglich. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass auf der Ebene der Einzelfallanwendung durch die Exekutive oder Judikative in jedem Fall aufs Neue eine Güterabwägung zwischen Datenschutz und Kinderschutz zu erfolgen hat. Diese Abwägung ist in erster Linie auf legislativer Ebene vorzunehmen. Sie spiegelt sich in den gesetzlichen Regelungen, welche eine Datenverarbeitung nur unter engen Voraussetzungen zulassen. In diesem Zusammenhang ist immer wieder aufs Neue die Frage zu stellen, ob die datenschutzrechtlichen Regelungen (noch) richtig austariert sind. Für den Sozialdatenschutz stellt sich diese Frage insbesondere in Bezug auf die in § 64 Abs. 2 SGB VIII und § 65 SGB VIII enthaltenen Vorgaben.²¹²

3.8.2 ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTMÄSSIG- KEIT DER DATENVERARBEITUNG

Bei der Datenverarbeitung handelt es sich um einen Oberbegriff, welcher die datenschutzrechtlichen Schritte der Datenerhebung, der Datenspeicherung, der Datenübermittlung und der Datennutzung erfasst. Eine solche Datenverarbeitung ist zunächst rechtmäßig, wenn die „betroffene Person“ ihre Einwilligung zu der Verarbeitung gegeben hat (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO). Einwilligen muss die natürliche Person, auf die sich die Informationen beziehen. Durch die Einbeziehung von sachlichen Verhältnissen in den Sozialdatenschutz entstehen allerdings regel-

mäßig sogenannte Sozialdaten mit Doppelbezug. Die Einwilligung müssen dann mehrere Betroffene erteilen. Ist die „betroffene Person“ nicht einwilligungsfähig, hat ihr gesetzlicher Vertreter über die Erteilung der Einwilligung zu entscheiden. Ferner ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse dient (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e EU-DSGVO) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO). Zu den gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen normieren. Dies hat Deutschland im Bereich des Datenschutzes mit der Normierung in einfachgesetzlichen Regelungen

²¹¹ Ausführlich hierzu S. 1 bis 4 des Gutachtens „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“.

²¹² Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: B).

getan. Die Regelungen weisen eine wichtige Gemeinsamkeit auf: Als „Kerntatbestandsvoraussetzung“ des Datenschutzrechts muss die Datenverarbeitung für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Danach müssen die personenbezogenen Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden und dem Zweck angemessen sein, also auf

das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden. Damit lässt sich die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung im jeweiligen Einzelfall nicht isoliert datenschutzrechtlich bestimmen. In Bezug auf die jeweilige materielle – nicht datenschutzrechtliche – Rechtsgrundlage ist zu prüfen, welche Daten zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.²¹³

3.8.3 WEITERGABE VON INFORMATIONEN ZWISCHEN DEN FÜR DEN KINDERSCHUTZ VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

In einigen Bereichen ist die für den Kinderschutz erforderliche Datenverarbeitung de lege lata gut möglich. Nachstehend erfolgen Ausführungen zu den Bereichen, in welchen die Datenverarbeitung auch zum Zwecke des Kinderschutzes besonderen Restriktionen unterliegt.

a) Weitergabe innerhalb der Jugendhilfe

Bei der Weitergabe von Informationen handelt es sich um eine Datenübermittlung oder eine Datennutzung.²¹⁴ Hierbei ist zwischen Sozialdaten i. S. d. § 64 SGB VIII und anvertrauten Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII zu differenzieren. Eine Weitergabe von Sozialdaten i. S. d. § 64 SGB VIII ist problemlos möglich, soweit sie für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Besondere Probleme bereitet die Verarbeitung anvertrauter Daten i. S. d. § 65 SGB VIII.²¹⁵

b) Weitergabe von der Jugendhilfe an das Familiengericht

Eine Datenübermittlung vom Jugendamt an das Familiengericht kann gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X zulässig sein. Dies hängt davon ab, ob die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist. Nach § 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es die Anrufung für erforderlich hält. Eine Verpflichtung zur Anrufung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung nicht mitwirken. Vergleichbare

Pflichten entstehen bei Durchführung einer Inobhutnahme und Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Erfolgt auf dieser Basis eine Anrufung des Familiengerichts, besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung. Etwas anderes kann allerdings aus § 64 Abs. 2 SGB VIII folgen. Danach ist eine Datenübermittlung gem. § 69 SGB X auch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Damit kann es de lege lata für das Jugendamt unzulässig sein, dem Familiengericht bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erforderliche Sozialdaten zu übermitteln. Daher könnte eine Neuregelung des § 64 Abs. 2 SGB VIII erwogen werden.²¹⁶

c) Weitergabe vom Familiengericht an das Jugendamt

§§ 12 ff. EGGVG regeln die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen. Eine Übermittlung durch das Familiengericht an das Jugendamt ist danach mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung möglich. Allerdings existieren für das Familiengericht keine Übermittlungspflichten. Daher muss zur Begründung von Regelungen, welche einen verpflichtenden Datenaustausch vom Familiengericht an das Jugendamt vorgeben, auch auf allgemeine Regelungen zurückgegriffen werden. Dies kann zu Unsicherheiten beim Datenaustausch führen. Nach hiesiger Auffassung wäre daher zu erwägen, ob weiterführende Regelungen zur Datenübermittlung von dem Familiengericht an das Jugendamt sinnvoll sein könnten. Bisher wird der Datenaustausch primär aus Richtung des Jugendamts

²¹³ Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 15 ff.).

²¹⁴ Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 30f.).

²¹⁵ S. hierzu die Ausführungen unter V. 3.8.4.

²¹⁶ S. hierzu auch die nachstehenden Ausführungen unter V. 3.8.3 d).

zum Familiengericht gedacht. Da das Jugendamt aber auch nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet bleibt und in Abhängigkeit von einem möglichen Erkenntnisgewinn im familiengerichtlichen Verfahren Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüfen muss, könnte erwogen werden, der Datenübermittlung vom Familiengericht an das Jugendamt größere Beachtung zu schenken.

d) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Polizei sowie der Justiz

Eine Datenübermittlung nach § 73 SGB X durch das Jugendamt ist im Bereich des Kinderschutzes für ein mit dem Kinderschutzfall zusammenhängendes Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung möglich. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne eines präventiven Handelns ohne Zusammenhang zu einem Strafverfahren kommt § 73 SGB X als Übermittlungsgrundlage allerdings nicht in Betracht. Die einzige Rechtsgrundlage, welche eine umfassende Datenübermittlung vom Jugendamt an die Polizei zu präventiven Zwecken legitimieren kann, stellt § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII dar. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Polizei durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die Polizei selbst ein. Dann ist die Datenübermittlung zulässig, da sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Allerdings ist auch hier zu prüfen, ob § 64 Abs. 2 SGB VIII einer Datenübermittlung entgegensteht.²¹⁷

Die nach §§ 12 ff. EGGVG für Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an das Jugendamt bestehenden Übermittlungsbefugnisse werden mit den in Nr. 1 ff. MiStra enthaltenen Regelungen konkretisiert, indem Mitteilungspflichten geregelt werden. In der Verwaltungspraxis wird allerdings von Jugendämtern bemängelt, dass die MiStra-Mitteilungen gelegentlich zu spät kommen.

Diesbezüglich ist zu betonen, dass die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kein strafrechtliches Verfahren voraussetzt. Im Kindeschutzverfahren der Jugendhilfe geht es entsprechend der präventiven, auf die Vermeidung eines künftigen Schadenseintritts gerichteten und somit vom Zweck des Strafverfahrens abweichenden Zielsetzung um eine in die Zukunft gerichtete Prognoseentscheidung. Objektive Tatsachen, welche die Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen, können daher unterhalb der Schwelle eines strafrechtlichen Verfahrens vorliegen. Aus diesem Grunde könnte erwogen werden, einen frühestmöglichen Übermittlungszeitpunkt in der MiStra zu regeln. Im Zuge einer möglichen Diskussion hinsichtlich eines gesetzgeberischen Änderungsbedarfs könnte auch die im Jahr 2017 beabsichtigte – und letztendlich wegen fehlender Zustimmung des Bundesrates gescheiterte – Neuregelung des § 5 KKG berücksichtigt werden, mit welcher die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt gestärkt werden sollte.

e) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem medizinisch-therapeutischen Bereich

Im Verhältnis des Jugendamts zu den Trägern des medizinisch-therapeutischen Bereichs kommt eine Datenübermittlung nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dies liegt daran, dass eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung durch das Jugendamt de lege lata nur in engen Grenzen begründet werden kann. Es könnte daher erwogen werden, die Träger des Gesundheitswesens in § 8a Abs. 4 SGB VIII als einen Kooperationspartner aufzunehmen, mit welchem Vereinbarungen zu schließen sind. Eine Erforderlichkeit der Datenübermittlung könnte dann mit der wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung einfacher begründet werden. Ferner könnte die im Jahr 2017 beabsichtigte Neuregelung hinsichtlich einer Rückmeldung durch das Jugendamt nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung („Echo-Effekt“) weiterverfolgt werden.²¹⁸ Die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen (Ärzte, Hebammen usw.) haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt einen Beratungsanspruch. Soweit ein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten

²¹⁷ S. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter V. 3.8.2.

²¹⁸ S. hierzu auch die Ausführungen unter V. 3.8.6.

hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Gefahrabwendung ausscheidet, besteht eine Befugnis, das Jugendamt zu informieren. Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat allerdings ergeben, dass die Regelung für die Praxis schwer verständlich ist und insbesondere vonseiten der Ärzteschaft die Einbeziehung in den Prozess der Gefährdungseinschätzung gefordert wird. Daher sollte § 4 KKG im Jahr 2017 klarer gefasst werden. Hinsichtlich möglicher Rechtsänderungen ist zu berücksichtigen, dass § 4 Abs. 3 KKG bereits de lege lata einen weiten Handlungsspielraum zur Datenübermittlung an das Jugendamt eröffnet. Eine Kindeswohlgefährdung muss für eine Datenübermittlung nicht tatsächlich vorliegen. Ausreichend ist es, wenn die übermittelnde Person das Tätigwerden des Jugendamts subjektiv für erforderlich hält. Der nach Expertenmeinung nicht zufriedenstellende Datenaustausch dürfte auch auf einem Kommunikationsproblem und mangelnder Kenntnis der Rechtslage beruhen. Es könnte erwogen werden, die Übermittlungsbefugnis nach § 4 Abs. 3 KKG mit deklaratorischer Wirkung an einer Stelle zu verankern, welche der jeweiligen Berufsgruppe präsenter ist.

f) Datenübermittlung innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs

Die Rechtslage zum Datenschutz im Bereich des Gesundheitswesens ist durch eine Vielzahl von Regelungen geprägt, welche die Rechtsanwendung erschweren. Den Regelungen ist gemein, dass eine Datenweitergabe innerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs, auch für den Zweck des Kinderschutzes, kaum möglich ist. Dies wird aktuell von der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ deutlich kritisiert. Mit dem Zwischenbericht wird die Einführung „eines interkollegialen Ärztaustauschs und einer Verdachtsfalldatenbank“ gefordert. Hierzu ist festzustellen, dass eine solche Datenbank vermutlich dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts unterfallen würde, da auch ohne Speicherung der Namen eine Zuordnung zu einer natürlichen Person mithilfe von Pseudonymen möglich ist. Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse könnte die Normierung einer Rechtsgrundlage für eine solche Datenbank erwogen werden.

Zur Ermöglichung eines Datenaustausches könnte ferner eine Ergänzung des § 4 KKG diskutiert werden.

g) Datenübermittlung im Verhältnis zwischen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Polizei und Familiengerichten

Eine Datenübermittlung zwischen Justizbehörden und Polizei zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens ist problemlos möglich. Während der Führungsaufsicht nach § 68a StGB untersteht eine verurteilte Person einer Aufsichtsstelle. § 68a Abs. 8 StGB enthält eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung innerhalb der Stellen, welche für die Führungsaufsicht zuständig sind. Gem. § 481 Abs. 1 S. 2 StPO können Strafverfolgungsbehörden und Gerichte personenbezogene Daten aus Strafverfahren an die Polizei auch zur Nutzung präventiver Zwecke übermitteln. Damit können die aus einem Strafverfahren bekannt gewordenen Daten einer unter Führungsaufsicht stehenden Person der Polizei zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, wozu auch die Führungsaufsichtsstelle gerechnet wird, an Jugendämter und Familiengerichte ist nach §§ 12, 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger zulässig. Nach § 22a Abs. 1 FamFG hat zudem ein Gericht personenbezogene Daten an das Familien- oder Betreuungsgericht zu übermitteln, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich wird. Das Familiengericht wiederum darf auf Basis des § 17 Nr. 1 EGGVG personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht übermitteln, wenn die personenbezogenen Daten aus Sicht des Familiengerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind. Ferner ist eine Datenübermittlung zulässig, die erforderlich ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Minderjährigen abzuwehren. Sofern keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, hat das Jugendamt hingegen kaum eine Möglichkeit, personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln.²¹⁹

3.8.4 BESONDERER SCHUTZ ANVERTRAUETER SOZIALDATEN I. S. D. § 65 SGB VIII

Mit § 65 SGB VIII prägt eine ganz besondere Regelung den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, deren Vorgaben weit über die verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen des Datenschutzes hinausgehen. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden Sozialdaten, die zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind,²²⁰ besonders geschützt. Ziel der Regelung ist es, einen besonderen Vertrauensschutz entstehen zu lassen und damit die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Diese gesetzgeberische Zielrichtung ist zu begrüßen. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass die Regelung des § 65 SGB VIII zu ganz erheblichen Einschränkungen für die tägliche Arbeit führt. Für eine Weitergabe anvertrauter Daten muss eine doppelte Sperre überwunden werden. Zunächst muss die Weitergabe zulässig sein.²²¹ Zudem muss für eine Weitergabe anvertrauter

Daten die Schranke des § 65 SGB VIII überwunden werden. Diese Schranke ist aber nur im Ausnahmefall zu überwinden. Im Regelfall müssen die Sozialdaten bei der Person verbleiben, der sie anvertraut worden sind. Ohne Einwilligung der anvertrauenden Person kann ein anvertrautes Datum nicht einmal an die Krankheitsvertretung weitergegeben werden. Nach hiesiger Auffassung führt § 65 SGB VIII in der Praxis nur deshalb zu keinen gravierenden Problemen, weil die Vorschrift häufig missachtet wird. De lege lata ist noch nicht einmal das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ausreichend, um eine Weitergabe anvertrauter Daten zu ermöglichen. Zusätzlich zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung müssen für eine Datenweitergabe weitere enge Voraussetzungen erfüllt sein. Es könnte daher erwogen werden, die bisherigen Befugnisse des § 65 SGB VIII bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung grundlegend zu erweitern.²²²

3.8.5 REICHWEITE MÖGLICHER WEITERER AUSSCHLUSSGRÜNDE FÜR DIE WEITERGABE VON INFORMATIONEN

Mit § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 65 SGB VIII und § 76 SGB X gibt es gesetzliche Regelungen, welche den Belangen des Kindeswohls und insbesondere der Vertrauens- und Arbeitsbeziehung Rechnung tragen sollen. Aus diesem Grunde wird die Befugnis zur Datenübermittlung eingeschränkt. Aber auch wenn diese Hürden im jeweiligen Einzelfall genommen werden können, führt dies nicht automatisch zu einer Datenübermittlung. Mit § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X stehen dem Jugendamt Übermittlungsbefugnisse zur Verfügung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es auch zur Datenübermittlung verpflichtet ist. Es besteht also eine Legitimation, aber keine Rechtspflicht zur Datenübermittlung.

Das Jugendamt hat auf Basis des § 69 SGB X nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob es Sozialdaten übermittelt. Es ist nochmals zu betonen, dass die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe auf ein besonderes Maß an Vertrauensschutz angewiesen ist. Eine wirksame Beratung und Leistungserbringung ist nur dann möglich, wenn die Betroffenen ihre Probleme offen ansprechen. Dies werden sie aber regelmäßig nur tun, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht. Zudem hat die Jugendhilfe nicht nur die kurzfristige Krisenintervention in den Blick zu nehmen, sondern auch langfristige Wirkungen bei der weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu beachten. Allerdings kann dies dazu führen, dass auch bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wichtige Informationen nicht durch das Jugendamt übermittelt werden. Daher könnte erwogen werden, für bestimmte Fallkonstellationen Übermittlungspflichten zu normieren.²²³

²²⁰ Zum Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 83 ff.).

²²¹ Zu den insoweit maßgeblichen Grundsätzen siehe ausführlich Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: B, S. 5 ff.).

²²² Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 82 ff.).

²²³ Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 98 ff.).

3.8.6 RECHTSGRUNDLAGEN FÜR RÜCKMELDUNGEN SEITENS DER JUGENDÄMTER AN ANDERE AKTEURE NACH MITTEILUNG VON HINWEISEN AUF MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Eine Rückmeldung durch Jugendämter an Dritte, welche Mitteilungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemacht haben, stellt eine Datenübermittlung dar. Ohne Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person(en) ist eine solche Datenübermittlung nur zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage im Einzelfall einschlägig ist. Regelmäßig kommt nur

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Betracht. Hierfür müsste die Rückmeldung aber für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich sein. Dies wird i. d. R. nicht zu begründen sein. Daher sind Rückmeldungen durch die Jugendämter de lege lata kaum möglich. Aus diesem Grunde wollte der Gesetzgeber im Jahr 2017 Neuregelungen in § 8a SGB VIII und § 4 KKG verorten. Nach der Auffassung von Kepert und Kunzel ist eine Rückmeldung durch das Jugendamt schon deshalb erforderlich, weil bei Vorliegen einer strafrechtlichen Garantspflicht der Garant (z. B. der Arzt) wissen muss, ob weitere Schritte zur Abwendung der Gefahr notwendig sind (z. B. Einschaltung der Polizei).²²⁴

4. Qualifikation

Die rechtssichere Anwendung der Vorschriften und die Einschätzung der Kinderschutzgefährdung sind abhängig von der ausreichenden Qualifikation aller

handelnden Akteure. Die Kommission Kinderschutz hat sich daher intensiv mit der Aus- und Fortbildung der handelnden Akteure beschäftigt.

4.1 Justiz

Mit dem Kinderschutz sind innerhalb der Justiz vorrangig die Familienrichterinnen und -richter, aber auch Angehörige der Strafjustiz befasst. Daneben sind die

Bewährungshilfe und die Verfahrensbeistände in den Blick zu nehmen.

4.1.1 RICHTERINNEN UND RICHTER SOWIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE

a) Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte im rechtswissenschaftlichen Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst richten sich nach der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg (JAPrO BW) und sind am Grundsatz des Einheitsjuristen²²⁵ ausgerichtet. Der derzeit geltende Pflichtstoffkatalog für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung umfasst im Familienrecht die Bezüge des Familienrechts zum

bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere die §§ 1357, 1359, 1362, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB), vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 4. Spiegelstrich JAPrO BW a. F. Im Strafrecht gehören die Abschnitte 16 (Straftaten gegen das Leben) und 17 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), insbesondere § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 lit. b, 5. und 6. Spiegelstrich JAPrO BW a. F. zum Pflichtstoff der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung.

Der Pflichtstoffkatalog für die Zweite juristische Prüfung umfasst nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich JAPrO BW a. F. aus dem Familienrecht die Wirkungen

²²⁴ Ausführlich hierzu siehe V. 3.8 und Band II „Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG“ (dort: S. 101 ff.).

²²⁵ Das Konzept des Einheitsjuristen zeichnet sich dadurch aus, dass in der Ausbildung ein breites Spektrum an Wissen in den verschiedenen Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie der Grundlagenfächer und der Methodik vermittelt wird. Auf diese Weise wird eine Durchlässigkeit zwischen den juristischen Berufen erreicht.

der Ehe im Allgemeinen, gesetzliches Güterrecht, Ehescheidung mit Unterhalts- und Sorgerecht, Abstammung, Verwandtschaft und Unterhaltspflicht unter Verwandten und die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 b JAPrO BW a.F. gehören insbesondere die Abschnitte 16 (Straftaten gegen das Leben), 17 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) und 18 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) zum Pflichtstoffkatalog im Strafrecht.

Die Stoffpläne für den Vorbereitungsdienst sehen besondere Lehrveranstaltungen im Familienrecht mit Verfahrensrecht sowie eine weitere besondere Lehrveranstaltung zur Anwaltspraxis im Familienrecht vor.²²⁶ Als Schwerpunktbereich können die Referendarinnen und Referendare „Familien- und Erbrecht“ wählen, sodass auch im Vorbereitungsdienst eine fachliche Vertiefung möglich ist.

b) Fortbildung

Das baden-württembergische Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) enthält in § 8a eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Es handelt sich um eine allgemeine Fortbildungspflicht, die sich nicht auf bestimmte Fortbildungsveranstaltungen bezieht.

Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2013 bewusst gegen eine konkrete, auf den innegehabten oder angestrebten Dienstposten abstellende Fortbildungsvorgabe entschieden. Hintergrund der breit angelegten Fortbildungspflicht war das Festhalten am Grundsatz des Einheitsjuristen, wonach keine auf bestimmte Dienstposten festgelegte „Spezialrichter“ ausgebildet werden sollen.²²⁷

Zudem wurde in Baden-Württemberg ausdrücklich die sehr allgemein gehaltene Formulierung aus einem vormaligen Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahr 2006 übernommen. Die richterliche Fortbildungspflicht war damals nur deshalb nicht in die bundesrechtlichen Vorschriften des DRiG aufgenommen

worden, weil der Bund noch während des Gesetzgebungsverfahrens im Zuge der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für die Fortbildung der Landesrichter verloren hatte.

Die landesrechtliche Regelung geht erklärtermaßen von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg zu Ende.²²⁸ Die Bundesregierung hatte bewusst auf eine konkretere Fortbildungspflicht verzichtet, weil man der Ansicht war, dass ein Zwang zur Teilnahme an ganz bestimmten Fortbildungsveranstaltungen Gefahr liefe, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) in Widerspruch zu geraten.²²⁹

Die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen soll nach dem Willen des Landesgesetzgebers freiwillig erfolgen und nicht dienstrechtlich erzwungen oder gegebenenfalls sanktioniert werden.²³⁰

Rahmenbedingungen für das Fortbildungsangebot

Betroffener Personenkreis

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg waren zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt 2.564 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Voll- bzw. Teilzeit beschäftigt.

Hiervon waren im Jahr 2018 im Familienrecht insgesamt 295 Richterinnen und Richter in Voll- bzw. Teilzeit tätig. 34 Richterinnen und Richter wurden erstmals im Familienrecht eingesetzt.

Mit dem Recht der Führungsaufsicht waren im Jahr 2018 an acht Landgerichten mehrere Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil von zusammen 1,97 Vollzeitstellen befasst. Hinzu kommen fünf von den Staatsanwaltschaften und aus dem Strafvollzug an die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zur Mitarbeit in der Gemeinsamen Zentralstelle KURS abgeordnete Personen mit einem Arbeitskraftanteil von 2,5. Deren Arbeit wird bei der Generalstaatsanwaltschaft von einem Oberstaatsanwalt mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 koordiniert.

²²⁶ Vgl. zu Einzelheiten die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Stoffpläne für die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 1. März 2017.

²²⁷ LT-Drs. 15/3161, S. 24.

²²⁸ LT-Drs. 15/3161, S. 24.

²²⁹ BT-Drs. 550/06, S. 62 f.

²³⁰ LT-Drs. 15/3161, S. 25.

Struktur der Fortbildung für den höheren Justizdienst

Die Fortbildung der Beschäftigten der baden-württembergischen Justiz wird für die Laufbahn des höheren Dienstes zentral im Justizministerium organisiert. Daneben verfügen die Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften über eigene dezentrale Fortbildungsmittel, über deren Verwendung in eigener Zuständigkeit entsprechend dem dezentralen Bedarf entschieden werden kann. Außerdem wirken Vertreter des baden-württembergischen Justizministeriums an der Programmgestaltung des überregionalen Fortbildungsangebots der Deutschen Richterakademie mit.

Die Konzeption des Fortbildungsangebots erfolgt bedarfsabhängig. Hierzu wird in der Regel im zweijährigen Turnus eine elektronische Bedarfsabfrage bei den Beschäftigten des höheren Dienstes durchgeführt. Das Ergebnis der Bedarfsabfrage bildet neben aktuellen gesetzgeberischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Fortbildungsprogramms. An der Programmgestaltung wirken die Fortbildungsverantwortlichen der Oberbehörden sowie Mitglieder der Personalvertretungen im Rahmen der Programmkonferenzen mit. Neben der Aufteilung der Fortbildungsmittel entscheidet die Programmkonferenz über die Themenschwerpunkte der vom Justizministerium angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

c) Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den höheren Justizdienst müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllt sein (z. B. deutsche Staatsangehörigkeit, Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung, Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 48 LHO BW). Daneben muss sowohl die Erste juristische Prüfung als auch die Zweite juristische Staatsprüfung in der Regel mit mindestens 8,0 Punkten abgeschlossen sein.

Die Einstellung erfolgt durch das Justizministerium als personalverwaltende Dienststelle. Hierbei wird nicht nur Wert auf große Fachkompetenz, sondern auch auf ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen gelegt. Darüber hinaus werden ein amtliches Führungszeugnis, die Referendar-Personalakte und ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn angefordert.

Familienrichterinnen und -richter

Für Familienrichterinnen und -richter ist in § 23b Abs. 3 S. 2 GVG ergänzend geregelt, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf.

Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen

Nach Art. 295 Abs. 2 Satz 2 EGStGB muss der Leiter der Aufsichtsstelle die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein. Nach Art. 295 Abs. 2 Satz 3 EGStGB kann die Leitung der Aufsichtsstelle auch einem Richter übertragen werden. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation bestehen nicht.

4.1.2 BEWÄHRUNGSHILFE

a) Ausbildung

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialarbeit in der Justiz (GSJ) sollen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bewährungshilfe die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter besitzen.

b) Fortbildung

Nach Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 23. Dezember 2016²³¹

ist die Sicherung der fachlichen Qualifikation der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unabdingbar und bedarf kritischer Reflexion durch kollegiale Beratung und Fallbesprechung, verbindliche Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatung, Supervision sowie Fort- und Weiterbildung.

c) Zugangsvoraussetzungen

Für die Betreuung von Sexualstraftätern ist nach internen Richtlinien der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und eine einschlägige Fortbildung zwingende Voraussetzung.

4.1.3 VERFAHRENSBEISTÄNDE

a) Ausbildung

Gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation und damit auch eine spezielle Ausbildung des Verfahrensbeistands gibt es nicht. Im Zuge der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit blieb eine entsprechende Regelung aus.

§ 158 Abs. 1 FamFG regelt lediglich, dass das Gericht eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen soll, die **geeignet** ist, im konkreten Einzelfall das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen. Durch den Hinweis auf die „Geeignetheit“ des Verfahrensbeistands wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass bestimmte Mindestanforderungen im Hinblick auf Aus- und Vorbildung des Verfahrensbeistands und die von ihm bei der Arbeit zu beachtenden Standards einzuhalten sind²³². Konkrete Anforderungen an die Qualifikation des Verfahrensbeistands sind jedoch nicht niedergelegt worden.

Die Arbeit von Verfahrensbeiständen ist insbesondere nicht am Maßstab der Standards des Bundesverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger

und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.²³³ zu messen, weil diese keine Rechtsnormen darstellen, an die das Gericht (oder der Verfahrensbeistand) gebunden wäre, sondern lediglich aus sachverständiger Sicht abgegebene fachliche Empfehlungen enthalten²³⁴.

b) Fortbildung

Entsprechend gibt es auch keine verbindlichen Regelungen zur Fortbildung von Verfahrensbeiständen. Weiterbildungsangebote werden von privaten Anbietern unterbreitet. Dort häufig angebotene „Zertifizierungen“ orientieren sich teilweise an den bereits erwähnten – rechtlich nicht verbindlichen – Standards des Bundesverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

c) Zugangsvoraussetzungen

Über die Anforderungen des § 158 Abs. 1 FamFG („geeigneter“ Verfahrensbeistand ist zu bestellen) hinaus gibt es keine Bestimmungen, die den Zugang zum Amt des Verfahrensbeistands regeln.

²³¹ Die Justiz 2017, 72.

²³² BT-Drs. 16/6308, S. 238; MüKo/Schumann, § 158 Rn. 3, Fn. 20.

²³³ Abrufbar unter: www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/standards_hp.pdf

²³⁴ Keidel/Engelhardt/Sternal/Engelhardt, § 158 Rn. 32.

4.2 Jugendhilfe

Konkrete Berufsabschlüsse sind im SGB VIII nicht formuliert, der Gesetzgeber hatte mit Einführung des Fachkräftegebots allein die sozialwissenschaftlichen Berufe im Blick. Wichtige Hinweise zum Konsens darüber, wer in welchen Aufgaben mit welcher Qualifikation tätig sein soll, geben die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien. Im Zentrum der Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben im Jugendamt stehen die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD). Dort werden im Regelfall in Baden-Württemberg nur Fachkräfte mit Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter bzw. Diplom-Sozialpädagoge oder entsprechenden Bachelor- oder Master-Abschlüssen, teilweise auch Pädagogen mit Diplom oder Master-Abschluss eingesetzt.²³⁵

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden über § 72 SGB VIII unmittelbar verpflichtet, hauptberuflich nur Fachkräfte zu beschäftigen. Diese müssen nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe geeignet sein.²³⁶ Auch Fortbildung und Praxisberatung (z. B. Supervision) der Mitarbeiter sind nach § 72 SGB VIII sicherzustellen.

Auch wenn das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII direkt nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, bestimmt die Vorschrift indirekt auch die Praxis der freien Jugendhilfe, da sowohl im Rahmen der Förderung (§ 74 Abs. 1 SGB VIII) und der Anerkennung (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) als auch bei der Kostenübernahme im Einzelfall (§ 77 SGB VIII) von gleichwertigen fachlichen Standards ausgegangen wird. Dies gilt in besonderer Weise für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach § 78 Abs. 1 und die Anforderungen im Rahmen der Betriebserlaubnisprüfung nach § 45 SGB VIII.²³⁷

Die Jugendhilfe sieht sich in der Verpflichtung, Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen nach

§ 45 SGB VIII untergebracht sind, in besonderer Weise zu schützen. Mit den §§ 45 ff. SGB VIII hat der Gesetzgeber den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe ein vorwiegend präventiv ausgerichtetes Instrument zum Zweck der Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen an die Hand gegeben. Es war ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers, Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit Fokus auf den hohen Rang des Schutzgutes des Kindeswohls durch den Erlaubnisvorbehalt vor Inbetriebnahme den größtmöglichen Schutz zukommen zu lassen.²³⁸

Insbesondere die persönliche und fachliche Eignung des Personals ist wesentlich dafür, ob das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewahrt ist. Hierfür ist erforderlich, dass fachlich und persönlich geeignete Betreuungskräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind.²³⁹

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Wohl der Kinder, das über eine bloße Beaufsichtigung hinaus eine Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung verlangt.²⁴⁰ Dies kann nur von pädagogisch ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

Nach § 45 ff. SGB VIII sind unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation und Fachlichkeit des Personals zu stellen und durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden zu überprüfen. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII kann erst erteilt werden, wenn das Betreuungspersonal dem KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg mit Angabe der Qualifikation und des Namens mitgeteilt wurde.

Die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe ist insbesondere gesetzliche Aufgabe (§ 85 SGB VIII) des KVJS-Landesjugendamts.

²³⁵ Münder/Meysen/Trenczek/Schindler, § 72 Rn. 5, 13.

²³⁶ Im Gegensatz zu Verfahrensbeiständen dürfen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184q, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

²³⁷ Vgl. Wiesner, § 72 Rn. 15.

²³⁸ Vgl. Papier der BAGLJÄ: Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen, Mainz, Stand 2017.

²³⁹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.08.2006 - 5 B 52.06; Bay VGH, Beschl. v. 05.11.2009 - 12 ZB 08.1533; Schellhorn/Fischer/Mann/Kern/Mann, § 45, Rn. 15.

²⁴⁰ Vgl. OVG SL 04.07.2000 - 3 Q 105/99; OVG NI 13.02.2006 - 12 LC 538/04 - NDV-RD 2006, 35.

4.3 Polizei

4.3.1 AUSBILDUNG

Die Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (LVOPol) vom 26. November 2014 einschließlich der berücksichtigten Änderungen vom 9. März 2018 (GBl. Seite 103) regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg im Sinne des § 59 Nr. 2 des PolG BW.

Die Grundlage für die Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst bildet die am 11. Februar 2016

erlassene Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrOPol mD).

Für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 18. Dezember 2014 (APrOPol gD) einschließlich der Änderung der APrOPol gD vom 8. April 2016 (GBl. Seite 376) sowie die Studienordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vom 7. Februar 2017 einschlägig.

4.3.2 FORTBILDUNG

Grundlage für die Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten sind die Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (LVO-Pol) vom 26. November 2014 einschließlich der berücksichtigten Änderungen vom 9. März 2018 (GBl. Seite 103) sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Fortbildung der Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg (VwV-FobiPol) vom 1. März 2000.

Durch Anordnung des Innenministeriums vom 2. September 2009, Aktenzeichen 3-1211.2/221, wurde das Landeskriminalamt Baden-Württemberg damit beauftragt, die Fortbildungsinhalte für die Angehörigen der Gemeinsamen Zentralstelle KURS, insbesondere im Hinblick auf die dort durchzuführenden Bewertungsbesprechungen zur Kategorisierung der Risikoprobandinnen und Risikoprobanden, sowie die Angehörigen der Landespolizei, die mit der Umsetzung der Konzeption betraut werden, zu erarbeiten und umzusetzen.

4.4 Kindertageseinrichtungen

4.4.1 AUSBILDUNG

Die Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern erfolgt in Baden-Württemberg an Fachschulen für Sozialpädagogik, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger werden an Berufsfachschulen für Kinderpflege ausgebildet. In verschiedenen Handlungsfeldern beider Ausbildungsgänge können Bezüge zum Thema hergestellt werden.

In der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist das Thema sexuelle Gewalt hauptsächlich im Handlungsfeld „Erziehung und Betreuung gestalten“ und hier im Lernfeld „Die Entwicklung der Sexualität von Kindern und Jugendlichen begleiten“ mit insgesamt 40 Stunden verankert. Neben der Auseinandersetzung mit der sexuellen Entwicklung bei Kindern und

Jugendlichen setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Sexualpädagogik insbesondere mit der Prävention von sexueller Gewalt auseinander. Ebenfalls lassen sich Bezüge zum Thema im Lernfeld „Menschliches Verhalten und Erleben in seiner Entwicklung verstehen“, welches mit 35 Stunden angegeben ist, herstellen. Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich hier mit dem Thema Resilienz und entwickeln Ansatzpunkte, wie Kinder beim Aufbau von Bewältigungskompetenzen unterstützt werden können.

Im Lernfeld „Medienpädagogisch handeln“ lassen sich ebenfalls Bezüge zum Thema der sexuellen Gewalt herstellen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich z. B. mit Problembereichen innerhalb der Mediennutzung, wie dem Schutz der Persönlichkeit, Gewalt und

Sexualität auseinander. Das Lernfeld wird mit insgesamt 40 Stunden unterrichtet.

Darüber hinaus ist das Thema der sexuellen Gewalt im Handlungsfeld „Berufliches Handeln fundieren“ verortet. Die Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich im Rahmen des Lernfeldes „Rechtliche Bedingungen sozialpädagogischer Arbeit einhalten“ im Umfang von insgesamt 20 Stunden z. B. mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Im Handlungsfeld „Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln“ setzen sich die Schülerinnen und Schüler während ihrer Ausbildung im Lernfeld „Mit Eltern zusammenarbeiten“ in insgesamt 35 Stunden damit auseinander, wie die Kooperation mit Eltern

gestaltet werden kann. Sie planen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit mit Eltern und Elterngruppen.

An der Berufsfachschule für Kinderpflege lassen sich Bezüge zum Thema im Rahmen des Handlungsfeldes „Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren“ herstellen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich im Lernfeld „Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Beteiligten“, welches mit 12 Stunden angegeben ist, mit Kooperationsformen der Elternarbeit auseinander. Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, eine zielgerichtete systematische Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zu gestalten.

4.4.2 FORTBILDUNG

Für die Fortbildung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind die Träger zuständig. Das Land hat jedoch in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbänden sowie mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales gemeinsame

Empfehlungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen entwickelt (KiTaEQP). Diese Empfehlungen verzichten auf die Nennung entsprechender Inhalte zugunsten eines kompetenzorientierten Ansatzes der Qualifizierung. Ziel der Fortbildungen ist die Entwicklung von Handlungskompetenzen zur Bewältigung beruflicher Aufgaben.

4.5 Schulen

4.5.1 AUSBILDUNG

In der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen auf die gestufte Studiengangstruktur (RahmenVO-KM vom 27. April 2015) sind die Themen Prävention und Gendersensibilität wegen ihrer übergeordneten Bedeutung als Querschnittskompetenzen in den Bildungswissenschaften und in allen Fächern und Fachrichtungen verbindlich verankert. Dabei werden u. a. Risiken und Gefährdungen in Kindheit und Jugend und Möglichkeiten der Prävention thematisiert. Hierbei wird auch das Thema der Intervention im Bereich des sexuellen Missbrauchs angesprochen.

In den Bildungswissenschaften Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium ist festgelegt: Die Absolventinnen und Absolventen wissen, wie selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden kann, können

Gefährdungen in Kindheit und Jugend beschreiben und sind in der Lage, Lösungsansätze präventiv sowie interventiv für Schwierigkeiten und Konflikte in der Schule und im Unterricht reflektiert einzusetzen.

In den Bildungswissenschaften Lehramt Grundschule ist festgelegt: Die Absolventinnen und Absolventen kennen Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht. Dazu gehören Inhalte wie Gestaltung des Unterrichtsklimas, Kommunikations- und Konflikttheorien, Prävention und Intervention, Formen der Gesprächsführung, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Umgangs.

Den Bezugsrahmen für die Ausbildung der angehenden Lehrkräfte in den Vorbereitungsdiensten bilden die im Bildungsplan 2016 vorgegebenen Fächer und die allgemeinen Leitperspektiven.

Im Ausbildungsplan für Gymnasien (Januar 2016), Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung (PG) ist bspw. festgelegt: „Im Referendariat erwerben die angehenden Lehrkräfte in den Fachdidak-

tiken, der Pädagogik/Pädagogischen Psychologie und den überfachlichen Ausbildungsanteilen Kompetenzen für die Umsetzung der Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule.

Zentral ist hierbei die Anbahnung einer Haltung, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich als selbstwirksam zu erleben.

Im Bereich der Primärprävention stehen bestimmte Themenfelder der Präventionsarbeit in den Schulen im Vordergrund: Wahrnehmung und Empfindung, (...) Körper und Hygiene, (...) Mobbing und Gewalt, (...). Referendare erwerben in ihrer Ausbildung Kompetenzen zu diesen Themenfeldern, immer mit dem Blick auf die Präventionsarbeit. Handlungsleitend ist dabei der Fokus auf die Stärkung der Resilienzfaktoren der Kinder und Jugendlichen im Sinne eines modernen Präventionsverständnisses. Im Zentrum können u. a. folgende Aspekte stehen: (...) Stärkung von Lebenskompetenzen (z. B. Grenzen setzen, ...) Umgang mit Macht- und Ohnmachtserfahrungen, (...).²⁴¹

Die landesweit gültigen Ausbildungsstandards für das Lehramt Grundschule richten sich an den im Bildungsplan 2016 festgelegten Fächern und Leitperspektiven aus. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule ist in den Ausbildungsstandards für das Fach Pädagogik für den Bereich „Erziehen“ festgeschrieben, dass angehende Lehrkräfte die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern kennen lernen und, im Rahmen der Möglichkeiten der Schule, Einfluss auf deren individuelle Entwicklung nehmen sollen. Dabei sollen die angehenden Lehrkräfte ihr Handeln theoriegeleitet reflektieren. In den Ausbildungsstandards für das Lehramt Grundschule sind die Inhalte Kinderrechte und Kinderschutz sowie die Intervention bei Benachteiligungen explizit aufgeführt. Bei der Umsetzung der

Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule setzen sich die angehenden Lehrkräfte z. B. mit Themen und Inhalten wie Prävention und Intervention bei Gewalt, Sucht und Mobbing auseinander und lernen Kooperationen mit sogenannten Unterstützungssystemen wie etwa den Jugendämtern kennen.

In den Ausbildungsstandards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik sind im Kompetenzbereich „Diagnostizieren, sonderpädagogische Maßnahmen planen und umsetzen“ auf der Seite 10 die nachfolgenden Standards aufgelistet:

- » „nehmen das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen in seiner Individualität wahr
- » verfügen über Wissen der Entwicklung und Sozialisation im Kindes-, Jugend- und jungen Erwachsenenalter unter Berücksichtigung erschwerender Bedingungen, können diese reflektieren und daraus Schlüsse für pädagogisches Handeln ziehen
- » wenden diagnostische Verfahren personenbezogen, umfeld- und situationsadäquat an
- » planen, realisieren und reflektieren mit den an den jeweiligen Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten ziel- und ressourcenorientiert sonderpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote
- » kooperieren mit Eltern, Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Einrichtungen sowie Expertinnen/Experten und Fachdiensten im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit
- » kennen Konzepte und Modelle aus der Kommunikationspsychologie sowie der Gesprächsführung und Beratung und setzen diese situationsangemessen ein
- » erkennen Anlässe für Beratung und professionelle Gesprächsführung in ihrem Arbeitsalltag und greifen diese auf.“

4.5.2 FORTBILDUNG

Für Lehrkräfte aller Schularten werden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindeswohlgefährdung auf regionaler Ebene angeboten. Diese Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise und/oder den Schulpsychologischen Beratungsstellen an den

Staatlichen Schulämtern statt. Schwerpunkte der Fortbildungen sind gesetzliche Grundlagen (Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII) und Begrifflichkeiten einer Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren werden Einschätzungsmöglichkeiten für Schulen und Lehrkräfte zum Kinderschutz thematisiert, der Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Unterstützungssystem) und Möglichkeiten der Intervention.

²⁴¹ www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsordnungen_Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards

4.5.3 E-LEARNING-KURS „SEXUELLER MISSBRAUCH UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE – KINDERSCHUTZ AUS SICHT DER SCHULE“

Das Kultusministerium sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung fördern im Zeitraum 2018–2025 ein Forschungsprojekt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, mit dem Ziel, Schulen besser dabei unterstützen zu können, sich mit dem Thema sexuellen Kindesmissbrauchs professionell auseinanderzusetzen.

Die Forschungsgruppe am Universitätsklinikum Ulm wird mit dem E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ eine fundierte und auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand bezogene Fortbildung zum Thema sexueller Kindesmissbrauch und Kinderschutz im Kontext Schule anbieten. Das Projekt wird nach einer Entwicklungsphase nun im Schuljahr 2019/2020 an den Start gehen und in einer zweiten Projektphase evaluiert werden.

Der Kurs ist modular aufgebaut und besteht aus fünf Modulen. Jedes Modul kann einzeln bearbeitet und abgeschlossen werden. Die Kursinhalte umfassen z. B. begriffliche Grundlagen, rechtliche Rahmenbedingungen, Grundsätze der Präventionsarbeit, Vernetzung und Kooperationen, Risiko- und Schutzfaktoren. Der Kurs soll darüber hinaus Schulen bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes unterstützen, indem er die Möglichkeit bietet, Schritt für Schritt im Kurs ein solches Konzept für die Schule zu erarbeiten.

Der Online-Kurs bietet einen niederschweligen und flächendeckenden Zugang zur Thematik und wird zusätzlich auch Präsenztage für einen fachlichen Austausch beinhalten. Er richtet sich an Lehrkräfte, Mitarbeitende an Schulen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie sowie der Schulverwaltung in Baden-Württemberg, ist bislang in dieser Form einzigartig in Deutschland und hat eine hohe Strahlkraft in andere Bundesländer hinein.

4.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung im medizinisch-therapeutischen Bereich sind staatlich oder durch Landesorganisationen (z. B. Ärztekammern und Psychotherapeutenkammern) geregelt. Um eine Approbation, sprich die Erlaubnis zur Ausübung eines Heilberufs, zu erhalten, muss eine staatliche Prüfung abgelegt werden. Dementsprechend sind auch die Ziele der Ausbildung staatlich vorgegeben. Die Gegenstandskataloge für die Staatsexamina im Medizinstudium sowie die Approbationsprüfung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP)²⁴² veröffentlicht.

Nach der Berichtlegung durch den Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch 2012 richtete das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Empfehlung der Medizinstrukturkommission Baden-Württemberg das Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg zur Verbesserung von Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Medizin ein. Das Kompetenzzentrum wurde zunächst über zwei Förderphasen als Projekt gefördert und im Anschluss daran an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm verstetigt.²⁴³

²⁴² <https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/gegenstandskataloge.html>

²⁴³ Vgl. Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg, 2019.

4.6.1 AUSBILDUNG

a) Medizinstudium

Im Studium der Humanmedizin ist der Themenbereich Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern im ersten und zweiten Studienabschnitt enthalten und Teilaspekte sind im Gegenstandskatalog für die Staatsexamina benannt (z. B. Erstes Staatsexamen: Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, 1.4.7 Theoretische Grundlagen – Entwicklung und primäre Sozialisation (Kindheit) – „Gewalt und Missbrauch bei Kindern“). Laut Befragung durch den Runden Tisch im Jahr 2011 behandelten (nach den eigenen, nicht überprüften Angaben) zu diesem Zeitpunkt 47 % der medizinischen Fakultäten in Deutschland entsprechende Inhalte in Lehrveranstaltungen und fragten das Thema im Rahmen von Leistungs-

nachweisen ab. Die Ausgestaltung in den Lehrveranstaltungen und die Tiefe, in der die Inhalte behandelt werden, sind jedoch der einzelnen Universität oder auch Lehrperson überlassen.

b) Facharztweiterbildung

Nach Abschluss des Medizinstudiums und Erhalt der Approbation können sich Ärztinnen und Ärzte in verschiedenen Fachgebieten weiterbilden. Die Weiterbildung wird von den Ärztekammern in den Weiterbildungsordnungen geregelt. Eine Facharztweiterbildung dauert fünf oder sechs Jahre. Der Themenbereich Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung ist explizit als Weiterbildungsinhalt lediglich in den Gebieten Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Kinderradiologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie sowie Rechtsmedizin benannt.²⁴⁴

4.6.2 AUSBILDUNG VON PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTEN BZW. KINDER- UND JUGENDLICHEN-PSYCHOTHERAPEUTEN

Die Ausbildung zum Psychotherapeuten ist durch das Psychotherapeutengesetz von 1998 geregelt. Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie; Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, der Pädagogik oder Sozialpädagogik.

Die Gegenstandskataloge des IMPP für beide Ausbildungsgänge führen das Thema Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung explizit an mehreren Stellen auf. Die Umsetzung und die Tiefe, mit der das Thema behandelt wird, ist jedoch wie auch im Medizinstudium Sache der Ausbildungsinstitute bzw. der einzelnen Lehrpersonen. Derzeit liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vor, der sich an die üblichen Ausbildungsstrukturen im Bereich akademisch qualifizierter Heilberufe anlehnt.

4.6.3 FORTBILDUNG VON MEDIZINERN UND PSYCHOTHERAPEUTEN

Sowohl Fachärzte als auch Psychotherapeuten sind gesetzlich verpflichtet, geeignete berufsbegleitende Fortbildungsaktivitäten nachzuweisen. Für die Anerkennung sind die jeweiligen Landesärzte- bzw. Landespsychotherapeutenkammern zuständig.

²⁴⁴ Vgl. Bundesärztekammer, 2018, S. 60, 175, 190, 270, 276.

VI.
**Kinderschutz in
der Praxis**

1. Justiz

Die Schwäche der Rechtsstatsachenforschung in Deutschland, auch und gerade bezogen auf das Familienrecht und den gerichtlichen Kinderschutz, wurde bereits verschiedentlich festgestellt (z. B. Salgo, 2016; Kindler, 2019). Dabei wären gerade angesichts einer hohen Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im Kinderschutzrecht und der dargestellten anspruchsvollen Erwartungen an die Verfahrensführung der Gerichte sowie der Bedeutung der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen für das Leben betroffener Kinder und Eltern genauere Erkenntnisse über die Umsetzungspraxis von offenkundiger Bedeutung. Vor dem Hintergrund dieser Situation ist es nicht verwunderlich, dass einige Unsicherheiten und Wissenslücken hinsichtlich der Praxis des familiengerichtlichen Kinderschutzes bestehen. Entsprechend sind neben den wenigen vorliegenden Studien auch Beiträge aus der Praxis (z. B. Deutscher Familiengerichtstag, 2019; Hammer, 2015; DIJuF 2014) und Stellungnahmen von Familienrichterinnen und -richtern, die in Arbeitsgruppen der Kommission mitgewirkt haben, zu berücksichtigen, auch wenn deren Repräsentativität nicht gesichert werden kann.

Die Entscheidungsfindung durch das Familiengericht erfolgt im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens. Eine Grundvoraussetzung einer möglichst zuverlässigen Gefährdungseinschätzung und einer darauf aufbauenden belastbaren Entscheidung in der Hauptsache wird in der Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben, die die Aufklärung des Sachverhalts durch das Familiengericht gewährleisten sollen, gesehen.

In Kinderschutzverfahren haben die Familiengerichte das Verfahren so zu gestalten, dass es geeignet ist, eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Damit sind hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung gestellt, die so erfolgen muss, dass sich die materiell-rechtlich geforderte hohe Prognosesicherheit tatsächlich erzielen lässt (BVerfG, Beschluss vom 07.04.2014, Rn. 19).

Allerdings sind den gerichtlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung auch Grenzen gesetzt. So kann das Familiengericht Eltern etwa, ohne (bisher ausstehende) gesetzliche Grundlage, nicht dazu verpflichten,

sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen (BGH, Beschluss vom 17.02.2010, Rn. 21–22). Allenfalls ist eine gerichtliche Anhörung von Eltern unter Anwesenheit eines bzw. einer psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen möglich, zu der das persönliche Erscheinen der Eltern angeordnet und notfalls erzwungen werden kann. Dies kann jedoch nicht eine eigenständige Begutachtung ersetzen. Es ist zudem nicht möglich, eine Weigerung der Eltern, zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, negativ für ihre Rechtspositionen zu werten.

Ob und welche Beweismittel ein Gericht erhebt, wie etwa ein Sachverständigengutachten, um die für die Prognose notwendigen Erkenntnisse zu erlangen, muss das Familiengericht im Lichte seiner grundrechtlichen Schutzpflicht nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen (BVerfG, Beschluss vom 03.02.2017, Rn. 46). Inwieweit allerdings Gerichte diesen Ermessensspielraum so nutzen, dass recht eindeutige Fälle eher schnell entschieden werden, eher uneindeutige Fälle gründlich aufgeklärt werden und zudem über die Gefährdungsformen hinweg ein gewisses Maß an Konsistenz bestehen bleibt, wurde in Deutschland bislang nur diskutiert (DIJuF, 2014), aber noch nicht empirisch untersucht. Auch international liegen erst wenige Studien zum Ausüben von Ermessen (z. B. Berrick et al., 2019) und Vorhersagefaktoren von Entscheidungsfindung und Verhandlungsführung in gerichtlichen Kinderschutzverfahren vor (z. B. Ben-David, 2015), die als Anregung dienen sollten.

Ein wichtiges Erkenntnismittel für das Familiengericht ist häufig die Anhörung des Jugendamts nach § 162 Abs. 1 FamFG. Das Jugendamt kann aufgrund seiner Fachkompetenz die möglichen Folgen eines elterlichen Fehlverhaltens fachlich einschätzen und damit die dem Kind drohenden Gefahren aufzeigen. Neben der Einschätzung des Jugendamts ist der Bericht des nach § 158 FamFG zu bestellenden Verfahrensbeistands eine wesentliche Erkenntnisquelle.

Dieser Umstand entbindet das Familiengericht aber nicht von dem verfassungsrechtlichen Auftrag, für den Schutz des betroffenen Kindes zu sorgen. Das Familiengericht muss daher selbst dafür Sorge tragen,

dass der für die Gefährdungseinschätzung maßgebliche Sachverhalt ermittelt und bewertet wird. In diesem Zusammenhang muss das Familiengericht bspw. entscheiden, in welche Richtung die weitere Sachverhaltsaufklärung erfolgen soll. Dabei muss es berücksichtigen, welche Umstände für die Gefährdungseinschätzung von Bedeutung sein können.

Diese Umstände müssen dann Gegenstand der Fragen an die Eltern im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung nach § 160 Abs. 1 FamFG sein. Auch der Ausgestaltung der persönlichen Anhörung des Kindes nach § 159 Abs. 1 FamFG kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten ist.

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum familiengerichtlichen Kinderschutz und den Problemen, die sich Richterinnen und Richtern dabei stellen, liegt eine Reihe von Befunden vor, die sich allerdings überwiegend nicht speziell auf die Situation in Baden-Württemberg beziehen. Anhand der amtlichen Statistiken zur Rechtspflege und Amtsvormundschaften bzw. -pflugschaften lässt sich feststellen, dass in Baden-Württemberg, wie im Bund, die Anzahl der familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren deutlich angestiegen ist und häufiger Amtsvormundschaften bzw. -pflugschaften errichtet wurden. Im Vergleich zu anderen Bundesländern und bezogen auf die Anzahl der Minderjährigen ist die Häufigkeit von Sorgerechts Eingriffen in Baden-Württemberg aber gering (Münder, 2017, S. 114). Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

Nach Daten aus einer bundesweiten 2017 vorgelegten Studie (Münder, 2017) zu 318 Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB mit 19 Standorten, auch in Baden-Württemberg, wurde das Gericht in mehr als 90 % der Fälle vom Jugendamt angerufen. In 49 % der Fälle wurde vorgetragen, Kindesvernachlässigung liege vor. Seelische Kindesmisshandlungen (13 %) bzw. körperliche Kindesmisshandlungen (10 %) wurden deutlich seltener vorgetragen. Unter den in der Fachdiskussion etablierten Formen von Kindeswohlgefährdung war sexueller Missbrauch am seltensten. In nur 2 % der Fälle musste sich das Gericht mit der Behauptung auseinandersetzen, das Kindeswohl werde durch sexuellen Missbrauch gefährdet. In weiteren 10 % der Fälle stand die Frage im Mittelpunkt, inwieweit Konflikte zwischen den Eltern das Kindeswohl gefährden.

In einigen Fällen (6 %) wurde vorgetragen, das Kindeswohl werde hauptsächlich durch Autonomie- oder Ablösungskonflikte zwischen Jugendlichen und Sorgerechtigten gefährdet. Die Verteilung der verschiedenen Gefährdungsformen, um die es in familiengerichtlichen Verfahren geht, legt nahe, dass es für Richterinnen und Richter besonders schwer ist, Erfahrung und Expertise im Hinblick auf die Handhabung von Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs aufzubauen. Umso wichtiger sind daher in diesem Bereich Fortbildungsangebote und die Qualifikation anderer Verfahrensbeteiligter.

In der genannten Studie waren weiter 45 % der von den Verfahren betroffenen Kinder jünger als zwei Jahre und mehr als ein weiteres Viertel befand sich im Kindergartenalter. In insgesamt 73 % der Verfahren wurde ein Verfahrensbeistand bestellt, in 43 % der Fälle eine Begutachtung veranlasst. Kinder ab drei Jahren wurden in 58 % der Verfahren angehört. Gründe für ausbleibende Bestellungen eines Verfahrensbeistands oder nicht erfolgende Kindesanhörungen wurden bislang nicht untersucht. Gleichwohl deutet der Befund nach Einschätzung des DJI darauf hin, dass in dieser Hinsicht Verfahrensabläufe wie im Fall Staufen nicht die Regel sind, aber auch keine absolute Ausnahme darstellen.

Die getroffenen Entscheidungen der Gerichte wurden in der oben genannten Studie nicht nach Gefährdungsform differenziert. Generell zeigte sich jedoch im Verhältnis zu einer Vorläuferuntersuchung 1996/97 (Münder, Mutke & Schone, 2000) ein Trend zum vermehrten Einsatz von Geboten, bestimmte öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen (2017: 38 % der Verfahren). Zu einem teilweisen Entzug der elterlichen Sorge kam es in 25 % der Verfahren, zu einem vollständigen Entzug in 23 %. Der Trend zum Einsatz ambulanter Hilfen zur Erziehung in Reaktion auf eine aus Sicht des Gerichts bestehende Kindeswohlgefährdung hat einerseits die Folge, dass Kindern Trennungserfahrungen, zumindest zunächst, erspart bleiben. Andererseits sind Gerichte und andere Verfahrensbeteiligte hier allein auf schwer zu überprüfende Erfahrungswerte verwiesen, da Wirkungsstudien zu ambulanten Hilfen in Deutschland bislang vollständig fehlen (Kindler, 2007; Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2018). Hier besteht daher dringender Handlungsbedarf.

In mehreren Studien wurden Interviews mit Richterinnen und Richtern zu den Herausforderungen ihrer Tätigkeit im Kinderschutzverfahren geführt (z. B. Rosenboom, 2006; Bindel-Kögel, Hoffmann & Schone, 2017). Häufig spielte dabei die fehlende Vorbereitung auf Kinderschutzverfahren eine Rolle. Unsicherheiten wurden insbesondere im Hinblick auf die Anhörung von Kindern und die rechtliche Würdigung chronischer, aber nicht akut lebensbedrohlicher Versorgungs- und Erziehungsmängel geäußert. Verfahrensbeistände wurden generell als wichtige Stütze empfunden. Große Unterschiede zeigten sich im Hinblick auf die Haltung gegenüber informellen Kontakten mit dem Jugendamt oder anderen Akteuren im Kinderschutz im Vorfeld von Anrufungen sowie gegenüber pädagogischen „Aufgaben“ des Gerichts (Erörterungsgespräch). Münder, Mutke & Schone (2000) identifizierten drei unterschiedliche Orientierungen hinsichtlich der Verfahrensführung und dem Umgang mit dem Jugendamt bei den befragten Richterinnen und Richtern: einen autonomen Verfahrensstil (Sichtweise auf Eltern und Jugendamt als Parteien, Betonung der Rolle des Gerichts als Entscheidungsinstanz), einen kooperativen Stil (Jugendamt als Partner des Gerichts) und einen mediativen Verfahrensstil. Für die Wiederholungsuntersuchung wurde eine Zunahme korporativer Orientierungen berichtet. Entsprechend wurden Jugendämter häufig als wichtige, wenn auch teilweise überlastete Kooperationspartner mit eigener Entscheidungsmacht (Bewilligung von Hilfen zur Erziehung) wahrgenommen. Teilweise wurden Jugendämter im Kinderschutzverfahren aber auch fälschlich in die Logik des Parteiverfahrens eingeordnet und nicht als Fachbehörde, sondern als Partei im Verfahren wahrgenommen. Wenngleich sich diese Handlungsorientierungen in der Verfahrensführung einer juristischen Bewertung entziehen, weil sie unterhalb der rechtlichen Ebene liegen, haben sie doch gravierende Auswirkungen auf Entscheidungen und das Erleben der Beteiligten.

Zu den Handlungslogiken und Sichtweisen anderer Beteiligter am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren liegen nur teilweise empirische Befunde vor. So zeigen sich in der Gruppe der Verfahrensbeistände etwa große Unterschiede in themenspezifischen Qualifikationen (Münder, Hannemann & Bindel-Kögel, 2010; Deutscher Familiengerichtstag, 2019). Als besondere fachliche Herausforderungen werden der Kontaktaufbau zum Kind, die Feststellung der

Interessen des Kindes und die Abwägung zwischen subjektiven (Kindeswille) und objektiven Indikatoren für das Interesse des Kindes genannt (Bindel-Kögel, 2017). Im Hinblick auf die Tätigkeit von psychologischen Sachverständigen wird, trotz einiger Fortschritte bei der Festlegung von Qualitätskriterien (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2015), auf häufig fortbestehende methodische Mängel hingewiesen (Salewski & Stürmer, 2015). Eine Rekonstruktion der Vorhersagekraft verschiedener Indikatoren für die Empfehlungen psychologischer Sachverständiger in Kinderschutzverfahren zeigte, dass die Eltern-Kind-Beziehungsqualität, der Entwicklungsstand des Kindes und eine bereits erfolgte Herausnahme als wichtigste Vorhersagefaktoren dienen (Zumbach, Wetzels & Koglin, 2018).

Nur sehr wenige Untersuchungen haben sich bislang in Deutschland damit beschäftigt, wie betroffene Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren beim Familiengericht und deren Ergebnis erleben. So zeigte etwa eine Untersuchung von Karle (2011), dass Kinder und Jugendliche überwiegend angehört werden wollen und hierdurch auch nicht stark belastet werden. Allerdings ging es in dieser Untersuchung überwiegend um Verfahren wegen Elternstreitigkeiten, sodass die Übertragbarkeit auf Kinderschutzfälle unsicher ist. Eine kleinere Befragungsstudie von Graf-van Kesteren (2015) erbrachte viele Verbesserungsvorschläge betroffener Kinder für Anhörungen und die Bezugnahme auf ihre Äußerungen in Entscheidungen und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. Aus Sicht der Kommission ist die zuletzt genannte Studie unter anderem deshalb bedeutsam, weil sie darauf hinweist, dass es bei der Beteiligung von Kindern in Kinderschutzverfahren nicht nur um Kinder als Auskunftspersonen über familiäre Lebenswirklichkeiten und auch nicht um eine formale, aber letztlich bedeutungslose Erhebung der Willensäußerungen von Kindern geht, sondern um den Anspruch einer tatsächlichen Auseinandersetzung mit solchen Willensäußerungen. Bislang liegen allerdings nur sehr wenige Daten zur Qualität von Anhörungen und der Bezugnahme auf die Ergebnisse in Entscheidungen vor. Deshalb sind hierzu weitere Studien zu fordern. Zudem ist zu überlegen, inwieweit der Forderung entsprochen werden sollte (z.B. DIJuF, 2014) nach der Anhörung eines Kindes im Kinderschutzverfahren, regelhaft Stellungnahmen der Beteiligten zu den Ergebnissen der Anhörung einzuholen.

Eltern wiederum beklagen häufige Informationsdefizite zum gerichtlichen Kinderschutzverfahren und sind häufig im Zweifel, inwieweit die Rollen von Familiengericht und Jugendamt im Verfahren klar und abgegrenzt sind (z. B. Lampe, 2017). Zudem berichten Eltern häufig davon, dass nach einer erfolgreichen Fremdunterbringung wegen Vernachlässigung oder Misshandlung wenig Hilfen zur Wiederherstellung ihrer Erziehungsfähigkeit verfügbar seien.

Insgesamt fehlt Orientierungs- und Handlungswissen zur Kinderschutzpraxis in den Familiengerichten erkennbar. Vorhandene Informationen deuten, neben zweifellos vorhandenen Stärken, auf Entwicklungsbedarfe hin. Mit der Beteiligung von Amtsgericht und Oberlandesgericht an der lokalen Analyse zum Fall Staufen wurde eine Tür zu kritischer Reflexion und Weiterentwicklung aufgestoßen.

2. Öffentliche Jugendhilfe

Im vergangenen Jahr (2018) wurden in Baden-Württemberg bei den Jugendämtern 13.781 Gefährdungsmitteilungen registriert und bearbeitet (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2019), was seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 2012 einem Anstieg um 43 % entspricht. Bei einer Bevölkerung von 1,87 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht das 7,4 Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche. In den benachbarten Bundesländern liegen die entsprechenden Raten teils beträchtlich höher: Bayern (9,0 Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche), Hessen (12,3 Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche) und Rheinland-Pfalz (12,6 Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche). Auch bezogen auf ganz Deutschland (11,6 Verfahren pro 1.000 Kinder/Jugendliche) liegt Baden-Württemberg klar unter dem Schnitt. Gründe hierfür dürften zumindest auch darin liegen, dass Baden-Württemberg zusammen mit Bayern im Bundesvergleich eine deutlich unterdurchschnittliche sozialstrukturelle Belastung aufweist und einschlägige Untersuchungen starke Hinweise darauf geben, dass ein Zusammenhang zwischen dem Armutsrisiko und der Häufigkeit von Gefährdungslagen besteht (vgl. Zander 2017). Die Bearbeitung von Gefährdungsmitteilungen durch die Jugendämter ist für den Kinderschutz in Baden-Württemberg unter anderem deshalb von herausgehobener Bedeutung, weil in den allermeisten Fällen (2018: 77 %) mit vorliegender (akuter oder latenter) Gefährdung keine Anrufung des Familiengerichts erfolgt, sondern über Hilfen zur Erziehung, Vereinbarungen mit den Eltern und Schutzkonzepten an einer Abwehr der Gefährdung gearbeitet werden kann.

Wie im Bundesgebiet insgesamt hat auch die Anzahl der Fachkräfte in den baden-württembergischen Jugendämtern, die mit Kinderschutzaufgaben befasst sind, erheblich zugenommen. Deutlich wird dies, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen pro Vollzeitäquivalent in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter berechnet wird. Lag dieses Verhältnis in Baden-Württemberg im Jahr 2006 bei 2.340 Kindern und Jugendlichen pro Vollzeitäquivalent, so betrug es in 2016 1.193 Kinder und Jugendliche pro Vollzeitäquivalent (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Im Bundesgebiet hat sich das Verhältnis Minderjähriger pro Vollzeitäquivalent zwischen 2006 und 2016 von 1.820 auf 936 reduziert (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 182). Die Kommission weist darauf hin, dass es sich hier um landesweite Durchschnittszahlen handelt, sodass örtliche Abweichungen möglich sind, zumal ein einheitliches System der Personalbemessung in den Kommunen fehlt, u. a. weil sich die örtlichen Aufbau- und Ablauforganisationen unterscheiden.

Die nach dieser Datenlage erkennbare Differenz zwischen dem durchschnittlichen Personalschlüssel in Baden-Württemberg gegenüber dem Bundesdurchschnitt steht sicher auch in einem Zusammenhang damit, dass Baden-Württemberg, wie schon erwähnt, gemeinsam mit Bayern die mit Abstand geringsten sozialstrukturellen Belastungen aller Bundesländer aufweist. Wie aus einschlägigen Untersuchungen bekannt, erzeugt dies einen insgesamt geringeren Hilfe- und Unterstützungsbedarf von jungen Menschen und Familien (vgl. Bürger/Kratzer 2018). Folglich ist eine

höhere Zahl von Minderjährigen je Vollkraft in Baden-Württemberg per se kein Hinweis auf ungünstigere Hilfe- und Unterstützungsoptionen im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Hinzu kommt, dass die amtliche Statistik hier Unschärfen aufweist. Nach den hoch validen Ergebnissen von Erhebungen, die das baden-württembergische Landesjugendamt jährlich bei den 46 Jugendämtern im Lande durchführt, ergeben sich andere Befunde. Danach kamen im Jahr 2006 auf ein Vollzeitäquivalent in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter 1.560 Minderjährige. Im Jahr 2016 lag die Quote bei 969 Minderjährigen je Vollzeitäquivalent.²⁴⁵

Verbunden mit der Zunahme der Personalressourcen ist das Durchschnittsalter der Beschäftigten in diesem Bereich gesunken. Als eine Folge davon hatten in der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg 48 % der teilnehmenden Fachkräfte (Teilnahmequote 84 %) weniger als 5 Jahre Erfahrung in der Bearbeitung von Fällen einer möglichen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdung. Dieser hohe Anteil hat für die Jugendämter neue Herausforderungen in der Qualitätssicherung geschaffen.

In der Praxis der Bearbeitung von Gefährdungsmittellungen haben die Fachkräfte des Jugendamts den Sachverhalt zu ermitteln, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Jugendamts, ebenso wie das Anbieten von Hilfen in geeigneten Fällen oder das Anrufen des Familiengerichts, wenn eine Klärung anders nicht herbeigeführt werden kann oder eine Gefährdung anders nicht abgewehrt werden kann.²⁴⁶

In der juristischen Kommentarliteratur zum Sozialgesetzbuch VIII werden Vorgaben und Empfehlungen aus der Rechtslage für die Kinderschutzpraxis der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendamts sollen demnach bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bereits vorliegende Informationen einbeziehen, weitere Informationen zusammentragen und dabei Sichtweisen der Eltern erheben und berücksichtigen, soweit dies einen wirksamen Schutz des Minderjährigen nicht in

Frage stellt, und sich einen unmittelbaren Eindruck vom Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen, sofern ihnen dies fachlich sinnvoll erscheint. Gesetzlich ausdrücklich verlangt ist dann die fachkollegiale Beurteilung der zur Risikoeinschätzung ermittelten Gefährdungstatsachen.²⁴⁷ Die Bewertung der Daten und Informationen sowie Eindrücke und Beobachtungen im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften führen im ersten Schritt zur Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche weiteren Schritte erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Einschätzung, ob eine dringende Gefahr vorliegt und damit der Minderjährige in Obhut genommen werden muss. Die Gefahr ist dringend, wenn sich die Situation so zugespitzt hat, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die erhebliche Schädigung eines Kindes unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme keinen Aufschub duldet, insbesondere eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann. Eine Kindeswohlgefährdung liegt bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr vor, dass sich (im Fall eines ungehinderten Geschehensablaufs) bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der mögliche Schaden ist. Ein geringeres Schadensrisiko wird durch eine höhere Schadensintensität (Rechtsgutperspektive) kompensiert.²⁴⁸

Bei den „gewichtigen Anhaltspunkten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sozialwissenschaftlich auszufüllen ist. Es handelt sich um konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung.²⁴⁹ Es bedarf im ersten Schritt nach Eingang einer Mitteilung einer sozialpädagogischen Bewertung, um das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos anzustoßen. Dabei wird die im § 8a SGB VIII formulierte Schwelle niedrig gehalten. Auch der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Daher sind auch hier sozialwissenschaftliche Befunde von großer Bedeutung (Kindler, 2019; Institute of Medicine and National Research Council, 2014). Die Offenheit für sozialwissenschaftliche Befunde ermöglicht einen

²⁴⁵ Bürger/Gerstner (2008)

²⁴⁶ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 57.

²⁴⁷ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 58.

²⁴⁸ Münder/Meysen/Trenczek/Meysen, § 8a Rn. 49.

²⁴⁹ Münder/Meysen/Trenczek/Meysen § 8a Rn. 15.

Einbezug neuer Erkenntnisse, was eine Stärke des Kinderschutzsystems in Deutschland darstellt. Gleichzeitig ergibt sich hieraus aber auch die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung des Wissenstandes, etwa im Hinblick auf Kindesvernachlässigung oder neue Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet, für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe aufzubereiten und diese zu befähigen, in strittigen Verfahren, etwa vor dem Familiengericht, darauf zugreifen zu können. Die Befragung der ASD-Fachkräfte im Bundesland Baden-Württemberg zeigt, dass hier Defizite bestehen und die Fachkräfte zu mehreren Themen mehrheitlich einen verbesserten Informationsfluss anmahnen.

Sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind die Fachkräfte des Jugendamts verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln und das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.²⁵⁰

Bei der Klärung der Fragestellung, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, fließen bereits vorhandene Erfahrungen mit den Betroffenen ein. Zudem werden die Erkenntnisse aus durchgeführten Gesprächen und Hausbesuchen sowie Beobachtungen berücksichtigt. Die Beurteilung beruht letztlich auf einer

sozialpädagogischen Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamts. Dieses gilt sowohl bei der Klärung der vorgelagerten Frage, welche Hilfen überhaupt geeignet sind, eine Gefährdung abzuwenden, als auch im zweiten Schritt für die Beurteilung der Frage, ob die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, bei solchen Hilfen mit Aussicht auf Erfolg mitzuwirken. Sind mehrere Hilfen prinzipiell geeignet, erfolgt eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.²⁵¹ Das bedeutet, dass bei gleicher Wirksamkeit das mildeste Mittel auszuwählen ist, um die Gefährdung abzuwenden.

Sind Fachkräfte des Jugendamts bereits vor Ort, um sich einen Eindruck vom Minderjährigen und dessen persönlichem Umfeld zu verschaffen, wirken die Eltern bei der Abschätzung des Risikos nicht mit und ist zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden bspw. der Polizei erforderlich, so wird diese in der Regel hinzugezogen. Ist dafür das Betreten der Wohnung erforderlich, benötigt die Polizei vom Jugendamt einen Auftrag, in dem „Gefahr im Verzug“ dargelegt wird. In diesen Fällen ist eine gute Kommunikation zwischen Jugendamt und Polizei erforderlich. Liegt kein Fall der Gefahr im Verzug vor, wird eine gerichtliche Genehmigung zum Betreten der Wohnung benötigt.

Qualitätssicherung im Kinderschutz

Jugendämter in Baden-Württemberg haben mit Unterstützung des Landesjugendamts und in Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII unterschiedliche Verfahrensstandards und methodische Instrumente der Qualitätssicherung mit Blick auf Kinderschutzverfahren ausgearbeitet. So haben die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter unter anderem Leitbilder zum Kinderschutz, Ablaufschemata, Arbeitshilfen, Dokumentationsbögen, Einschätzskalen und Intervisions- bzw. Supervisionsprozesse entwickelt und schulen ihre Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung sowie fortlaufend in den Kinderschutzverfahren bzw. zu Kinderschutzthemen. Ablaufschemata und Arbeitshilfen sind individuell auf die Situation der Jugendämter vor Ort zugeschnitten und berücksichtigen die jeweiligen infrastrukturellen Voraussetzungen in den Land- bzw. Stadtkreisen.

In der Intensität der eingesetzten Strategien, über deren Effektivität generell eher wenig bekannt ist, bestehen Unterschiede. So setzen manche Ämter stark auf Fortbildungen, andere eher auf Supervision und Arbeitshilfen. Auch die Konzepte zur Einarbeitung unterscheiden sich innerhalb Baden-Württembergs deutlich. Sowohl Aktenanalysen als auch Befragungen deuten aber darauf hin, dass für die Qualität und die Qualitätssicherung wichtige rechtliche Normen des § 8a SGB VIII, wie etwa das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung, in aller Regel eingehalten werden. Als sehr wichtig und hilfreich wird von den Fachkräften auch die Möglichkeit zur Rücksprache mit unmittelbaren Dienstvorgesetzten eingeschätzt. Ganz überwiegend, jedoch nicht durchgängig erfolgen in den Fällen auch der Einbezug von Kindern und Eltern sowie die Inaugenscheinnahme des Lebensumfeldes.

²⁵⁰ Kunkel/Kepert/Pattar/Bringewat, § 8a Rn. 57.

²⁵¹ Vgl. hierzu Kepert/Kunkel, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 184 ff.

Trotz vorhandener Anstrengungen zur Qualifizierung und Qualitätssicherung berichten viele Fachkräfte von Unsicherheiten und Befürchtungen, die hohen Anforderungen einer Tätigkeit im Kinderschutz nicht in jedem Fall erfüllen zu können. Die Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals stellt eine grundlegende Voraussetzung für einen qualifizierten Kinderschutz in Baden-Württemberg dar. Daher sollten im Zusammenwirken von Kommunen, Land und Forschung vermehrte Anstrengungen unternommen werden, um wirksame Formen der Unterstützung von ASD-Fachkräften zu erproben, etwa im Hinblick auf Konzepte von Einarbeitung und Fortbildung. Dies erscheint erforderlich, um den berichteten vermehrten Schwierigkeiten der Kommunen bei der Rekrutierung und Bindung von Personal in den Allgemeinen Sozialen Diensten zu begegnen.

Eine Möglichkeit, Fachkräfte zu unterstützen, stellen handhabbare und Gütekriterien genügende Verfahren der Gefährdungseinschätzung dar. Zum Teil wird in Baden-Württemberg bereits auf wissenschaftlich evaluierte Verfahren zurückgegriffen (vgl. Kindler/Lukaszcyk/Reich, 2008, Strobel/Liel/Kindler, 2008). Es ist allerdings fachlich unstrittig, dass solche Verfahren die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwar unterstützen können, es trotzdem aber einer informierten Gesamtwürdigung aller Umstände durch Fachkräfte bedarf, um die Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu treffen.

Die Häufigkeiten der Verfahren sowie deren Ergebnisse schwanken im Vergleich der Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg beträchtlich. Die Bandbreite reicht von 0,55 Verfahren pro 1.000 Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren bis hin zu 24,74 Verfahren pro 1.000 Kindern/Jugendlichen. Eine umfassende Analyse der Hintergründe solcher Unterschiede steht aus, jedoch erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Bandbreite an Unterschieden allein sozialstrukturell zu erklären ist. Unterschiedliche Vorgehensweisen und Entscheidungsprozesse dürften zu der Varianz ebenso beitragen wie die Tatsache, dass das „Eingangstor“ eines Einschätzverfahrens gem. § 8a SGB VIII ein unbestimmter Rechtsbegriff ist („gewichtige Anhaltspunkte“).

Im Folgenden wird exemplarisch ein typischer Verlauf der Fallbearbeitung durch ein Jugendamt dargestellt:

Eingang einer Mitteilung über eine (mögliche) Gefährdung eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen

Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung kann sowohl als schriftliche Information, wie z. B. per E-Mail, als auch telefonisch oder in Form einer persönlichen Mitteilung, bspw. über eine Kindertagesstätte, die Schule, Jugendhilfeeinrichtungen, die Polizei, den Kinderarzt, Verwandte oder als Selbstmelder beim Jugendamt eingehen. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Gesetzes kann sich dabei aus dem Tun oder Unterlassen der Eltern bzw. eines Elternteils direkt gegenüber dem Kind ergeben, aber auch aus einem fehlenden Schutz, wenn sich etwa Dritte gegenüber dem Kind missbräuchlich verhalten. Sofern die Möglichkeit dazu besteht, wird durch Rückfragen bei der mitteilenden Person oder Stelle geklärt, welche Fakten der Mitteilung genau zugrunde liegen.

Erstberatung mit Leitung und weiterer Fachkraft zur ersten Informationsbewertung und Entscheidung über weitere Schritte

Die Erstberatung beinhaltet regelmäßig folgende Aspekte:

Es muss eine Entscheidung getroffen werden, ob sich aus der Gefährdungsmittteilung und gegebenenfalls weiteren vorliegenden Informationen ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ergibt und daher ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII zu führen ist. Weiter dient die Erstberatung dazu, eine vorläufige Einschätzung zur Akutsituation und den damit einhergehenden Handlungsnotwendigkeiten zu erlangen. Deshalb wird erörtert, ob aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten sofortige Schutzmaßnahmen, bspw. in Form einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, geboten erscheinen. Auch wenn diese Möglichkeit vorab erwogen wird, muss die Entscheidung darüber, ob eine solche Notsituation vorliegt, dann von der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamts getroffen werden, gerade wenn im direkten Gespräch mit dem Kind bzw. Jugendlichen vor Ort eine derartige Schutzmaßnahme für erforderlich gehalten wird und zuvor eine Entscheidung des Familiengerichts nicht eingeholt werden kann. Auch kann es vorkommen, dass der Minderjährige um eine Inobhutnahme bittet, sodass nach § 42 SGB VIII eine solche Maßnahme zu erfolgen hat.

In der Erstberatung gilt es weiter abzuwägen, ob aus fachlicher Sicht ein Hausbesuch erforderlich erscheint (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) bzw. dieser sich eher kontraproduktiv auswirken könnte. So kann es je nach Fall zielführender sein, zunächst lediglich Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen aufzubauen, um geeignete Schutzmaßnahmen und das weitere Vorgehen orientiert am Kindeswohl abzustimmen. In Einzelfällen wird in der Erstberatung auch darüber gesprochen, ob bereits zu einem frühen Zeitpunkt Informationen Dritter einbezogen werden müssen, obwohl in der Regel Sozialdaten zunächst bei den Betroffenen selbst zu erheben sind. Weiterhin ist bei einer sehr zugespitzt erscheinenden Situation gegebenenfalls die Hinzuziehung der Polizei in Betracht zu ziehen.

Bei der Erstberatung gilt es auch zu beachten: Je jünger ein Kind, desto vulnerabler und schutzbedürftiger ist es. Desto schneller muss deshalb in der Regel eine Inaugenscheinnahme des Kindes erfolgen. Zudem sollten erhöhte Risikofaktoren bei Kindern, die wiederum eine besondere Belastung für die Eltern bedeuten können, bei der Dringlichkeitseinschätzung Berücksichtigung finden, sofern solche Faktoren in diesem frühen Stadium des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII bereits bekannt sind. Hierbei kann es sich um Kinder mit Behinderungen, kranke Kinder, Frühchen, Kinder mit Regulationsstörungen/Schreikinder, Kinder mit Entzugssymptomen, Mehrlingsgeburten usw. handeln. Aber auch das Vorliegen starker Risiken bei Erwachsenen kann im Hinblick auf die Dringlichkeit eine Rolle spielen.

Schließlich ist zu beachten, ob ein Tun oder Unterlassen der Eltern geschildert wird, das zu akuten Schädigungen führen kann, sodass eine schnelle Klärung, ob diese Inhalte der Gefährdungsmitteilung zutreffen, Vorrang hat.

Körperliche Misshandlungen stellen in der Regel eine akut bedrohlichere Gefahr für Leib und Leben dar als psychische Drucksituationen. Fehlende Nahrung ist bspw. akut bedrohlicher als eine vernachlässigte Körperhygiene, eine Autonomiebeschränkung durch Einsperren ist bedrohlicher als ein fehlender Schulbesuch. Bei allen notwendigen Überlegungen zum Vorliegen eines gewichtigen Anhaltspunkts, zu der Möglichkeit einer Inobhutnahme, dem Vorgehen beim Kontaktaufbau und der Dringlichkeit der Bearbeitung wird doch in den Beratungen zur Ersteinschätzung eingehender Gefährdungsmitteilungen immer wieder thematisiert, dass zu diesem Zeitpunkt Fakten und Be-

wertungen in der Regel noch ungesichert sind und es wichtig ist, Kindern wie Eltern unvoreingenommen zu begegnen

Kontaktaufnahme zur Familie mit der Zielsetzung der Situationsklärung im Gespräch bzw. in Gesprächen

Die teils mehrfachen, in fallabhängig unterschiedlicher Reihenfolge stattfindenden Gespräche mit betroffenen Kindern und Eltern zur Abklärung einer eventuell vorhandenen Kindeswohlgefährdung stellen ein Kernstück sozialpädagogischer Kompetenz dar, da in diesem Prozess häufig schwere Notlagen sichtbar werden oder aus anderen Gründen heftige Gefühle auftreten, Eltern sich etwa angegriffen oder bedroht fühlen. Ziel der sozialpädagogischen Fachkräfte ist es, eine unterstützende und wertschätzende Arbeitsbeziehung anzubieten, ohne aber das Thema der Klärung einer eventuellen Gefährdungslage aus dem Blick zu verlieren. Vereinbar sind diese beiden Punkte häufig deshalb, weil ein Teil misshandelnder und vernachlässigender Eltern die angebotene Chance auf positive Veränderung ergreift. Freilich müssen sich die Fachkräfte der Jugendämter manchmal auch mit Formen der Abwehr, Ablenkung oder Gesprächsverweigerung auseinandersetzen. Können Gespräche geführt werden, geht es zum einen darum, Tatsachen zu erheben, etwa im Rahmen der Inaugenscheinnahme des Kindes und der Wohnung. Ebenso werden Kinder und Eltern um wichtige Informationen gebeten, etwa zu im Raum stehenden Gefährdungseignissen, der Entwicklungsgeschichte des Kindes bzw. der Lebensgeschichte der Eltern, zu Tagesabläufen, der gesundheitlichen Situation und der Erziehungspraxis. Soweit es notwendig erscheint zur Gefährdungseinschätzung mit Dritten Rücksprache zu nehmen, die einer Schweigepflicht unterliegen (z. B. Kinderärztin), werden die Sorgeberechtigten um eine Schweigepflichtsentbindung gebeten.

Die Gespräche der sozialpädagogischen Fachkräfte mit Kindern und Eltern bleiben aber regelmäßig nicht auf einer tatsachenbezogenen Ebene stehen. Vielmehr wird auch nach der Problemsicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Problemsicht des Kindes (soweit interaktionsfähig) gefragt. Erklärungen (z. B. warum es zu einer Misshandlung gekommen ist), Ängste oder Wünsche nach Veränderung und Unterstützung sind wichtig, um geeignete Hilfen erkennen zu können.

Ob eine Kongruenz der Sichtweisen zwischen Familie und Jugendamt und folglich eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung herzustellen ist bzw. keine Übereinstimmung gegeben ist, entscheidet zudem im Fall einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung wesentlich mit darüber, ob das Familiengericht anzurufen ist.

Bei den Gesprächen mit Eltern und Kindern werden teilweise Gesprächsleitfäden eingesetzt oder in Dokumentationsbögen vorgegebene Punkte thematisiert. Ein Teil der Fachkräfte hat zudem Gesprächstrainings absolviert oder wurde im Rahmen der Einarbeitung auf diese Aufgabe vorbereitet. Gleichwohl stellen Explorationen von Kindern zu im Raum stehenden Gefährdungseignissen und Gespräche mit Eltern über diese schwierigen Themen fachliche Herausforderungen dar, zu denen ASD-Fachkräfte in der vorliegenden Befragung im Bundesland mehr und intensivere Schulungen einfordern.

Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte („§ 8a-Team“)

Nach dem Einschätzungsprozess mit der Familie und unter Berücksichtigung vorliegender Erkenntnisse zur familiären Situation und zur Gefährdungslage wird die Situation nach dem „Mehr-Augen-Prinzip“ im Kinderschutzfachteam gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII des Jugendamts erörtert. Als Hilfsmittel zur Vorbereitung der Beratung dienen Erhebungsdokumente, in welchen die Stammdaten der Familie, die familiären Beziehungsmuster, die Gefährdungshinweise, die Sicht der Familie usw. erfasst werden. Das Beratungsergebnis zur Kindeswohlgefährdung, die entsprechende Bewertung sowie die weiteren Vorgehensweisen können in standardisierten Dokumentationsbögen erfasst werden. Als Unterstützungsinstrumente können darüber hinaus wie auch im weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung Checklisten und Einschätzungsbögen eingesetzt werden. Diese verfolgen das Ziel, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung keine Aspekte unberücksichtigt zu lassen und im Ergebnis zu differenzierten und validen Einschätzungen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung zu gelangen. In diesem Zusammenhang hat sich bspw. der von der Landeshauptstadt Stuttgart entwickelte Kinderschutzbogen bewährt, welcher neben anderen Hilfsmitteln nach vier Altersgruppen (0–3, 3–6, 6–14, 14–18 Jahre)

differenzierte Diagnosebögen beinhaltet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass, neben eindeutigen Entscheidungen und Fällen, bei der Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte trotzdem häufig Unsicherheiten bestehen, etwa in der Abgrenzung von Kindesvernachlässigung und einer „bloß“ unterdurchschnittlichen Versorgung eines Kindes oder bei selteneren Fallkonstellationen, wie etwa im Zusammenhang mit verurteilten Sexualstraftätern in Familien. Daher sind die weitere Verbreitung geprüfter Einschätzungshilfen und Verfahren sowie einfach zugängliche Möglichkeiten, qualifizierte Informationen zu besonderen Fallkonstellationen einzuholen, für die weitere Qualifizierung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg von großer Bedeutung. Zudem zeigen Fallanalysen negativ verlaufener Kinderschutzfälle (z. B. Kindler, Gerber & Lillig, 2016) wie auch die Befragung der ASD-Fachkräfte im Bundesland, dass spezialisierte und wirkungsgeprüfte Hilfe- und Schutzkonzepte weitestgehend fehlen und dringend im Interesse betroffener Kinder und Familien der Entwicklung bedürfen.

Ergebnis des Kinderschutzfachteams

Das Kinderschutzfachteam kann zu verschiedenen, rechtlich vorstrukturierten Einschätzungen gelangen:

Keine Kindeswohlgefährdung erkennbar:

Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, so ist das Verfahren gem. § 8a SGB VIII zu beenden. Wird im Ergebnis zwar keine Gefährdung festgestellt, jedoch ein Hilfebedarf erkannt, wird der Familie eine geeignete Hilfe aktiv angeboten. Die Annahme der Hilfe obliegt allein der Entscheidung der Familie (freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII).

Es besteht eine Kindeswohlgefährdung:

Die Leitfrage bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung lautet nach der für Jugendhilfe wie Familiengerichte gleichermaßen geltenden Definition des Bundesgerichtshofs,²⁵² ob bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.²⁵³

²⁵² BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 149/16, Rn. 13, zitiert nach juris.

²⁵³ Nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2019, 598), ist zwischen der Tatbestands- und der Rechtsfolgenebene zu unterscheiden. Anders als auf Tatbestandsebene („hinreichende Wahrscheinlichkeit“) muss für den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge auf der Rechtsfolgenseite festgestellt werden, dass dem Kind ein Schaden mit „ziemlicher Sicherheit“ droht.

Wird in diesem Sinn eine Gefährdungslage festgestellt, so muss zunächst entschieden werden, ob Maßnahmen in Form einer sofortigen Inobhutnahme zum Schutz von Leib und Leben des Kindes bzw. der/des Jugendlichen angezeigt erscheinen. Dies kann allerdings bereits zuvor durch eine fallverantwortliche Fachkraft des Jugendamts erfolgt sein. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, so gehört es ebenfalls zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, eine Beurteilung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern, in aller Regel unter Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, zu erarbeiten. Darüber hinaus ist die Klärung notwendiger und ausreichender Hilfsangebote zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen in der Akutsituation und perspektivisch erforderlich.

Beide Aspekte hängen zusammen. Ob die Eltern bereit sind, in erforderlichem Umfang an Maßnahmen mitzuwirken, die positive Veränderungen bewirken sollen, hängt natürlich auch davon ab, welche Maßnahmen als geeignet und erforderlich angesehen werden. Umgekehrt hat es aber Auswirkungen darauf, welche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren geeignet erscheinen, wie die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern beurteilt wird. Auf der Grundlage einer von den Eltern mitgetragenen Gefährdungseinschätzung und einer positiv eingeschätzten Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit kann gegebenenfalls mit der Familie eine Sicherheitsplanung bzw. ein Konzept zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen erstellt werden. So kann eine größtmögliche Transparenz zur Frage der Gefährdung und deren zukünftiger Abwendung, bspw. durch Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe und Absprachen mit weiteren Akteuren (z. B. Kita und Schule), für alle Beteiligten hergestellt werden.

Bei Feststellen einer Gefährdungslage ohne hinreichend stabile bzw. gegebene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten hat das Jugendamt in der Regel das Familiengericht anzurufen, um eine Entscheidung herbeizuführen, ob Eingriffe in die elterliche Sorge zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen geboten sind.

Hier kommt dem Jugendamt als sozialpädagogischer Fachbehörde eine das Familiengericht beratende und unterstützende Funktion zu. Zudem obliegt es dem Jugendamt auch in familiengerichtlichen Verfahren, den betroffenen Familien geeignete und notwendige

Unterstützungen anzubieten. Welche Unterstützungsangebote zielführend erscheinen, muss zwischen Familie, Familiengericht und Jugendamt eruiert werden. Oberster Maßstab dieses Prozesses muss zu jedem Zeitpunkt und für alle Beteiligten das Wohlergehen des Kindes sein.

Weiterer Verlauf nach Ende des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII

Das vom Gesetzgeber vorstrukturierte Verfahren gem. § 8a SGB VIII im Jugendamt endet zunächst einmal mit der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Einleitung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen oder Schritte. Wenn neue Hinweise auf eine fortbestehende, wiederholte oder nun erstmals auftretende Gefährdung hinweisen, wird das Verfahren erneut aufgenommen. Werden als Ergebnis des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII vom Jugendamt Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erbracht, etwa Familienberatung und -begleitung, sozialpädagogische Familienhilfe, Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie bzw. stationären Einrichtung, so wird stets und immer wieder versucht, die Eltern in die Planung und Fortschreibung dieser Maßnahmen einzubeziehen. Als Instrument der Steuerung dieser Prozesse ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII aufzuführen, die in jedem Fall den Aspekt der möglichst positiven Veränderungen in der Familie in den Fokus nimmt und zum Ziel hat, dauerhaft Gefährdungen des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu vermeiden und stabile positive Lebensbedingungen sicherzustellen.

Die Kommission weist darauf hin, dass eine Verlaufsperspektive, also die Frage, inwieweit Minderjährige nach einem Verfahren gem. § 8a SGB VIII vor weiteren Gefährdungserfahrungen ausreichend geschützt sind und so unterstützt werden, dass sie einen positiven Entwicklungsweg einschlagen können, für die Beurteilung der Qualität des Kinderschutzes in Baden-Württemberg zentral ist. Daher ist es wichtig, dass Nacherhebungen von Kinderschutzfällen verstärkt stattfinden und Ergebnisse aus den wenigen vorliegenden Studien Berücksichtigung finden, wonach vor allem vernachlässigte Minderjährige häufig nicht ausreichend geschützt sind und Minderjährige nach Gefährdung nicht selten chronische Verhaltensprobleme entwickeln, denen therapeutisch nur unzureichend begegnet wird (z. B. Ganser et al., 2016; Kindler et al., 2011).

3. Weitere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe

Kinderschutz erfolgt in der Praxis in der Regel nach den gesetzlichen Regelungen und Verfahrensabläufen gemäß den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Es besteht jedoch in einigen Feldern der Jugendhilfe (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeit oder der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Vereinen) sowie bei neuen Fachkräften Unsicherheit bei der Gefährdungseinschätzung, weshalb hier neben Fort- und Weiterbildung die Unterstützung von insoweit erfahrenen Fachkräften von besonderer Bedeutung ist. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind weitere ausgebildete „insoweit erfahrene Fachkräfte“ gem. § 8a SGB VIII vonnöten, die sowohl vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch der freien Jugendhilfe bzw. Fachberatungsstellen vorgehalten werden. Gerade größere Jugendhilfeträger als auch Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen halten nicht selten für ihre Fachkräfte eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vor. Ein weiterer Ausbau wäre hier unter Klärung der Finanzierung wünschenswert, gerade wenn die insoweit erfahrene Fachkraft auch außerhalb des eigenen Trägers angefragt wird. Eine verstärkte Vernetzung und ein Austausch der insoweit erfahrenen Fachkräfte wäre zudem zu begrüßen. Grundsätzlich sind für die Fachkräfte in der Jugendhilfe, zu denen gleichfalls die der Kindertageseinrichtungen zählen, eine Einarbeitung sowie laufende Fortbildungen zum Thema Kinderschutz notwendig.

Eine Evaluation über die Umsetzung der Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit hier zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe für Baden-Württemberg liegt nicht vor, auf die hier ansonsten zur weiteren Einschätzung der Praxis Bezug genommen werden könnte. Eine Evaluation mit wissenschaftlicher Begleitung kann hier von Interesse sein, um ggf. konkrete Verfahrensabläufe, Absprachen

und die Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe zu verbessern oder weiterzuentwickeln.

Bezüglich der Umsetzung von Schutzkonzepten in der Jugendhilfe als Bestandteil des Kinderschutzes lässt sich für die Praxis festhalten, dass aufgrund des Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII in teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen ein institutionelles Schutzkonzept vorzuhalten ist. Vonseiten des Landesjugendamts werden zudem für die Erteilung der Betriebserlaubnis wesentliche Aspekte des Kinderschutzes bzw. eines Schutzkonzeptes, wie Partizipation, Beschwerdeverfahren und Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, in der Konzeption gefordert. Somit ist hier bereits eine Verankerung gegeben. Schutzkonzepte finden auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe Anwendung. Hierzu zählen u. a. Kindertageseinrichtungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit. Eine differenzierte Auswertung zur tatsächlichen Umsetzung und Wirkung der Schutzkonzepte in allen Bereichen der Jugendhilfe liegt für Baden-Württemberg jedoch nicht vor. Ein Hinweis auf die bundesweite Entwicklung lässt sich jedoch aus dem Abschlussbericht Monitoring 2015–2018 zum Stand der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Qualitative und/oder quantitative Befragungen in Einrichtungen und Organisationen erkennen. Hier untersuchte der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut den Stand der Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen.²⁵⁴ Danach ergeben sich für die Aufgabenfelder der Jugendhilfe untereinander und innerhalb der Arbeitsfelder unterschiedliche Entwicklungsstände.

²⁵⁴ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring>

4. Polizei

§ 26 Abs. 1 S. 2 und 3 des LKJHG sieht vor: „Die Polizei unterrichtet das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Jugendamt und Polizei sollen dabei partnerschaftlich zusammenarbeiten.“

Die in Rede stehende Vorschrift dient nicht nur als Rechtsgrundlage in Bezug auf die Datenübermittlung im Zusammenhang mit KURS-Risikoprobantinnen und KURS-Risikoprobanten, sondern sie findet auch dann Anwendung, wenn die Polizei außerhalb der Regelungslage der VwV KURS Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhält, die ein Tätigwerden oder zumindest eine fachliche Einschätzung und Bewertung der Gefährdungslage durch das Jugendamt erforderlich erscheinen lassen.

Die Formulierung „in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen“, wird dabei der Tatsache gerecht, dass die Bandbreite an möglichen Sachverhalten sehr weit gefasst ist.

Ganz überwiegend erlangt die Polizei diesbezügliche Hinweise im Zuge von Einsätzen, denen nicht zwingend in der Ausgangslage eine mögliche Kindeswohlgefährdung zugrunde liegt. Vielmehr ergeben sich Gefährdungshinweise im Zuge der Anzeigenaufnahme, durch die Vernehmung von Zeugen oder aber durch die eigene Wahrnehmung der eingesetzten Beamtin oder des eingesetzten Beamten. Hierbei spielen Parameter wie bspw. die physische oder psychische Erscheinung oder auch das Sozialverhalten des Kindes oder Jugendlichen eine Rolle. Insgesamt spielen verschiedene Faktoren zusammen, die nicht nur für sich alleine gestellt, sondern auch im sozialen Kontext bewertet werden. Die Bandbreite von Ereignissen reicht dabei vom Alkoholmissbrauch von Jugendlichen an jugendtypischen Treffpunkten bis zur Erkenntnis-

lage, dass Eltern mutmaßlich nicht in der Lage sind, die notwendigen Rahmenbedingungen für die positive geistige und körperliche Entwicklung ihres Kindes zu schaffen.

Die Kommission weist darauf hin, dass zuletzt (2018) nahezu 24 % aller bei den Jugendämtern im Bundesland registrierten Gefährdungsmittelungen von der Polizei stammten. Allerdings wurde in der Folge bei der Überprüfung durch die Fachkräfte der Jugendämter etwas seltener als beim Durchschnitt aller Gefährdungsmittelungen eine tatsächlich vorliegende (akute oder latente) Gefährdung festgestellt. Daher stammten etwas weniger als 19 % der als (akute oder latente) Gefährdung beurteilten Mittelungen von der Polizei. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der ganz überwiegende Teil polizeilicher Gefährdungsmittelungen auf Basis von einsatzbedingten Momentaufnahmen entsteht und nicht das Ergebnis einer längeren Bewertungsphase umfangreicher Informationen zu einem Sachverhalt sind.

Nicht bekannt ist, wie viele Gefährdung erlebende Minderjährige durch Verbesserungen in der Praxis der Einschätzung und Mitteilung ans Jugendamt zusätzlich entdeckt werden könnten. Modellversuche hierzu liegen nicht vor. Nach Gefährdungsmittelungen sind der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei aufgrund unterschiedlicher Arbeitsansätze und einer Verpflichtung der Polizei zu Ermittlungen bei Hinweisen auf Straftaten in der Wahrnehmung von Fachkräften auch Grenzen gesetzt (Turba, 2017). Gleichwohl wird die Polizei als Ergebnis der Befragung der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg als Kooperationspartner sehr geschätzt. Etwa vier Fünftel der ASD-Fachkräfte sehen hier keinen Verbesserungsbedarf.

5. VwV KURS

5.1 Kategorisierung von KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden

Die Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzug informiert die zuständige Strafvollstreckungsbehörde und gleichzeitig die Gemeinsame Zentralstelle KURS spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin über die inhaftierte bzw. untergebrachte Person in Form einer Stellungnahme zur Führungsaufsicht sowie nach der VwV KURS.

Die Strafvollstreckungsbehörde, der die gesamte Justizakte vorliegt, entscheidet auf Grundlage dieser Akte (unter anderem Urteil Anlasstat, weitere Urteile,

Gutachten, Beschlüsse, Bundeszentralregisterauszug), der eingegangenen Unterlagen und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt selbstständig und ohne Einbeziehung der Polizei, ob eine Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband gemäß VwV KURS vorliegt. In der Folge übermittelt die Strafvollstreckungsbehörde zeitnah die Einstufungsverfügung der Gemeinsamen Zentralstelle KURS und stellt dieser gleichzeitig alle für die Erstellung der Risikobewertung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

5.1.1 KATEGORISIERUNGSPROZESS

Die Einstufung einer KURS-Risikoprobandin oder eines KURS-Risikoprobanden in eine Gefahrenkategorie erfolgt durch eine jeweils einzelfallbezogene Bewertungsbesprechung. Diese ist durch die VwV KURS geregelt. Bei der Bewertungsbesprechung sind Vertreterinnen und Vertreter der Justiz und der Polizei dabei.

Im Rahmen der Bewertungsbesprechung werden zunächst die verschiedenen Prognosekriterien zur Einschätzung des Rückfallrisikos betrachtet. Hierbei wird in statische und dynamische Prognoseparameter unterschieden. Die Prognoseparameter werden anhand relevanter Prognosekriterien als günstige oder ungünstige Kriterien gewertet.

a) Statische Prognoseparameter sind unabänderliche Größen, da es sich um Ereignisse aus der Vergangenheit oder um eine Konstante der Persönlichkeit handelt. Beispielhaft werden folgende statische Kriterien während des Kategorisierungsprozesses bewertet:

» Charakteristika der Anlasstat: Mittäterschaft unter Gruppendruck (günstig); Opferwahl zufällig (ungünstig)

- » Kriminalitätsverlauf: Ersttäterschaft (günstig); gewalttätige Delikte (ungünstig)
- » Herkunftsmilieu und Lebensphase der beginnenden Verhaltensauffälligkeiten: Ehe- oder stabile Partnerschaft (günstig); desolate Herkunftsfamilie (ungünstig)
- » Merkmale der Persönlichkeit bzw. psychische Störungen: keine Persönlichkeitsstörung (günstig); Störungen der Persönlichkeit (ungünstig)

b) Dynamische Prognoseparameter sind veränderliche Größen. Nach der Anlasstat kann es zu prognostisch günstigen oder ungünstigen Entwicklungen bei den KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden kommen. So können zum Beispiel günstige dynamische Parameter ungünstige statische Parameter relativieren:

- » Verlauf der Vollzugsmaßnahme: positive Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel (günstig); negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel (ungünstig)
- » Teilnahme an therapeutischen, schulischen und berufsbezogenen Maßnahmen: Kontinuität bezüglich der Teilnahme an Therapiemaßnahmen (günstig); Ablehnung therapeutischer Angebote (ungünstig)
- » Art der Auseinandersetzung mit der Tat: Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Tat (günstig); geringe Behandlungsmotivation (ungünstig)

- » Entwicklung der Persönlichkeit bzw. psychische Störungen nach der Anlasstat: Zunahme der Selbstreflexion, Frustrationstoleranz und Impulskontrolle (günstig); Fortbestehen des Suchtverhaltens (ungünstig)
- » Erlangte Fertigkeiten zur Kontrolle der sexuellen Devianz: Erlernen neuer Konflikt- und Problemlösungsstrategien (günstig); keine Fortschritte in der Therapie (ungünstig)
- » Merkmale des künftigen sozialen Empfangsraums und der Lebenssituation: Einbindung in Familie, Partnerschaft, soziale Kontakte (im Regelfall günstig); keine finanzielle Absicherung, Wohnung (ungünstig)

Im letzten Schritt des Kategorisierungsprozesses werden abschließend alle Prognoseparameter in der Gesamtschau betrachtet. Es erfolgt eine Einstufung in eine der folgenden Gefahrenkategorien:²⁵⁵

- » Kategorie 1 – KURS-Risikoprobandin oder KURS-Risikoproband mit herausragendem Gefahrenpotenzial,

- » Kategorie 2 – KURS-Risikoprobandin oder KURS-Risikoproband mit hohem Gefahrenpotenzial,
- » Kategorie 3 – KURS-Risikoprobandin oder KURS-Risikoproband mit mittlerem Gefahrenpotenzial.

Überwiegen die günstigen Kriterien, so wird die KURS-Risikoprobandin oder der KURS-Risikoproband mit großer Wahrscheinlichkeit in Kategorie 3 eingestuft. Im Umkehrschluss erfolgt die Einstufung in Kategorie 2 oder sogar in Kategorie 1, wenn überwiegend oder fast ausschließlich ungünstige Kriterien vorhanden sind.

Neben der Kategorisierung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden werden im Ergebnis der Bewertungsbesprechung auch Empfehlungen zu Führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen ausgesprochen. Das Ergebnis der Bewertungsbesprechung und die festgelegte Gefahrenkategorie werden anschließend (spätestens drei Monate vor der Haftentlassung) der Strafvollstreckungsbehörde als Grundlage für die Stellungnahme zur Ausgestaltung des Führungsaufsichtsbeschlusses durch die Strafvollstreckungskammer des jeweils zuständigen Landgerichts übermittelt.

5.1.2 FÜHRUNGAUFSICHTSBESCHLUSS

Die Strafvollstreckungskammer des jeweils zuständigen Landgerichts entscheidet nach Erhalt des Ergebnisses der Bewertungsbesprechung individuell am Einzelfall orientiert, welche Führungsaufsichtsweisungen erlassen werden. Der Beschluss soll vier Wochen vor Entlassung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden vorliegen.

Die im Führungsaufsichtsbeschluss enthaltenen Weisungen, welche die Person einhalten muss, sind teils strafbewehrt. Beispielhaft erhalten die KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden regelmäßig (aber nicht generell) auch die Auflage, in zeitlich festgelegten Abständen bei der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem zuständigen Fachkoordinator KURS des regionalen Polizeipräsidiums vorstellig zu werden (sogenannte KURS-Weisung). Ziel der Vorsprache ist, die polizeiliche Fachkoordinatorin bzw. den polizeilichen Fachkoordinator KURS in die Lage zu versetzen, mit der KURS-Risikoprobandin bzw. dem KURS-Risikoprobanden hinsichtlich der

Lebensgestaltung ins Gespräch zu kommen und darauf basierend eine verbesserte Grundlage zur Aufgabenwahrnehmung zu haben.

Anzumerken ist jedoch, dass weder die KURS-Risikoprobandin bzw. der KURS-Risikoproband zur Auskunft gegenüber der oder dem koordinierenden Polizeibediensteten verpflichtet ist, noch die KURS-Weisung grundsätzlich für die gesamte Zeit der Führungsaufsicht Gültigkeit hat. In einigen Fällen ist diese Weisung zeitlich limitiert, sodass ein Gespräch nach Auslaufen der KURS-Weisung nur auf Initiative der Polizei zustande kommt und auch nur dann, wenn die KURS-Risikoprobandin oder der KURS-Risikoproband einwilligt.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft regelmäßig, ob Führungsaufsichtsweisungen ergänzt oder geändert werden sollen und können. Gegebenenfalls unterbreitet sie der Strafvollstreckungskammer unter Einbeziehung der von anderen Stellen erlangten Erkenntnissen bezüglich der KURS-Risikoprobandin oder des KURS-Risikoprobanden Vorschläge zur Änderung oder

Ergänzung des Führungsaufsichtsbeschlusses, um das Rückfallrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.

Neben den im Führungsaufsichtsbeschluss enthaltenen Weisungen kann seitens der Führungsaufsichtsstelle auch eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO angeordnet werden. Gemäß Ziffer 5.4.1 der VwV KURS kann die

Führungsaufsichtsstelle jederzeit, jedoch spätestens nach jeweils einem Jahr, die Einstufung als KURS-Risikoprobandin oder KURS-Risikoproband überprüfen. Dabei ist bei Aufrechterhaltung der Einstufung auch die Erforderlichkeit der fortdauernden Ausschreibung der KURS-Risikoprobandin oder des KURS-Risikoprobanden zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 Satz 4 StPO zu überprüfen.

5.2 Verlauf nach der Kategorisierung

Die Gemeinsame Zentralstelle KURS erhält von den unterschiedlichsten Stellen Informationen über die KURS-Risikoprobandin bzw. den KURS-Risikoprobanden. Hierbei handelt es sich bspw. um Berichte der Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS der regionalen Polizeipräsidien sowie die durch die Führungsaufsichtsstellen übermittelten Berichte der Bewährungshilfe und gegebenenfalls der Foren-

sischen Ambulanzen. Die Informationen werden durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS und die zuständige Fachkoordinatorin KURS oder den zuständigen Fachkoordinator KURS jeweils geprüft und im Lichte der bestehenden Risikoeinstufung bewertet. Nach Abschluss der Prüfung werden die Informationen an die gemäß VwV KURS zu informierenden Stellen weitergeleitet.

5.2.1 ANLASSABHÄNGIGE NACHBEWERTUNG DER KATEGORISIERUNG

Sollten sich bei der Überprüfung der Berichte Einzelinformationen ergeben, die eine Nachbewertung als notwendig erscheinen lassen, erfolgt eine Überprüfung der Risikobewertung unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Polizeidienststelle, der Vollstreckungsbehörde, der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanz. Außerdem erfolgt eine Analyse der Informationen bei Antreffmeldungen aufgrund der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Maßgeblich wird die Nachbewertung der Risikobewertung durch dynamische Faktoren beeinflusst, wie bspw. durch das soziale Umfeld, das Beschäftigungsverhältnis, Therapie, Alkohol- bzw. Drogenkonsum, Partnerschaft oder Krankheit.

Als Ergebnis der Überprüfung können bspw. folgende Änderungen in Betracht kommen:

- a) Beibehaltung bzw. Änderung der Kategorie,
- b) Anregungen für (geänderte) Weisungen der Führungsaufsicht,

- c) Anregung an die zuständige Führungsaufsichtsstelle, die KURS-Risikoprobandin oder den KURS-Risikoprobanden richterlich anzuhören, zu ermahnen oder zur Zusammenarbeit aufzufordern.

Das Ergebnis der Nachbewertung wird der Führungsaufsichtsstelle, der zuständigen Fachkoordinatorin oder dem Fachkoordinator KURS und der Vollstreckungsbehörde übermittelt. Der Führungsaufsichtsstelle werden zusätzliche Anregungen für Weisungen sowie der Fachkoordinatorin oder dem Fachkoordinator KURS Anregungen für weitere polizeiliche Maßnahmen unterbreitet.

Aufbauend auf einer bundesweiten Evaluation des Instruments der Führungsaufsicht (Baur & Kinzig, 2014) erfolgte 2017 im Rahmen der Arbeit des Nationalen Zentrums Kriminalitätsprävention in mehreren Bundesländern, auch in Baden-Württemberg, eine Prozessevaluation von KURS bzw. vergleichbaren Konzepten (Dümmig, 2019). Im Zuge der Untersuchung wurden u. a. die Themenkomplexe Konzeption und Zusammenarbeit, Weisungen, Fortbildung und Schulung näher betrachtet. An dieser Evaluation nahm in Baden-Württemberg das Ministerium für Soziales und Integration nicht teil. Dennoch konnten

36 % der mit Aufgaben nach der VwV KURS betrauten Fachkräfte bei den beteiligten Institutionen befragt werden. Insgesamt wurde in Baden-Württemberg die Zusammenarbeit mit großer Mehrheit als gut und die Aufgabenteilung als klar beschrieben. Nach den Angaben der Fachkräfte ging die Einführung des Programms mit einer Arbeitsverdichtung einher, Überlastung wurde aber mehrheitlich verneint. Nahezu

drei Viertel der Befragten hatten, nach ihren Angaben, an Fortbildungen zum KURS-Programm teilgenommen. Kritische Anmerkungen von 30–50 % der Befragten betrafen lokale Unterschiede in der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift sowie einen Bedarf an mehr Fallkonferenzen und einer intensiveren Betreuung der KURS-Probanden. Wirkungsevaluationen stehen deutschlandweit bislang aus.

5.2.2 ANLASSUNABHÄNGIGE NACHBEWERTUNG DER KATEGORISIERUNG

Unabhängig von der Nachbewertung aufgrund von spezifisch bekanntgewordenen Informationen durch die Überprüfung bei der Gemeinsamen Zentralstelle KURS kann die Leitung der Führungsaufsichtsstelle die Einstufung einer KURS-Risikoprobandin bzw. eines KURS-Risikoprobanden jederzeit überprüfen. Ungeachtet dessen erfolgt die Überprüfung der Einstufung einmal jährlich.

In diesem Sachzusammenhang kann die Leitung der Führungsaufsichtsstelle Stellungnahmen, in der Regel von der Bewährungshilfe, der Gemeinsamen Zentralstelle KURS, der Vollstreckungsbehörde und der

zuständigen Polizeidienststelle, einholen. Die Führungsaufsichtsstelle teilt das Prüfergebnis der Gemeinsamen Zentralstelle KURS und der Bewährungshilfe mit. Werden Weisungen von der zuständigen Polizeidienststelle, die noch nicht im Führungsaufsichtsbeschluss enthalten sind, für sinnvoll erachtet, so teilt sie dies der Gemeinsamen Zentralstelle KURS mit. Die Gemeinsame Zentralstelle KURS prüft angeregte Weisungen und leitet sie gegebenenfalls an die Führungsaufsichtsstelle weiter. Die Führungsaufsichtsstelle prüft wiederum die angeregten Weisungen und leitet sie im Bedarfsfall an die Strafvollstreckungskammer weiter. Sofern neue Tatsachen vorliegen, kann die Strafvollstreckungskammer die Änderung des Führungsaufsichtsbeschlusses erlassen, insbesondere mit Blick auf Weisungen.

5.3 Aufgaben der jeweiligen Hauptakteure

5.3.1 JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Die Justizvollzugsanstalten überprüfen, ob eine Strafgefängene bzw. ein Strafgefangener der unter Ziffer 2.1 VwV KURS beschriebenen Zielgruppe zur Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband in Frage kommt. Spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung übermitteln die Justizvollzugsanstalten der Strafvollstreckungs-

behörde (in der Regel die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft) die begründete Einschätzung, ob und warum die Person aus ihrer Sicht als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband einzustufen ist. Ergänzend wird diese Einschätzung zeitgleich der voraussichtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle sowie der Gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg mitgeteilt.²⁵⁶

5.3.2 MASSREGELVOLLZUGSEINRICHTUNGEN

Maßregelvollzugsanstalten übersenden der Vollstreckungsbehörde, der voraussichtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle sowie der Gemeinsamen Zentralstelle KURS ebenfalls frühzeitig eine begründete

Einschätzung, ob und aus welchen Gründen Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in die unter Ziffer 2.1 subsumierte Zielgruppe als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband einzustufen sind.²⁵⁷

²⁵⁶ Vgl. Ziff. 5.1 VwV KURS.

²⁵⁷ Vgl. Ziff. 5.2 VwV KURS.

5.3.3 VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDEN

Unverzüglich nach Eingang des Votums der Justizvollzugsanstalt bzw. der Maßregelvollzugseinrichtung trifft die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung, ob eine Person als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband einzustufen ist, und teilt dies in der Folge der Gemeinsamen Zentralstelle KURS sowie der voraussichtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle mit.

Im Falle der Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband wird die Gemeinsame Zentralstelle KURS unverzüglich um die Organisation einer Bewertungsbesprechung ersucht. Das Ergebnis der Bewertungsbesprechung dient der Vollstreckungsbehörde unter anderem als Grundlage für ihre

Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Ausgestaltung des Führungsaufsichtsbeschlusses.

Wird von einer Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband abgesehen, wird durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS eine Löschung der bis zu diesem Zeitpunkt vorläufig angelegten Daten vorgenommen, sofern diese nicht für die Durchführung von Maßnahmen nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zur Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht (VwV EAÜ) erforderlich sind.²⁵⁸

5.3.4 FÜHRUNGSAUFSICHTSSTELLEN

Nach der Entlassung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden aus der Strafhaft bzw. dem Maßregelvollzug sind die bei einzelnen Landgerichten angesiedelten Führungsaufsichtsstellen die maßgeblichen Akteure auf Seiten der Justiz im Rahmen der Konzeption KURS.

So obliegt ihnen die Entscheidung, ob und wie lange (längstens jedoch bis zum Ablauf der Führungsaufsicht) eine einmal eingestufte KURS-Risikoprobandin bzw. ein einmal eingestuftes KURS-Risikoproband in der Konzeption KURS verbleibt. Eine solche Überprüfung ist spätestens nach Ablauf eines Jahres durchzuführen.

Zur Entscheidungsfindung können entsprechende Stellungnahmen bei den mit der KURS-Risikoprobandin bzw. mit dem KURS-Risikoprobanden befassten Stellen eingeholt werden, in Ausnahmefällen wird außerdem eine Bewertungsbesprechung initiiert.

Sofern die Leiterin bzw. der Leiter der Führungsaufsichtsstelle während einer laufenden Führungsaufsicht

zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um eine Person handelt, die der unter Ziffer 2.1 VwV KURS aufgeführten Zielgruppe zuzurechnen ist, wird diese als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband eingestuft.

Im Falle eines Zuzugs einer besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterin bzw. eines Sexualstraftäters aus einem anderen Land obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Führungsaufsichtsstelle die Entscheidung über eine Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband.

Für die Dauer der Führungsaufsicht wird die Ausschreibung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden sowie des Kennzeichens des von dieser Person genutzten Kraftfahrzeugs zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO veranlasst.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft regelmäßig, ob Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollen und können, um auf aktuelle, gegebenenfalls auch gefahrerhöhende Entwicklungen reagieren zu können.²⁵⁹

²⁵⁸ Vgl. Ziff. 5.3 VwV KURS.

²⁵⁹ Vgl. Ziff. 5.4 VwV KURS.

5.3.5 BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe teilt der Führungsaufsichtsstelle und der Gemeinsamen Zentralstelle KURS die zuständige Bewährungshelferin bzw. den zuständigen Bewährungshelfer mit.

Diese bzw. dieser steht der KURS-Risikoprobandin bzw. dem KURS-Risikoprobanden gemäß § 68a Abs. 2 StGB in erster Linie helfend und betreuend zur Seite, informiert aber auch die Führungsaufsichtsstelle und das Gericht unverzüglich über (gefährdende und gefährliche) Entwicklungen während der laufenden Führungsaufsicht, insbesondere über Kontaktabbruch, Verhaltensauffälligkeiten, Verstöße

gegen Weisungen und neue Straftaten. Hierbei wird das Ziel verfolgt, führungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen auf Wirksamkeit zu überprüfen und etwaige Änderungen zu veranlassen.

Im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person sowie – soweit gesetzlich zulässig – in anderen Fällen einer gefährlichen und andere Personen gefährdenden Entwicklung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden verständigt die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer unverzüglich auch die für den Wohnort der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden zuständige Polizeidienststelle.²⁶⁰

5.3.6 FORENSISCHE AMBULANZ

Die Forensische Ambulanz unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle und die Bewährungshelferin bzw. den

Bewährungshelfer über alle für die Führungsaufsicht relevanten Umstände und Erkenntnisse, sofern sie in die Betreuung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden eingebunden ist.²⁶¹

5.3.7 GEMEINSAME ZENTRALSTELLE KURS

Der Gemeinsamen Zentralstelle KURS obliegt die landesweite, zentrale Informationssammlung und -steuerung für die führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bei den KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden. Sie erarbeitet landeseinheitliche Standards für die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift und führt qualitätssichernde Maßnahmen durch.

Die Hauptaufgabe der Gemeinsamen Zentralstelle KURS liegt jedoch in der Durchführung von Bewertungsbesprechungen. In erster Linie ist hier die sogenannte „Erstbewertung“ zu erwähnen, die vor der Haftentlassung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden erfolgt. Diese hat nicht nur zum Ziel, ein aktuelles Bild der „Gefährlichkeit“ der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden zu generieren, sondern auch, Vorschläge für geeignete, gefahrenreduzierende (justizielle) Weisungen, die in den noch zu erlassenden Führungsaufsichtsbeschluss einfließen können, sowie (polizeiliche) gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zu erarbeiten. In zweiter Linie sind die sog. „Folgebewertungen“ zu nennen, die für jede KURS-Risikoprobandin und für jeden KURS-Risikoprobanden in

regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) oder anlassbezogen durchzuführen sind und dazu dienen, die Entwicklung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden zu beobachten. So kann gegebenenfalls auf gefahrerhöhende Umstände rechtzeitig reagiert werden.

Im Falle eines Zuzugs einer besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterin bzw. eines besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäters nach Baden-Württemberg, welche bzw. welcher einer vergleichbaren Überwachungskonzeption unterliegt, werden von der Gemeinsamen Zentralstelle KURS die erforderlichen vorläufigen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen veranlasst, bis eine abschließende Einstufung durch die Leiterin bzw. den Leiter der zuständigen Führungsaufsichtsstelle erfolgt ist. In diesem Zusammenhang fungiert die Gemeinsame Zentralstelle KURS zudem als Ansprechpartner für die entsprechenden Zentralstellen anderer Länder und das Bundeskriminalamt. Des Weiteren unterrichtet die Gemeinsame Zentralstelle KURS die für den voraussichtlichen Wohnort der Sexualstraftäterin bzw. des Sexualstraftäters zuständige Polizeidienststelle von deren bzw. dessen Einstufung als KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoproband.²⁶²

²⁶⁰ Vgl. Ziff. 5.5 VwV KURS.

²⁶¹ Vgl. Ziff. 5.6 VwV KURS.

²⁶² Vgl. Ziff. 5.7 VwV KURS.

5.3.8 REGIONALE FACHKOORDINATORINNEN UND FACHKOORDINATOREN KURS

Bei der baden-württembergischen Polizei sind aktuell rund 100 Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS im Nebenamt tätig. Die Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS sind Angehörige der Kriminalpolizeidirektionen der jeweiligen regionalen Polizeipräsidien. Ihnen obliegt die Festlegung und Koordinierung etwaig notwendiger gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen bei den KURS-Risikoprobandinnen und -probanden.

Als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (Ziff. 5.8.2 VwV KURS) kommen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere in Betracht:

- a) Regelmäßige Kontaktaufnahme mit der KURS-Risikoprobandin oder dem KURS-Risikoprobanden im Zuge der KURS-Weisung: Auf diesem Wege wird die aktuelle Lebenssituation der Person erhoben.
- b) Vervollständigung und Aktualisierung der erkennungsdienstlichen Unterlagen
- c) Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme: Unmittelbar nachdem die KURS-Risikoprobandin oder der KURS-Risikoproband aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen wurde und einen Wohnsitz genommen hat, ist durch die zuständige Fachkoordinatorin bzw. den Fachkoordinator KURS die Wohnsitznahme der Person zu überprüfen. Ein Wohnungsbetretungsrecht ist damit nicht verbunden.

- d) Überprüfung des sozialen Umfeldes der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden
- e) Gefährderansprachen: Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird, kann die Polizei diese Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergreifen wird. Zu diesem Zweck kann die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben).
- f) Gefährdetenansprachen: Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann die Polizei andere Personen hierüber informieren, sofern diese als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommen oder deren Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Polizei die betroffenen Personen ansprechen (Gefährdetenansprache).
- g) Feststellung von Verstößen gegen Weisungen
- h) Verbleibskontrollen

Des Weiteren informieren die Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS die Führungsaufsichtsstellen sowie die Gemeinsame Zentralstelle KURS über relevante Erkenntnisse, bei Gefahr im Verzug auch die Bewährungshelferin bzw. den Bewährungshelfer und gegebenenfalls die Forensische Ambulanz.²⁶³

5.3.9 INTERDISZIPLINÄRE FALLKONFERENZEN

Gem. Ziffer 6 der VwV KURS können von den Führungsaufsichtsstellen, den Vollstreckungsbehörden oder den Polizeidienststellen anlassbezogen Fallkonferenzen auf örtlicher Ebene einberufen werden. Hierzu können bedarfsorientiert weitere Experten wie zum

Beispiel die Maßregelvollzugseinrichtung oder das Jugendamt eingeladen werden. Ziel der Fallkonferenzen ist es, einzelfallbezogen Empfehlungen für geeignete risikoreduzierende führungsaufsichtsrechtliche und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einem Rückfall abzustimmen.²⁶⁴

²⁶³ Vgl. Ziff. 5.8 VwV KURS.

²⁶⁴ Vgl. Ziff. 6 VwV KURS.

6. Kindertageseinrichtungen

Das KVJS-Landesjugendamt hat sowohl die Checkliste „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala KiTa, herausgegeben 2010) als auch die Checkliste KiWo-Skala Schulkind (herausgegeben 2014) veröffentlicht. Die KiWo-Skala KiTa ermöglicht Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen, eine Kindeswohlgefährdung von Kindern bis zu sechs Jahren besser zu erkennen und einzuschätzen. Die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter“ (KiWo-Skala Schulkind) ermöglicht eine Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter von sechs bis vierzehn Jahren. Flankierend hierzu bietet der KVJS Inhouse-Seminare zu beiden Skalen an (separat oder als kombinierte Veranstaltung).

Auf der Homepage des KVJS sind Vereinbarungsmuster und weitere Mustervorlagen zur Verbesserung des Kinderschutzes, die nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 aktualisiert wurden, sowie themenspezifische Rundschreiben abrufbar.²⁶⁵

Im Jahr 2018 hat das Kultusministerium gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, der Trägerverbände und des KVJS eine Materialsammlung zum Thema Kinderschutz erstellt. Ende des Jahres 2018 wurde diese den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und den pädagogischen Fachkräften unter dem Titel „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen: Hinweise – Angebote – Adressen“ bereitgestellt. Die Materialsammlung enthält Literaturhinweise, eine Übersicht über die vorliegenden Materialien der Trägerverbände, Fortbildungsangebote von Trägerverbänden und Einrichtungen sowie hilfreiche Adressen im Netz. Sie bietet damit Informationen rund um das Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, soll die tägliche Arbeit in den Einrichtungen vor Ort unterstützen und sowohl in Akutsituationen als auch bei Maßnahmen der Prävention die Suche nach Anlaufstellen und Material erleichtern.

7. Schulen

7.1 Mehr Unterstützungsleistungen für Schulen

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der schulischen Praxis ist derzeit noch von Heterogenität und regionalen Unterschieden geprägt.

Die Grundlage für ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen an Schulen in Baden-Württemberg bildet die im Schuljahr 2019/2020 erstellte Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen“ des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).

Ziel dieser Handlungshilfe ist es, Standards in Bezug auf das Vorgehen bei Verdachtsfällen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu setzen. Die Handreichung soll den Schulen in diesem Bereich Handlungssicherheit geben.

Verbesserungen und weitere Maßnahmen erscheinen angezeigt. So fordert nahezu die Hälfte der ASD-Fachkräfte in Baden-Württemberg eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit mit Schulen, aber auch die Schulen klagen über unzureichende Informationen nach Hinweisgebungen. Obwohl mehrheitlich Teile

von Schutzkonzepten umgesetzt wurden, schreibt sich nur ein kleiner Anteil der Schulen selbst bereits ein umfassendes Schutzkonzept zu (Kappler et al., 2019), was insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit sexueller Gewalt von großer Bedeutung ist. Hier wird die oben bereits erwähnte Handlungshilfe eine

deutliche Verbesserung und Unterstützung sein. Umso wichtiger ist es, dass es – wie im Fall Staufen – auch Schulen gibt, die eine aktiv nachfragende bzw. hinweisgebende Rolle bei Verdacht auf Geschehnisse von sexueller Gewalt einnehmen.

7.2 Schutzkonzepte an Schulen

Unter Schutzkonzepten versteht man ein spezifisches Maßnahmenpaket, um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in einer Einrichtung oder Institution zu sichern. Schulische Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden.

In Baden-Württemberg wurden bereits in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 an sieben Pilotschulen Erfahrungen zur Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt gesammelt. Ziel des Projektes „Schutz Macht Schule“ war es, nachhaltige Strukturen für Schulen zu schaffen, um sexueller Gewalt vorzubeugen und die Unterstützungen im Kontext sexualisierter Gewalt leichter und professioneller zu gestalten. Unterstützt wurden die Schulen dabei von spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort.

Die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hatte am 7. Juni 2018 ihren Auftakt in Baden-Württemberg. Die Initiative soll Schulen fachlich unterstützen, sich mit dem Thema sexuelle Gewalt auseinanderzusetzen und Kinderschutz im Schulalltag breiter zu verankern. Das Ziel der Initiative ist, dass alle Schulen passgenaue Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt erarbeiten oder weiterentwickeln. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu einem schulischen Schutzkonzept planen und umsetzen. Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gibt es nicht. Es müssen die jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen an der Schule, sowie die fachlichen Kenntnisse und der diesbezügliche schulische Entwicklungsstand beachtet werden.

Zur Umsetzung der Schutzkonzepte hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) in Kooperation mit den Kultusministerien der Länder alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland mit Materialien zu Fragen des Schutzes vor sexuellem Missbrauch ausgestattet und auf einer zentralen Homepage das Material digital zur Verfügung gestellt.²⁶⁶ Hier sind hilfreiche länderspezifische Informationen und rechtliche Rahmenbedingungen für Baden-Württemberg zugänglich. Zusätzlich bekamen alle Schulen im Land spezielle Informationsmappen zugesandt.

Der anspruchsvolle Prozess auf dem Weg zu einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt an Schulen kann aber nicht losgelöst von weiteren Maßnahmen gesehen werden. Neben der Implementierung eines Schutzkonzeptes in den schulischen Strukturen müssen die handelnden Akteure mit Grundlagenwissen über Ausmaß, Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt informiert werden. Hierfür stellt die Kultusverwaltung seit Jahren Ressourcen und Personal für die Lehrerfortbildung zum Themenkomplex „Sexuelle Gewalt an der Schule“ zur Verfügung. Seit 2018 wird auch ein Lehrgang zum Thema „Schutzkonzepte“ angeboten. Neben diesen Maßnahmen setzt die Kultusverwaltung aber vor allem auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Durch das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ und die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung von Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen und deren eigener Selbstwahrnehmung angeboten, damit sich Kinder und Jugendliche zu starken Persönlichkeiten entwickeln können. Schulen können die in der Schulverwaltung zur Verfügung stehenden Unterstützer- und Beratergruppen

²⁶⁶ <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

unentgeltlich zur Beratung anfordern, aber auch über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel die passenden Unterstützungsleistungen durch externe Berater einkaufen.

Die Vorstellung von einer schnellen flächendeckenden Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen ist laut bundesweiter Experten nicht gegeben. Eine flächendeckende Implementierung von Schutzkonzepten

gegen sexuelle Gewalt kann einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren – und in Flächenländern wie Baden-Württemberg noch weitaus mehr Zeit – benötigen. Die Erfahrungen der Pilotschulen, die bereits ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt haben, zeigen, dass Schulen ohne die Unterstützungsleistung einer spezialisierten Fachberatungsstelle ein eigenes Schutzkonzept nur schwer umsetzen können.

8. Schutzkonzepte in Vereinen, insbesondere im Bereich Sport

Nirgends außerhalb der Schule sind so viele Minderjährige Erwachsenen anvertraut wie in den Vereinen. Das bringt eine enorme Verantwortung mit sich, zumal die ausgeprägten Vertrauens- und Nähe-, aber auch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den betreuten Jugendlichen und deren Betreuern ein erhöhtes Risiko mit sich bringen. Daher gilt es, alle Akteure für die Risiken sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und in den Vereinen und Verbänden eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln. Zugleich müssen Vereine und Verbände ermutigt werden, Interventionskonzepte auszuarbeiten, die auch die Inanspruchnahme externer Expertise vorsehen.

Aus diesem Grund wurde z. B. der organisierte Sport durch den von Baden-Württemberg initiierten Beschluss der 41. Sportministerkonferenz am 9. und 10. November 2017 aufgefordert, Maßnahmen und Initiativen gegen sexualisierte Gewalt fortzuführen und auszubauen und entsprechende Präventions- und Interventionskonzepte zeitnah zu erarbeiten, sofern diese noch nicht vorliegen. Sportvereine als kleinste Organisationseinheit sollen darin bestärkt werden, Präventions- und Interventionskonzepte als Qualitätsmerkmal zu betrachten, ihre diesbezüglichen Aktivitäten in der Öffentlichkeit herauszustellen und bei konkreten Verdachtsfällen auch auf externe Expertise zurückzugreifen.

In Baden-Württemberg hat der Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV) mit seiner Sportjugend als landesweite Dachorganisation des organisierten Sports im Jahr 2010 eine Erklärung zu Kindeswohlgefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sport beschlossen. Zeitgleich wurden ein Ehrenkodex sowie ein Präventionskonzept mit einem Handlungsleitfaden erarbeitet und den 11.500 rechtlich selbstständigen Sportvereinen im Land zur Verfügung gestellt. Vereine haben sich auf den Weg gemacht und das Themenfeld teilweise bereits in ihre Satzungen aufgenommen. Ferner haben der LSV und die drei Sportbünde Ansprechpartner für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt benannt.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter des LSV wurde im Jahr 2018 ein eigenes Schutzkonzept beschlossen und in die Umsetzung gebracht. Dieses Schutzkonzept beinhaltet präventive Bausteine (z. B. Verhaltenskodex, Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses), aber auch einen Handlungsleitfaden und die Kontaktdaten konkreter Ansprechpersonen. Ein zentraler Bestandteil des Konzepts ist ein Ombudsmann, der als interne Ansprechperson fungiert. Er ist neutraler, vertraulicher Ansprechpartner für Betroffene und reflektiert mit ihnen mögliche Verfahrensweisen bzw. zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Der Ombudsmann steht auch Tätern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Als Partner der Vereine haben die drei regionalen Sportbünde Baden-Württembergs (Württembergischer Landessportbund e.V., Badischer Sportbund Nord e.V., Badischer Sportbund Freiburg e.V.) Ansprechpersonen zu dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt angestellt. Diese beraten die Vereine in ihren jeweiligen Regionen aktiv und führen entweder selbst Schulungen durch oder können auf einen entsprechenden Referentenpool zurückgreifen. Insbesondere unterstützen die Sportbünde die Vereine bei der Erarbeitung von Präventionskonzepten und vermitteln auf Wunsch externe fachliche Expertise bei Fachberatungsstellen.

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung zur Übungsleiterin und Trainerin-C bzw. zum Übungsleiter und Trainer-C sowie der Pflichtseminare in den Freiwilligendiensten im Sport. Auch das Berufsbild für Leistungssportpersonal des LSV wurde um entsprechende Aspekte erweitert. Auf die Möglichkeit zur Teilnahme an der

Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung wurden die Vereine hingewiesen.

Es gibt jedoch keine Rechtsverpflichtung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für Sportverbände und -vereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche. Dies gilt auch, wenn diese in Teilen ihrer Tätigkeit der Jugendhilfe zuzuordnen sind. Jedoch ist mit der Inanspruchnahme von Landesmitteln die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen deren Schutz und deren Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren sowie jeglicher Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten. Dazu gehört, dass die jeweilige Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch entwickelt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt.

9. Schutzkonzepte im medizinisch-therapeutischen Bereich

Medizinische Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche behandelt werden, sind immer wieder mit (Verdachts-)Fällen sexueller Gewalt konfrontiert.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Vereinbarung getroffen, die flächendeckende Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten innerhalb der ihr möglichen Strukturen zu unterstützen. Alle Mitarbeitenden in Kliniken, welche Mitglied in einem Mitgliedsverband der DKG sind, erhalten kostenfreie

Fortbildungsmöglichkeiten anhand von zwei E-Learning-Kursen zur Umsetzung von Schutzkonzepten (Online-Kurs „Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“, „Online-Kurs „Kinderschutz in Institutionen – Ein Online-Kurs für Führungskräfte“).

Ebenso wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) für ihre Mitglieder in ihrem multimedialen Fortbildungsportal zwei E-Learning-Module zu den Themen Umgang mit Kindesmisshandlung und Schutzkonzepte in vertragsärztlichen Praxen in Kürze online stellen.

10. Frauen und Mütter als Täterinnen und Mitwisserinnen

10.1 Vorbemerkung

Angesichts der Umstände des Staufener Missbrauchsfalls, der der Einsetzung der Kommission Kinderschutz vorausgegangen ist, hat sich die Kommission entschlossen, wenigstens kurz Wissensstand und Wissenslücken zum Thema „Frauen bzw. Mütter als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Kinder“ zu benennen und hieraus erste Folgerungen für Gefährdungseinschätzungen zu ziehen. Insbesondere stützt sich der nachfolgende Gliederungspunkt auf eine von Prof. Dr. Fegert initiierte Repräsentativbefragung des deutschen Markt- und Sozialforschungsinstitutes

USUMA zu diesem Thema, die hier kurz zusammengefasst wird. Da es sich um einen spezifischen thematischen Punkt handelt und eine sachgerechte Darstellung der oben genannten Befragung innerhalb der Berichtsstruktur nur bedingt möglich erscheint, wird hier von der ansonsten stringenten Struktur des Berichts abgewichen, um Kernpunkte zur Methodik und den Ergebnissen der Studie festzuhalten, die Ergebnisse in den Forschungsstand einzubetten und erste Schlussfolgerungen zu ziehen.²⁶⁷

10.2 Methodik und Zielsetzung der Studie

Im Rahmen einer Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung (Personen ab 14 Jahren) im Rahmen der regelmäßig von Herrn Prof. Brähler (Leipzig) organisierten USUMA-Umfragen wurden Daten zu sexuellem Kindesmissbrauch mit Angabe des Tätergeschlechts erhoben. Die Datenerhebung wurde durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert. Neben einem standardisierten Fragebogen (Childhood Trauma Questionnaire, CTQ), der verschiedene Formen der Kindesmisshandlung erfasst, wurden die Beziehung zwischen Tätern/Täterinnen und Betroffenen sowie die Auskunftsbereitschaft der Betroffenen und die Reaktion auf Offenlegung erfasst. Außerdem wurde die Einstellung der generellen Bevölkerung zu Missbrauch durch Frauen erfragt. Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebung sollen die vorhandene Literatur zu Missbrauch durch Frauen erweitern, eine Diskussion der bestehenden „friendly mother illusion“ ermöglichen und die Auskunftsbereitschaft Betroffener sowie die erfahrene Reaktion des professionellen Hilfesystems

auf Offenlegung bei unterschiedlichem Geschlecht der Täter und Täterinnen ermitteln.

Insbesondere sollen mithilfe der Erhebung folgende Aspekte diskutiert werden:

1. Vergleich des sexuellen Missbrauchs durch Frauen, insb. Mütter, mit sexuellem Missbrauch durch Männer bzw. Väter
2. Wie wird die Reaktion des professionellen Hilfesystems auf Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch Frauen bzw. Mütter erlebt?
3. Wie groß ist das Bewusstsein der allgemeinen Bevölkerung zum Thema Missbrauch durch Frauen bzw. Mütter?

Weitere Fragen in der Repräsentativumfrage beschäftigten sich mit dem Umgang der Gesellschaft sowie des professionellen Hilfesystems mit der Offenlegung sexuellen Missbrauchs durch eine Frau sowie mit der allgemeinen Einstellung der Gesellschaft zu dem Thema.

10.3 Kernergebnisse der Studie

In der aktuellen Umfrage wurde eine Prävalenz für sexuellen Kindesmissbrauch in der allgemeinen deutschen Bevölkerung von 6,6 Prozent ermittelt. Dieser Wert liegt im unteren Bereich der in bisherigen Studien gefundenen Prävalenzen. Der Anteil der Befragten, die angaben, sexuellen Missbrauch bei mindestens einer Gelegenheit durch eine Täterin erlebt zu haben, lag im höheren einstelligen Bereich (6,6 %). Innerhalb der Gruppe der alleinhandelnden oder beteiligten Täterinnen machte die leibliche Mutter einen größeren Anteil aus als der leibliche Vater in der Gruppe der Täter. Unter den Bystandern, d. h. den Mitwissenden, die keine Hilfe geleistet und weggeschaut haben, wurde die leibliche Mutter am häufigsten ge-

nannt (24,6 %). Insbesondere bei Taten, die von Männern begangen wurden, wurde die leibliche Mutter häufig als Mitwissende genannt (32,5 %).

Die allgemeine Bevölkerung unterschätzt die Beteiligung leiblicher Mütter an sexuellem Kindesmissbrauch; hier wurde eher eine andere weibliche erwachsene Person innerhalb der Familie oder in einer Institution als häufigste Täterin vermutet und zudem angegeben, dass es bisher noch eine zu geringe Sensibilität zum Thema sexueller Kindesmissbrauch durch Täterinnen gibt.

10.4 Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand

Die Ergebnisse bestätigen, dass Täterinnen einen eher kleinen, aber sicht- und nachweisbaren Anteil unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs ausmachen. Insoweit liegt eine Übereinstimmung mit anderen Befragungen von Erwachsenen und Jugendlichen in Deutschland vor. Gleichzeitig gibt es vor allem bei leiblichen Müttern, die nach wie vor überwiegend die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für ihre Kinder tragen, einen fließenden Übergang zwischen einer aktiven Tatbeteiligung zu Mitwisserschaft und fehlendem Schutz. Dies tritt in der aktuellen Befragung deutlicher als in früheren Studien hervor, die mehr auf das unmittelbare Tatgeschehen fokussiert waren. Es ist deshalb wichtig zu betonen, dass der fehlende Schutz eines Kindes vor einer objektiv bestehenden Missbrauchsgefahr oder einem erkannten Missbrauchsgeschehen durch eine sorgeverantwortliche Person im Kinderschutzrecht als Kindeswohlgefährdung gewertet werden muss.

Weiter zeigt die neu vorgelegte Untersuchung sehr deutliche Hinweise auf eine sogenannte „friendly mother illusion“, also die allgemeine Annahme, dass eine Mutter für ihr Kind sorgen und es schützen wird. Die Annahme einer unbedingt wohlwollenden Mutter scheint somit auch in der Fachwelt vertreten zu sein.

Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, wie schwer es für Kinder und Jugendliche generell ist, sexuellen

Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsperson anzuvertrauen (Lemaigre, Taylor & Gittoes, 2017). Fällt die Mutter aufgrund einer Rolle als Mittäterin oder Mitwisslerin als Ansprechperson aus, stellt dies eine zusätzliche Erschwernis bei Hilfesuche dar. Dies kann nur als Aufruf an die professionellen Systeme der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens verstanden werden, sich Kindern mit im Raum stehenden Missbrauchserfahrungen intensiver als bisher als Vertrauens- und Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, ohne freilich Kinder im Hinblick auf Angaben unter Druck zu setzen. Die Befunde fügen sich ein in Ergebnisse, die zeigen, dass die Mehrzahl der Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich in Deutschland Institutionen anvertraut haben, deren Reaktionen als ineffektiv erlebt haben (Stiller & Hellmann, 2017). Deshalb ist es notwendig, über die Effektivität des Kinderschutzsystems und der Strafverfolgung an dieser Stelle neu nachzudenken. Insoweit internationale Befunde darauf hindeuten, dass Kinder, die eine Aussage gemacht haben, durch eine spätere Einstellung des Verfahrens ohne Verurteilung (was derzeit in der großen Mehrheit der Verfahren geschieht), zusätzlich belastet und geschädigt werden, kann eine Lösung gegenwärtig nicht darin bestehen, für mehr Strafanzeigen zu werben (Goodman et al., 1992).

Epidemiologische Studien sind geeignet, gesellschaftliches Problembewusstsein zu schaffen. Sie vermitteln

aber keine detaillierten Einsichten in Lebenswege und Tatdynamiken, wie sie etwa von der Polizei, der forensischen Psychiatrie oder familiengerichtlichen Sachverständigen benötigt werden. Daher nimmt die

Kommission zustimmend zur Kenntnis, dass auch in diesem Bereich eine zunehmende Forschungstätigkeit zu beobachten ist, auch mit Daten aus Baden-Württemberg (z. B. Hunger, 2019).

10.5 Erste Schlussfolgerungen

Mit dem Aspekt von Frauen bzw. Müttern als Täterinnen oder Mitwisserinnen sexuellen Missbrauchs wird die Thematik sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche noch vielgestaltiger. Drei Schlussfolgerungen erscheinen der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerechtfertigt:

Erstens ist es notwendig, Vorstellungen von Konstellationen und Abläufen sexueller Gewalt bei Fachpersonen zu öffnen und für seltenere Vorkommnisse, die auch, aber nicht nur Täterinnen und Mitwisserinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch betreffen, zu sensibilisieren.

Zweitens fällt es Kindern in aller Regel ohnehin schwer, über erfahrene sexuelle Gewalt zu sprechen, und es gibt Umstände, etwa einen fehlenden Schutz durch eine Hauptbezugsperson, die Kinder besonders häufig verstummen lassen. Umso wichtiger ist es, dass bei allen Stellen, die mit Kindern sprechen, bei denen

erfahrene sexuelle Gewalt im Raum steht, genügend Zeit und genügend geschulte Fachpersonen zur Verfügung stehen, die sich als Ansprechpersonen anbieten. Aus guten Gründen hat in der jüngeren Vergangenheit ein Schwerpunkt bei Fortbildungen auf der Vermeidung suggestiver Einflüsse gelegen. Die Bedeutung eines positiven Beziehungsaufbaus zu Kindern als Aussagen ermöglichender Einfluss wurde darüber unterschätzt, wie die aktuelle Welle an Studien zum NICHD-Befragungsprotokoll zeigt (Lamb et al., 2018).

Drittens sehen sich Familiengerichte teilweise Fällen gegenüber, in denen nicht nur Rückfallgefahren durch bereits verurteilte Sexualstraftäter beurteilt werden müssen, wofür es etablierte und aussagekräftige Verfahren gibt, sondern auch Schutzfähigkeiten der hauptsächlichen Bezugsperson, meist der Mutter. Hierfür gibt es bislang kein etabliertes Vorgehen, jedoch zumindest erste Vorschläge (Graf, Bovenschen & Kinder, 2018), die weiter untersucht werden sollten.

11. Kooperation und Informationsweitergabe in der Praxis der für den Kinderschutz maßgeblichen Akteure

Eine vollständige Erhebung der praktischen Umsetzung des zuvor dargestellten rechtlichen Rahmens im Verhältnis sämtlicher, landesweit an der Verwirklichung des Kinderschutzes beteiligten Behörden, Stellen und Institutionen zueinander konnte von der Kommission Kinderschutz aufgrund der Heterogenität der Strukturen im Land nicht geleistet werden. Aus diesem Grund hat sich die Kommission auf einige beispielhafte Einblicke beschränkt. Zu diesem Zweck wurden externe Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe, der Familiengerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften sowie aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich zu einem Fachgespräch mit Mitgliedern der Kommission eingeladen. Für diesen Austausch stellten sich namentlich Herr Stephan Weismann, Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe,

Herr Direktor des Amtsgerichts Sinsheim Andreas Brilla, Herr Erster Staatsanwalt Thomas Bischoff (Staatsanwaltschaft Heidelberg) sowie Herr Dr. Andreas Oberle, Ärztlicher Direktor der Sozialpädiatrischen Zentrums des Olgahospitals Stuttgart, zur Verfügung. Die genannten Experten thematisierten die bestehenden rechtlichen Grundlagen und illustrierten deren Umsetzung anhand von Praxisbeispielen aus ihrem konkreten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich. Die einzelnen Beiträge der Experten befinden sich in Band II des Berichts.

Über die im Rahmen des Expertengesprächs gewonnenen Erkenntnisse hinaus sind die nachfolgenden Gesichtspunkte aus Sicht der Kommission gesondert hervorzuheben:

11.1 Übermittlung von Informationen an die Führungsaufsichtsstellen

Der Informationsaustausch zwischen den Führungsaufsichtsstellen, der Polizei, der Gemeinsamen Zentralstelle KURS, der Bewährungshilfe, den Forensischen Ambulanzen und den Strafvollstreckungskammern funktioniert gut.

Auf die Zulässigkeit der auf § 463a StPO gestützten Informationsübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle an andere Verwaltungsbehörden, insbesondere an Jugendämter bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa im Rahmen eines Erfahrungsaustauschtreffens am 19. Juni 2018 ausdrücklich hingewiesen.

11.2 Übermittlung von Informationen der Bewährungshilfe an Polizei- und Vollzugsbehörden

Von § 481 Abs. 1 S. 3 StPO wird Gebrauch gemacht, eine systematische Erfassung der Fälle findet nicht statt.

Von der Regelung des § 487 Abs. 1 S. 3 StPO wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Die weitere Ausgestaltung der Informationsübermittlung ist im Sinne

gemeinsamer Qualitätsstandards in der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe verankert. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit findet jährlich im Rahmen eines Koordinatorentreffens statt. Die Standards sind Teil der Fortbildungen.

11.3 Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und Forensischer Ambulanz

Von den Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und den Forensischen Ambulanzen nach

§ 68a Abs. 8 S. 1 StGB wird bereits rege Gebrauch gemacht.

11.4 Kooperationen im strafrechtlichen Bereich

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, der die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene übertragen sind, pflegt eine Reihe von örtlichen Kooperationen mit den Jugendämtern; insbesondere bestehen institutionalisierte Kontakte

mit dem Bereich der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren), vgl. auch § 38 Abs. 2 S. 8 JGG. Mit den jeweiligen Fachbereichen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erfolgt die Zusammenarbeit einzelfallbezogen.

11.5 Kooperationen im familienrechtlichen Bereich

Nahezu jedes Familiengericht ist an wenigstens einem Arbeitskreis oder „Runden Tisch“ in der jeweiligen Region vertreten. Je nach Ausrichtung des vor Ort initiierten Arbeitskreises oder Runden Tisches variieren die Teilnehmer. In der Regel sind außer Familienrichtern und Mitarbeitern des Jugendamts wenigstens noch Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte und Mitarbeiter von psychologischen Beratungsstellen vertreten.

Im April 2019 haben außerdem – organisiert vom Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg – überregionale „Best-Practice-Veranstaltungen“ stattgefunden, mit dem Ziel, für die bereits stattfindenden Arbeitskreise ein regelmäßiges Qualitätsmanagement zu installieren.

Im Rahmen dieser „Best-Practice-Veranstaltungen“ wurde auf überregionaler Ebene ein Austausch herbeigeführt mit der Folge einer Vernetzung der verschiedenen Arbeitskreise. Bereits bewährte Vorgehensweisen (etwa zu Teilnehmer- oder Referentengewinnung oder zur Bestimmung von Themen) wurden dort erörtert und gemeinsame Empfehlungen formuliert. Diese sollen anschließend in den Arbeitskreisen vor Ort implementiert werden.

An den Veranstaltungen haben Familienrichter als Repräsentanten der jeweiligen Landgerichtsbezirke sowie Jugendamtsmitarbeiter stellvertretend für ihre Bezirke teilgenommen.

11.6 Kooperation und Informationsweitergabe zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit kooperieren die freien und öffentlichen Träger im Rahmen des Jugendhilfeausschusses, in Trägerkonferenzen (z. B. von Kindertageseinrichtungen oder Erziehungshilfen) oder in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII. Darüber hinaus bestehen in

der Regel gewachsene Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Zusammenarbeit vor Ort im Stadtteil (in Stuttgart zum Beispiel Regionale Trägerkonferenzen), von Projektgruppen bis hin zu Routinegesprächen der Trägerspitzen.

11.7 Kooperation und Informationsweitergabe in der medizinisch-therapeutischen Praxis

Eine Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zu den Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Gesundheitswesen aus den Jahren 2014 und 2015²⁶⁸ ergab, dass es im Gesundheitswesen deutliche Unsicherheit bezüglich der Rolle und des Auftrags einer insoweit erfahrenen Fachkraft gibt, was laut den Autoren dazu beiträgt, dass das Angebot der pseudonymisierten Beratung kaum wahrgenommen wird und sich noch nicht etabliert hat.

Der Einbezug des Jugendamts im Kinderschutzfall zeigt sich in der Untersuchung als eine für Akteure des Gesundheitswesens besondere Herausforderung. Die Schwelle zur Meldung an das Jugendamt zu definieren, falle sehr schwer und werde als Balanceakt wahrgenommen. Die Sorge einer Falschmeldung, die Einschätzung, das Jugendamt sei überlastet, sowie ein negatives Image des Jugendamts bei Professionellen und auch den Familien werden als Hürden benannt. Auf der anderen Seite zeigte sich jedoch auch eine Ermutigung der Akteure durch das KKG, das Jugendamt ggf. auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Ein Ansatz, die Lücke zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe zu überbrücken, ist die Medizinische Kinderschutzhotline.²⁶⁹ Hierbei handelt es sich um ein bundesweites telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, die sich bei ihrer Arbeit mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert sehen und Unterstützung bei der Planung des weiteren Vorgehens benötigen.

Die Beratenden am Telefon haben einen ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Hintergrund, sind jedoch auch zu insoweit erfahrenen Fachkräften ausgebildet. Somit kann der sprachliche Brückenschlag gelingen. Die Statistik der Gespräche zeigt einen großen Anteil an Gesprächen, in denen rechtliche Fragen im Kontext des § 4 KKG zur Sprache kommen und das weitere Vorgehen sowie auch die Aufgaben und Rolle der Jugendhilfe, auch der insoweit erfahrenen Fachkräfte, erläutert wird. In einem Großteil der Beratungsgespräche bestand zum Zeitpunkt des Anrufs bezüglich des geschilderten Falls kein Kontakt zu anderen Akteuren des Kinderschutzes.

In vielen Stadt- und Landkreisen bestehen gewachsene und verlässliche Kooperationsbeziehungen zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe im Rahmen der Frühen Hilfen, der allgemeinen Unterstützung von Familien und im Kinderschutz. Von besonderer Bedeutung sind Kinderkliniken, niedergelassene Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Gesundheitsämter sowie (Familien-)Hebammen.

Ein gelungenes Beispiel einer Kooperation im medizinisch-therapeutischen Bereich wurde in Stuttgart am Olgahospital erarbeitet, das wegen der besonderen Situation in Stuttgart jedoch nicht 1 : 1 auf andere Städte in Baden-Württemberg übertragbar ist.

Im Olgahospital arbeiten Fachkräfte aus der Kinderklinik und aus dem Jugendamt Stuttgart vor Ort im Kinderschutzteam zusammen, um den Kinderschutz professions- und systemübergreifend zu sichern.

²⁶⁸ Bertsch, 2016.

²⁶⁹ <https://www.kinderschutzhotline.de>

Diese Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen (Arzt, Pflege, Soziale Arbeit) wird hier über die Jugendhilfe und nicht aus der Gesundheitsversorgung finanziert. Sie hat das Ziel, einen ganzheitlichen Blick auf den Schutz von Minderjährigen zu ermöglichen. Auf diesem Weg sollen fachspezifische Kompetenzen zum Tragen gebracht und eine vorausschauende Berücksichtigung unterschiedlicher im Kinderschutz relevanter Aspekte und Zusammenhänge ermöglicht werden.

Im bundesweiten Monitoring-Projekt 2015–2018²⁷⁰ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)²⁷¹ wurde der Stand der

Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt in Einrichtungen und Organisationen erhoben. Befragt nach Kooperationen hinsichtlich der Prävention sexueller Gewalt bejahen fast alle der 164 teilnehmenden Kliniken (99,4 %) Kooperationen mit weiteren Berufsgruppen und externen Institutionen, dabei am häufigsten mit dem Jugendamt (95,7 %). Weitere Kooperationspartner außerhalb des medizinisch-therapeutischen Bereichs waren die Polizei, Familiengerichte, Fachberatungsstellen, Sozialämter und Frauenhäuser. Die bestehenden Kooperationen wurden in der Befragung als sehr gut bis gut eingeschätzt.

Tabelle 1: Kooperationen hinsichtlich des Themas sexueller Gewalt und Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten aus der Sicht der Kliniken (DJI, 2019)²⁷²

	Kooperation vorhanden (in %)	Note 1 (sehr gut)	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6 (sehr schlecht)	Anzahl an gültigen Angaben (n)	Durch- schnittliche Note
Jugendämter/ASD	95,7 %	63	57	20	7	4	0	151	1,9
Familiengerichte	65,2 %	28	46	11	4	5	3	97	2,2
Gesundheitsämter	52,4 %	23	25	13	7	4	2	74	2,3
Sozialämter	48,8 %	20	22	22	3	3	5	75	2,5
Polizei	76,2 %	49	48	12	2	2	1	114	1,8
Erziehungs- beratungsstellen	64,0 %	29	41	15	4	1	2	92	2,1
Frauenhäuser/ -zentren	48,8 %	21	25	13	6	2	4	71	2,4
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	57,9 %	36	31	11	6	1	4	89	2,1
Kinderschutz- ambulanzen	61,6 %	49	26	3	4	2	3	87	1,8
Niedergelassene Kinderärzt/innen	86,0 %	56	52	14	6	5	1	134	1,9
Niedergelassene Psychotherapeut/ innen	68,3 %	29	45	17	7	7	2	107	2,3
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	4,9 %								

²⁷⁰ www.datenreport-monitoring.de

²⁷¹ www.beauftragter-missbrauch.de

²⁷² www.datenreport-monitoring.de/wp-content/uploads/2018/01/Teilbericht_3_DJI-Datenbericht.pdf

Niedergelassene und ambulante ärztliche oder psychotherapeutische Praxen (n = 999) bejahten in der Befragung einen etwas geringeren Anteil an externen

Kooperationen und schätzten die Zusammenarbeit als gut bis befriedigend ein.

Tabelle 2: Institutionen und Personengruppen der Zusammenarbeit bei sexualisierter Gewalt – Bewertung der Kooperation aus Sicht der ärztlichen und therapeutischen Praxen

	Kooperation vorhanden (in %)	Note 1 (sehr gut)	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6 (sehr schlecht)	Anzahl an gültigen Angaben (n)	Durch- schnittliche Note
Insoweit erfahrene Fachkräfte	38,3 %	100	148	40	10	12	2	312	2,0
Jugendämter/ASD	80,7 %	54	226	19	104	68	28	679	3,0
Kinderklinik	48,2 %	102	191	81	18	11	6	409	2,2
Kinderschutzambulanz	30,7 %	93	117	24	7	3	5	249	1,9
Kinderschutzgruppe an Kliniken	12,8 %	40	46	11	3	2	4	106	2,0
Kammer	10,4 %	15	30	15	8	9	7	84	2,9
Berufsverband	14,6 %	25	48	21	9	6	4	113	2,4
Medizinische Fachgesellschaft	6,6 %	6	21	18	8	4	3	60	2,9
Polizei	30,9 %	43	100	75	28	13	5	264	2,6
Beratungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe	53,0 %	118	211	66	14	10	7	426	2,1
(Andere) niedergelassene Ärzt/innen	36,4 %	77	153	52	14	4	7	307	2,1
(Andere) niedergelassene Psychotherapeut/innen	47,7 %	147	198	41	15	3	1	405	1,8
Kinder- und Jugendpsychiatrie	46,2 %	75	174	93	36	15	5	398	2,4
Sonstige Institutionen/Stellen bzw. Personengruppen (z. B. Institute für Rechtsmedizin, Pädagogische Institutionen)	5,6 %								

Den hohen Anteilen an bejahten Kooperationsbeziehungen stehen jedoch Ergebnisse einer weiteren Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zu den Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Gesundheitswesen aus den Jahren 2014 und 2015²⁷³ gegenüber. Die Untersuchung ergab, dass aus Sicht von Akteuren im Gesundheitswesen die Zusammen-

arbeit mit der Jugendhilfe als besondere Herausforderung gilt. Aspekte, die zu Komplikationen führen können, sind laut den befragten Akteuren im Gesundheitswesen die unterschiedlichen Sprachen der verschiedenen Berufsgruppen sowie fehlende Rückmeldungen über Fallverläufe aus der Jugendhilfe.

²⁷³ Bertsch, 2016.

12. Qualifikation der für den Kinderschutz maßgeblichen Akteure

Die im vorigen Kapitel dargestellten rechtlichen Qualifikationsanforderungen müssen in der Aus- und Fortbildung der Bediensteten der für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen sowie der in weiteren insoweit maßgebenden

Schlüsselbereichen Tätigen umgesetzt werden. Die derzeitige Aus- und Fortbildungspraxis in den unterschiedlichen Disziplinen wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

12.1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

12.1.1 AUSBILDUNG UND EINSTELLUNG IN DEN JUSTIZDIENST

Im Familienrecht werden an allen baden-württembergischen Fakultäten Lehrveranstaltungen angeboten, in denen das erforderliche Wissen vermittelt und die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts berücksichtigt wird.

Im Referendarunterricht finden besondere Lehrveranstaltungen im Familienrecht mit Verfahrensrecht sowie eine weitere besondere Lehrveranstaltung zur Anwaltspraxis im Familienrecht entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben statt.²⁷⁴ Das Referendariat bietet zudem die Möglichkeit, mit dem Schwerpunktbereich „Familien- und Erbrecht“ eine fachliche Vertiefung zu wählen.

In beiden Staatsprüfungen sind familienrechtliche Fragestellungen regelmäßig Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Der Koordinierungsausschuss für die Juristenausbildung hat im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in den vergangenen Jahren Empfehlungen für eine Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs in beiden juristischen

Staatsprüfungen erarbeitet, die auch das Familienrecht betreffen. Mit Beschluss vom 9. November 2017 haben die Justizministerinnen und Justizminister eine Umsetzung des empfohlenen Pflichtstoffkatalogs durch die Länder begrüßt. Für beide Staatsprüfungen hat der Koordinierungsausschuss empfohlen, die Kenntnistiefe im Familienrecht auf Überblickswissen zu begrenzen und Spezialmaterien wie Unterhaltsrecht, Scheidungsrecht und Abstammungsrecht vom Pflichtstoff auszunehmen. Diese Materien sind in hohem Maße durch aktuelle Rechtsprechung geprägt und eignen sich daher weniger zum exemplarischen und methodischen Lernen. Eine Vermittlung der nicht im Pflichtstoffkatalog enthaltenen Regelungen des Familienrechts soll nach den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses der Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung oder der späteren beruflichen Praxis vorbehalten werden. Ein Vergleich der verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften zur Juristenausbildung und -prüfung zeigt, dass das Familienrecht im Gegensatz zu Baden-Württemberg in einigen Ländern in beiden Staatsprüfungen bereits jetzt nur im Überblick bzw. in Grundzügen Pflichtstoff ist.²⁷⁵ In Baden-Württemberg würde die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen hingegen zu einer Reduzierung des Pflichtstoffs im Familienrecht führen.

²⁷⁴ Vgl. zu Einzelheiten die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Stoffpläne für die Lehrveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 1. März 2017.

²⁷⁵ Vgl. §§ 18 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, 58 Abs. 2 Nr. 1 der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 13. Oktober 2003, § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. a der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993.

Baden-Württemberg ist im Rahmen des Neuerlasses der JAPrO BW von den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zugunsten des Familienrechts teilweise abgewichen. Das Justizministerium hält im Einklang mit den zahlreichen Eingaben aus der Praxis ein Herabsetzen der Kenntnistiefe im Familienrecht in der Zweiten juristischen Staatsprüfung nicht für

sachgerecht und hat daher von einer Umsetzung dieser Empfehlung abgesehen.

Die Einstellung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgt durch das Justizministerium als personalverwaltende Dienststelle.

12.1.2 FORTBILDUNG

Die Teilnahme an Fortbildungen gehört nach Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (VwV-BRL-LRiStAG vom 11. September 2015 – 2000/0409) zum Anforderungsprofil jedes richterlichen Amtes und ist demnach in einer dienstlichen Beurteilung zu würdigen.

Für das berufliche Fortkommen einer Richterin bzw. eines Richters sowie einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts ist die jeweilige allgemeine Fortbildungsbereitschaft auch nach dem Personalentwicklungskonzept des Justizministeriums Grundvoraussetzung.

Das Fortbildungsangebot für die baden-württembergische Justiz soll dem Ausbau des hohen juristischen Wissensstands, der Stärkung der Persönlichkeitsbildung und der Unterstützung bei der Bewältigung der mit dem verantwortungsvollen Beruf verbundenen Aufgaben dienen. Hierfür kommen verschiedene Fortbildungsformen zum Einsatz.

Bei der Ausgestaltung des allgemeinen Fortbildungsangebots werden auf Grundlage der Empfehlungen der Programmkonferenz verschiedene Arten von Fortbildungsveranstaltungen geplant: Für einzelne Rechtsgebiete (z. B. im Familienrecht oder Jugendstrafrecht) werden Einführungstagungen für Dezernatsanfänger oder -wechsler durchgeführt. Etwa aus Anlass einer Gesetzesreform werden juristische Fachtagungen zu einzelnen Rechtsgebieten geplant. Durch entsprechende Seminarformen wird der Erfahrungsaustausch gefördert. Daneben gibt es zahlreiche verhaltensorientierte Tagungen (z. B. zu den Themen Kommunikation, Deeskalation oder Vernehmungslehre) und interdisziplinäre Tagungen (z. B. der jährliche Kinderschutztag in Kooperation mit dem Sozialministerium).

Begleitend zum Berufseinstieg bietet das Justizministerium den Assessorinnen und Assessoren ein vielfältiges Fortbildungsangebot. Neben der allgemeinen Einführungstagung werden Einführungstagungen zur richterlichen und zur staatsanwaltlichen Praxis angeboten. Die Einführungstagungen gehen auf die Besonderheiten des zivilrichterlichen, strafrichterlichen, fachrichterlichen und staatsanwaltlichen Dezernats ein. Daneben werden der Umgang mit Verfahrensbeteiligten und die Kommunikation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Aussagepsychologie und Vernehmungslehre thematisiert. Nach etwa drei Jahren werden die Assessorinnen und Assessoren zu einem Gespräch mit dem Amtschef ins Justizministerium eingeladen. Neben einem Überblick zu aktuellen Themen werden im Rahmen dieses Gesprächs die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten in der Justiz thematisiert.

Im Bereich der Fortbildung für Führungskräfte der baden-württembergischen Justiz hat sich in den letzten Jahren ein modulares Fortbildungskonzept bewährt, das alle neu ernannten Führungskräfte zeitnah durchlaufen. Die Modulreihe umfasst Fortbildungen zu den Themenschwerpunkten Führungskompetenz, Justizverwaltung, Kommunikation, Konfliktlösung, Mitarbeiterführung, dienstliche Beurteilungen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Allen baden-württembergischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten werden neben den fachspezifischen Fortbildungen zahlreiche verhaltensorientierte Tagungen angeboten. So finden regelmäßig Tagungen zur Aussagepsychologie und Vernehmungslehre statt, die sich an alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richten. Aussagepsychologie und Vernehmungslehre ist zudem fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms für Assessorinnen und Assessoren.

Dieses Angebot wird durch das vielfältige Programm der Deutschen Richterakademie auch im Bereich der verhaltensorientierten Tagungen ergänzt.

Neben das allgemeine Fortbildungsangebot treten weitere Fachfortbildungen, die sich mit den spezifischen Besonderheiten einzelner Berufsgruppen befassen.

Auf Landesebene werden im jährlichen Wechsel eine viertägige Einführungstagung sowie ein dreitägiges Praxisseminar im Familienrecht angeboten. Die Einführungstagung befasst sich inhaltlich mit den Besonderheiten der Führung eines familienrichterlichen Referats sowie mit verschiedenen Bereichen des Familienrechts, etwa dem Sorge- und Umgangsrecht. Die Programmgestaltung des Praxisseminars richtet sich nach aktuellen Bedarfen. Der Schwerpunkt des Praxisseminars 2018 lag bei der Thematik „Anhörung von Kindern“ und „Erkennen von Missbrauch“. Daneben haben Familienrichterinnen und -richter die Möglichkeit, an interdisziplinären Tagungen in Kooperation mit dem Sozialministerium sowie dem Angebot der Deutschen Richterakademie teilzunehmen.

Die gemeinsam mit dem KVJS und dem Sozialministerium organisierten Tagungen „Kinderschutztag“ und „Elternkonsens“ fördern den interdisziplinären Austausch und verbessern damit das gegenseitige Verständnis. Die gemeinsame Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter und Beschäftigten der Justiz hat sich über Jahre bewährt.

Bei der Deutschen Richterakademie werden jährlich etwa zehn familienrichterliche Fachtagungen zu verschiedenen Themen, u. a. auch mit dem Schwerpunkt auf Kinderschutz oder der Anhörung von Kindern, angeboten.

Im Jahr 2018 wurde eine eintägige Dienstbesprechung für die mit der Führungsaufsicht befassten Beschäftigten durchgeführt. Zur Einführung der Konzeption KURS im Jahr 2011 hat das Justizministerium zwei eintägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Deutsche Richterakademie bietet regelmäßig Veranstaltungen zum Thema Führungsaufsicht an. In gleicher Weise enthält das Programm der Deutschen Richterakademie auch für die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern Angebote zum Strafvollstreckungsrecht.

12.2 Bewährungshilfe

12.2.1 AUSBILDUNG

Alle derzeit bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) beschäftigten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer haben einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und durchlaufen ein umfangreiches arbeitsfeldspezifisches Einschulungsprogramm. Dies beinhaltet die Absolvierung eines viertägigen Grundkurses, Supervision und eine Einarbeitung „on the Job“ durch einen Mentor. Im Grundkurs werden

die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Spezifika der Klientel vorbereitet, v.a. auch hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf das doppelte Mandat von Betreuung und Kontrolle. Dabei spielen Fragen des Kinderschutzes auch eine Rolle.

Im Rahmen der Schulung zu dem von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) eingesetzten Instrument der Sozialen Diagnostik (das Ressourcen-Risiken-Inventar, RRI) werden die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch hinsichtlich potenzieller kriminogener Faktoren sensibilisiert.

12.2.2 FORTBILDUNG

In dem umfangreichen Fortbildungsprogramm der BGBW sind regelmäßig Risiken und Besonderheiten von spezifischen Klientengruppen Gegenstand der Seminare (Umgang mit psychisch Kranken, Umgang mit Gewaltstraftätern, Betreuung von Sexualstraftätern, Umgang mit suchtkranken Klienten etc.). Darüber hinaus gibt es in jeder Einrichtung Spezialistinnen

und Spezialisten zu bestimmten Klientengruppen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Betreuung der spezifischen Klientel beraten können.

Bei den institutionalisierten Fallbesprechungen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, Fälle, bei denen Fragen und Unterstützungsbedarf bestehen, einzubringen. Des Weiteren steht die bzw. der fachliche Vorgesetzte für Fragen und Klärungsbedarfe zur Verfügung.

12.3 Verfahrensbeistände

12.3.1 AUS- UND FORTBILDUNG

Die Aus- und Fortbildungsangebote privater Veranstalter für Verfahrensbeistände orientieren sich teilweise an den – rechtlich nicht verbindlichen – Standards des Bundesverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Die Angebote weichen sowohl inhaltlich als auch vom Umfang der Fortbildungen stark voneinander ab. Dies

trifft auch für die am Ende einer Fortbildung üblicherweise erwerbenden Zertifizierungen zu.

Eine Regulierung der Inhalte von Aus- und Fortbildung der Verfahrensbeistände erfolgt mangels gesetzlicher Regelung nicht. Entsprechend gibt es auch keine staatliche Institution, die hier kontrollierend tätig wird. Auch eine kontinuierliche Fortbildung ist nicht Voraussetzung für das Tätigwerden als Verfahrensbeistand.

12.3.2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Es bleibt dem Familiengericht überlassen, im konkreten Einzelfall eine persönlich und fachlich geeignete Person als Verfahrensbeistand auszuwählen. Es liegt daher im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, auf eine ausreichende Aus- und Vorbildung des Verfahrensbeistands zu achten. Ob und gegebenenfalls welche

Anforderungen an ein Qualifikationsprofil zu stellen sind, wird in der Literatur kontrovers diskutiert.²⁷⁶

Regelmäßig werden Rechtsanwälte, Pädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen sowie Kinder- und Jugendpsychologen als Verfahrensbeistände von den Familiengerichten ausgewählt.

12.4 Jugendhilfe

Prinzipiell gibt es zwei Ausbildungsstränge, die die Voraussetzungen für das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) zur Eignung als pädagogische Fachkraft erfüllen. Zum einen handelt es sich um einschlägige Hochschulstudiengänge im Bereich Soziale Arbeit, die für den Bereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine wesentliche Voraussetzung darstellen. Zum anderen ist es für den

Bereich der Heimerziehung die fundierte Fachschulbildung, die mit der Qualifikation der Erzieherin oder des Erziehers abschließt. Diese beiden Grundlinien bilden die *conditio sine qua non* zur Qualifikation für einen sozialpädagogischen Beruf, der von Grund auf für den Bereich Kinderschutz sensibilisiert und qualifiziert.

²⁷⁶ Salgo FPR 2006, 12 (15); Walter FPR 2006, 33 (34 f.); Weber ZKJ 2008, 92.

12.4.1 ALLGEMEINE GELINGENSVORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSBILDUNG IN EINEM SOZIALPÄDAGOGISCHEN BERUF

Wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Ausbildung sind in diesem Bereich sowohl soziales Erfahrungswissen als auch Reflexionsfähigkeit vor dem Hintergrund einer humanistischen Tradition und zivilgesellschaftlicher Konzepte. Diese Orientierungspunkte markieren den Weg durch die Ausbildung, sie sind nicht die Ausbildung selbst. Sie bilden jedoch Bezugspunkte zum Wissenserwerb während der theoretischen und praktischen Ausbildung und fließen in den jeweiligen Arbeits- und Lebenskontext der Lernenden mit ein. Dazu ist ein Ausbildungsprozess nötig, die Verbindung zwischen Theorie, Praxis und Handlung kann nicht über die „Schnellbleiche“ erarbeitet werden. Sie braucht Zeit.

Von diesen Voraussetzungen geht auch das KVJS-Landesjugendamt in Baden-Württemberg aus, das im Rahmen seiner Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen hat (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Geeignete Kräfte sind „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen“, heißt es im § 21 Abs. 1 LKJHG.²⁷⁷

Das bedeutet, dass in der Ausbildung Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen angeeignet werden müssen, die Erzieher/-innen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen dazu befähigen, mit Menschen in sozialen Risikolagen wertschätzend in Kontakt zu gehen und diesen wirksame Instrumente an die Hand zu geben; die sie befähigen, die Lebensgestaltung „in eigener Sache“ gelingend gestalten zu können. Zu diesem Prozess gehört die Arbeit der Fachkräfte auf mehreren Ebenen. Zur individuell-familialen Ebene kommt die Arbeit im Gemeinwesen, im Sozialraum

und mit Behörden – auch die sozialpolitische Ebene muss in den Blick genommen werden. Eine Fachkraft muss die Rahmenbedingungen ihres Tuns kennen und diese ggf. hinterfragen oder konstruktiv verändern. Dazu gehört im Feld der Jugendhilfe und im Kinderschutzbereich vor allem die Bereitschaft, sich auf Konflikte einzulassen und Lösungen zu finden. Eine grundlegende Voraussetzung ist dabei auch, die entsprechenden Kenntnisse der Sozialgesetzbücher anzuwenden und Kinder- bzw. Menschenrechtsnormen in der alltäglichen Arbeit zu verdeutlichen und umzusetzen. Ein wichtiger Prozess in der Sozialen Arbeit ist es, die „Klientel“ dazu zu ermutigen, sich selbst für soziale oder gesellschaftspolitische Interessen einzusetzen.

Dies ist umso bedeutsamer, weil sich die fachlichen Themenschwerpunkte der Kinder- und Jugendhilfe sukzessive verändern. Dazu gehört das kontinuierliche Einsickern der Bildungsdebatte in die Jugendhilfe, die wachsenden Anforderungen an den Kinderschutz, die demografische Entwicklung oder auch die Auseinandersetzung mit geschlechterdifferenzierten Ansätzen und Methoden. Diese gesellschaftlich mitbestimmten Themen und Entwicklungen sind nicht ohne die Bereitschaft zur Beschäftigung mit Fachliteratur und Forschungsergebnissen zu begreifen. Die alltägliche Arbeit und die erlebte Auseinandersetzung bspw. mit Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen sind nur dann leistbar, wenn auch die Rahmenbedingungen, die ethnischen und ethnografischen Aspekte und die Familiensysteme, aus denen die „Schutzbefohlenen“ stammen, erklärt und verstanden werden können. So sind hier Beteiligungsformen und Methoden der Elternarbeit zu entwickeln, die einen aktivierenden Charakter aufweisen. In den jeweiligen Bereichen der Sozialen Arbeit sind also komplexe Aufgaben zu bewältigen, die nur von gut ausgebildeten Fachkräften und einer vorfindbaren sozialpädagogischen Infrastruktur sowie qualitätsvollen Konzepten angenommen werden können.

12.4.2 AUSBILDUNGSGANG „SOZIALE ARBEIT“ (HOCHSCHULE)

Soziale Arbeit kann im Rahmen unterschiedlicher Studiengänge an Fachhochschulen oder Universitäten studiert werden. Den größeren Bereich bilden die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen. Neben generalistischen, die Inhalte der Sozialen Arbeit in ihrer Breite erfassenden Bachelor-Studiengängen gibt es ebenso spezialisierte Bachelor-Studiengänge, die sich zumeist auf ein bestimmtes Feld oder eine bestimmte Methode der Sozialen Arbeit beziehen.

In den ersten Semestern des Studiengangs der Sozialen Arbeit werden zumeist Grundmodule vermittelt, u. a. mit den Themen Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Geschichte der Sozialen Arbeit, methodische Grundlagen beruflichen Handelns, Handlungsfelder und wissenschaftliches Selbstverständnis. Außerdem werden Grundlagen in den Bereichen der Sozialen-, Human-, Erziehungs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gelehrt. Die folgenden Semester bestehen meistens aus einem Praxisstudium in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Außerdem werden häufig Seminare zu den methodischen Grundlagen pädagogischer Arbeit fortgesetzt und die Studierenden können zu dem Zeitpunkt einen individuellen Schwerpunkt in einem Themenfeld Sozialer Arbeit festlegen. Im letzten Drittel des Studiums wird die Bachelorarbeit verfasst.

Der Studiengang Soziale Arbeit bereitet also umfassend auf spezifische pädagogische Handlungsfelder und auf eine Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts oder im Betreuungsdienst in einer stationären Jugendhilfe- oder Eingliederungshilfeeinrichtung nach § 45 SGB VIII vor.

In den letzten Jahren konnte jedoch zunehmend ein Fachkräftemangel im Jugendhilfebereich festgestellt werden. Aufgrund der Neuordnung der Ausbildungs- und Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reformen wurden die betriebsurlaubserteilenden Behörden außerdem mit einer Vielfalt an neuen Studien- bzw. Ausbildungsgängen konfrontiert. Aus diesen Gründen sah sich die BAG Landesjugendämter dazu veranlasst, geeignete Verfahren zur Orientierung im unübersichtlichen Feld der Studienabschlüsse zu suchen.

Ein empfehlenswertes Instrument zur Beurteilung dieser differenzierten Ausbildungs- und Studiengänge und der damit verbundenen Abschlüsse bietet die Expertise „Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen – Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung“ aus dem Jahr 2015.

12.4.3 AUSBILDUNGSGANG „HEIMERZIEHUNG“ (FACHSCHULE)

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher findet z. B. an Fachschulen für Sozialwesen/Sozialpädagogik statt. „Ziel der Ausbildung zum Erzieher ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher oder Erzieherin selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.“²⁷⁸

Die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher umfasst die folgenden Lernbereiche:

- » Kommunikation und Gesellschaft,
- » sozialpädagogische Theorie und Praxis,
- » musisch-kreative Gestaltung,
- » Ökologie und Gesundheit,
- » Organisation, Recht und Verwaltung,
- » Religion/Ethik nach dem Recht der Länder.²⁷⁹

Neben den Rahmenvereinbarungen über Fachschulen, in welchen diese Lernbereiche festgelegt sind, legte die Kultusministerkonferenz (2011) ein „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ vor. Dieses Qualifikationsprofil

²⁷⁸ Vgl. KMK 2014:21.

²⁷⁹ Vgl. a. a. O. 26.

orientiert sich an zwei Bezugsebenen: Zum einen nimmt es Bezug auf die Kompetenzdimensionen des deutschen Qualifikationsrahmens (Sozialkompetenz, Selbstständigkeit, Wissen und Fertigkeiten). Zum anderen bezieht es sich auf die beruflichen Handlungsfelder von Erzieherinnen und Erziehern. Die Einteilung umfasst die folgenden Handlungsfelder:

- » Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten,
- » Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern,
- » in Gruppen pädagogisch handeln,
- » Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten,
- » Institution und Team entwickeln,
- » in Netzwerken kooperieren und Übergänge gestalten.

Betrachtet man zum einen die Lernbereiche und zum anderen die Handlungsfelder, so wird deutlich, dass die Erzieherausbildung alle für das Feld der Hilfen zur Erziehung notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen ausbildet. Es werden sowohl Grundlagenwissen über die Sozialpädagogik als auch Kenntnisse über die Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Darüber hinaus erwerben die Auszubildenden Kontextwissen über Gesundheit und Ethik, Wissen über rechtliche Grundlagen, Institutionen und Kooperationen sowie die Befähigung zu professionellem Handeln auf der Basis einer professionellen Haltung und dem Einsatz von pädagogischen Methoden.²⁸⁰

12.4.4 SPEZIFISCHE FORTBILDUNG FÜR DEN BEREICH KINDERSCHUTZ – SCHUTZ UND PRÄVENTION, FORTBILDUNGSANGEBOTE DES KVJS-LANDESJUGENDAMTS

Im Bereich der Jugendhilfe bieten freie und öffentliche Träger Fort- und Weiterbildung an. Die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe ist insbesondere gesetzliche Aufgabe (§ 85 SGB VIII) des KVJS-Landesjugendamts, das sein umfangreiches Fortbildungsprogramm jeweils in Kommunikation mit den Jugendämtern, freien Trägern und mit seinem Fortbildungsbeirat bedarfsorientiert weiterentwickelt.

Als wichtige methodische Grundlage für die Tätigkeit in den Sozialen Diensten in Beratung und Hilfen zur Erziehung ist dabei die systemische Theorie und Praxis anzusehen. Das Fortbildungsangebot des KVJS setzt hier seit vielen Jahren einen Schwerpunkt für die Weiterbildung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten mit der Fortbildungsreihe „Systemisches Arbeiten in Beratung und Hilfen zur Erziehung“, bestehend aus Grundseminaren und vertiefenden Aufbau-seminaren (u. a. auch spezifische Kinderschutzthemen wie „Gewalt in der Familie“). Damit konnte erreicht werden, dass viele Fachkräfte in den sozialen Diensten der Jugendämter in Baden-Württemberg

eine systemisch orientierte Zusatzqualifikation haben. Ein weiterer wichtiger Grundlagenbaustein folgt der Erkenntnis, dass eine gelingende Berufseinmündungsphase von hoher Bedeutung für das Gewinnen und Halten dringend benötigter Fachkräfte in den Jugendämtern ist. Deshalb wird die örtliche Einarbeitung im ASD durch das Qualifizierungsangebot für neue Fachkräfte „Berufseinstieg im ASD“ unterstützt.

Spezifisch zum Aufgabenfeld Schutz von Kindern bietet der KVJS je nach Bedarfseinschätzung jährlich umfangreiche Fortbildungen zu Themen der Prävention, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihren Rechten, Gefährdungserkennung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an.

Kinderschutz ist regelmäßig Thema auf den **KVJS-Jahrestagungen** der Jugendamtsleitungen, der Leitungen der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Leitungen der Erziehungshilfe-Einrichtungen, den Regionalkonferenzen der Erziehungshilfe, der Träger und Leitungen der psychologischen Beratungsstellen, der Pflegekinderdienste, der Adoptionsvermittlungsstellen, der Leitungen der Amtsbeistandschaften/Amtsvormundschaften sowie themenbezogen auf der Jahrestagung Jugendhilfe-Polizei.

Im Rahmen von **KVJS-Inhouse-Fortbildungen** werden in Zusammenarbeit mit örtlichen Trägern der Jugendhilfe die unterschiedlichsten Themen zum Schutz und zur Prävention bearbeitet. Inhouse-Seminare sind speziell zugeschnittene Konzepte, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Institution oder eines Dienstes geplant und direkt vor Ort in Kooperation mit dem KVJS-Landesjugendamt durchgeführt werden. Darüber hinaus stehen standardisierte Inhouse-Angebote bereit: u. a. Einführung in die KVJS KiWo-Einschätz-Skalen Kita sowie Schulkinder; „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Kitas oder Interkulturelle Präventionsarbeit mit Eltern und Kindern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dazu zählen auch Praxisentwicklungstage im Bereich Kinder- und Jugendbeteiligung, das Thema Sexualität und sexuelle Bildung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) oder „Gut gerüstet im Krisenfall“ – ein Planspiel zur Überprüfung der internen Abläufe und Grundlagen einer professionellen Krisenkommunikation im Jugendamt.

Der KVJS ist Mitglied im Präsidium der Aktion Jugendschutz (ajs) Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg. Fortbildungen zum erzieherischen Jugendschutz werden vom KVJS in subsidiärer Abstimmung mit der ajs angeboten. Darüber hinaus führt die ajs mit Beteiligung des KVJS das jährliche Treffen der Jugendschutzbeauftragten der Landkreise durch, bei dem unter anderem Fortbildungsbedarfe erörtert und initiiert werden.

Im Rahmen des „Konzepts zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg“, baut der KVJS das bestehende zentrale Fortbildungsangebot zum Kinderschutz speziell für Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste aus.

Hierzu werden im Fortbildungsprogramm 2019 und in der aktuellen Planung für 2020 bereits folgende Fortbildungen und Kurse zum Kinderschutz für die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter (ASD) angeboten:

- » Ausbau der Kursplätze „Berufseinstieg im ASD“ mit explizitem Schwerpunkt zum Kinderschutz,
- » jährlicher Kinderschutztag zur Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten im Kinderschutz, gemeinsam mit dem Justiz- und dem Sozialministerium Baden-Württemberg,
- » psychisch kranke Eltern und die Not der Kinder,
- » zweigliedriges Seminar zur Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den ASD, insbesondere zu Gefährdungseinschätzung und Hilfe bei Hinweisen auf Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- » sozialpädagogisches Fallverstehen und kollegiale Fallberatung im Kinderschutz im ASD,
- » Kinderschutz im ASD in und mit suchtblasteten Familien.

Im weiteren Prozess des Landeskonzepts wird das KVJS-Landesjugendamt insbesondere an den Erkenntnissen und Ergebnissen der durchgeführten Vor-Ort-Beratungen in den Jugendämtern, den Ergebnissen der landesweiten Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg und dem Bericht und den wissenschaftlichen Expertisen des DJI ansetzen, um die Erkenntnisse und Ergebnisse für die Entwicklung von neuen Fortbildungselementen zu nutzen und die Relevanz für den Kinderschutz systematisch in die landesweite Fortbildungsarbeit einfließen zu lassen.

12.5 Bedienstete der Polizei

12.5.1 AUSBILDUNG

Der Lehrplan für die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sieht bereits in der Anfangsphase der Ausbildung im Basiskurs vor, die Anwärterinnen und Anwärter in zehn Unterrichtseinheiten über den staatlichen Auftrag – Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit – intensiv zu unterrichten.²⁸¹ Ziel ist es, dass die Bediensteten die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzes auf praktische Sachverhalte anwenden können. In diesem Modul werden insbesondere die Zuständigkeiten, der geschützte Personenkreis sowie die Unterrichtspflichten des Polizeivollzugsdienstes vermittelt. Ebenso spielen die

taktischen sowie psychologischen Komponenten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle.

Der Lehrplan für die Vorausbildung der Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter sieht eine analoge Behandlung der Thematik zum Lehrplan für die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in acht Unterrichtseinheiten vor.²⁸² Während des Hochschulstudiums wird die Thematik nicht nochmals aufgegriffen. Im Rahmen der Neuausrichtung des Studiums wird der Lehrplan derzeit, auch hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes, überprüft und ggf. ergänzt.

12.5.2 FORTBILDUNG

Um dem Bedürfnis einer kind- und jugendgemäßen Behandlung gerecht zu werden, gibt es innerhalb der Polizei Baden-Württemberg speziell ausgebildete Polizeibedienstete, sog. Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter. Diese sind grundsätzlich mit der Bearbeitung von Jugendsachen beauftragt. Jugendsachen betreffen nicht nur polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, sondern auch sämtliche polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind.²⁸³

Nicht nur die speziell fortgebildeten Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter haben Kontakt mit Minderjährigen, sondern viele weitere Polizeibedienstete, insbesondere die Angehörigen des Streifen- und Bezirksdienstes der jeweiligen Polizeireviere. Diese Interventionskräfte haben meist den ersten Kontakt mit den Minderjährigen. Neben den voran genannten Stellen gibt es bei den Kriminalpolizeidirektionen speziell ausgebildete Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, die mit der Bearbeitung von Jugendsachen betraut sind.

Für den speziellen Aufgabenbereich der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter gibt es eine

Fortbildungsveranstaltung mit zwei Modulen. Das Modul A thematisiert grundlegende Informationen für den Bereich Jugendkriminalität. Hierbei werden Inhalte vermittelt, wie bspw. kriminologische und rechtliche Aspekte bezüglich Minderjährigen, vernehmungstaktische Aspekte, allgemeine Besonderheiten bei der Bearbeitung von Straftaten mit Minderjährigen sowie die Grundprinzipien von Daten- und Vorgangsqualität.

Im Modul B – Kinderschutzdelikte – liegt ein besonderer Fokus auf dem Themenkomplex Kinderschutz. Die Teilnehmenden sollen unter anderem die einschlägigen Rechtsgrundlagen vertiefen, bei Minderjährigen Gefährdungen erkennen, mögliche Gefährdungen beurteilen, einordnen und den für Hilfe zuständigen Stellen sachbezogene Hinweise geben können.

Im Rahmen dieser Fortbildung werden ebenso die Besonderheiten der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von Kinderschutz- und Sexualdelikten, die Verfahrensbesonderheiten im Kinderschutzverfahren sowie die Zusammenarbeit mit Jugendbehörden bzw. mit Hilfeeinrichtungen im Rahmen der Krisenintervention behandelt.

Weiter sollen die Lernenden nach erfolgreichem Absolvieren des Seminars im Umgang mit Minderjährigen

²⁸¹ Lehrplan für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst vom 1. März 2016, Modul „Vermisstensachbearbeitung“ und Modul „Besondere Personengruppen, Baustein Jugendliche“.

²⁸² Lehrplan für die Vorausbildung der Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter vom 26.02.2019, Modul „Besondere Personengruppen, Baustein Jugendliche/Jugendschutz“.

²⁸³ Vgl. Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“.

die allgemeinen psychologischen und pädagogischen Grundlagen beherrschen, Opferschutzmaßnahmen umsetzen können sowie situationsgerechte Präventionsmaßnahmen kennen. Zur Erlangung dieser Expertise sind 15 Arbeitstage im Vollzeitstudium anberaumt.²⁸⁴

Um einen möglichst nahen Praxistransfer im Rahmen der Fortbildung zu gewährleisten, werden grundsätzlich verschiedene externe Dozenten als referierende Experten in die Module A und B eingeladen. Bspw. vermitteln Gastreferenten der Jugendhilfe bzw. der Jugendämter ihre Aufgaben und ihre Stellung im Strafverfahren, ebenso referieren sie zum Thema „Jugendamt und Polizei – Aufträge, Rollen und Selbstverständnis“.

Für alle Angehörigen der Polizei Baden-Württemberg werden, unabhängig von den oben genannten Fortbildungsveranstaltungen, im Intranet (POLIZEI-ONLINE) eine Vielzahl von Informationen bezüglich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen sowie eine spezielle elektronische Lernanwendung angeboten. Hierdurch soll insbesondere das Wissen der Bediensteten um die biologischen, psychischen und sozialen Entwicklungsprozesse junger Menschen erweitert werden. Vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zur Jugendkriminalität sollen die Mitarbeitenden im Umgang mit den Minderjährigen in Ausnahmesituationen sensibilisiert werden.

12.6 Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren KURS

Die eintägige Fortbildung zur Qualifizierung der Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren KURS umfasst die nach der VwV KURS vorgesehenen Abläufe, die Elektronische Aufenthaltsüberwachung, entsprechende Rechtsgrundlagen, das Zusammenwirken mit den relevanten Partnerinstitutionen und -behörden sowie die Grundlagen der Risikobewertung und Rückfallprognose.

Ergänzend hierzu wird durch die Fortbildung erweitertes Grundlagenwissen zu Sexualstraftäterinnen und -tätern vermittelt. Hier werden insbesondere phänomenologische, kriminologische und psychologische Aspekte sowie das Zusammenwirken mit den relevanten Partnerinstitutionen und -behörden thematisiert.

Anknüpfend an die Fortbildung zur Fachkoordinatorin oder zum Fachkoordinator KURS führt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg einmal jährlich einen Erfahrungs- und Informationsaustausch – Arbeitskreis KURS – mit den Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS durch. Im Zuge dieses Austausches werden aktuelle Entwicklungen und Neuerungen im Themenfeld KURS gemeinsam erörtert und diskutiert.

Neben dem Fortbildungsseminar und dem jährlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch pflegt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Intranet der Polizei Baden-Württemberg (POLIZEI-ONLINE) einen separaten Bereich, über welchen den Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS ganzjährig aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden.

²⁸⁴ Gemeinsames Fortbildungsprogramm 2019 der Bildungseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg, Thema Jugendkriminalität – Jugendsachbearbeiter.

12.7 Schulen

In den unterschiedlichen Ausbildungsphasen im schulischen Bereich werden durch verschiedene Festsetzungen und verbindliche Verankerungen von Querschnittsthemen den angehenden Lehrkräften vielfach wichtige Kompetenzen mit Bezug zum Thema vermittelt.

Bei all den Herausforderungen, denen sich Lehrkräfte in einer sich immer schneller verändernden Gesellschaft mit Digitalisierung, Inklusion, Ganztags sowie steigender Heterogenität in den Klassen stellen müssen, können nicht alle erstrebenswerten Kompetenzen und Fähigkeiten gleichermaßen sofort übermittelt werden. So fehlt bspw. vielfach noch eine spezifische Handlungssicherheit und tiefere Wissensvermittlung im Bereich des Kinderschutzes, speziell zum Thema des sexuellen Missbrauchs. Unterstützen soll hierbei

zukünftig der in diesem Schuljahr beginnende E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“.

Das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte, aber auch Nichtlehrende sowie das in der Ganztags- und Kernzeitbetreuung eingesetzte Personal in Schulen und schulnahen Einrichtungen soll diese befähigen, zukünftig das Thema aufzugreifen, um einerseits die an Schulen Tätigen selbst zu sensibilisieren und andererseits wahrgenommene Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen entsprechend einordnen zu können.

Neben der staatlichen Lehrerfortbildung bieten darüber hinaus auch andere Träger, regionale, lokale oder überregionale Einrichtungen und Initiativen Fortbildungsveranstaltungen an.²⁸⁵ Auch diese können für Lehrkräfte und an der Schule Tätige hilfreich sein.

12.8 Medizinisch-therapeutischer Bereich

12.8.1 AUS- UND FORTBILDUNG

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ veröffentlichte 2011 als ein Ergebnis der Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“ eine Sachstandserhebung und Handlungsempfehlungen zur „Behandlung des Themas „Missbrauch, Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter“ im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland.²⁸⁷ Hierin werden Organisation und Struktur des Medizinstudiums, der Facharztweiterbildung, der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fortbildungsangebote im ärztlich-psychotherapeutischen Bereich dargestellt und anhand von Positivbeispielen bezüglich der Thematisierung von Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung beleuchtet. Weiterhin wurde von Juli bis September 2011 eine Erhebung

über die Studiendekanate der Medizin führenden Universitäten in Deutschland zur Erfassung der Umsetzung der Themen Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Gewalt im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweisen und Prüfungen in der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern durchgeführt. Zudem erfolgte eine Erhebung für das Jahr 2010 zu Fortbildungsangeboten zum Thema für Mediziner und Psychotherapeuten sowie ihre Nutzung.

Im Rahmen der Vorbereitung des Projekts zur Entwicklung des Online-Kurses „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“²⁸⁸, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), wurde eine internetbasierte Analyse durchgeführt, um die Bildungsmaßnahmen in der Fort- und Weiterbildung in Deutschland für pädagogische und medizinisch-therapeutische Berufe zu erfassen.²⁸⁹ Ziel der Recherche war es, einen Überblick über die bestehenden Angebote zu schaffen. Die Erkenntnisse sind nachfolgend in die Entwicklung des Curriculums des genannten Kurses eingeflossen.

²⁸⁵ Siehe Kapitel V. 4.5.

²⁸⁶ Z. B. www.kein-raum-fuer-missbrauch.de des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

²⁸⁷ www.lpk-rlp.de/fileadmin/pdf-news/Sachstandserhebung%20und%20Handlungsempfehlung.pdf

²⁸⁸ Siehe www.missbrauch.elearning-kinderschutz.de

²⁸⁹ Liebhardt et al. 2013.

Die Internetrecherche wurde im Zeitraum von August bis September 2011 durchgeführt. Fragestellungen waren, welche Fort- und Weiterbildungsangebote es zum Thema sexueller Kindesmissbrauch für pädagogische und medizinisch-therapeutische Berufe generell gibt, welche Inhalte diese haben, welchen Zeitumfang sie umfassen, welche Kosten seitens der Teilnehmenden aufgewendet werden müssen und wie sie regional verteilt sind.

Für die Suche wurden alle Kinderschutzorganisationen und einschlägigen Institutionen gesammelt, die im Untersuchungszeitraum in Deutschland Fort- und Weiterbildungen für die genannte Zielgruppe angeboten haben. Berücksichtigt wurden hierbei Kinderschutz-Zentren, Deutscher Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen, Bundes- und Landesärztekammern, Kultusministerien der Länder, Bundes- und Landespsychotherapeutenkammern, Wohlfahrtsverbände, Landesjugendämter, Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen sowie Privatinstitute. Diese Organisationen und Institutionen wurden auf ihren Internetseiten systematisch nach Fort- und Weiterbildungsangeboten durchsucht. Dabei wurden nicht nur eindeutige Links wie Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt, sondern auch Angebote, Services, Projekte, Aktionen, Aktuelles und weitere Links, die ein Fort- und Weiterbildungsangebot vermuten lassen. Die Suche bezog sich nur auf Angebote, die spezifisch das Thema sexueller Missbrauch adressierten. Alle Angebote wurden systematisch in einer Datenbank erfasst.

Insgesamt konnten 224 Fort- und Weiterbildungsangebote für die Zielgruppe gefunden werden, wobei sich die Angebote überwiegend an Fachkräfte aus pädagogischen Berufen richteten. Fast 50 % der eruierten Angebote wurden von Fachberatungsstellen bereitgestellt (zum Teil auch auf Anfrage). Für die medizinisch-therapeutische Berufsgruppe gab es insgesamt nur sehr wenig Angebote, diese wurden von den Ärzte- und Psychotherapeutenkammern zur Verfügung gestellt.

Hauptsächliche Themen der Fortbildungen waren Interventionsmöglichkeiten bei (vermutetem) sexuellem Missbrauch (97 %) sowie Formen und Definitionen (93%).

Die Qualität der Fortbildungen war durch die Recherche nur sehr eingeschränkt zu beurteilen, da meist weder die Referenten noch das Bildungskonzept auf den Internetseiten hinterlegt waren. Der zeitliche Rahmen der Fortbildungen lag meist zwischen ein und zwei Tagen.

Die Angebote waren regional sehr ungleich verteilt, insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg und den sogenannten neuen Bundesländern gab es deutlich weniger Angebote. Die Kosten betragen durchschnittlich etwa 90 Euro/Person/Tag. 11 % der Angebote waren kostenfrei.

In einer weiteren Untersuchung im Kontext des Projektes „Online-Kurs Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“²⁹⁰ wurden Fachkräfte aus den medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Berufen zu ihrem Fortbildungsbedarf zur Thematik sexueller Missbrauch befragt.

Von den Befragten hatten 75 % der pädagogischen und 85 % der medizinisch-psychotherapeutischen Fachkräfte bereits berufliche Erfahrungen mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch. 53 % gaben jedoch an, bei der Bearbeitung solcher Fälle Unsicherheiten zu haben. Als größte Unsicherheiten wurden das Gespräch mit den Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen (64 %), das Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen selbst (58 %) sowie die Frage der Informationsweitergabe an weitere Institutionen wie Jugendamt oder Polizei (61 %) angegeben. Die angegebenen Unsicherheiten waren bei den Fachkräften aus den pädagogischen Berufen etwas stärker ausgeprägt als bei denen aus den medizinisch-therapeutischen Berufen.

²⁹⁰ Liebhardt et al. 2013.

12.8.2 KOMPETENZZENTRUM KINDERSCHUTZ IN DER MEDIZIN

Derzeit ist das am Universitätsklinikum Ulm angesiedelte Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg (com.can) die einzige universitäre Einrichtung in Deutschland mit einer Schwerpunktsetzung in diesem Bereich. Das Kompetenzzentrum hat zum Ziel, Fachpersonen aus den unterschiedlichen Versorgungsgebieten mit dem Thema Kinderschutz vertraut zu machen, sie zu vernetzen und in die Forschung einzubinden. Es soll dazu beitragen, den Wissenstransfer im Bereich des Kinderschutzes zu verbessern. Hierzu gehört eine Ausweitung der Lehre zum Thema, vor allem im Bereich der Medizin, Psychologie und Psychotherapie.

Im Rahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg wurden verschiedene E-Learning-Kurse zum Thema Kinderschutz entwickelt. Der Online-Kurs „Kinderschutz in der Medizin“ wird bis 2020 kostenfrei und flächendeckend

allen Angehörigen der Heil-, Pflege- und Heilhilfsberufe durch das Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft bietet zwei Kurse zum Thema Schutzkonzepte für alle Angehörigen der Mitgliedskrankenhäuser in Deutschland zunächst bis 2022 kostenfrei an. Ferner stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Kürze für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in ihren hausinternen E-Learning-Angeboten zwei Einheiten zum Kinderschutz und zu Schutzkonzepten zur Verfügung.

Ein weiteres Angebot des Kompetenzzentrums Kinderschutz ist die Medizinische Kinderschutzhotline, ein bundesweites, rund um die Uhr erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, die sich bei ihrer Arbeit mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert sehen und Unterstützung bei der Planung des weiteren Vorgehens benötigen.

VII.

**Bewertung durch
die Kommission
Kinderschutz und
Optimierungs-
möglichkeiten**

1. Justiz

1.1 Familiengerichte

1.1.1 VERFAHREN VOR DEN FAMILIENGERICHTEN

Die Kommission Kinderschutz hat sich insbesondere mit den Fragen befasst, wie das Verfahren und die Einhaltung wesentlicher Verfahrensabläufe sichergestellt sowie dem Amtsermittlungsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen werden kann.

a) Anwendung bereits vorhandener verfahrensrechtlicher Regelungen

Das Gesetz schreibt grundsätzlich nicht vor, auf welche Erkenntnisquellen das Gericht im Rahmen seiner Ermittlungen zurückzugreifen hat, diese stehen vielmehr im Ermessen des Gerichts. Das Gericht ist indes gehalten, sich einen möglichst vollständigen Überblick über die wesentlichen Tatsachen zu verschaffen, um auf dieser Grundlage eine fundierte Tatsachenfeststellung treffen zu können. Hierzu kann und sollte es sich verschiedener ihm zur Verfügung stehender Mittel bedienen.

aa) Beiziehung der relevanten Akten

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Amtsermittlungsgrundsatzes sind im Regelfall sämtliche relevanten Akten beizuziehen.

In Betracht kommen hier insbesondere Akten früherer Verfahren vor dem Familiengericht. Erforderlichenfalls sind auch Aktenteile oder die gesamte Akte des Jugendamts anzufordern, wobei sie nur mit Rücksicht auf § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden können. In Kinderschutzverfahren mit strafrechtlich relevantem Hintergrund sollten zudem strafrechtliche Akten beigezogen werden.

bb) Einholung eines BZR-Auszugs / polizeiliche Informationen

Bei Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Gefahr kann auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG ein BZR-Auszug in Bezug auf die betreffende Person

angefordert werden. Ebenso können Auskünfte bei der Polizei verlangt werden. Sollten sich hieraus einschlägige Verurteilungen bzw. laufende Verfahren ergeben, können die diesbezüglichen Strafakten beigezogen werden. Denkbar ist daneben eine Anfrage bei der Führungsaufsichtsstelle.

cc) Einholung weiterer Informationen

Ferner kommt die Einholung ergänzender Informationen bei Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Schulen, Ärzten und Psychologen in Betracht, sofern nicht datenschutzrechtliche Vorschriften einer Weitergabe von Informationen an das Familiengericht entgegenstehen.

dd) Einholung eines Sachverständigengutachtens

Sehr häufig wird in Kinderschutzverfahren die Einholung eines Sachverständigengutachtens unerlässlich sein, um sich eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Dem Gericht wird es häufig an der erforderlichen Sachkunde fehlen, um ohne Unterstützung durch einen Sachverständigen die Qualität einer Gefährdungslage für das Kind einschätzen zu können.

Lediglich in klar gelagerten Fällen, wenn etwa zweifelsfrei feststeht, dass sexuelle Übergriffe oder Körperverletzungen stattgefunden haben oder nur ermittelt werden muss, ob ein Übergriff geschehen ist, wird auf die Einholung eines Gutachtens zu dieser Frage verzichtet werden können.

Darüber hinaus kann die Einholung eines Gutachtens sinnvoll sein, um bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung die zu ergreifenden Maßnahmen besser beurteilen zu können. In diesem Bereich obliegt es dem Gericht abzuwägen, ob im Verhältnis zu einem Sorgerechtsentzug mildere, gleich geeignete Maßnahmen angeordnet werden können, um die Gefahr abzuwenden.

Ehe das Familiengericht den zu benennenden Sachverständigen beauftragt, muss es den Umfang der im Sachverständigengutachten anzustellenden Ermittlungen konkret bestimmen, indem dessen Aufgaben exakt beschrieben werden.²⁹¹ Das Familiengericht hat eindeutig festzulegen, welche Tatsachen zu klären und welche Tatsachen als feststehend zugrunde zu legen sind (§ 404a Abs. 3 ZPO).

Die Verwertung des Gutachtens durch das Gericht erfolgt im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Gericht hat das eingeholte Sachverständigengutachten zu würdigen. So entsprechen die von dem Sachverständigen aufgrund seiner Expertise getroffenen Schlussfolgerungen nicht zwangsläufig den gesetzlichen Vorgaben. Der Begriff der „gegenwärtigen“ Kindeswohlgefährdung kann etwa durch den Sachverständigen anders verwendet werden als durch das Gericht, das sich für seine Wertung an rechtlichen Maßstäben orientiert. Einer besonders kritischen Würdigung bedarf es

insbesondere auch dann, wenn die Einschätzung des Sachverständigen von den sonstigen Ermittlungsergebnissen abweicht. Das Gericht kann und muss erforderlichenfalls von der Einschätzung des Sachverständigen abweichen, muss dies in seiner Entscheidung jedoch sorgfältig begründen.²⁹²

ee) Bestellung eines Verfahrensbeistands

In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB hat das Gericht in der Regel einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 159 Abs. 2 Nr. 2 FamFG).

ff) Anhörung des Minderjährigen

Ebenso ist die Anhörung des Minderjährigen in Kinderschutzverfahren, jedenfalls ab Erreichen des dritten Lebensjahres, unerlässlich. Hiervon kann lediglich aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird daher empfohlen, die Anwendung bereits vorhandener verfahrensrechtlicher Regelungen sicherzustellen und die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes auszuschöpfen, d. h. insbesondere:

- » Beiziehung der relevanten Akten,
- » Einholung eines BZR-Auszugs / polizeilicher Informationen
- » Einholung weiterer Informationen,
- » Einholung eines Sachverständigengutachtens,
- » Bestellung eines Verfahrensbeistands,
- » Anhörung des Minderjährigen.

²⁹¹ Musielak/Borth/Grandel, § 163 Rn. 2.

²⁹² Prütting/Helms/Hammer, § 163 Rn. 31.

b) Vorschläge für Neuregelungen

aa) Persönliche Anhörung des Kindes gem. § 159 FamFG

Nach § 159 Abs. 2 FamFG ist ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Minderjährigen für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

Zwingende Anhörung in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB

In Rechtsprechung und Literatur ist unstreitig, dass in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls regelmäßig der betroffene Minderjährige anzuhören ist.²⁹³ Dies ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG, der in erster Linie darauf abstellt, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Minderjährigen für die Entscheidung von Bedeutung sind. Durch den Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG könnte der Eindruck vermittelt werden, eine Anhörung des Minderjährigen sei lediglich in Trennungs- und Scheidungsverfahren durchzuführen.

Um zu vermeiden, dass aufgrund dieses Missverständnisses die Anhörung eines Minderjährigen in einem Kinderschutzverfahren unterbleibt, sollte der Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG entsprechend um Verfahren, die die Gefährdung des Kindeswohls betreffen, ergänzt werden.

Verschaffung eines persönlichen Eindrucks

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁹⁴ kann ein Minderjähriger bereits mit dem dritten Lebensjahr anzuhören sein; denn die Gerichte müssen ihr Verfahren so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können. Gerade Minderjährige jungen Alters sind indes – je nach dem Stand ihrer Sprachentwicklung – noch nicht in der Lage, ihre Beziehungen und Bindungen zu ihren Eltern sowie ihren Willen dem Gericht verbal mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine § 278 Abs. 1 S. 2 FamFG ähnliche Regelung in § 159 FamFG implementiert werden.

§ 278 Abs. 1 S. 2 FamFG sieht im Betreuungsrecht vor, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschafft. Durch Einfügung einer entsprechenden Regelung im Familienverfahrensrecht könnte sichergestellt werden, dass das Gericht auch Minderjährige sehr jungen Alters, die sich im Rahmen einer Anhörung noch nicht hinreichend verbal mitteilen können, als Person wahrnimmt und einen Eindruck gewinnt.

Hierdurch kann es sich unmittelbar etwa davon überzeugen, in welchem körperlichen Zustand sich der Minderjährige befindet und wie er mit seinen Eltern interagiert. Aus diesen Beobachtungen lassen sich für eine spätere Gerichtsentscheidung gegebenenfalls Rückschlüsse ziehen.

Einführung einer Begründungspflicht bei Absehen von der Anhörung des betroffenen Minderjährigen

Gemäß § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung des Minderjährigen aus schwerwiegenden Gründen absehen. Will das Gericht die Anhörung des Kindes unterlassen, müssen nach ständiger Rechtsprechung die Gründe hierfür in der Entscheidung umfassend dargelegt werden.²⁹⁵ Es bedarf einer Abwägung der möglicherweise mit der Anhörung für das Kind einhergehenden Belastungen gegenüber den sich für die Entscheidungsfindung ergebenden Vorteilen einer Anhörung des Kindes.²⁹⁶

Im Gegensatz zu § 158 Abs. 3 S. 3 FamFG ist die Anforderung einer Begründung für das Ausbleiben der Anhörung in § 159 FamFG nicht explizit geregelt. Für diese Unterscheidung gibt es keine erkennbaren Gründe. Im Gesetzestext sollte daher die Begründungspflicht nochmals betont und verbindlich geregelt werden.

²⁹³ Vgl. BGH FamRZ 1983, 948; BayObLG, FamRZ 1984, 312; BeckOK FamFG/Schlünder, § 159 Rn. 4; Keidel/Engelhardt, § 159 Rn. 8.

²⁹⁴ BVerfG, FamRZ 2008, 246 (247).

²⁹⁵ BVerfG FamRZ 2002, 229; BGH, BeckRS 2010, 5212; OLG Brandenburg BeckRS 2014, 07026; OLG Köln, FPR 2001, 393.

²⁹⁶ OLG Köln, FPR 2001, 393.

1. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird daher angeregt, § 159 Abs. 2 FamFG wie folgt neu zu fassen:

„Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind, ein Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs geführt wird oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Das Gericht hat sich in diesen Fällen jedenfalls von dem Kind einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Erachtet das Gericht es für sachdienlich, kann es sich den persönlichen Eindruck auch in der üblichen Umgebung des Kindes verschaffen.“

2. Ferner wird angeregt, § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG entsprechend anzupassen und die Möglichkeit des Absehens aus schwerwiegenden Gründen auch in diesen Fällen vorzusehen.

Eine entsprechende Regelung könnte folgendermaßen aussehen:

„Von einer persönlichen Anhörung nach Abs. 1 oder Abs. 2 sowie dem Verschaffen eines persönlichen Eindrucks nach Abs. 2 darf das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.“

3. Ergänzend wären in § 159 Abs. 3 FamFG Sätze 2 und 3 einzufügen, die folgendermaßen lauten könnten:

„Sieht das Gericht nach Satz 1 von einer Anhörung des Kindes ab, sind diese Gründe in der Endentscheidung umfassend darzulegen. Gleiches gilt, wenn das Gericht davon absieht, sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.“

Kindgerechte Partizipation des Minderjährigen an dem familiengerichtlichen Verfahren

Die Anhörung des Minderjährigen dient – neben dem Aspekt der Ermittlung des Sachverhalts – dazu, die grundrechtlich garantierte Stellung des Minderjährigen im Verfahren zu verwirklichen.²⁹⁷

Grundsätzlich besteht ein Ermessen des Gerichts, wie es die persönliche Anhörung gestaltet, welche Personen dabei anwesend sind, ob und in welchem Umfang Fragen gestellt werden und ob die persönliche Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt oder in einem eigens dafür anbraumten Termin oder an einem anderen Ort.²⁹⁸

Insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren sind bei einem Sorgerechtszug oder einer Fremdunterbringung vielfältigen Belastungen ausgesetzt, die sich bspw. in Ängsten, Aggressionen, Trauer, Irritationen,

Beeinflussungen und Loyalitätskonflikten äußern können. Möchte das Familiengericht möglichst zuverlässig die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen, muss es im Einzelfall seine Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Alters des Minderjährigen, seines Entwicklungsstandes und seiner seelischen Verfassung kindgerecht ausgestalten.²⁹⁹

Kommunikation und Gesprächsführung mit dem Minderjährigen bei Sachverhalten mit strafrechtlich relevantem Hintergrund (z. B. Kindesmisshandlung und sexueller Kindesmissbrauch) sind hierbei anders zu gestalten als Gespräche mit Minderjährigen in Trennungs- und Scheidungsverfahren. Im Vordergrund stehen in diesen Verfahren nicht kommunikative Gesprächstechniken, sondern das Ziel, Suggestionen und Mehrfachbefragungen des Minderjährigen zu vermeiden.³⁰⁰

²⁹⁷ BeckOGK FamFG/Schlünder, § 159 Rn. 1.

²⁹⁸ BeckOGK FamFG/Schlünder, § 159 Rn. 6.

²⁹⁹ Baloff, S. 259.

³⁰⁰ Baloff, S. 273 f.

Bei den psychologisch und pädagogisch aufgrund ihrer Ausbildung nicht geschulten Familienrichterinnen und -richtern können im Rahmen solcher Gespräche

Unsicherheiten auftreten im Hinblick auf die Interpretation und den Umgang mit Wünschen von Minderjährigen, die Schutzinteressen zuwiderlaufen.

Es gilt daher, Familienrichterinnen und -richter, aber auch Verfahrensbeistände, wenn sie über keine entsprechende Qualifikation verfügen, im Bereich der Gesprächsführung mit Minderjährigen verstärkt fortzubilden.

bb) Verpflichtung zur Anhörung Dritter

Eine Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung Dritter ist derzeit nur in sehr beschränktem Umfang in den Verfahrensvorschriften betreffend die Kindschaftsachen (§§ 151 ff. FamFG) geregelt. § 161 FamFG sieht etwa die Mitwirkung von Pflegepersonen in Kindschaftsverfahren vor. Lebt das Kind aufgrund einer Entscheidung nach § 1682 BGB (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen) bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten, kann das Gericht diese Person ebenfalls als Beteiligten hinzuziehen.

Nicht explizit geregelt ist hingegen, wie es sich mit Personen verhält, die in einem Haushalt mit dem

Minderjährigen leben oder auf andere Art und Weise eine Bezugsperson des Minderjährigen darstellen.

Zwar wäre auch die Anhörung einer solchen Person über die Anwendung des § 26 FamFG gegebenenfalls veranlasst. Um aber sicherzustellen, dass in diesen Fällen tatsächlich auch die Anhörung eines Dritten, der in einer bestimmten Art von Beziehung zu dem Minderjährigen steht, in die Ermittlungen des Gerichts einbezogen wird, sollte dies explizit in das Regelwerk des FamFG aufgenommen werden.

Da die Regelung des § 161 FamFG einen speziellen Personenkreis erfasst, würde sich die Schaffung eines eigenen Paragraphen anbieten. Denkbar wäre etwa eine Regelung in einem neu zu schaffenden § 160a FamFG.

Folgender Gesetzestext eines neu zu schaffenden § 160a FamFG wird empfohlen:

„Erscheint dies nach den Umständen veranlasst, soll das Gericht auch dritte Personen persönlich anhören.“

cc) Sicherstellung der Bestellung eines Verfahrensbeistands

§ 158 Abs. 2 FamFG zählt Fallkonstellationen auf, in denen die Bestellung eines Verfahrensbeistands in der Regel erforderlich ist.

Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Konstellationen vor, ist das Gericht grundsätzlich zur

Bestellung eines Verfahrensbeistands verpflichtet. Sieht das Gericht von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in den Fällen des § 158 Abs. 2 FamFG ab, muss es dies in seiner Endentscheidung begründen (§ 158 Abs. 3 S. 3 FamFG). Es bedarf demnach besonderer Gründe, wenn ein Verfahrensbeistand nicht bestellt wird, obwohl die Voraussetzungen eines Regelbeispiels erfüllt sind.³⁰¹

³⁰¹ BT-Drs. 16/6308, S. 238.

Der Wortlaut des § 158 Abs. 2 FamFG („in der Regel“) vermag beim Leser den Eindruck zu erwecken, es bestünde in diesen Fällen ein Ermessen bei der Frage der Bestellung eines Verfahrensbeistands. Erst im Zusammenspiel mit der Regelung des § 158 Abs. 1 FamFG erschließt sich, dass bei Vorliegen eines Regelbeispiels ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 FamFG gegeben sind. Denn die Regelbeispiele dienen als Orientierung zur Auslegung der in § 158 Abs. 1 FamFG für die Bestellung eines Verfahrensbeistands vorausgesetzten Erforderlichkeit.³⁰²

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Wörter „in der Regel“ in § 158 Abs. 2 FamFG daher gestrichen werden.

Dem stehen auch nicht die Ausführungen in der Gesetzesbegründung entgegen. In der Gesetzesbegründung wird zur Regelung des § 158 Abs. 2 FamFG ausgeführt, ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands sei insbesondere bei Entscheidungen von geringer Tragweite, die sich auf die Rechtspositionen der Beteiligten und auf die künftige

Lebensgestaltung des Minderjährigen nicht in erheblichem Umfang auswirkten, denkbar. Die Erforderlichkeit könne weiter fehlen, wenn alle beteiligten Personen und Stellen gleichgerichtete Verfahrensziele verfolgten. Aber auch wenn die Interessen des Minderjährigen in anderer Weise im Verfahren zur Geltung gebracht würden, komme ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Betracht.³⁰³

In den von § 158 Abs. 2 FamFG genannten Verfahren werden keine gleichgerichteten Verfahrensziele der Beteiligten verfolgt. Ebenso wenig ist denkbar, dass es sich um eine Entscheidung von geringer Tragweite handeln könnte. Zudem soll möglichst frühzeitig in einem Verfahren ein Verfahrensbeistand bestellt werden. Die angeführten Ausnahmefälle dürften daher ohnehin erst nach der Bestellung des Verfahrensbeistands offenbar werden.

Sollten die Wörter „in der Regel“ in § 158 Abs. 2 FamFG gestrichen werden, bedürfte es auch nicht mehr der Regelung des § 158 Abs. 3 S. 3 FamFG, die ersatzlos entfallen könnte.

Folgende geänderte Fassung von § 158 Abs. 2 FamFG wird daher als Regelung empfohlen:

(2) Die Bestellung ist erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

³⁰² BT-Drs. 16/6308, S. 238; BeckOK FamFG/Schlünder, § 158 Rn. 3a.

³⁰³ BT-Drs. 16/6308, S. 238.

dd) Erweiterung der Möglichkeit zur Einholung von Informationen durch das Familiengericht

§ 4 KKG enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger (bspw. Ärztinnen und Ärzte, Berufspsychologinnen oder -psychologen, Lehrerinnen oder Lehrer) an das Jugendamt.

Die Regelung des § 4 KKG sieht indes nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie die Weitergabe von Informationen von Geheimnisträgern an das Jugendamt vor. Der Informationsfluss erfolgt daher von den Geheimnisträgern zum Jugendamt, aber nicht zu den Familiengerichten.

Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens kann es allerdings erforderlich sein, behandelnde Ärzte, Psychologen oder andere Geheimnisträger, die mit dem Minderjährigen in Kontakt gekommen sind, direkt um Informationen zu bitten. Hierbei wird oft ablehnend unter Verweis auf die fehlende Schweigepflichtsentbindung reagiert. Um in diesen Fällen die Weitergabe von Informationen – ohne Umweg über das Jugendamt – direkt an das bereits mit einem bestimmten Kinderschutzverfahren befasste Familiengericht zu ermöglichen, sollte eine Regelung geschaffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, ergänzende Informationen einzuholen, ohne an den Hürden des Datenschutzes zu scheitern.

Es wird daher empfohlen, § 4 KKG Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt und auch dem Familiengericht die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

§ 4 KKG sollte außerdem um folgenden Abs. 4 erweitert werden:

„Das Familiengericht kann in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den in Abs. 1 genannten Personen Informationen einholen.“

ee) Beratung und Begleitung durch einen Sachverständigen im Verfahren

Beratung und Begleitung durch einen Sachverständigen

Die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen einen Sachverständigen nicht nur zur Begutachtung, sondern auch als fachlichen Berater heranzuziehen, besteht bereits nach geltendem Recht. Hiervon wird jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, obwohl dies gerade in Kinderschutzverfahren wünschenswert sein und der Aufklärung des Sachverhalts dienen kann.

Es soll daher deutlicher als bisher geregelt werden, dass sich das Gericht zur fachlichen Unterstützung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen auch unabhängig von einer Beweisaufnahme verfahrens begleitend zu Beratungszwecken bedienen kann. Der Sachverständige ist in dieser Funktion nicht Beweismittel, sondern Berater des Gerichts.

Dies wäre auch in den Fällen sinnvoll, in denen ein sexueller Missbrauchsverdacht besteht. Viele Minderjährige, denen sexueller Missbrauch widerfährt, können sich nur schwer erwachsenen Personen gegenüber anvertrauen und über die Geschehnisse berichten. Könnte daher die Anhörung des Minderjährigen in Anwesenheit eines in Kinderexplorationen erfahrenen psychologischen Sachverständigen erfolgen, wäre dies für die Anhörung des Minderjährigen von Nutzen.

Folgende Änderungen von § 163 FamFG werden vor diesem Hintergrund empfohlen:

- » Die Überschrift von § 163 FamFG ist wie folgt anzupassen:
„Sachverständigengutachten und Beratung durch Sachverständige“
- » § 163 FamFG sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:
„Das Gericht kann auch die beratende und unterstützende Beiziehung eines Sachverständigen anordnen.“

Verfügbarkeit qualifizierter Sachverständiger

Die Beratung und Begleitung durch einen Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren setzt auch die Verfügbarkeit qualifizierter Sachverständiger voraus.

Soweit in der Praxis häufig bemängelt wird, es gäbe nicht genügend qualifizierte Gutachter, haben die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz am 5. und 6. Juni 2019 festgestellt, dass ein stetiger Bedarf an Gerichtsgutachten auch auf dem Gebiet der Psychologie bestehe. Psychologische Fragestellungen fänden sich insbesondere im Familienrecht und im Strafrecht. Angesichts der großen

Entscheidungsrelevanz sei in den betreffenden Verfahren eine zeitnahe Gutachtenerstattung unabdingbar.

Die Justizministerinnen und Justizminister waren sich daher einig, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs eine verstärkte Präsenz des Studienangebots „Rechtspsychologie“ im Rahmen des Psychologiestudiums hilfreich wäre, und haben vor diesem Hintergrund die Kultusministerkonferenz gebeten, auf die Stärkung des Studienschwerpunkts „Rechtspsychologie“ im Rahmen der universitären Ausbildung hinzuwirken, indem sie universitäre Bestrebungen in diese Richtung unterstützen.

Daher empfiehlt die Kommission Kinderschutz, die Verfügbarkeit qualifizierter Sachverständiger im Kinderschutzverfahren zu erhöhen.

Die Kommission begrüßt daher nachdrücklich den aktuellen Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 05./06.06.2019 zum Ausbau des rechtspsychologischen Studienangebots und empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung in Baden-Württemberg.

ff) Maßnahmen: Geeignetheit und Überwachung**Erörterung der Umsetzbarkeit und Umsetzung von Maßnahmen**

§ 50 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII normiert die Pflicht des Jugendamts zur Unterstützung des Familiengerichts sowie zur Mitwirkung.

Um sicherzustellen, dass das Gericht tatsächlich **geeignete** Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trifft, sollte klarstellend eine Verpflichtung von Jugendamt und Gericht in das Verfahrensrecht aufgenommen werden, wonach das Gericht mit dem Jugendamt die **Umsetzbarkeit und Umsetzung** der jeweiligen Maßnahme

zu erörtern hat, bevor es eine entsprechende Anordnung trifft.

Im Hinblick auf die **Umsetzbarkeit und Umsetzung einer Maßnahme** wäre insbesondere zu erörtern, wer die Umsetzung in regelmäßigen Abständen überprüft.

Eine solche Erörterung kann – wie dies bereits jetzt in der Praxis häufig der Fall sein wird – im Rahmen der Anhörung nach § 162 FamFG erfolgen.

Die Verpflichtung zur vorherigen Erörterung von Maßnahmen sollte daher auch in § 162 FamFG verankert werden. Dort könnte sie als zusätzlicher Satz 2 in § 162 Abs. 1 FamFG aufgenommen werden.

Folgender Gesetzestext eines nach Satz 1 einzufügenden Satz 2 in § 162 Abs. 1 FamFG wird empfohlen:

„Das Gericht hat mit dem Jugendamt auch die Umsetzbarkeit und Umsetzung geplanter Maßnahmen zu erörtern.“

Überprüfung einer Anordnung nach § 1666 Abs. 3 BGB

Wurde eine Anordnung nach § 1666 Abs. 3 BGB getroffen, muss in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Entscheidung des Familiengerichts kontrolliert werden, ob die Anordnung tatsächlich umgesetzt wurde und außerdem die beabsichtigte Wirkung zeigt.

Es stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang bereits § 166 Abs. 2 FamFG einschlägig ist.

Aus dem Wortlaut des § 166 Abs. 2 FamFG ist nicht erkennbar, ob die Überprüfung von angeordneten Maßnahmen lediglich mit Blick auf deren mögliche Aufhebung oder auch mit Blick auf ihre Einhaltung oder ggf. Erweiterung erfolgen soll.

Es wird daher angeregt, klarstellend in § 166 FamFG die Verpflichtung des Familiengerichts aufzunehmen, eine nach § 1666 Abs. 3 BGB getroffene Anordnung, in angemessenen Zeitabständen auch daraufhin zu überprüfen, ob die Anordnung umgesetzt wurde und die Maßnahme wirksam ist.

Folgender Gesetzestext eines neuen § 166 Abs. 2a FamFG wird empfohlen:

„Wird eine Anordnung nach § 1666 Abs. 3 BGB getroffen, hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Anordnung umgesetzt wurde und die Maßnahme wirksam ist.“

gg) Übertragbarkeit des strafprozessualen Systems der Vernehmung des Kindes (§ 255a StPO) in das FamFG

Die Kommission hat erwogen, das System des § 255a StPO in das FamFG zu übertragen.

Nach § 255a Abs. 1 StPO ist die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung unter den gleichen Voraussetzungen möglich, unter denen nach §§ 251, 253 StPO ein Vernehmungsprotokoll oder eine Urkunde, die eine vom Zeugen stammende Erklärung enthält, verlesen werden kann.

In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184h StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a StGB kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren.

Eine Übertragung des strafprozessualen Systems der Vernehmung des Minderjährigen (§ 255a StPO) in das FamFG erscheint indes zum Schutz des Minderjährigen vor unnötigen Belastungen im Rahmen des familienrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich, da es bereits andere Möglichkeiten gibt, den Minderjährigen vor Retraumatisierungen durch wiederholte Anhörungen zu bewahren.

Wurde bereits im Rahmen eines Strafverfahrens eine Videovernehmung des Minderjährigen nach § 58a StPO durchgeführt, kann diese eine Anhörung vor dem Familiengericht ergänzend im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes herangezogen und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von einer (weiteren) persönlichen Anhörung des Minderjährigen nach § 159 Abs. 3 S. 1 FamFG abgesehen werden. Wird eine Anhörung des Minderjährigen nach § 159 FamFG durchgeführt, findet diese zudem regelmäßig nicht in Gegenwart der Eltern oder gar dritter Personen – abgesehen von dem für den Minderjährigen bestellten Verfahrensbeistand – statt. Auch dadurch können unnötige Belastungen des Minderjährigen vermieden werden.

Einer § 255a StPO vergleichbaren Regelung im familienrechtlichen Verfahren bedarf es daher nicht.³⁰⁴

1.1.2 GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG DURCH DAS FAMILIENGERICHT

In familiengerichtlichen Verfahren stellt sich stets die Frage, welche Mittel zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung geeignet sind. Derzeit muss diese Prognose regelhaft ohne wissenschaftlich fundierte Verlaufsstudien eingeschätzt werden. Entsprechende Verlaufsstudien sind mit Blick auf die Weiterentwicklung

der familiengerichtlichen Verfahren – vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit – zu befürworten. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse, bspw. über die Eignung der gerichtlichen Maßnahmen, können zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren beitragen.

Diesbezügliche Verlaufsstudien liegen derzeit nicht vor.

Die Kommission Kinderschutz spricht folgende Empfehlung aus:

Nötig ist eine wissenschaftliche Evaluierung der Kinderschutzverfahren. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse, bspw. über die Eignung der gerichtlichen Maßnahmen, können zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren beitragen.

³⁰⁴ Vgl. auch BVerfG NJW 2019, 2532 (2534), wonach es verfassungsrechtlich nicht geboten sei, bei einer Kindesanhörung nicht im Vernehmungszimmer anwesenden Eltern die Möglichkeit einzuräumen, im Wege der Videoübertragung die Anhörung zu verfolgen.

1.2 Strafgerichte, Führungsaufsicht, Staatsanwaltschaften, Bundeszentralregister

1.2.1 STRAFANTRAGSERFORDERNIS UND STRAFANDROHUNG BEI § 145a StGB, ERHÖHUNG DER STRAFANDROHUNG

Die Kommission Kinderschutz sieht keinen Anlass, auf das Strafantragserfordernis des § 145a StGB zu verzichten. Vielmehr ist es in geeigneten Fällen, namentlich bei geringfügigen Weisungsverstößen, ein sinnvolles Mittel, um auf solches Fehlverhalten mit der Drohung eines Strafantrags im Wiederholungsfall reagieren zu können.

De lege lata kann auf KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden nur dergestalt Druck aufgebaut und die Einhaltung der Weisungen erwirkt werden, indem eine strafrechtliche Ahndung eines Weisungsverstoßes nach § 145a StGB in Aussicht gestellt wird. Die bisherige Strafandrohung des § 145a StGB (Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren) sollte verschärft werden.

- » Die Kommission Kinderschutz empfiehlt, das Strafantragserfordernis beizubehalten.
- » Darüber hinaus empfiehlt die Kommission Kinderschutz, die Strafdrohung des § 145a StGB zu verschärfen.

1.2.2 VERJÄHRUNG DER STRAFVERFOLGUNG

Die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung enthalten in Bezug auf die Straftaten zum Nachteil von Kindern und auch von Jugendlichen besondere Vorschriften, die eine zum Teil erheblich längere Strafverfolgung als bei den sonstigen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs erlauben. Damit wird die besondere Situation der Opfer solcher Taten berücksichtigt. Diese Belange der Opfer hat der Gesetzgeber in den zurückliegenden Zeiträumen bereits wiederholt berücksichtigt. Nachdem im Jahr 1994 ein Verjährungsbeginn ab dem 18. Lebensjahr eingeführt wurde, wurde dieser zunächst im Jahr 2013 auf das 21. Lebensjahr angehoben und im Jahre 2015 das jetzt maßgebliche 30. Lebensjahr als Verjährungsbeginn bestimmt. Damit kann bspw. beim sexuellen Missbrauch eines Kindes nach § 176 Abs. 1 StGB mit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren die Tat auch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Opfers verfolgt werden. Bei einem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs nach § 176a StGB zum Nachteil eines

10 Jahre alten Kindes und der Regelverjährungsfrist von 20 Jahren kann die Tat auch noch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers, also auch nach 40 Jahren noch verfolgt werden; durch maximale Unterbrechungen der Verjährung könnte theoretisch eine Strafverfolgung auch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers möglich sein.

Gleichwohl sind auch weiterhin Fälle denkbar, in denen eine Tat wegen des Eintritts der Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann; dies gilt jedoch im StGB – ausgenommen vom Mord – für alle Straftatbestände. Bspw. tritt auch beim Verbrechen des Totschlags nach 20 Jahren nach der Tat Verjährung ein. Dass mit fortschreitendem Zeitablauf zwischen Tat und Strafanzeige die Möglichkeiten der Wahrheitsermittlung gemindert werden, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Kommission Kinderschutz sieht keine Veranlassung, die Verjährungsvorschriften zu verändern.

1.2.3 REGELUNGEN ZUR SICHERUNGS- VERWAHRUNG

Insgesamt ist festzustellen, dass die Regelungen zur Sicherungsverwahrung wegen der Art des Eingriffs als eine von Schuld unabhängige Rechtsfolge äußerst komplex und ausdifferenziert sind. Daneben zeigt sich aber auch, dass gerade in Bezug auf die hier relevanten Sexualdelikte vom Gesetzgeber Sonderregelungen

getroffen wurden und zusätzliche Anordnungsvoraussetzungen bestehen, mit denen dem Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern besonders Rechnung getragen wird.

Für eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung ergeben sich keine Anhaltspunkte.

1.2.4 EINFÜHRUNG VON REGELUNGEN ZUR VOLLSTRECKBARKEIT VON FÜHRUNGS- AUF SICHTSRECHTLICHEN WEISUNGEN, INSBESONDERE DER EAÜ-WEISUNG NACH § 68b ABS. 1 SATZ 1 NR. 12 StGB

Führungsaufsichtsrechtliche Weisungen sind nicht zwangsweise gegen den Willen der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden durchsetzbar. Je nach Weisung erfordern sie mehr oder weniger die Mitwirkung der KURS-Risikoprobandin bzw. des KURS-Risikoprobanden bzw. sind von dieser bzw. diesem zumindest zu dulden. Dies gilt auch für die Weisung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB. Auch hier gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die Geräte zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung der KURS-Risikoprobandin bzw. dem KURS-Risikoprobanden gegen ihren bzw. seinen Willen anzulegen. Dieser Umstand kann insbesondere im Zusammen-

hang mit solchen KURS-Risikoprobandinnen bzw. KURS-Risikoprobanden Gefahren hervorrufen, bei denen die Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz potenzieller Opfer und damit zur Überwachung einer Verbotszone angeordnet wurde. Um zu verhindern, dass eine solche KURS-Risikoprobandin bzw. ein solcher KURS-Risikoproband in einem derartigen Fall ohne Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit unkalkulierbarem Risiko für die zu schützenden Opfer aus der Justizvollzugsanstalt in Freiheit entlassen wird, steht im Grunde nur die Möglichkeit der Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls wegen des durch die KURS-Risikoprobandin bzw. den KURS-Risikoprobanden aufgrund des Weisungsverstoßes verwirklichten § 145a StGB zur Verfügung. Als Haftgrund kommt einzig Fluchtgefahr in Betracht, deren Annahme bei der (gegenwärtigen) Strafdrohung des § 145a StGB alles andere als zwingend ist.

Um eine angeordnete Elektronische Aufenthaltsüberwachung tatsächlich umsetzen zu können, empfiehlt die Kommission, zumindest für diese Weisung gesetzliche Vorschriften zur zwangsweisen Durchsetzbarkeit einzuführen.

1.2.5 AUSKÜNFTE AUS DEM BUNDESZENTRALREGISTER UND DEREN VERWERTBARKEIT IM RAHMEN DES § 72a SGB VIII

Die gegenwärtige Rechtslage kann dazu führen, dass Informationsdefizite entstehen und ein erweitertes

Führungszeugnis ohne Eintrag ist, obwohl der Betroffene in früherer Zeit Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen hat, die ihn auch heute noch als ungeeignet für bestimmte Tätigkeiten erscheinen lassen.

Um einen bestmöglichen Kinderschutz zu erreichen und den Stellen, denen erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind, die Information über alle früheren Verurteilungen wegen sexualbezogenen Delikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zu verschaffen, sollten die relevanten Eintragungen im Bundeszentralregister nicht mehr der Löschung unterfallen und auch keiner Aufnahmefrist für ein Führungszeugnis unterliegen; mindestens sollten sie deutlich verlängert werden.

Das Justizministerium hat in Abstimmung mit dem Sozialministerium einen Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des BZRG erarbeitet, dessen Einbringung in den Bundesrat vom Kabinett beschlossen wurde.

Sofern die Vorschriften über die Tilgung (nur) verlängert werden, führt dies nach § 51 Abs. 1 BZRG dazu, dass eine solche – wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt getilgte – Eintragung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten

werden und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden darf. Von diesem Verwertungsverbot lässt das BZRG aber auch Ausnahmen zu. Hier könnte über die Ausnahmevorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG für Fälle des Berufszugangs hinaus von der Ausnahmevorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 5 BZRG Gebrauch gemacht werden. Danach besteht ein Verwertungsverbot nicht, wenn „dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese vorgesehen ist“. Eine solche Ausnahmeregelung könnte z. B. in § 72a SGB VIII aufgenommen werden.

2. Jugendämter

2.1 Verfahren bei den Jugendämtern

2.1.1 EINARBEITUNG UND FORTBILDUNG

Die Jugendämter in Baden-Württemberg befinden sich in einem kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung des Handelns im Kinderschutz. Diese örtlich verantworteten Prozesse der Qualitätsentwicklung werden aber von den gegebenen Ressourcen der Jugendhilfe insgesamt und der vorhandenen Infrastruktur (z. B. der Zugänglichkeit rechtsmedizinischer und kinderpsychiatrischer Expertise) beeinflusst. Zu den

Motoren der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gehören zum einen eigene fachliche Entwicklungen der Jugendämter in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartnern wie den Familiengerichten oder der Polizei vor Ort, wobei diese Entwicklungsprozesse häufig extern unterstützt werden (durch Hochschulen und/oder Praxisforschungs- und Beratungsinstitute). Zum anderen führt die fachliche Aufarbeitung positiver wie negativer Einzelfälle, die in der Regel nicht zu einem

landes- oder bundesweiten Diskurs führen, zu Weiterentwicklungen. Nicht zuletzt haben in den vergangenen Jahren die öffentlich diskutierten Kinderschutzfälle und veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen (insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz von 2012) eine bedeutsame Rolle für die Qualifizierung des Kinderschutzes gespielt (Bringewat 1997, Emig 2007, Kindler/Gerber/Lillig 2016, Expertenkommission Fall Alessio 2016, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018).

In der Praxis bedarf es weiterer Konkretisierungen des Verfahrens und einer klaren Regelung der Verantwortlichkeiten. So ist bei der Sachverhaltsermittlung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften eindeutig zu klären, wer die zu treffenden Entscheidungen vornimmt. Hiermit soll vermieden werden, dass unklare oder widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden oder schließlich niemand eine Entscheidung trifft. In den Jugendämtern bedarf es hierfür entsprechender Dienstanweisungen und Handlungsanweisungen, die diese Fragen eindeutig klären.³⁰⁵ In diesen ist den gesetzlichen Regeln

gen entsprechend auch das Vorgehen bei der Inaugenscheinnahme des betroffenen Minderjährigen zu regeln.

Folgerungen in Bezug auf Optimierungs- sowie Handlungsvorschläge für das Verfahren bei den Jugendämtern können aus den vorliegenden vorläufigen Ergebnissen der Befragung von Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ des Deutschen Jugendinstitutes³⁰⁶ gezogen werden:

So sind neben der erforderlichen sozialpädagogischen Fachausbildung, die sich aus dem Fachkräftegebot des § 72 Abs. 1 SGB VIII ergibt, auch eine strukturierte Einarbeitung nach einem standardisierten Konzept sowie regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen der im Kinderschutz tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte als notwendige Voraussetzung zu ergänzen. Jedoch bestehen im Bereich der Kinderschutzfortbildungen große Qualitätsunterschiede, sodass teilweise auch rechtlich oder fachlich problematische Konzepte vermittelt werden.

Deshalb schlägt die Kommission vor, dass der KVJS als öffentlicher Fortbildungsträger hier modellhaft ein wissenschaftlich fundiertes und evaluiertes Gesamtkonzept für die strukturierte Einarbeitung und Fortbildung im Kinderschutz entwickelt und den Jugendämtern anbietet.

2.1.2 FEHLERKULTUR

Die Regelungen und Vorgaben einer Dienstanweisung, die unter anderem die fachkollegiale Beratung und Inaugenscheinnahme beinhaltet, sind umzusetzen und im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung fortzuschreiben. Deren Einhaltung ist im Rahmen einer vertraulichen und damit angstfreien Fehlerkultur mit den sozialpädagogischen Fachkräften zu überprüfen. Dies gilt ebenso für den Einsatz eines standardisierten und evaluierten Diagnoseinstruments. Eine ausreichende Personalbemessung, die eine

Tendenz zum Abweichen von Vorgaben reduziert, steht zudem im engen Zusammenhang mit der Vermeidung von Fehlern.

Entsprechende konkrete sowie weiterführende Hinweise zur Umsetzung eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz in den Jugendämtern bietet der Bericht „Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter“ sowie der dazugehörige Materialienband³⁰⁷ des Instituts für soziale Arbeit in Münster.

³⁰⁵ Als Format für die weitere Ausarbeitung der Dienst- und Handlungsanweisungen bietet sich die Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg an, die in anderem Zusammenhang vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg eingesetzt wurde.

³⁰⁶ Vgl. Band II, IV. 12, des Schlussberichts der Kommission Kinderschutz.

³⁰⁷ Althoff/Jordan/Lukasczyk, 2012.

Durch ein organisationales Risiko- und Fehlermanagement kann ein reflektierendes, lernendes Kinderschutzsystem geschaffen werden. Sofern jedes Jugendamt für sich problematische Kinderschutzverläufe hinterfragt und im Rahmen eines Qualitätsmanagements Rückschlüsse zieht und daraus Anpassungen für den eigenen Verfahrensgang ableitet, kann eine

laufende Qualitätsentwicklung im Kinderschutz erreicht werden. So können außerdem problematische Kinderschutzfälle vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen leichter erfasst und begutachtet sowie Schlüsse für die Qualitätsentwicklung gezogen werden und andere Jugendämter diese als Anregung für die eigene Qualitätsentwicklung heranziehen.

Die Kommission Kinderschutz regt an, dass die Kommunen überprüfen, ob es zur Qualitätsentwicklung innerhalb eines jeden Jugendamts eines Risiko- und Fehlermanagements bedarf und dieses flächendeckend eingeführt werden sollte.

Zugleich wird angeregt, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als überörtlicher Träger überprüft, ob das Nationale Zentrum Frühe Hilfen dabei unterstützt werden soll, die Publikationsreihe „Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ im Rahmen des Projekts „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ bei den Jugendämtern bekannter zu machen.

2.1.3 JURISTISCHE EXPERTISE

Die Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste sollten im Rahmen der kommunalen Organisations- und Finanzierungshoheit bei den Fallberatungen sowie bei der Kommunikation mit den Familiengerichten zudem mehr Unterstützung von juristischer Seite erhalten, um die sozialpädagogischen Falldarstellungen besser anschlussfähig an die Tätigkeit der Familiengerichte werden zu lassen.

Bereits bestehende Kooperationen zwischen juristisch und sozialwissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften

bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen werden von den Beteiligten als gewinnbringend empfunden und erweisen sich mit Blick auf die erzielten Ergebnisse als vielversprechend. Die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Humanwissenschaftlern und Juristen kann dazu beitragen, den von einem erheblichen Teil der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter gesehenen Unterstützungsbedarf in der Argumentation vor Gericht zu decken. Auf diese Weise kann die Rolle des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter in Verfahren vor den Familiengerichten weiter ausgefüllt und gestärkt werden.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher, die Kommunen um Prüfung der genauen Ausgestaltung eines einfachen Zugangs der Jugendämter zu juristischer Expertise bei der Bearbeitung von Gefährdungsfällen zu bitten.

2.1.4 QUALITÄTS- UND VERFAHRENSSTANDARDS

Die Möglichkeiten und Instrumente, die in Baden-Württemberg für die Gewährleistung landesweit einheitlicher Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen an den Jugendämtern zur Verfügung stehen, wurden von der Kommission Kinderschutz näher beleuchtet. Um eine belastbare Grundlage für die Beratungen dieses sehr spezifischen und vielschichtigen Themenkomplexes in der Kommission Kinderschutz und der Arbeitsgruppe 4 zu schaffen, wurde Prof. Dr. Arne Pautsch, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, mit der Erstellung einer schriftlichen Expertise beauftragt. Gegenstand war eine ergebnisoffene Darstellung von Möglichkeiten und Wegen einer im vorstehenden Sinne optimierten Gewährleistung eines praktisch wirksamen Kinderschutzes in Baden-Württemberg. Einschlägige Regelungen und Verfahrensweisen anderer Bundesländer sollten berücksichtigt werden, soweit sich daraus weiterführende Impulse ergaben. Davon ausgehend sollten Handlungsfelder und Möglichkeiten der Optimierung und Weiterentwicklung des bestehenden Gefüges aufgezeigt werden. Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:³⁰⁸

1. Die Länder hätten auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 1 GG die Möglichkeit, eigenständige Regelungen formellrechtlicher Art zur Ausführung des SGB VIII zu erlassen.

2. In diesem Rahmen käme eine landesrechtliche Regelung durch Ergänzung des LKJHG in Betracht, die durch Sicherstellung bestimmter verfahrensrechtlicher Mindeststandards einen „optimierten Kinderschutz“ befördern könne.
3. In Betracht käme die Schaffung einer Hinwirkungspflicht der obersten Landesjugendbehörde(n) gegenüber den Jugendämtern der örtlichen Träger im LKJHG, die diese dazu anhält, im Benehmen mit den obersten Landesjugendbehörden jeweils ein Konzept zur Sicherstellung von Qualitäts- und Verfahrensmindeststandards im Bereich des Kinderschutzes vorzulegen und dieses im Sinne einer maßgeblichen Berücksichtigungspflicht für verbindlich zu erklären.
4. Daneben käme – als Ausdruck einer erweiterten staatlichen Aufsicht über die Jugendämter – grundsätzlich auch die Einführung einer (ggf. partiellen, sich nur auf den Kinderschutz erstreckenden) Fachaufsicht in Betracht. Dies würde ebenfalls eine formellgesetzliche Regelung erfordern (Art. 75 Abs. 2 LV) und liefe darauf hinaus, die bislang weisungsfreie Aufgabe des Kinderschutzes als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in eine Weisungsaufgabe umzuwandeln.

- » Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, gemeinsam mit den Kommunen zu prüfen, ob und wie verbesserte Standards für den Kinderschutz vereinbart werden können.
- » Die Kommission empfiehlt, Qualitätsstandards im Kinderschutz unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- » Das „Konzept zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg“ sollte mit Unterstützung der Landesregierung auch über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden.

2.2 Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung, ob eine (dringende) Gefahr vorliegt, basiert auf einer sozialpädagogischen Diagnostik. Hierfür benötigen die Fachkräfte des Jugendamts strukturierte und evaluierte Diagnoseinstrumente, die für Handlungssicherheit sorgen und die Beobachtungen und Erkenntnisse weiterer Fachkräfte wie die der Kindertagesstätten, der Schulen und der Gesundheitshilfe berücksichtigen und bewerten. Um die betroffenen Minderjährigen ihrem Alter und der Situation angemessen einzubeziehen, werden fachliche Handlungskonzepte und entsprechende Kompetenzen der Fachkräfte in Gesprächsführung benötigt.

Ebenfalls um eine sozialpädagogische Einschätzung handelt es sich bei der Klärung der Frage, ob die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos oder bei einer geeigneten Hilfe mitzuwirken.

Sollte zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig sein, so ist die Kooperation zweier unterschiedlicher Institutionen erforderlich. Diese Kooperation – oftmals

zwischen Jugendamt und Polizei – bedarf einer guten Abstimmung und Klärung der rechtlichen Befugnisse bereits im Vorfeld.

Die beteiligten Institutionen benötigen in diesen Situationen gute Kenntnisse über die Befugnisse der jeweils anderen Institution, um eine zügige Abklärung und gegebenenfalls schnelle Sicherung des Kindeswohls zu erreichen. Ein verlässliches Ablaufschema zum Zusammenwirken sowie Kooperationsvereinbarungen sorgt hier für Handlungssicherheit.

Die Jugendämter setzen zur Sicherstellung einer möglichst zutreffenden Gefährdungseinschätzung zum einen auf die Etablierung von verbindlichen Verfahren und Methoden, die Gütekriterien wie Aussagekraft und Zuverlässigkeit erfüllen, und zum anderen auf gut aus- und fortgebildete sowie achtsame Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst. Beides hängt zusammen: Einerseits unterstützen qualifizierte Verfahren die Fachkräfte, andererseits werden gut geschulte Fachkräfte benötigt, um die Verfahren sinnvoll einzusetzen und in ihren Grenzen reflektieren zu können.

2.2.1 QUALITÄT VON GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGEN DER JUGENDÄMTER

Die wissenschaftliche Befundlage zur Qualität von Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter hat sich in den letzten Jahren zwar verbessert, ist aber weiter lückenhaft.³⁰⁹ Der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis bietet eine gute Grundlage und sollte weiter ausgebaut werden. Ein gelungenes Beispiel hierfür ist der vom Land Baden-Württemberg initiierte Qualitätentwicklungsprozess, in dessen Rahmen in den

Jahren 2018 und 2019 alle baden-württembergischen Jugendämter die Möglichkeit erhalten haben, ihr örtliches Kinderschutzsystem mithilfe von Expertinnen und Experten des Deutschen Jugendinstituts unter die Lupe zu nehmen und an identifizierten „Baustellen“ zu arbeiten. Bisherige Hauptkenntnisquellen sind Analysen fehlgeschlagener Kinderschutzfälle, Aktenanalysen und Nacherhebungen von Gefährdungsfällen sowie einzelne Studien zu Qualitätsaspekten von Erhebungsverfahren.

³⁰⁹ Vgl. Kindler et al. 2008; Körner/Deegner 2011; Böwer 2012; Gerber/Lillig 2018.

Aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung problematischer Kinderschutzverläufe haben sich in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung bei den Jugendämtern folgende Befunde ergeben:³¹⁰

- » Fachkräfte halten manchmal an einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zutreffenden Risikoeinschätzung fest, auch wenn sich im weiteren Verlauf neue Gefährdungsmomente bzw. andere gefährdende Dynamiken ergeben, die zu einer Revision der ursprünglichen Einschätzung führen müssten („Bestätigungsfehler“).
- » Im Hinblick auf Kontakte zur Familie werden nicht sorgeberechtigte Partnerinnen und Partner teilweise nicht einbezogen.
- » Im Prozess der Gefährdungseinschätzung oder dem nachfolgenden Hilfeverlauf bleibt der Kontakt zum Kind in einigen Fällen oberflächlich und die kindliche Entwicklung gerät aus dem Blick.
- » Die Aufklärung der Gefährdungssituation leidet häufig daran, dass wichtige Risiken nicht zuverlässig erhoben oder dokumentiert werden, insbesondere wenn Sorgeberechtigte kooperativ erscheinen.
- » Dies korrespondiert damit, dass in der Praxis teilweise Erhebungsverfahren ohne geprüfte Qualitätskriterien (Aussagekraft, Zuverlässigkeit, Handhabbarkeit) eingesetzt werden.
- » In den Gefährdungseinschätzungen ähnlicher Fälle zeigen sich zwischen Fachkräften und Teams im Land große Unterschiede, die dann zu lokalen Traditionsbildungen führen. Unter Umständen führt dies zum Problem einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung ähnlicher Gefährdungsfälle.
- » Gefährdungseinschätzungen liefern gegenwärtig häufig wenig Informationen über Art und Intensität geeigneter Hilfen, wobei die Jugendämter hier mit

der Schwierigkeit zu kämpfen haben, dass auf Gefährdungslagen spezialisierte und in ihrer Wirkung geprüfte Hilfskonzepte weitgehend fehlen.

- » Bei divergierenden Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern und Kooperationspartnern gelingt es teilweise nicht, darüber in eine fachliche Diskussion zu gelangen.
- » Fachkräften der Jugendämter fällt es teilweise schwer, ihre sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung in eine Sprache zu übersetzen, die die Voraussetzungen gerichtlicher Entscheidungsfindung ausreichend aufgreift.
- » Nur wenige Jugendämter verfügen bislang über ein System der Beobachtung und Auswertung von Fallverläufen nach einer Gefährdung. Dies hat zwei Auswirkungen: Zum einen kann öffentlich nur schwer auf Erfolge verwiesen werden, zum anderen bleiben Schwachstellen unter Umständen unentdeckt.

Hinzu kommt, dass es öffentliche Schwerpunktsetzungen und Themenkonjunkturen im Kinderschutz gibt und bestimmte (tödliche) Kinderschutzfälle, insbesondere im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung, gar nicht als solche identifiziert werden. Entsprechend werden Risikoinformationen auch nicht systematisch zusammengeführt (zum Beispiel bei häuslicher Gewalt und drohenden innerfamiliären Tötungsdelikten) bzw. werden relevante Informationen an die Jugendämter, aber auch von den Jugendämtern, nicht immer umgehend und umfassend weitergegeben.

Generell ergibt sich aus der Befundlage allerdings kein deutlicher Widerspruch zur Selbstsicht der Fach- und Leitungskräfte in den Jugendämtern.

Die Kommission spricht vor diesem Hintergrund folgende Empfehlung aus:

Für Gefährdungseinschätzungsverfahren ist unter breiter Beteiligung der örtlichen Jugendämter eine Zusammenstellung der sinnvollerweise einzusetzenden Methoden zu erarbeiten. Diese Verfahren müssen die Gütekriterien Validität, Reliabilität und Praktikabilität erfüllen und die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die praktischen Erfahrungen insbesondere aus den aktuell laufenden Vor-Ort-Beratungen durch das Deutsche Jugendinstitut e.V. aufgreifen.

2.2.2 ARBEITSHILFEN ZUM KINDERSCHUTZ AUF LANDESEBENE

Das Landesjugendamt Baden-Württemberg als überörtlicher Träger der Jugendhilfe hat seit 2006 in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Landesverbänden Arbeitshilfen und Hinweise zur örtlichen Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII veröffentlicht. Diese Materialien enthalten eine Fülle nützlicher arbeitsfeldspezifischer Informationen unter anderem zu Inhalten von Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII (Mustervereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern) sowie zu Grundbegriffen im Kinderschutz. Der Materialpool des Landesjugendamts³¹¹ enthält zudem Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz und es wurden für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Schule Einschätzskalen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Einschätzskalen für die Arbeit

der Jugendämter oder vergleichbare Arbeitshilfen wurden auf Landesebene bislang nicht bereitgestellt, auch weil ein einheitlich für das ganze Land empfohlenes Instrument seitens vieler Jugendämter kritisch gesehen wurde.

Darüber hinaus hat das Innenministerium im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zu Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt³¹² durch die Bundesrepublik Deutschland³¹³ die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt – Hochrisikofälle „Erkennen und Handeln“ eingesetzt. U. a. hat die Arbeitsgruppe den Aspekt der verpflichtenden Prüfung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt aufgegriffen. Im Ergebnis wurden die Formulare zur Risikobewertung mit den Pflichtfeldern „Verdacht Kindeswohlgefährdung ja/nein“ und „Jugendamt informiert ja/nein“ versehen.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Verfahren nach § 8a SGB VIII und Regelung der Verantwortlichkeiten durch Dienstanweisung/ Handlungsanweisungen/ Arbeitshilfen zu konkretisieren.

2.3 Retrospektive Fallwerkstätten zum Austausch aller Akteure vor Ort

Die rückblickende Analyse problematischer oder auch besonders gelungener Fallverläufe dient dem Ziel gegenseitiger Sensibilisierung, dem Fördern eines gemeinsamen Verständnisses und im Ergebnis einer Verbesserung der Zusammenarbeit und des Kinderschutzes. Da eine Anonymisierung der Fälle im Jugendamt

und im Kinderschutznetzwerk in der Regel nicht sicher gelingen kann, fehlt im Moment Rechtssicherheit, unter welchen Umständen Fallwerkstätten möglich sind. Dies gilt auch für Analysen bei öffentlich diskutierten Fällen.

Die Kommission regt daher an, dass eine Klärung der rechtlichen Voraussetzungen durch das Ministerium für Soziales und Integration in Zusammenarbeit mit dem Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt und ggfs. eine Anpassung der Rechtslage angestoßen wird.

³¹¹ www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool/; Abruf 21.06.2019

³¹² In der PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) Baden-Württemberg wird häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. Häusliche Gewalt beschränkt sich damit also nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Partner, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partner verkehren.

³¹³ Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017, S. 1029.

2.4 Etablierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Etablierung eines unabhängigen Ombudssystems, das neben Information, Beratung und Vermittlung auch die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet, wäre ein wichtiger Schritt. Eine solche Ombudsstelle sollte

keine hoheitliche Aufsichtsfunktion haben. Ihre Aufgaben sollten auch nicht mit einer Entscheidungsbefugnis zur Klärung vorgetragener Konflikte verbunden sein. Vielmehr sollte sie eine Vermittlerrolle einnehmen.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt der Landesregierung daher, ein landesweites unabhängiges Ombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.

2.5 Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten ist eine zentrale Gelingensvoraussetzung für die Verwirklichung der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendämtern und Familiengerichten. Die Unterrichtung der Familienrichterrinnen und Familienrichter über die angebotenen Leistungen, die relevanten erzieherischen und sozialen Hintergründe zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sowie die Möglichkeiten weiterer Hilfen und den Stand des Beratungsprozesses ist für eine den Interessen des Kindes oder Jugendlichen bestmöglich entsprechende Entscheidung des erkennenden Gerichts unverzichtbar. In diesem Sinne muss eine effektive Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund der Geschehnisse, die den Anlass für die Einsetzung der Kommission Kinderschutz bildeten, sowie der den Fortbildungsbedarf im Bereich der Argumentation vor Gericht betreffenden Teilergebnisse der landesweiten Befragung von Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter liegt nahe, auf eine weitere Professionalisierung und Effektivierung des Zusammenspiels von Jugendämtern und Familiengerichten in Gefährdungsfällen hinzuwirken.

Mit Blick auf die Qualifikation der in Verfahren vor den Familiengerichten mitwirkenden Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter darf dabei nicht verkannt werden, dass diese nahezu durchgängig bereits im Rahmen ihres Studiums psychologische Kenntnisse erworben haben. Zugleich sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Befragung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch besondere Anforderungen stellt. In diesen Fällen gilt es in erster Linie, möglichen Betroffenen Gelegenheit und Raum zu geben, sich zu öffnen, und zugleich das Risiko einer Retraumatisierung aufgrund der Befragung zu minimieren. Auf diesem Weg gilt es, gemeinsam mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren herauszuarbeiten, die das Familiengericht aus Sicht des Jugendamts berücksichtigen muss, um eine den Interessen des Kindes oder Jugendlichen bestmöglich entsprechende Entscheidung zu treffen.

Für die Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten müssen keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Optimierungspotenziale bestehen aber bei der praktischen Ausgestaltung des Zusammenspiels von Jugendämtern und Familiengerichten.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Kommunen um Prüfung der Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten zu bitten:

Im Einzelnen sollte von den Kommunen geprüft werden, ob eine stärkere Vereinheitlichung und Qualifizierung im Bereich der Mitwirkung der Jugendämter in Verfahren vor den Familiengerichten zu einer weiteren Professionalisierung und Effektivierung des Zusammenspiels von Jugendämtern und Familiengerichten und auf diesem Weg zur bestmöglichen Verwirklichung des Kinderschutzes beitragen kann. In diesem Sinne sollte die Aufnahme der einzelnen für die Unterrichtung des erkennenden Gerichts über die angebotenen Hilfen, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen maßgeblichen erzieherischen und sozialen Hintergründe sowie die Möglichkeiten weiterer Hilfen und den Stand des Beratungsprozesses entscheidenden Schritte in § 50 SGB VIII geprüft werden. Geprüft werden sollte insbesondere

- » die explizite Verankerung eines persönlichen Gesprächs zwischen der zuständigen Fachkraft des Jugendamts und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen,
- » die Zusammenfassung sämtlicher dem Jugendamt bekannten erzieherischen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe des betroffenen Kindes in einem schriftlichen Bericht,
- » die Übersendung des schriftlichen Berichts des Jugendamts an das Familiengericht vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung,
- » die Nachreichung des schriftlichen Berichts bzw. die mündliche Berichterstattung bei Gefahr im Verzug,
- » die Anwesenheit des Vertreters des Jugendamts während der gesamten mündlichen Verhandlung,
- » die Mitteilung der Möglichkeiten der Jugendhilfe an das Familiengericht und ggf. Aussprechen einer Empfehlung im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Ferner sollte vonseiten der Kommunen geprüft werden, ob eine psychologische und rechtliche Zusatzqualifikation der in Verfahren vor den Familiengerichten mitwirkenden Fachkräfte der Jugendämter im Sinne der bestmöglichen Verwirklichung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch zielführend ist.

3. Übergreifende Ansatzpunkte zur Strukturverbesserung im Kinderschutz

3.1 Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten

Aus dem Abschlussbericht Monitoring 2015–2018 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut zum Stand der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland zeigt sich bundesweit zwar eine positive Entwicklung, aber auch ein unterschiedlicher Stand in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe. Begrüßenswert wäre ein fachlicher Austausch und eine Evaluation in den verschiedenen Aufgabenfeldern zum Stand der Schutzkonzepte in Baden-Württemberg.

Der Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung der verschiedenen Bausteine der Schutzkonzepte sowie das Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen könnte in einem ersten Schritt in einem Fachkongress über die verschiedenen Aufgabenfelder hinweg hilfreich sein. Perspektivisch kann auch die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards sowie die Entwicklung eines Gütesiegels ein Ansatz sein.

Fortbildungs- und Vernetzungsangebote zum Thema Schutzkonzepte und deren Bestandteile wären zudem ein wichtiger Bestandteil der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Baden-Württemberg.

» Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission Kinderschutz, dass das Land

- einen Fachkongress in Baden-Württemberg zum Thema Schutzkonzepte in den verschiedenen Feldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, unter Beteiligung der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Baden-Württemberg organisiert,
- eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gibt mit dem Ziel, die Umsetzung der Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe für Baden-Württemberg zu evaluieren.

» Die Kommission empfiehlt überdies, Haupt- und Ehrenamtlichen in den Vereinen flächendeckend Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu ermöglichen. Dazu sollten alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes bei einer Koordinierungsstelle gebündelt werden. Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten sich dann an die Koordinierungsstelle wenden können, wenn sie einen Bedarf an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor Ort haben. Die Angebote sollten so aufgebaut werden, dass sie Vereine und Organisationen aus mehreren Bereichen gleichermaßen ansprechen. Aufgrund ihrer auf ehrenamtlicher Arbeit basierenden Struktur ist die Unterstützung durch Angebote wie einer solchen Koordinierungsstelle für kleine Vereine dringend notwendig.

3.2 Stärkung der Rolle von Fachberatungsstellen sowie deren verstärkte Einbeziehung in Gefährdungseinschätzungen bei sexuellem Missbrauch

Wünschenswert wäre landesweit ein fundiertes Beratungsangebot für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Für diese Arbeit gelten hohe fachliche Standards und Qualitätskriterien, die beständig weiterentwickelt werden.

In der praktischen Arbeit mit Betroffenen sollte Wert auf die individuelle Bedeutung der Gewalterfahrungen und auf eine parteiliche Begleitung und Unterstützung der Betroffenen gelegt werden. Dabei sollten sowohl die Position von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft als auch die hierarchischen Verhältnisse zwischen den Geschlechtern und die Bedeutung und Folgen von Machtstrukturen in den Blick genommen werden.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen sollten flächendeckend nach einem eigenständigen Konzept arbeiten und unabhängig agieren können. So könnten sie anderen Akteuren im Kinderschutz, wie Familiengerichten, Jugendamt und Polizei, neutral gegenüberstehen. Für den Bereich der Schule gibt es bereits ein mit den spezialisierten Fachberatungsstellen vereinbartes Konzept unter dem Namen „Schutz Macht Schule“.

Für die Arbeit im Kinderschutz, zur Begleitung von Vermutungsklärungen und für Gefährdungseinschätzungen zu vermuteter sexualisierter Gewalt sollte auf den Erfahrungshintergrund und die Kapazitäten einer spezialisierten Fachberatungsstelle zurückgegriffen werden.

Ziel ist eine stärkere Verankerung der vorhandenen Fachberatungsstellen im Gesamtsystem des Kinderschutzes.

Die Kommission Kinderschutz spricht daher folgende Empfehlung aus.

Soweit Fachberatungsstellen noch nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, soll das Land die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII positiv begleiten. Soweit Fachberatungsstellen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, soll das Land ihre Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII, ihre Beteiligung an anderen Aufgaben gem. § 76 SGB VIII sowie ihre Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 und ihre frühzeitige Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII positiv begleiten.

3.3 Vermeidung mehrfacher Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen

Auch wenn Bild-Ton-Aufzeichnungen im Einzelfall mehrfache Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch oder massive Gewalt erfahren haben, durch verschiedene Personen verhindern, so ist dieses Instrument flächendeckend bislang noch nicht vollständig etabliert. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass betroffene Kinder und Jugendliche ggf. mehrere Termine an verschiedenen Orten mit verschiedenen Ansprechpartnern wahrnehmen müssen.

Childhood-Häuser, die sich konzeptionell an das in mehreren Ländern bereits aufgegriffene „Barnahus“-Konzept anlehnen, können hier eine Möglichkeit sein, die Belastungen, die Kinder und Jugendliche im Nachgang zu einer ihnen widerfahrenen Tat empfinden, zu verringern.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt der Landesregierung, die Entwicklung der bislang eingerichteten Childhood-Häuser zu beobachten und bei Erfolg positiv zu begleiten.

4. Polizei

Das Thema Kinderschutz ist in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, unter Berücksichtigung der Bandbreite polizeilicher Aufgabenstellungen, sehr gut verankert. Alle Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten während der Ausbildung verschiedene Unterrichtseinheiten zu diesem Thema. Der für die Fortbildung zur Jugendsachbearbeiterin oder zum

Jugendsachbearbeiter implementierte interdisziplinäre Ansatz wird der (behörden)übergreifenden Bedeutung des Themas gerecht. Die Vielzahl an Verdachtsmeldungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung (siehe auch VI, Ziff. 4) durch die Polizei belegen, dass die gesetzlichen Regelungen des LKJHG breite Anwendung finden.

Die Kommission empfiehlt zur Verbesserung der Bewertung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Erstellung einer interministeriellen Handreichung für alle beteiligten Akteure, die auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Thematik beinhaltet.

³¹⁴ Bei „Barnahus“ handelt es sich um ein kinderfreundliches, multidisziplinäres und ressortübergreifendes Modell für minderjährige Opfer oder Zeugen von sexuellem Missbrauch oder massiver Gewalt. Ziel ist es, dass durch die interdisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit wiederholte Vernehmungen der Minderjährigen durch verschiedene Personen an verschiedenen Orten mit der möglichen Konsequenz von Retraumatisierungen verhindert werden. Neben der Vernehmung finden aber auch medizinische und psychologische Untersuchungen statt und die Minderjährigen erhalten therapeutische Hilfestellungen. Weitere Einzelheiten über das Barnahus-Konzept sind online verfügbar unter: <https://www.childhood-haus.de/konzept/> sowie unter www.bvs.is/media/almeningur/Barnahus,-an-overview.pdf

5. VwV KURS

Das rechtliche Rahmenkonstrukt, auf dem die Regelungen der VwV KURS beruhen, stammt aus dem Recht der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei – neben dem § 68a Abs. 1 StGB, welcher regelt, dass der Führungsaufsichtspröbandin bzw. dem Führungsaufsichtspröbanden eine Bewährungshelferin bzw. ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird – der § 68b StGB mit seinem Weisungskatalog. Nach § 68b Abs. 1 und Abs. 2 StGB können der KURS-Risikopröbandin bzw. dem KURS-Risikopröbanden für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere, zu bestimmende Zeitdauer Weisungen erteilt werden. Weisungen haben in erster Linie helfenden, die KURS-Risikopröbandin bzw. den KURS-Risikopröbanden unterstützenden Charakter. Sie sollen ihr bzw. ihm durch verhaltens- und handlungsbestimmende Ge- und Verbote dabei helfen, in Freiheit zurechtzukommen und ein straffreies Leben zu führen. Weisungen nach § 68b StGB sind daher auch nicht zwangsweise gegen den Willen der KURS-Risikopröbandin bzw. des KURS-Risikopröbanden durchsetzbar oder sonst vollstreckbar.

§ 68b StGB kennt zwei Arten von führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen. Die in Abs. 1 aufgeführten Weisungen sind strafbewehrt in dem Sinne, dass sich die KURS-Risikopröbandin bzw. der KURS-Risikopröband nach § 145a StGB strafbar machen kann, sobald sie bzw. er gegen eine dieser Weisungen verstößt und dadurch der Zweck der Führungsaufsicht gefährdet wird. Der Katalog des § 68b Abs. 1 StGB ist abschließend. Daneben ermöglicht es § 68b Abs. 2 StGB, der KURS-Risikopröbandin bzw. dem KURS-Risikopröbanden noch weitere, nicht im Katalog des Abs. 1 genannte und damit auch nicht strafbewehrte Weisungen zu erteilen.

Festgesetzt werden die Weisungen im Einzelfall durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts am Sitz der Justizvollzugsanstalt, in der sich die KURS-Risikopröbandin bzw. der KURS-Risikopröband zuletzt befunden hat. Der Beschluss, durch den die Strafvollstreckungskammer die Führungsaufsicht näher ausgestaltet, wird als „Führungsaufsichtsbeschluss“ bezeichnet. Da dieser im Hinblick auf die

darin festgesetzten Weisungen jederzeit mit der Beschwerde angefochten werden kann, vermag der Führungsaufsichtsbeschluss nicht in klassischer Weise in Rechtskraft zu erwachsen. Die angeordneten Weisungen werden jedoch mit Eintritt der Führungsaufsicht, also in der Regel mit der Entlassung aus der Strafhaft gemäß § 68f Abs. 1 StGB, unmittelbar wirksam und sind in der Folge von der KURS-Risikopröbandin bzw. vom KURS-Risikopröbanden einzuhalten. Inhaltlich sind die Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses nur eingeschränkt im Rahmen der Beschwerde angreifbar. Sie können vom Oberlandesgericht gemäß §§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. Hinzu kommt, dass neue ergänzende führungsaufsichtsrechtliche Weisungen nach der Rechtsprechung auch nur bei einer in tatsächlicher Hinsicht veränderten Ausgangslage angeordnet werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich lediglich die Bewertung derselben geändert hat. Aus den vorgenannten Gründen ist es wichtig, dass seitens der Gemeinsamen Zentralstelle KURS rechtzeitig und damit gemäß den in der VwV KURS festgeschriebenen zeitlichen Abläufen auf die jeweilige KURS-Risikopröbandin bzw. den jeweiligen KURS-Risikopröbanden abgestimmte Vorschläge für führungsaufsichtsrechtliche Weisungen erarbeitet werden. Diese können sodann Grundlage für den Antrag der Strafvollstreckungsbehörde gegenüber der Strafvollstreckungskammer auf Erlass eines Führungsaufsichtsbeschlusses sein.

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Überwachung der in der VwV KURS befindlichen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter schnell an ihre (rechtlichen) Grenzen stößt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die KURS-Risikopröbandinnen und KURS-Risikopröbanden nicht kooperationswillig sind. Weisungen können nicht zwangsweise durchgesetzt oder vollstreckt werden. Handelt es sich um (strafbewehrte) Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB, so kann zwar noch zur Durchsetzung auf die „Drohwirkung“ einer etwaigen Strafverfolgung und späteren Bestrafung nach § 145a StGB gesetzt werden. Der Strafrahmen des § 145a StGB

sieht Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor. Ob sich hierdurch ein in der Regel über mehrjährige Hafterfahrung verfügender (Sexual) Straftäter wird abschrecken lassen, ist mehr als fraglich. Bei (nicht strafbewehrten) Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB steht kein „Drohpotenzial“ zur Verfügung.

Die Gemeinsame Zentralstelle KURS ist für die Einstufung einer KURS-Risikoprobandin bzw. eines KURS-Risikoprobanden in eine Gefahrenkategorie verantwortlich. Grundlage hierfür ist ein festgelegter strukturierter Kategorisierungsprozess.³¹⁵

Das stark strukturierte Verfahren der Einzelgewichtung der statischen und dynamischen Prognoseparameter sichert auf jeden Fall eine pro Fall und Beurteilenden vergleichbare Prüfmethode – vorausgesetzt, die Beurteilenden sind vergleichbar ausreichend in der Handhabung der Prognoseparameter geschult. Die

anschließende Kategorisierung des Risikos in drei Stufen entfernt sich allerdings wieder von klar definierten Kriterien zur Zuordnung – hier spielen dann eher heuristische Prinzipien der Ergebnisfindung eine ausschlaggebende Rolle.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Regelungen der VwV KURS den gegenwärtigen Stand der gesetzlichen Vorschriften abbilden und in diesem Rahmen einen Informationsaustausch zwischen den mit der Umsetzung der VwV KURS betrauten Akteuren ermöglichen. Sie sind daher grundsätzlich geeignet, zum Schutz der Allgemeinheit durch eine Verringerung der individuellen Rückfallgefahr der unter die VwV KURS fallenden Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter beizutragen, ohne einschlägige Rückfälle in Einzelfällen verhindern zu können. Im Zuge der Prüfung ergaben sich verschiedene Optimierungsansätze, die im Folgenden dargestellt werden.

5.1 Führungsaufsichtsbeschluss/KURS-Weisung

Der Führungsaufsichtsbeschluss wird grundsätzlich von der Strafvollstreckungskammer auf Basis einer Stellungnahme der Strafvollstreckungsbehörde erlassen. Die Risikobewertung einer KURS-Risikoprobandin bzw. eines KURS-Risikoprobanden dient hierbei der Strafvollstreckungsbehörde als Anregung für die Stellungnahme.

Ob die Empfehlungen der Gemeinsamen Zentralstelle KURS im Führungsaufsichtsbeschluss berücksichtigt werden, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungskammer in richterlicher Unabhängigkeit. Der regelmäßige Austausch, z. B. im Zuge von Dienstbesprechungen, fördert die Umsetzung und Erreichung der Ziele der VwV KURS.

Eine Auswertung³¹⁶ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg ergab, dass zum Auswertzeitpunkt der Gemeinsamen Zentralstelle KURS bei einer niedrigen dreistelligen Zahl an KURS-Risikoprobandin bzw. KURS-Risikoprobanden ca. zwei Drittel mit einer KURS-Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss belegt sind.

Anhand dieser Auswertung wird deutlich, dass KURS-Risikoprobandin und KURS-Risikoprobanden regelmäßig (aber nicht grundsätzlich) die Auflage erhalten, in zeitlich festgelegten Abständen bei den zuständigen Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren KURS der regionalen Polizeipräsidien vorstellig zu werden. In einigen Fällen ist die KURS-Weisung zeitlich limitiert, das heißt sie gilt nicht während der gesamten Zeit der Führungsaufsicht. Sofern der Führungsaufsichtsbeschluss keine KURS-Weisung enthält bzw. diese zeitlich limitiert ist, fehlt der zuständigen Fachkoordinatorin bzw. dem Fachkoordinator KURS ein für die KURS-Risikoprobandin oder den KURS-Risikoprobanden verpflichtendes Instrument, um für etwaige gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen eine ganz maßgebliche Bewertungsgrundlage zu haben.

Grundsätzlich sind die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren KURS trotz fehlender KURS-Weisung angehalten, die KURS-Risikoprobandin und KURS-Risikoprobanden zur Kontaktaufnahme regelmäßig aufzusuchen bzw. diese zu Kontaktgesprächen einzuladen. In der Praxis gestaltet sich dies aber oftmals

³¹⁵ Vgl. Ziffer VI. 5.1.

³¹⁶ Auswertzeitpunkt: 23. Mai 2019.

schwierig, da die Personen zur Kontaktaufnahme von sich aus nicht mehr verpflichtet sind und auch nicht kooperativ sein müssen. Fehlt eine KURS-Weisung, kann die Zielsetzung der VwV KURS nicht umfassend erreicht werden.

Wünschenswert wäre es aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht, dass jede KURS-Risikoprobandin oder jeder KURS-Risikoproband eine KURS-Weisung auferlegt bekommt und diese, soweit keine Ergänzungen erforderlich sind, für die gesamte Dauer der Führungs-

aufsicht gültig ist. Nur mit einer KURS-Weisung kann eine KURS-Risikoprobandin bzw. ein KURS-Risikoproband dazu verpflichtet werden, regelmäßig bei der Polizei vorzusprechen. Dieser regelmäßige Kontakt ist für die polizeilichen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS eine enorm wichtige Erkenntnisquelle. Derzeit erfolgen die KURS-Weisungen in einigen Fällen zeitlich befristet, manchmal reduziert auf nur wenige Monate, weshalb sie schon vor dem Ende der Führungsaufsicht auslaufen.

Die Kommission empfiehlt, die KURS-Weisung für die gesamte Dauer der Führungsaufsicht aufrechtzuerhalten.

5.2 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung „PB40“

Das Instrument der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung wird durch die Führungsaufsichtsstellen sehr häufig, jedoch noch nicht generell angewendet. Eine Auswertung³¹⁷ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg ergab, dass zum Auswertzeitpunkt ca. 82 % der KURS-Risikoprobandinnen bzw. KURS-Risikoprobanden zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben waren.

Es ist eine noch weitergehende Sensibilisierung der Führungsaufsichtsstellen hinsichtlich einer konsequenten Nutzung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung („PB40“) gemäß § 463a Abs. 2 StPO wünschenswert. Durch Aufhebung der Ausschreibung bzw. grundsätzlichen Verzicht wird eine nicht durch die KURS-Risikoprobandin oder den KURS-Risikoprobanden filterbare Informationsquelle ohne Not aufgegeben.

Die Kommission empfiehlt, die dauerhafte Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung für die gesamte Dauer der Führungsaufsicht. Sie bietet die Chance, bei der Kontrolle einer KURS-Risikoprobandin bzw. eines KURS-Risikoprobanden aus anderem Anlass landes- und bundesweit Informationen von Polizeidienststellen zu erhalten.

³¹⁷ Auswertzeitpunkt: 23. Mai 2019.

5.3 Durchsicht elektronischer Speichermedien

Im Zuge der Datenauswertung beschlagnahmter elektronischer Geräte (bspw. Mobiltelefon) bei einschlägigen Ermittlungsverfahren muss regelmäßig festgestellt werden, dass die Täterinnen oder Täter von ihren Missbrauchshandlungen Aufzeichnungen fertigen und diese dort speichern bzw. im Anschluss an ihr Handeln sogar verbreiten. Daran anknüpfend könnte künftig die anlassunabhängige Überprüfung elektronischer Geräte bei KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden eine enghesigere Kontrolle ermöglichen. Eine Rechtsgrundlage für die anlassunabhängige Überprüfung elektronischer Geräte durch Aufnahme einer Weisung in den Aufsichtsbeschluss besteht derzeit nicht. Einer derartigen Weisung steht laut Beschluss des OLG Zweibrücken vom 4. August 2016, 1 Ws 144/16, der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit der (aktuelle) Gesetzeszweck des § 68b StGB entgegen. Demnach erfüllen Weisungen während der Führungsaufsicht eine doppelte Funktion, sie geben der verurteilten Person Hilfestellungen zur Resozialisierung und sollen diese von weiteren Straftaten abhalten. Die damit verbundene Sicherungs- und Schutzfunktion ist ausschließlich präventiv ausgerichtet.

Die Einführung einer führungsaufsichtsrechtlichen Weisung zur Durchsicht der elektronischen Speicher-

medien wäre zu prüfen. Durch eine anlassunabhängige Überprüfung stünde ein geeignetes Mittel zur Verfügung, um Erkenntnisse über mögliche Aktivitäten (bspw. Vorbereitung von Sexualstraftaten) der KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden im Internet oder auch Aufzeichnungen von möglichen Missbrauchstaten mittels Smartphone oder PC zu erlangen. Durch Kontaktgespräche allein ist keine Verifizierung der tatsächlichen Umstände möglich. Weder das PolG BW noch das StGB oder die StPO enthalten für die genannten Zwecke eine entsprechende Rechtsgrundlage. Folglich müsste – vorbehaltlich einer Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – eine Änderung des StGB (Aufnahme in den Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB) initiiert werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden sehr hohen Datenmengen auf den zu überprüfenden Speichermedien ist die Leistbarkeit einer zeitnahen und damit einer auch für die KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden einhergehenden zeitlich vertretbaren Dauer der Auswertung durch die Polizei zu beachten. Zudem sind die dafür erforderlichen personellen und materiellen Erfordernisse sowie fachlichen Anforderungen für die Polizei zu beachten.

Die Kommission empfiehlt die Einführung einer führungsaufsichtsrechtlichen Weisung zur regelmäßigen anlassunabhängigen Durchsicht der elektronischen Speichermedien – vorbehaltlich einer Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – anzustreben (Aufnahme in den Weisungskatalog des § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB).

5.4 Wohnungsbetretungsrecht

Grundsätzlich sind die Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren KURS auch ohne das Vorhandensein einer entsprechenden Weisung der Führungsaufsichtsstelle angehalten, die KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden zur Kontaktaufnahme regelmäßig aufzusuchen, Kontaktgespräche zu führen bzw. die tatsächliche Wohnsitznahme zu überprüfen. In der Praxis gestaltet sich dies oftmals schwierig, da nach dem Auslaufen der KURS-Weisung keine

entsprechende Verpflichtung der KURS-Risikoprobandinnen und KURS-Risikoprobanden zur Vorsprache bei der Polizei besteht. Überdies muss für das Betreten einer Wohnung eine dringende Gefahr vorliegen. Bei einer KURS-Risikoprobandin bzw. einem KURS-Risikoprobanden geht es aber gerade darum festzustellen, ob von ihr bzw. ihm eine Gefahr ausgeht. Hierzu müsste die Wohnung aber betreten werden können.

Die Kommission erachtet, die Einführung eines Wohnungsbetretungsrechts, auch ohne Vorliegen einer dringenden Gefahr – vorbehaltlich der Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – als zielführend. Ein möglicher Regelungsansatz wäre eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung des § 68b Abs. 1 StGB.

5.5 Gefährdungseinschätzung

Durch die Neuauflage des „Basler Kriterienkataloges“ wurden für den anwendenden Personenkreis Erläuterungen sowie Hinweise zur Anwendung hinzugefügt. Um eine optimale Anwendbarkeit des „Basler Kriterienkataloges“ durch die polizeilichen und justiziellen

Vertreterinnen und Vertreter in der Gemeinsamen Zentralstelle KURS zu gewährleisten, erscheint es zielführend, diesen Personenkreis durch eine Referentin oder einen Referenten der Universität Basel fortzubilden.

Die Kommission empfiehlt, die justiziellen und polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Zentralstelle KURS zum „Basler Kriterienkatalog“ fortzubilden.

5.6 Fallkonferenzen

Fallkonferenzen erfolgen anlassbezogen auf Einladung von Führungsaufsichtsstellen, Strafvollstreckungsbehörden oder den Polizeidienststellen auf örtlicher Ebene. Fallkonferenzen sind zu prüfen, wenn durch ein koordiniertes Vorgehen und durch die Klärung von Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten einzelfallbezogene Empfehlungen erlangt werden sollen. Die Gemeinsame Zentralstelle KURS kann die Fachkoordinatorin bzw. den Fachkoordinator KURS jederzeit dahingehend beraten, eine Fallkonferenz einzuberufen.

Bedarfsorientiert kann auch die Teilnahme der Gemeinsamen Zentralstelle KURS, der Forensischen Ambulanz, des Sozialen Dienstes der Justizvollzugsanstalt, des Jugendamts oder der Bewährungshilfe erfolgen. Ziel ist die Abstimmung einzelfallbezogener Empfehlungen für geeignete risikoreduzierende Führungsaufsichtsrechtliche Weisungen und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Instrument der Fallkonferenzen nur in geringem Umfang

genutzt wird. Die VwV KURS regelt bislang, dass zu Fallkonferenzen anlassbezogen eingeladen werden „kann“. Dies schafft aus fachlicher Sicht keine ausreichende Verbindlichkeit. Überdies weist die aktuelle Regelungslage keiner der genannten Behörden die (federführende) Pflicht zur Einberufung einer Fallkonferenz zu.

Aus fachlicher Sicht bietet es sich auch an, im Zuge der jährlichen Risikonachbewertung durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS auf Basis einer würdigen Gesamtschau, unabhängig unterjähriger Entwicklungen, die Frage hinsichtlich der Notwendigkeit zur Durchführung einer Fallkonferenz zu erörtern und zu dokumentieren.

Die Kommission Kinderschutz schlägt daher eine verstärkte Nutzung des Instruments der Fallkonferenzen nach Ziff. 6 VwV KURS vor. Dabei sollte der Polizei die federführende Rolle zukommen, wobei die Führungsaufsichtsstelle, die Vollstreckungsbehörde oder auch andere Behörden, wie bspw. das Jugendamt, und die Gerichte auf Basis ihrer Erkenntnislage die Durchführung einer Fallkonferenz anregen sollen. Bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sollte die Fallkonferenz immer verpflichtend unter Einbindung des Jugendamts durchgeführt werden.

6. Schulen

Durch die flächendeckende Verbreitung der Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen“ im Schuljahr 2019/2020 ist es möglich, alle am Schulleben Beteiligten besser für das Thema zu sensibilisieren und gleichsam einen Beitrag zur Erhöhung der Handlungssicherheit im Vorgehen von Lehrkräften und Schulleitungen und anderen an Schulen Tätigen bei Verdachtsfällen zu leisten. Durch eine begleitende Information im Newsletter „Infodienst Schulleitung“ erfährt die Handlungshilfe – und damit auch das Thema selbst – zusätzliche Aufmerksamkeit.

Der Inhalt dieser Handlungshilfe wird im E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ des Universitätsklinikums Ulm aufgenommen, sodass jede Lehrkraft und alle in der Schulverwaltung tätigen Personen (inkl. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) kostenfrei an einer Fortbildung dazu teilnehmen können. Damit wird ein einheitliches Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen an Schulen in Baden-Württemberg ermöglicht.

Folgende Empfehlung wird ausgesprochen:

Die Inhalte der Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen“ sollen nach der flächendeckenden Verbreitung an allen Schulen in Baden-Württemberg durch Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen mit dem E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ des Universitätsklinikums Ulm vertieft werden können.

7. Medizinisch-therapeutischer Bereich

7.1 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin

Die Vorteile einer Kinderschutzgruppe liegen in der Sicherstellung der interdisziplinären, multiprofessionellen Herangehensweise, der Entlastung des einzelnen Arztes, einer Beschleunigung der Abklärung

durch verbesserte Kommunikation sowie einer verstärkten Sensibilisierung für Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung an der betreffenden Klinik.

An den Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin in Baden-Württemberg sollen interdisziplinäre Kinderschutzgruppen eingerichtet werden. Diese sollen von der Zusammensetzung den Standards nach OPS-Code 1-945 entsprechen, um die Abklärung von Kindesmisshandlung im stationären Bereich abrechen- und dokumentierbar zu machen.

7.2 Frühzeitige rechtsmedizinische Untersuchung Betroffener, unabhängig von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Derzeit sind verfahrensunabhängige beweissichernde Untersuchungen flächendeckend in Baden-Württemberg nicht möglich. Allerdings wäre an jeder Kinder- und Jugendklinik ein den lokalen Strukturen ange-

passtes Vorgehen in Verdachtsfällen sinnvoll. Die Krankenhausplanung hat keine Befugnis, Ambulanzen an Krankenhäusern einzurichten oder auf deren Personalausstattung Einfluss zu nehmen.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt, weitere Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche einzurichten, um eine verfahrensunabhängige Beweissicherung für alle in Baden-Württemberg Betroffenen zu schaffen. Dafür sollten Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner auch mittels telemedizinischer Verfahren Untersuchungen anleiten, die in dafür besonders qualifizierten Zentren durchgeführt werden. So kann mittelfristig flächendeckend eine bessere Versorgung aller von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden.

7.3 Schaffung von ausreichenden Behandlungsangeboten im kinder- und jugendpsychiatrischen/-psychotherapeutischen Bereich

Kriseninterventorische Notfallaufnahmen in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind nur bei einer klinischen Behandlungsindikation für eine stationäre Behandlung, insbesondere bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung, möglich. Eine reguläre, geplante Aufnahme ist zumeist mit langen Wartezeiten verbunden.

Seitens der Krankenhäuser für Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde versucht, den Mangel an kinder- und jugendpsychiatrischen Betten und damit auch an Notfallkapazitäten durch Überbelegungen, sehr schnelle Entlassungen und Abweisungen zulasten der Patienten und Eltern zu kompensieren. Dies ist bei

Kindern und Jugendlichen aufgrund der Entwicklungsdynamik als besonders schwerwiegend anzusehen und führt leider oft zu unnötigen Chronifizierungen. Die Bettenkapazität wurde entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf aufgestockt, derzeit sind in Baden-Württemberg 664 vollstationäre Betten ausgewiesen und aufgestellt. An teilstationären Plätzen sind derzeit 404 Plätze ausgewiesen, hiervon müssen von den Trägern noch 21 Plätze aufgebaut werden.

Eine Kindertraumaambulanz, in der Frühinterventionen niederschwellig angeboten werden können, existiert momentan in Baden-Württemberg nur in Ravensburg.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt die Schaffung von ausreichenden stationären Plätzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Darüber hinaus sollte auf die Bereitstellung zusätzlicher ambulanter therapeutischer Hilfen hingewirkt werden. Der in Baden-Württemberg eingeschlagene Weg des Ausbaus von ambulanten und stationären Plätzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollte daher konsequent fortgeführt werden.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt spätestens bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen zu Traumaambulanzen im neuen Sozialen Entschädigungsrecht (1. Januar 2021) den flächendeckenden Ausbau von Kindertraumaambulanzen.

7.4 Therapeutische Behandlung von Tatgeneigten und Tätern als Maßnahme zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Bereitstellung von Interventionsprogrammen und -maßnahmen auf freiwilliger Basis während oder nach dem Strafverfahren dient dazu, das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern oder möglichst gering zu halten. In diesem Bereich gibt es gute Verläufe und

Entwicklungen für Menschen im Dunkelfeld, während der Haft oder nach der Haftentlassung. Dies trägt dazu bei, die Wahrscheinlichkeit, zum ersten Mal oder erneut mit sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Erscheinung zu treten, zumindest zu verringern.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt, den Beratungs- und Behandlungsverbund Baden-Württemberg weiterhin zu unterstützen und Präventionsprojekte für Tatgeneigte fortzuführen und auszubauen.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher die Einrichtung mehrerer therapeutischer Gruppen für Sexualstraftäter (Sexualstraftaten an Minderjährigen) in Baden-Württemberg, soweit dies mit den konkreten Gesamtbehandlungskonzepten der jeweiligen Einrichtungen kompatibel ist.

8. Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure

8.1 Bewertung

8.1.1 KOOPERATION UND INFORMATIONSWEITERGABE ZWISCHEN DER JUSTIZ UND DEN WEITEREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

Konkrete Erkenntnisse zur Frage, ob die in Rede stehenden Normen in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis in sämtlichen relevanten Fällen zur Anwendung kommen, liegen nicht vor. Regelungen über die Informationsweitergabe werden in der Praxis unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Dies kann mitunter zu Informationsverlusten unter den Beteiligten führen.

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ist die Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bereits heute entsprechend den Vorgaben in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften vom 20. November 2003 in Spezialdezernaten konzentriert. Die dort tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen über die notwendige Sachkunde zur Bearbeitung von derartigen Verfahren und sind mit den Besonderheiten der

in diesem Zusammenhang durchzuführenden Ermittlungen und bestehenden Unterrichtungspflichten vertraut.

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass insbesondere den mit der Bearbeitung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen befassten staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern die in der MiStra zusammenfassend dargestellten Mitteilungsverpflichtungen, die die §§ 12, 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG konkretisieren, bekannt sind.

Den Bewährungshelfern sind ihre entsprechenden Informationspflichten bekannt.

Eine Regelungslücke kann allerdings insoweit gesehen werden, als derzeit lediglich eine Verpflichtung des Familiengerichts zur Informationsweitergabe an die Jugendämter nach § 213 Abs. 2 FamFG und MiZi XI/1 in Bezug auf Entscheidungen nach § 2 GewSchG besteht. Entscheidungen nach § 1 GewSchG müssen derzeit nicht den Jugendämtern mitgeteilt werden. Auch in diesen Fällen können jedoch Kinder und Jugendliche mittelbar betroffen sein.

8.1.2 KOOPERATION UND INFORMATIONSWERTERGABE ZWISCHEN DEN TRÄGERN DER ÖFFENTLICHEN UND FREIEN JUGENDHILFE UND DEN WEITEREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

Eine als übergreifend geltende Bewertung der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis sämtlicher 46 Jugendämter landesweit konnte von der Kommission Kinderschutz aufgrund der Heterogenität und Komplexität der Strukturen nicht geleistet werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den leistungsbringenden Trägern und anderen Institutionen im Kinderschutz mithilfe der Kommunen hat insbesondere seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 verbindliche und tragfähige Strukturen geschaffen, sodass interdisziplinäre Netzwerke gebildet werden konnten. Die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit wirkt sich positiv auf den Kinderschutz aus, sodass sich die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung als eine der zentralen Strategien der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt hat. Probleme in der organisationsübergreifenden Kooperation und Kommunikation treten insbesondere dann auf, wenn es keine gemeinsam abgestimmte Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Helfersystem gibt sowie Unterschiede und Differenzen eher zufällig bekannt werden. Problematisch kann sich auch die

Arbeitsüberlastung von Fachkräften auswirken, wenn diese einen zeitnahen und vertieften Austausch zwischen allen fallbeteiligten Fachkräften verhindert. Weitere Hürden können sich auch aus professionspezifischen Vorgaben über Verschwiegenheitsverpflichtungen ergeben, welche die gemeinsame Gefährdungseinschätzung erschweren. Mangelnde Absprachen zwischen den mit den Familien arbeitenden Helfern und Fachkräften können sich nachteilig für das Kind auswirken. Unterschiedliche Risikobewertungen, unterschiedliche Bewertungsinstrumente von den unterschiedlichen pädagogischen und medizinischen Fachkräften können zu unterschiedlichen Risikoeinschätzungen führen. Obgleich Kinder und Jugendliche betreut und beaufsichtigt werden, ist für einen Teil der Träger keine Vereinbarung nach § 8a bzw. § 72 SGB VIII notwendig, da sie nicht in den Bereich der Jugendhilfe fallen. Dies gilt namentlich für:

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen im Bereich des Gesundheits- oder Reha-systems erbringen,
- (2) Träger, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbringen,
- (3) Schulen,
- (4) Personal in Flüchtlingsunterkünften,
- (5) Klinikpersonal (Kinderklinik, Jugendpsychiatrie),
- (6) Jugendlichenpsychotherapeuten/-therapeutinnen, Jugendpsychiater/-psychiaterinnen.

8.1.3 KOOPERATION UND INFORMATIONSWERTERGABE ZWISCHEN DER POLIZEI UND DEN WEITEREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg sieht in § 26 LKJHG eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Jugendämtern beim Kinder- und Jugendschutz vor. Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass zu Sachverhalten, die seitens der Polizei an das Jugendamt übermittelt wurden, ganz überwiegend keine Rückmeldung bzw. Informationen an die Polizei zum Fortgang erfolgen (vgl. auch LT-Drs. 16/4703).

Unterstützungsersuchen vonseiten der Jugendämter an die polizeilichen Dienststellen bei der Bewertung von Gefährdungssachverhalten erfolgen in der Regel eher selten. Wie es sich in der Praxis zeigt, findet trotz der niedergeschriebenen partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Einbindung der örtlichen Polizeidienststellen zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bewertung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch Informationserhebung ganz überwiegend nicht statt. In diesem Bewertungsprozess könnten polizeiliche Erkenntnisse für die Bewertung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung jedoch von großer Bedeutung sein (z. B. neuer Partner und ggf. vorliegende Erkenntnisse zu dieser Person).

Schulen werden wie oben aufgezeigt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Schülerwohlgefährdung das Jugendamt unterrichten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit der Polizei erfolgt in der Regel nicht. Liegen konkrete Tatsachen vor, die einen Straftatbestand erfüllen können, kann es notwendig sein, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Den Schulen

wird empfohlen, sich im Vorfeld durch die zuständige Jugendsachbearbeiterin oder den zuständigen Jugendsachbearbeiter der Polizei beraten zu lassen.

Die polizeiliche Praxis zeigt, dass bezüglich der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen der Justiz und der Polizei keine Defizite erkennbar sind.

8.1.4 KOOPERATION UND INFORMATIONSWERGABE ZWISCHEN DEN KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN UND DEN WEITEREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

Nachdem die Vereinbarungen gem. § 8a SBG VIII vor Ort landesweit zunehmend unterzeichnet wurden, sind örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz entstanden. Insbesondere bei

Gefährdungstatbeständen haben sich regelmäßige Kooperationen bewährt, um die zuständigen Ansprechpartner bei Bedarf direkt kontaktieren zu können und Zugangshürden zu vermeiden.

Die Kooperation und die Informationsweitergabe zwischen den Kindertageseinrichtungen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren wurden vor Ort deutlich intensiviert, es ist insgesamt bei dieser Thematik eine erhöhte Sensibilität festzustellen.

8.1.5 KOOPERATION UND INFORMATIONSWERGABE ZWISCHEN DEM MEDIZINISCH-THERAPEUTISCHEN BEREICH UND DEN WEITEREN FÜR DEN KINDERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG VERANTWORTLICHEN AKTEUREN

Schwierigkeiten ergeben sich durch Unsicherheiten und das noch nicht durchgängig vorhandene Wissen über Vorgehen und Informationsweitergabe im Kinderschutz (§ 4 KKG) oder auch über Rolle und Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft unter den Angehörigen der Heilberufe. Die Auswertungen der Beratungsgespräche bei der Medizinischen Kinderschutzhotline³¹⁸ zeigen einen großen Anteil an Gesprächen, in denen rechtliche Fragen im Kontext des § 4 KKG zur Sprache kommen sowie das weitere Vorgehen und auch die Aufgaben und Rolle der Jugendhilfe, auch der insoweit erfahrenen Fachkräfte, erläutert wird. In einem Großteil (78 %) der Beratungsgespräche, die sich auf sexuellen Missbrauch bezogen, bestand zum Zeitpunkt des Anrufs bezüglich des geschilderten Falls noch kein Kontakt zu anderen Akteuren des Kinderschutzes.

des Gesundheitswesens³¹⁹ ergab, dass die Schwelle zur Meldung an das Jugendamt zu definieren aus Sicht der Angehörigen der Heilberufe mitunter als Balanceakt wahrgenommen werde und schwer falle; die Sorge einer Falschmeldung, die Einschätzung, das Jugendamt sei überlastet, sowie ein negatives Image des Jugendamts bei Professionellen und auch den Familien stellen Hürden dar.³²⁰ Erschwerend kommt hinzu, dass die verschiedenen zur Kooperation angehaltenen Bereiche (Jugendhilfe, Justiz, Medizin) unterschiedliche „Sprachen“ sprechen, was zu Missverständnissen und Berührungspunkten führt.

Regionale Netzwerkstrukturen und somit die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen (Arzt, Pflege, Soziale Arbeit) ermöglichen bei Gelingen einen ganzheitlichen Blick auf den Schutz von Kindern. Es kommen fachspezifische Kompetenzen zum Tragen, was eine umfassende, differenzierte und vorausschauende Berücksichtigung vieler Aspekte und Zusammenhänge im Kinderschutz ermöglicht.

Eine vom DJI durchgeführte Befragung von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen

Durch die im KKG nicht vorgesehene Rückmeldung nach einer Kinderschutzmeldung über den weiteren Fallverlauf aus der Jugendhilfe an die meldenden Angehörigen der Heilberufe werden die beschriebenen Vorbehalte aufrechterhalten.

³¹⁸ <https://www.kinderschutzhotline.de>

³¹⁹ Bertsch, 2016.

³²⁰ Bertsch, 2016.

8.2 Optimierungsmöglichkeiten und Empfehlungen

8.2.1 STÄRKUNG UND VERSTETIGUNG DES AUSTAUSCHS ZWISCHEN DEN AM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH UND SEXUELLER GEWALT BETEILIGTEN AKTEUREN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt erfordert ein möglichst reibungsloses Ineinandergreifen unterschiedlicher Systeme. Dies setzt voraus, dass sich sämtliche Akteure auf den Kinderschutz als gemeinsames Ziel verständigen und von einem gemeinsamen Grundverständnis des Kinderschutzes ausgehen. Darüber hinaus sind gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung Grundvoraussetzungen der Kooperation

und Informationsweitergabe zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Hierzu gehört auch ein Verständnis für die Fachdiktation der jeweils anderen Professionen. Unterschiedliche Herangehens- und Betrachtungsweisen sollten als wechselseitige Ergänzung begriffen werden. Den Beiträgen aller Beteiligten sollte mit Respekt und Anerkennung begegnet und die eigenen Kompetenz- und Systemgrenzen anerkannt werden. In den jeweils passenden Phasen der Aus- und/oder Fortbildung sollten, sofern sinnvoll und angezeigt, den Angehörigen der beteiligten Professionen neben der professionsspezifischen Qualifikation die für einen wirksamen Schutz von Kindern erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse vermittelt werden.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt vor diesem Hintergrund folgende Maßnahmen:

Aus- und Fortbildung

- » Zielgruppenspezifische Aufnahme interdisziplinärer Grundkenntnisse in die Lehrinhalte aller am Kinderschutz beteiligten Professionen
- » Stärkere Nutzung gegenseitiger Hospitationsmöglichkeiten aller am Kinderschutz beteiligten Professionen im Rahmen der Aus- und/oder Fortbildung
- » Etablierung interdisziplinärer Fortbildungsangebote. Dazu gehören ein- bis zweitägige Fortbildungen der am Kinderschutz beteiligten Professionen. In diesem Rahmen sollen insbesondere Einblicke in die strukturellen Rahmenbedingungen sowie die Betrachtungs- und Herangehensweise der jeweils anderen Profession vermittelt werden. Zugleich soll die persönliche Vernetzung der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure auf lokaler Ebene gestärkt und ausgebaut werden.
- » Vertiefende und intensivere Fortbildungen in Form von Präsenzveranstaltungen oder E-Learning-Programmen mit evaluierten, qualitätsgesicherten und fortlaufend aktualisierten Inhalten sollen insbesondere zu einem gegenseitigen Verständnis der verschiedenen Diktionen der Professionen beitragen.
- » Vermittlung von Kenntnissen zum Kinderschutz in den Fort- und/oder Ausbildungsinhalten der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure, z. B. im Rahmen des Referendariats
- » Dem Fortbildungsbedarf der Familienrichterinnen und Familienrichter im Hinblick auf kinderschutzrechtliche Verfahren sollte verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt analog für andere, am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren beteiligte Berufsgruppen (z. B. Verfahrensbeistände). Der Fortbildungsbedarf besteht nicht nur bei Übernahme eines familiengerichtlichen Dezernats, sondern fortlaufend.
- » Die Kommission unterstreicht noch einmal ausdrücklich, dass die Stärkung einer angemessenen Kindorientierung im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren die Entwicklung und Evaluation von Trainings für alle Berufsgruppen verlangt, die im Kinderschutzverfahren mit Minderjährigen kommunizieren, gleichzeitig aber auch Schulungen dazu, wie die Äußerungen von Kindern vor Gericht verstanden und bewertet werden können.

Fallkonferenzen und Netzwerke

- » Prüfung der Institutionalisierung spezifischer fallunabhängiger Konferenzen der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure
- » Fallspezifische Einbindung der Erkenntnisse und Expertise der am Kinderschutz beteiligten Professionen in die Bewertung möglicher Kindeswohlgefährdungen
- » Kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen als Foren für den fachlichen Austausch und die Kooperation zwischen den am Kinderschutz beteiligten Professionen und Akteuren
- » Verstetigung des Erfahrungsaustauschs der Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen mit der Leitung der Gemeinsamen Zentralstelle KURS.

8.2.2 ANWENDUNG UND ÄNDERUNG VON ERMESSENSNORMEN

Um der Vielgestalt der Formen und Konstellationen von Kindesmissbrauch Rechnung tragen zu können, ist ein gewisser Spielraum bei der Kooperation und Informationsweitergabe im Verhältnis zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden,

Stellen und Institutionen erforderlich. Zugleich muss gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Systeme effektiv ineinandergreifen und dass für das Gelingen eines wirksamen Kinderschutzes ausschlaggebende Informationen rechtzeitig und in dem rechtlich zulässigen Umfang an die jeweils anderen Akteure weitergegeben werden.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt vor diesem Hintergrund folgende Maßnahmen:

Gewährleistung der rechtssicheren Anwendung von Ermessensbestimmungen im Kinderschutz durch juristisch nicht ausgebildete Normanwenderinnen und Normanwender insbesondere durch Handreichungen, die Einholung von juristischer Expertise oder anderenfalls durch die Möglichkeit spezifisch zugeschnittener Fortbildungen über die Grundsätze der Ermessensausübung und die Grenzen des Ermessens.

8.2.3 OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER INFORMATIONSWETERGABE

Um eine belastbare Grundlage für ein effektives und kohärentes Vorgehen der für den Kinderschutz ver-

antwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass allen beteiligten Akteuren die für ihr Handeln grundlegenden Informationen rechtzeitig und in dem rechtlich zulässigen Umfang zur Verfügung stehen.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt folgende Maßnahmen.

- » Gewährleistung der rechtssicheren Anwendung von Ermessensbestimmungen im Kinderschutz insbesondere durch Handreichungen, die Einholung von juristischer Expertise oder anderenfalls durch die Möglichkeit spezifisch zugeschnittener Fortbildungen über die Grundsätze der Ermessensausübung und die Grenzen des Ermessens für juristisch nicht ausgebildete Normanwenderinnen und Normanwender, unter anderem im Bereich des Datenschutzrechts
- » Verbesserung der Handlungssicherheit durch Ausarbeitung einer interministeriellen Handreichung zur konkretisierenden Ausgestaltung der Informationsweitergabe zwischen den Akteuren des Kinderschutzes durch die fachlich beteiligten Ministerien
- » Bessere Information über das Bundeskinderschutzgesetz und die besonderen Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) und des Jugendamts
- » Prüfung der Einführung einer Mitteilungspflicht von Entscheidungen des Familiengerichts an das Jugendamt auch in Verfahren nach § 1 GewSchG
- » Verbesserung des Informationsrückflusses an Hinweisgebende durch klare Regelungen für Rückmeldungen über den Eingang des Hinweises und für spezifizierte Rückmeldungen an die in § 4 KKG genannten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, ob das Jugendamt tätig geworden ist und ob die ggf. ergriffenen Maßnahmen noch fort dauern oder bereits beendet wurden
- » Empfohlen wird den Akteuren, im Rahmen der Kooperation relevante und praxisnahe Materialien (KiWo-Skalen, Entwicklungsbögen o. Ä.) zusammenzustellen, damit diese bei Bedarf zugänglich und bekannt sind. Dies ermöglicht den Beteiligten, sich über einzelne Materialien und über sich daraus ergebende Fragestellungen auszutauschen und sich somit auch fachlich zum Thema Kinderschutz stetig weiterzuentwickeln. Im Bereich der Informationsweitergabe stellt das Jugendamt/der ASD den Ansprechpartner für Kindertageseinrichtungen dar.
- » Stärkere Bewerbung der Kinderschutzhotline

8.2.4 OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN, INSBESONDERE VON SOZIALDATEN

Eine möglichst reibungslose Kooperation zwischen den für den Kinderschutz verantwortlichen Akteuren ist eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige

Verwirklichung des Kinderschutzes. Die beteiligten Akteure sind dabei auf einen intensiven Austausch von Informationen angewiesen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Sozialdaten, angemessen zu berücksichtigen. Kinderschutz und Datenschutz stehen daher nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr müssen beide Aspekte in ein sachgerechtes Verhältnis zueinander gebracht werden.

Auf Basis des Gutachtens der Professoren Kepert und Kunkel spricht die Kommission Kinderschutz folgende Empfehlungen aus:

» Informationsfluss zwischen Familiengericht und Jugendamt klarer definieren

Vor dem Hintergrund der Stellung des Jugendamts als Verfahrensbeteiligter in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB (§ 162 Abs. 2 S. 1 FamFG) und aufgrund des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) empfiehlt die Kommission Kinderschutz der Landesregierung zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass das Familiengericht vor seiner Entscheidung Tatsachen an das Jugendamt übermittelt, die für das Jugendamt nicht zugänglich, für die Wahrnehmung seiner Stellung als Verfahrensbeteiligter aber erforderlich sind. Zwar gibt es eine Vielzahl an Regelungen zum Datenaustausch zwischen Familiengericht und Jugendamt. Um allerdings sicherzustellen, dass die Jugendämter sämtliche relevanten Informationen erhalten, sollte § 162 Abs. 2 FamFG um folgenden Satz erweitert werden: „Zu der Beteiligung gehört auch die ausreichende und umfassende Information über entscheidungserhebliche Tatsachen.“

» Verpflichtende Rückmeldung der Jugendämter an Hinweisgebende

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt, dass alle Hinweisgebenden eine Bestätigung vom Jugendamt darüber erhalten, dass es die Meldung erhalten hat und diese auswertet und bearbeitet. Dies könnte über eine Erweiterung des § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII erreicht werden. Es wird folgende Formulierung zur Ergänzung von S. 2 vorgeschlagen: „Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 1 KKG Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission der AG Weiterentwicklung, die Frage zu erörtern, wie eine praktisch umsetzbare gesetzliche Befugnis der Jugendämter zur weitergehenden Rückmeldung an Berufsheimnisträger und behördliche Hinweisgebende, soweit es das Kindeswohl erfordert, geschaffen werden kann.

» Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

Die frühzeitigere Datenübermittlung von der Polizei und Justiz an das Jugendamt wurde im Rahmen der SGB-VIII-Reform bereits intensiv diskutiert und ein neuer § 5 KKG vorgeschlagen. Konkret hieß es:

„(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder eine sozialfamiliäre Beziehung mit dem alleinerziehenden Elternteil führt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Die Kommission Kinderschutz schlägt den beteiligten Ministerien – namentlich dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Soziales und Integration – in einem ersten Schritt vor, den aktuellen Zustand der Datenübermittlung von Polizei und Justiz an das Jugendamt, insbesondere mit Blick auf die zeitliche Komponente, zu erheben.

Weiter wird empfohlen, die Ergebnisse zur weiteren Bearbeitung in die Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg zu spiegeln.

» Klarstellung des Offenbarungsrechtes von Berufsheimnisträgern gegenüber Jugendämtern

Es wird empfohlen, die Befugnisnorm in § 4 KKG dem Vorschlag des Bundesgesetzgebers im Rahmen des Beteiligungsprozesses der SGB-VIII-Reform entsprechend wie folgt neu zu fassen:

„(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten: (...)“

» Umfassende Entscheidungsgrundlage für das familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB sicherstellen

Um Unsicherheiten hinsichtlich der Datenübermittlung zwischen Jugendamt und Familiengericht zu beseitigen, empfiehlt die Kommission Kinderschutz, nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII folgende Sätze 2 und 3 neu zu implementieren:

„Das Jugendamt hat dem Familiengericht alle für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies gilt auch für Daten, die dem Jugendamt erst nach der Anrufung des Familiengerichts bekannt werden.“

8.2.5 OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER KOOPERATION

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt setzt schnelles, effektives und kohärentes Handeln aller für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen voraus. Dies erfordert eine möglichst reibungslose und routinierte Kooperation der unterschiedlichen Akteure.

Sowohl in einer Expertenanhörung als auch in den Beratungen der Kommission hat sich mehrfach herauskristallisiert, dass ein gemeinsames Sprach- und Begriffsverständnis der unterschiedlichen Akteure

ein Anknüpfungspunkt für Optimierungsmöglichkeiten ist. Bspw. finden sich die Begrifflichkeiten Gefährder, Gefährderansprachen, Gefährdetenansprachen im alltäglichen „Wording“ der Polizei wieder. In der Arbeit der Jugendämter finden diese Begriffe eher seltener Gebrauch, was zu Verständnisschwierigkeiten führen kann. Dieses divergierende Sprach- und Begriffsverständnis lässt sich ebenfalls auf das juristische Fachvokabular der Familiengerichte übertragen.

Kommunikation über Einschätzungsinstrumente, z. B. in der Jugendhilfe und bei der Polizei bzw. im strafrechtlichen Bereich, ist erforderlich, um auch in den anderen Berufsgruppen jeweils zu verstehen, auf welcher Basis Gefährdungseinschätzungen erfolgen.

Der Prozess der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. in der Jugendhilfe am „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ orientieren. Um einem divergierenden Sprach- und Begriffsverständnis entgegenzuwirken ist es wichtig, dass alle am Kinderschutz beteiligten Professionen die Kriterien und Prämissen der Gefährdungseinschätzung auch der anderen Kooperationspartner kennen. Chancen für die Verbesserung ergeben sich insbesondere bei der stärkeren Strukturierung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung, orientiert an wissenschaftlich überprüften Kriterien und der Nutzung gemeinsamer Parameter für diese Gefährdungseinschätzung, wo immer dies angebracht ist. Es wird nicht immer gelingen,

die Begrifflichkeiten hier anzugleichen. Dennoch ist es wichtig, dass die einzelnen Akteure im Kinderschutz unter den verwendeten Begriffen und Kriterien das Gleiche verstehen, indem sie die Prämissen und zugrundeliegenden Definitionen kennen. Durch Intensivierung von Schulungsmaßnahmen bezüglich solcher Kriterien der Gefährdungsabschätzung kann ein interdisziplinäres, gemeinsames Verständnis gefördert werden. Dabei sind aber stets behördenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Dennoch bietet es sich gerade in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung an, auch behörden- und disziplinenübergreifende, möglichst alle Akteure umfassende Schulungen zu prüfen.

Die Kommission Kinderschutz spricht vor diesem Hintergrund folgende Empfehlungen aus:

Ein gemeinsames Verständnis für die Kriterien der Gefährdungseinschätzung in den einzelnen Professionen sollte durch Orientierung an gemeinsamen Parametern unterstützt werden.

Folgende weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Kommission Kinderschutz zu empfehlen:

- » Sensibilisierung der Jugendämter sowie anderer für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verantwortlicher Behörden für die Anzeigerstattung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei erheblichem Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- » Verbesserung der Kooperationen von am Schulleben Beteiligten durch die flächendeckende Verbreitung der Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Schulleitungen“; die Handlungshilfe enthält Hinweise und Aspekte von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Behörden und soll einen Beitrag zur Erhöhung der Handlungssicherheit der Akteure durch Darstellung verschiedener Fallkonstellationen bei Verdachtsfällen leisten
- » Bessere Bekanntmachung an Schulen zu den spezialisierten Fachberatungsstellen und der (anonymen) Beratungsmöglichkeit durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 KKG sowie BKiSchG
- » Entwicklung einer Konzeption, wie zukünftig mehr Schulen eine Unterstützung von spezialisierten Fachberatungsstellen zur Implementierung eines schuleigenen Schutzkonzeptes erhalten können
- » Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und von lokalen Fachstellen/Fachberatungsstellen zu den Kooperationstreffen, Netzwerken oder Runden Tischen
- » Fortführung der Kooperationen mit verbindlichen Rahmenbedingungen (wie z. B. Festlegung der Abläufe) in regelmäßigen Abständen, um so auch die Qualität der Kooperation und der Vertrauensbeziehungen zu erhalten und ggf. weiter zu erhöhen

9. Qualifikation der für den Kinderschutz verantwortlichen Akteure

9.1 Justiz

9.1.1 RICHTERINNEN UND RICHTER SOWIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE

Das Familienrecht soll weiterhin in angemessenem Umfang Berücksichtigung im Pflichtstoffkatalog der JAPrO BW finden. In der am 2. Mai 2019 neu erlassenen JAPrO ist Baden-Württemberg daher von den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses zugunsten des Familienrechts teilweise abgewichen. Damit wird auch mit Einführung des neuen Pflichtstoffs zum Dezember 2021 von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Familienrecht uneingeschränkte Kenntnistiefe verlangt.³²¹

Eine Aufnahme zusätzlicher Inhalte gegenüber der geltenden Rechtslage aus dem Bereich des Familienrechts in den Pflichtstoffkatalog soll mit Blick auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Pflichtstoffkataloge aber nicht erfolgen. Hierbei ist zu sehen, dass lediglich diejenigen Themenbereiche in den Pflichtstoffkatalog aufgenommen werden können, die in einer Klausur im juristischen Staatsexamen abprüfbar sind. Dies betrifft vorrangig rechtliche Aspekte. Soweit etwa Fragen der Anhörung von Minderjährigen systembedingt keinen Eingang in den Pflichtstoffkatalog finden können, muss diesen Bereichen mit einem frühzeitig greifenden und breit angelegten Fortbildungsangebot für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte begegnet werden. Fortbildungen zu Beginn der neu aufgenommenen Tätigkeit stellen auch sicher, dass unterschiedliche Wissensstände aus der Ausbildung der Assessorinnen und Assessoren, die aufgrund der ungleichen Prüfungsordnungen der Länder zwangsläufig entstehen, kompensiert werden können.

Ein Bedarf für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Fortbildungspflicht wird grundsätzlich gesehen. Unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit sollte eine Konkretisierung der bereits bestehenden allgemeinen Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter geprüft werden.

Das bisherige Angebot an Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichterinnen und -richter wird gut nachgefragt. Die Auslastung liegt regelmäßig zwischen 90 und 100 Prozent. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass eine Richterin bzw. ein Richter, die bzw. der erstmals ein familienrichterliches Referat übernommen hat, mitunter sehr lange auf eine Einführungstagung warten muss, da eine solche auf Landesebene bislang nur alle zwei Jahre angeboten wird. Ein Ausbau des Fortbildungsangebots im Familienrecht – insbesondere für Referatsanfängerinnen und -anfänger – ist daher anzustreben.

Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Kinderschutz“ sind die Bereiche der Anhörung von Minderjährigen und der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Jugendamt als besonders relevant anzusehen. Diese müssen als wichtige Bausteine neben den übrigen für die Führung eines familienrichterlichen Referats erforderlichen Qualifikationen Eingang in eine umfassende Konzeption der familienrichterlichen Fortbildung finden. Ziel muss sein, dass jede Familienrichterin und jeder Familienrichter jedenfalls unmittelbar nach Aufnahme eines familienrichterlichen Referats an einem umfassenden Fortbildungsangebot teilnehmen kann.

In Bezug auf Fortbildungen zum Opfer- und Jugendschutz und zur Führungsaufsicht wird das bestehende Angebot für ausreichend erachtet. Es sollte sichergestellt werden, dass diese in einem dem Bedarf entsprechenden Turnus angeboten werden.

Bei der Besetzung der Richterstellen wird weiterhin auf eine hohe fachliche und persönliche Qualifikation geachtet. Anpassungsbedarf besteht nicht.

Um sicherzustellen, dass die Familienrichterinnen und -richter mit der Übernahme eines familienrichterlichen Referats für die verantwortungsvolle Tätigkeit qualifiziert sind, ist das Fortbildungsangebot entsprechend auszubauen. Die Frequenz von Einführungsstagen ist zu erhöhen, um lange Wartezeiten für neu beginnende Familienrichterinnen und -richter zu vermeiden. Für die erstmals mit dem Familienrecht befassten Richterinnen und Richter sollten künftig verschiedene Einführungsmodule angeboten werden. Indem statt einer mehrtägigen Einführungsstagen einzelne zweitägige Module angeboten werden, könnte dem Wunsch nach kürzeren Tagungen, der insbesondere von Richterinnen und Richtern mit familiären Verpflichtungen immer wieder formuliert wird, Rechnung getragen werden. Zugleich könnte hierdurch vermieden werden, dass die neuen Richterinnen und Richter kurz nach Aufnahme des familienrichterlichen Referats bereits fast eine Woche am Stück nicht bei Gericht anwesend sind.

Inhaltlich sind die für die Führung des familienrichterlichen Referats erforderlichen rechtlichen Fragestellungen zu den einzelnen Rechtsgebieten zu behandeln. Daneben soll ein Schwerpunkt auf die

psychologische Kompetenz im Zusammenhang mit der Anhörung von Minderjährigen gelegt werden.

Die Inhalte sollen in einzelnen ein- bis zweitägigen Modulveranstaltungen vermittelt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass trotz der überschaubaren Anzahl der jährlich erstmals im Familienrecht tätigen Richterinnen und Richter ein engmaschiges Fortbildungsangebot in kleinen Seminargruppen durchgeführt werden kann.

Zwar ist die Fortbildungsbereitschaft der Familienrichterinnen und -richter bereits jetzt überdurchschnittlich hoch. Gleichwohl soll mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe des Familiengerichts insbesondere im Bereich des Kinderschutzes geprüft werden, ob und wie die bereits bestehende Fortbildungspflicht in § 8a LRiStAG für die familienrichterliche Einführungsqualifizierung näher konkretisiert werden kann.

Daneben sollten interdisziplinäre Tagungen mit dem Sozialministerium („Kinderschutztag“ und Veranstaltungen zum „Elternkonsens“) weiterhin angeboten werden. Diese interdisziplinären Veranstaltungen dienen in besonderem Maße dem kollegialen Austausch über die eigene Profession hinaus und fördern nachhaltig das gegenseitige Verständnis.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt die verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats.

Der Bund fördert derzeit ein E-Learning-Basisprogramm für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz vor dem Hintergrund von Fachwissen in Bezug auf kindliche Entwicklung und kindliche Belastungen. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in Kinderschutzzverfahren, insbesondere mit Blick auf sexuellen Missbrauch, deutlich verbessert werden. Das Programm soll bundesweit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll in mehreren Modellregionen erprobt werden, ob durch die gleichzeitige Bearbeitung eines solchen

Kurses durch unterschiedliche Berufsgruppen, die im Kinderschutz zusammenarbeiten, lokal eine gemeinsame Sprache verbessert werden kann. Zudem soll erprobt werden, wie durch einen Vertiefungskurs zu Stellungnahmen von Fachkräften im Gewaltschutz, also z. B. aus der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, aber auch von Angehörigen der Heilberufe, die Gerichte besser in die Lage versetzt werden können, über mögliche Kindeswohlgefährdungen zu entscheiden. Das Land sollte sich um eine Teilnahme bemühen.

9.1.2 BEWÄHRUNGSHILFE

Konkrete Defizite der bestehenden Rahmenbedingungen sind bezüglich der Bewährungshilfe nicht bekannt. Die Einhaltung der Standards unterliegt einer internen Revision, die diesbezüglich zu keinen defizitären Feststellungen gekommen ist.

Zur Bewertung des Status quo kann gesagt werden, dass alle derzeitigen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter haben bzw. über eine vergleichbare akademische Qualifikation verfügen. Die laufende Fortbildung der sozialarbeiterischen Mitarbeiter ist durch ein internes Fortbildungsprogramm gewährleistet. Die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitäts-

sicherung (Reflexion, kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, Supervision usw.) sind in den jeweiligen Einrichtungen fest etabliert. Besonders positiv hervorzuheben ist hier das sog. Spezialistenmodell, das eine hochwertige fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer sicherstellt. Die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für die Betreuung von Sexualstraftätern werden bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) eingehalten. Bei langjährig tätigen verbeamteten Bewährungshelfern wird, wenn diese in den letzten Jahren keine entsprechende Fortbildung besucht haben, im Einzelfall von den jeweiligen Vorgesetzten eingeschätzt, ob eine Betreuung von Sexualstraftätern mit den Fähigkeiten der Mitarbeiter möglich ist.

9.1.3 VERFAHRENSBEISTÄNDE

Die in § 158 Abs. 2 FamFG exemplarisch genannten Tätigkeitsfelder verdeutlichen, dass Verfahrensbeistände Minderjährige in hoch belastenden Lebenssituationen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens begleiten sollen. Als Interessenvertreter der Minderjährigen können sie durch ihre fachlichen Stellungnahmen im Einzelfall maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis eines familiengerichtlichen Verfahrens nehmen. Verfahrensbeiständen kommen dabei zur Wahrnehmung der Kindesinteressen weitreichende Verfahrensrechte zu.

Sollen Verfahrensbeistände ihre Aufgabe sinnvoll wahrnehmen können, müssen sie demnach nicht nur über Kenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts, des Familienverfahrensrechts und des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII verfügen, sondern auch Kenntnisse im Bereich der Entwicklungspsychologie und der Angebote öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort aufweisen.

§ 158 Abs. 1 FamFG regelt jedoch lediglich allgemein, dass das Gericht einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand bestellen soll. Es bleibt dem Familiengericht überlassen, im konkreten Einzelfall eine geeignete Person auszuwählen. Auf Qualifikationsanforderungen für die zu bestellende Person verzichtet das Gesetz, sodass es im pflichtgemäßen Ermessen des

Gerichts liegt, auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung des Verfahrensbeistands zu achten.

Am häufigsten werden Verfahrensbeistände aus den Professionen der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter, staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen sowie Volljuristen ausgewählt.³²²

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Auswahl der geeigneten Verfahrensbeistände nach der jeweiligen Profession ein ausreichendes Kriterium darstellt.³²³

Bereits im Zuge der Diskussionen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 2008 wurde bemängelt, dass der Gesetzentwurf keine Qualifikationsanforderungen beinhalte, herrsche doch in der Praxis eine wachsende Einigkeit über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Verfahrenspfleger. Es bedürfe eines durchdachten Systems zur gleichzeitigen Sicherung von Qualität und Unabhängigkeit.³²⁴ Nach Auffassung von Walter³²⁵ sei das für eine Verfahrensbeistandschaft erforderliche Fachwissen nur durch eine abgeschlossene Grundausbildung in einem sozialen bzw. juristischen Beruf sowie durch eine fundierte Zusatzqualifikation zu erlangen. Letztere müsse verbindlich sein, weil es den Sozialwissenschaftlern an juristischem und den Juristen an sozialwissenschaftlichem Wissen mangle.

³²² Dahm, ZKJ 2017, 341, 342.

³²³ Dahm, ZKJ 2017, 341, 344.

³²⁴ Vgl. Salgo, FPR 2006, 12, 15 f.

³²⁵ Walter FPR 2006, 33 f.

Eine § 72a Abs. 1 SGB VIII vergleichbare gesetzliche Absicherung der persönlichen Eignung der Verfahrensbeistände existiert nicht, obwohl Verfahrensbeistände im Verlauf ihrer Tätigkeit zwangsläufig engen

Kontakt mit Kindern haben. Die Vorlage eines Führungszeugnisses geschieht aktuell nur auf freiwilliger Basis. Nach dem Ergebnis einer bundesweiten Befragung der Familiengerichte im Jahr 2016 lassen sich derzeit dementsprechend auch nur wenige Familienrichterrinnen und -richter (2,23 %) ein erweitertes Führungszeugnis vor der Bestellung eines Verfahrensbeistands vorlegen.³²⁶

Der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung der Anforderungen an die Qualifikation und persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen fehlt es daher bisher an einer gesetzlichen Konkretisierung. Auf der Herbstkonferenz 2018 haben sich die Justizministerinnen und Justizminister dennoch nicht für die Initiative Baden-Württembergs zur gesetzlichen Konkretisierung der Anforderungen an die Qualifikation von Verfahrensbeiständen ausgesprochen. Die gesetzliche Regelung konkreter Anforderungen an die Qualifikation von Verfahrensbeiständen wäre jedoch sinnvoll, um der verantwortungsvollen Aufgabe von Verfahrensbeiständen – insbesondere in Kinderschutzverfahren – angemessen Rechnung zu tragen und die Verfahrensbeistände auf diese anspruchsvolle Aufgabe gut vorzubereiten.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher, sich erneut auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Hinblick auf die essentielle Stellung von Verfahrensbeiständen als Interessenvertreter des Kindes Kriterien zu deren Qualifikation und persönlicher Eignung gesetzlich zu regeln.

9.2 Jugendhilfe

Die in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASDs) der Jugendämter mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigten Fachkräfte verfügen über einen Hochschul- bzw. Universitätsabschluss (B. A., M. A., Diplom) im Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, häufig verbunden mit der staatlichen Anerkennung. Dieses Studium vermittelt genügend Kompetenzen u. a. in den Bereichen Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziale Arbeit und Recht, um erfolgreich in den Beruf einmünden zu können. Zwingend müssen Fachkräfte allerdings ergänzend einen strukturierten Prozess der Einarbeitung u. a. im Bereich „Professionelles Handeln im Kinderschutz“ durchlaufen und hierin fortlaufend fort- und weitergebildet werden. Das Fachpersonal in den ASDs wurde in den baden-württembergischen Jugendämtern – wie insgesamt in Deutschland – in den vergangenen Jahren deutlich aufgestockt.³²⁷ Wenn in Zukunft jedoch von einer Steigerung der Fallzahlen sowie einer Komplexitätssteigerung der zu bearbeitenden Fälle ausgegangen

werden muss, lässt dies auch im ASD auf einen größeren Bedarf an Fachkräften in den nächsten Jahren schließen; demgegenüber steht insbesondere ein weiter zu erwartendes altersbedingtes Ausscheiden von Fachkräften.

§ 21 LKJHG regelt die Qualifikation der Betreuungskräfte, die in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII Minderjährige betreuen. Danach sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte einzusetzen, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Das Landesjugendamt kann im Einzelfall andere Personen auf Antrag des Einrichtungsträgers zulassen, wenn diese nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann dabei mit Auflagen verbunden werden. Somit besteht ein Fachkräftegebot für die Jugendhilfe in (teil)stationären Angeboten. Aufgrund des quantitativen und qualitativen Ausbaus der verschiedenen

³²⁶ Dahm, ZKJ 2017, 341, 345.

³²⁷ Vgl. Kap. VI. 2.

Arbeitsfelder der Jugendhilfe, wie z. B. Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung, und des gleichzeitigen Ausscheidens von Fachkräften zeichnet sich auch in der freien Jugendhilfe ein Fachkräftemangel ab, dem es zu begegnen gilt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ weist daher darauf hin, dass es dringend geboten ist, die Fachkräftegewinnung für die öffentliche und freie Jugendhilfe neu auszurichten und verstärkt die Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsfeld der Zukunft in die gesellschaftliche Wahrnehmung zu rücken.³²⁸

9.3 Polizei

Die Aus- und Fortbildung der baden-württembergischen Polizei ist auf einem hohen Niveau. Der Lehrgang zur Qualifikation als Jugendsachbearbeiterin

oder -sachbearbeiter ist bereits jetzt interdisziplinär ausgerichtet und beinhaltet ein Modul, das speziell Inhalte zum Thema Kinderschutz vermittelt.

9.4 Kindertageseinrichtungen

Die Fachlichkeit im Bereich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist auf einem hohen Niveau, denn die Bundesländer haben sich auf der Ebene der Kultusministerkonferenz bezüglich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf Rahmenbedingungen verständigt. Diese sind in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) definiert.

Fachlich-inhaltlich konkretisiert das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011) die Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil beschreibt sechs pädagogische Handlungsfelder für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern und leitet für jedes Handlungsfeld Kompetenzen ab, über die eine Erzieherin/ein Erzieher am Ende der Ausbildung verfügt. Bezüglich der Beschreibung der Kompetenzen nutzt das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil die Sprache und die Struktur des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR), um eine Zuordnung der Ausbildung zu einem Niveau zu gewährleisten.

Der Gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz vom 14.12.2010) nimmt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften auf den beiden Ebenen Fachschule und Hochschule in den Blick.

Für die Ausbildungen (Erzieher und Kinderpflege) bilden die Lehrpläne den verbindlichen Rahmen für die Ausbildung. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Unterrichts, sodass Absolventinnen und Absolventen mit einem guten Rüstzeug in die Berufstätigkeit starten. Während der Berufstätigkeit ist es Aufgabe der Träger, dafür Sorge zu tragen, dass die pädagogischen Fachkräfte aktuelles Wissen und Handlungsrountinen zum Kinderschutz besitzen.

Methodisch-didaktisch gut aufbereitete, adressatengerecht gestaltete Materialien zum Thema Kinderschutz werden von Lehrkräften und Fortbildern gerne genutzt.

9.5 Schulischer Bereich

Lehrkräfte sind durch ihre Ausbildung und gelernten Grundfertigkeiten zum großen Thema Kinderschutz – wie bereits erwähnt – mit einem guten Rüstzeug ausgestattet. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen kommen auch noch weitere dringende Themen auf die Lehrkräfte zu. Dabei ist nicht alles gleichzeitig vertieft umzusetzen.

Durch den in den letzten Jahren zunehmenden Fachkräftemangel auch im Lehrerberuf werden durch weniger personelle Ressourcen an manchen Schulen die Herausforderungen, den schulischen Alltag zu meistern, größer. Zusätzlich sind die meisten Lehrkräfte mit stetig wachsenden Anforderungen konfrontiert. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich: Schulen weisen eine deutlich heterogenere Schülerschaft aus

und Themen wie Inklusion, Ganztag und Prävention bedürfen neuer Ansätze, Modelle und Schulentwicklungsprozesse.

Um die Lehrkräfte bei der Bewältigung dieser Herausforderungen nicht noch zusätzlich zu überfordern, können nicht alle neuen Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden. Instrumente wie E-Learning- oder Blended-Learning-Konzepte können hier eine Maßnahme darstellen, um aktuelle Themen trotz großer Herausforderungen in die Lebenswelt Schule zu bringen. Zum Thema Kinderschutz kann deswegen auch der E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ eine Unterstützung darstellen.

9.6 Medizinisch-therapeutischer Bereich

Die grundsätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass in den Gegenstandskatalogen für die staatlichen Prüfungen im Medizinstudium sowie der Psychotherapeutenausbildung nicht konkret festgehalten ist, welche Aspekte des Themas Kindesmisshandlung und Kinderschutz im Medizinstudium bzw. der Therapieausbildung konkret abgedeckt und in welcher Tiefe sie abgehandelt werden sollen. Es bleibt den einzelnen Universitäten, Instituten bzw. häufig auch den einzelnen Lehrpersonen überlassen, inwiefern sie das Thema Kindesmisshandlung und Kinderschutz in die Lehre einbinden. Eine Bewertung der Ausbildung zukünftiger Ärzte und Psychotherapeuten hinsichtlich des Themas Kindesmisshandlung und Kinderschutz kann somit nicht erfolgen.

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung, die sich an die üblichen Ausbildungsstrukturen im Bereich akademisch qualifizierter Heilberufe anlehnt, wurde im September 2019 vom Bundestag beschlossen. Zum Zeitpunkt der Berichtlegung liegt der Entwurf einer Approbationsordnung vor, welcher lediglich hinsichtlich der diagnostischen Verfahren den

Aspekt der sexuellen Gewalt nennt, ansonsten jedoch die Themen Kindesmisshandlung und Kinderschutz nicht explizit erwähnt.

Der Themenbereich Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung ist lediglich in den Weiterbildungsordnungen der Fachbereiche Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Kinderradiologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie sowie Rechtsmedizin explizit benannt.

Es existiert ein breites Fortbildungsangebot, das auch den Themenbereich Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung beinhaltet. Die Nutzung des Fortbildungsangebots zum Thema Kindesmisshandlung und Kinderschutz wurde laut der Erhebung des Runden Tisches im Jahr 2010 als nicht ausreichend eingeschätzt. Hinzu kommt, dass nach einer empirischen Untersuchung³²⁹ die meisten Fortbildungen in diesem Bereich ein- bis zweistündige oder Halbtagesveranstaltungen sind, also Veranstaltungen, die eher für die Thematik sensibilisieren und keine Handlungskompetenzen aufbauen können.

³²⁹ Liebhardt et al., 2013.

Eine sehr effiziente Möglichkeit der Aus- und Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes stellen grundsätzlich E-Learning-Programme dar, die orts- und zeitunabhängig einer breiten Teilnehmerzahl zur Verfügung gestellt und mit relativ geringem Aufwand aktuell gehalten werden können sowie eine hohe Akzeptanz durch Nutzerinnen und Nutzer erfahren.^{330, 331, 332, 333}

Die WHO hat in ihrem aktuellen Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung in Europa 2018³³⁴ die Kombination aus dem Aufgreifen häufig auftretender Fragen im Rahmen des E-Learning-Programms „Grundkurs Kinderschutz in der Medizin“³³⁵ des BMG und fallbezogener Beratung im Einzelfall durch die Medizinische Kinderschutzhotline³³⁶ als Musterbeispiel hervorgehoben.³³⁷

9.7 Professionsübergreifende Optimierungsmöglichkeiten und Empfehlungen

9.7.1 GEMEINSAME FORTBILDUNG FÜR JUGEND-ÄMTER UND POLIZEI ZUR ANHÖRUNG VON MINDERJÄHRIGEN (Z. B. IM RAHMEN DES BESTEHENDEN FACHTAGS JUGENDHILFE UND POLIZEI)

Eine solche Fortbildung könnte im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden Fachtages Jugendhilfe und Polizei erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Fachtagung zwischen dem Landeskrimi-

nalamt Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Beteiligten zu fördern. Zum Teilnehmerkreis der Veranstaltung gehören die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der regionalen Polizeipräsidien sowie Fachkräfte der Jugendhilfe. Das Tagungsprogramm wird nach aktuellen fachlichen Gegebenheiten gemeinsam festgelegt und entsprechend vorbereitet.

9.7.2 E-LEARNING KINDERSCHUTZ

Die Kommission Kinderschutz hat für zahlreiche am Kinderschutz beteiligte Berufsgruppen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfe festgestellt. In den letzten Jahren wurden mehrere E-Learning-Programme zum

Thema entwickelt.³³⁸ Bundesweit haben bislang über 6.000 Teilnehmende mit Zertifikaten der Ärztekammer Baden-Württemberg themenspezifische E-Learning-Fortbildungsangebote absolviert. Bislang ist die Fortführung derartiger Angebote allerdings unklar.

9.7.3 AUFNAHME DES THEMAS FRAUEN/ MÜTTER ALS TÄTERINNEN IN FORT- UND WEITERBILDUNG

Alle am Kinderschutz beteiligten Professionen, d. h. Professionelle im Hilfesystem, aber auch Juristinnen/

Juristen und Polizistinnen/Polizisten, sollen an dem durch die Kommission identifizierten „blinden Fleck“ Mütter als Täterinnen, Mütter als Mittäterinnen und Mütter als Mitwisserrinnen, die Hilfe unterlassen, arbeiten.

Eine Aufnahme des Themas in die Aus-, Fort und Weiterbildung der genannten Berufsgruppen wird empfohlen.

³³⁰ Vgl. Hoffmann et al., 2013.

³³¹ Vgl. Maier et al., 2018.

³³² Vgl. Fegert et al., 2018.

³³³ Vgl. Maier/Hoffmann/Fegert, 2019.

³³⁴ Sethi et al., 2018.

³³⁵ <https://elearning-kinderschutz.de>

³³⁶ <https://www.kinderschutzhotline.de>

³³⁷ Siehe auch Berthold et al., 2019.

³³⁸ Vgl.: <https://elearning-kinderschutz.de/>

9.7.4 AUFNAHME VON INHALTEN ZUM THEMA KINDESMISSHANDLUNG UND KINDER- SCHUTZ IN DEN NEUEN DIREKTSTUDIEN- GANG PSYCHOTHERAPIE

Das Bundesministerium für Gesundheit erlässt Approbationsordnungen für die Heilberufe, die dann in den Ländern umgesetzt werden müssen. Bei der Medizinischen Kinderschutzhotline, einem Beratungsprojekt für Angehörige der Heilberufe, stammt der größte Anteil der Beratungsanliegen von Ärztinnen

und Ärzten sowie von psychotherapeutischen Berufen. Angesichts der dargelegten Dimension der Problematik ist es sinnvoll, entsprechende Ausbildungsinhalte in den Approbationsordnungen Medizin und in der künftigen Psychotherapeutenausbildung zu verankern. Aktuell besteht eine Handlungsmöglichkeit in Bezug auf die künftige Psychotherapeutenausbildung. Das Gesetzgebungsverfahren zur künftigen Psychotherapeutenausbildung ist abgeschlossen. Nun erlässt der Bund, im Benehmen mit den Ländern, eine Approbationsordnung.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt, dass die Themen Kindesmisshandlung, Folgen für die Betroffenen, Behandlungsansätze und Vorgehen im Kinderschutzfall in die neue Approbationsordnung für Psychotherapeuten aufgenommen werden. Auch die Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sollte bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst werden.

10. Einführung eines Auditverfahrens

Maßnahmen, die den Kinderschutz stärken, sind wichtig und richtig. Allerdings sind diese Maßnahmen nach außen hin meist nicht unmittelbar wahrnehmbar. So ist es für viele Akteure des Kinderschutzes, aber erst recht für die Bevölkerung unmöglich festzustellen, welche Organisation sich in welchem Maße dem Kinderschutz verschrieben hat. Hier könnte ein Auditverfahren hilfreich sein, da es Orientierung bietet.

Ein Audit kann unter anderem Fehler erkennen sowie Prozesse und Risiken bewerten. Wird nach einem Auditierungsprozess ein Siegel verliehen, hilft dies einerseits den Eltern und Verwandten, die ihre Kinder einer Organisation anvertrauen. Andererseits gewinnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Handlungssicherheit.

Die Kommission empfiehlt vor diesem Hintergrund der Landesregierung zu prüfen, ob ein Audit im Bereich Kinderschutz initiiert werden kann. Ziel sollte sein, eine freiwillige und unbürokratische Hilfestellung anzubieten. Die Prüfung sollte auch nach einer Bedarfsanalyse klären, für welche Einrichtungen ein Audit in Frage kommen könnte.

11. Weiterer Bericht

Die Kommission Kinderschutz bittet die Landesregierung um einen Bericht innerhalb der nächsten zwei Jahre über den Umgang mit den Empfehlungen und den Umsetzungsstand.

Literaturverzeichnis

- » Althoff, Monika / Jordan, Erwin / Lukasczyk, Peter (2012): Qualitätsmerkmale für einen wirkungsorientierten Kinderschutz kommunaler Jugendämter, ISA – Institut für soziale Arbeit, Münster.
- » Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. Download unter: www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/verband/publikationen/infomaterialien/gutachtenstandards-20190830-webversion.pdf (letzter Abruf: 19.12.2019).
- » Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- » Bahrenfuss, Dirk (2017): FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar, 3. Auflage.
- » Baloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht, 3. Auflage.
- » Bamberger, Heinz Georg / Roth, Herbert / Hau, Wolfgang / Poseck Roman (2019): Beck'scher Online-Kommentar BGB, 49. Edition.
- » Barth, J. / Bermetz, L. / Heim, E. / Trelle, S. / Tonia, T. (2013): The current prevalence of child sexual abuse worldwide: a systematic review and meta-analysis. *International journal of public health*, 58(3), 469–483.
- » Baur, Alexander / Kinzig, Jörg (2014): Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht. Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht. BMJV, Berlin.
- » Ben-David, Vered (2015): Study of Termination of Parental Rights: An Analysis of Israeli Court Decisions in Favor or Against Termination of Parental Rights. *Journal of Family Social Work*, 18(4), 225-242.
- » Berrick, Jill / Dickens, Jonathan / Pösö, Tarja / Skivenes, Marit (2019): Children's and parents' involvement in care order proceedings: a cross-national comparison of judicial decision-makers' views and experiences. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 41(2), 188-204.
- » Berthold, Oliver / Hoffmann, Ulrike / Clemens, Vera / Witt, Andreas / Fegert, Jörg M. (2019): Kinderschutz im Gesundheitswesen verbessern: Fachberatung, Weiterbildung und Forschung am Beispiel des misshandlungsbedingten Kopftraumas. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 62(8), 960–969.
- » Bertsch, Bianca (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. Deutsches Jugendinstitut.
- » Bindel-Kögel, Gabriele / Hoffmann, Helena / Schone, Reinhold (2017): Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, Johannes (Hrsg.): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 232–280.
- » Bindel-Kögel, Gabriele (2017): Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands. In: Münder, Johannes (Hrsg.): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 281–313.
- » Böwer, Michael. (2012): *Kindeswohlschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen*. Weinheim und Basel.

- » Bork, Reinhard / Jacoby, Florian / Schwab, Dieter (2013): FamFG, 2. Auflage.
- » Bringewat, Peter (1997): Tod eines Kindes. Soziale Arbeit und strafrechtliche Risiken. Baden-Baden.
- » Britz, Gabriele (2015): Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 793–798.
- » Bürger, Ulrich / Gerstner, Margit (2008): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008. Stuttgart 2008 (Kommunalverband für Jugend und Soziales).
- » Bürger, Ulrich /Kratzer, Kathrin (2018): Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018. Stuttgart 2018 (Kommunalverband für Jugend und Soziales).
- » Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte verbessern“, Drs. 21/16000 vom 19.12.2018.
- » Bumiller, Ursula / Harders, Dirk / Schwamb, Werner (2015): FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 11. Auflage.
- » Bundesärztekammer (2018): (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018. Online verfügbar: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/MWBO-2018.pdf (letzter Abruf: 06.11.2019).
- » Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- » Deering, R. / Mellor, D. (2011): An exploratory qualitative study of the self-reported impact of female-perpetrated childhood sexual abuse. *Journal of Child Sexual Abuse*, 20(1), 58–76.
- » Denov, Myriam S. (2003): To a safer place? Victims of sexual abuse by females and their disclosures to professionals. *Child Abuse & Neglect*, 27(1), 47–61.
- » Dethloff, Nina / Maschwitz, Alexandra (2012): Kinderrechte in Europa – Wo stehen wir?, FPR Familie Partnerschaft Recht, 190 (192).
- » Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V. und Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V., Kinderschutzgruppen-Leitfaden, Version 1.6, 23.12.2016, abrufbar unter dgkim.de, dakj.de (letzter Abruf: 14.09.2019).
- » Deutscher Familiengerichtstag (2019): Ergebnis des Arbeitskreises 8 „Kooperation von Jugendamt und Gericht beim Kinderschutz“ (Leitung: Frau RichterIn Heine & Frau Dr. Heynen), 23. Deutscher Familiengerichtstag, 18. –21. September 2019, Brühl.
- » Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Positionspapier vorgelegt von der Ständigen Fachkonferenz 2. Heidelberg: DIJuF.
- » Dirnberger, Frank / Henneke, Hans-Günter / Meyer, Hubert et al. (2017): PdK Baden-Württemberg, Schulgesetz für Baden-Württemberg, 7. Fassung 2017.

- » Dümmig, Christoph (2019): Evaluation des Konzepts für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter – KURS in Baden-Württemberg. In: Schiemann, Anja / Remke, Clara / Büchler, Katharina (Hrsg.): HEADS, KURS & Co. Evaluation der Überwachungskonzepte für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter. Baden-Baden: Nomos, 141–157.
- » Ebert, Felix (2017): Schulrecht Baden-Württemberg, 2. Auflage.
- » Emig, Olaf (2007): Der vermeidbare Tod eines Kleinkindes unter staatlicher Fürsorge. Neue Praxis Heft 5, 445–464.
- » Epping, Volker / Hillgruber, Christian (2018): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 40. Edition.
- » Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich / Graalman-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander (2010): Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage 2006–2010.
- » Expertenkommission Fall Alessio (2016): Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines kooperativen Kinderschutzesystems im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg i. Br.
- » Fegert, Jörg. M. / Harsch, Daniela / Hoffmann, Ulrike / Rassenhofer, Miriam (2018): Vermittlungsstrategien für den Kinderschutz – Der Brückenschlag in die Öffentlichkeit und zwischen den Systemen braucht mehr als fachspezifische Diskurse. In: Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, 263–274.
- » Ganser, Helene / Münzer, Annika / Plener, Paul / Witt, Andreas / Goldbeck, Lutz (2016): Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen? Bundesgesundheitsblatt 59(6), 803–810.
- » Gerber, Christine / Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- » Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2019): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Köln: NZFH.
- » Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöllner Mark A. (2019): Strafprozessordnung, 6. Auflage.
- » Giesen, Richard / Kreikebohm, Ralf / Rolfs, Christian / Udsching, Peter (2019): Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 52. Edition 2019.
- » Goodman, Gail / Taub, Eldad / Jones, David / England, Patricia / Port, Linda / Rudy, Leslie / Prado, Lydia/ Myers, John / Melton, Gary (1992): Testifying in criminal court: Emotional effects on child sexual assault victims. Monographs of the society for research in child development, 57(5), i-159.
- » Graf, Jürgen-Peter (2019): Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RistBV und MiStra, 32. Edition, Stand 1.1.2019.
- » Graf, Marc / Händel, Michael / Dittmann, Volker (2008): Risk assessment and management of highrisk sex offenders in Switzerland by interdisciplinary boards using the method of structured professional judgement. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 15 (Suppl. 1).
- » Graf, Sarah / Bovenschen, Ina / Kindler, Heinz (2018): Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. Praxis der Rechtspsychologie, 28(2), 5–34.
- » Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

- » Grunewald, Barbara / Maier-Reimer, Georg / Westermann, Harm Peter (Hrsg.) (2017): Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Auflage.
- » Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (2019): beck-online. Großkommentar zum Zivilrecht.
- » Hahne, Meo-Micaela / Schlögel, Jürgen / Schlünder, Rolf (2019): Beck'scher Online-Kommentar FamFG, 30. Edition.
- » Hammer, Stephan (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis des Familiengerichts. *Das Jugendamt*, 88, 291-294.
- » Hannich, Rolf (2013): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Auflage.
- » Haußleiter, Martin (2017): *FamFG*, 2. Auflage.
- » Heilmann, Stefan (2015): *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*, 1. Auflage.
- » Heiter, Norbert (2009): Verfahrensfähigkeit des Kindes in personenbezogenen Verfahren nach dem FamFG. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)*, 85-89.
- » Henrich, Dieter (2015): *Familienrecht – Scheidung, Unterhalt, Verfahren – 6. Auflage*, 2015.
- » Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Niehues, J. / Seitz, A. / Fegert, Jörg. M. / Liebhardt, H. (2013): Onlinekurs „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“. *Nervenheilkunde*, 32(11), 856-865.
- » Hunger, Ulrike (2019): *Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte*. Berlin: Duncker & Humblot.
- » Institute of Medicine and National Research Council (2014): *New directions in child abuse and neglect research*. Washington: National Academies Press.
- » Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (2016): *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 3. Auflage.
- » Jox, Rolf / Wellenhofer, Marina (2019): beck-online. Großkommentar zum SGB VIII.
- » Kaiser, Roland / Simon, Titus (2010): *Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Württemberg*, 2010.
- » Kappler, Selina / Hornfeck, Fabienne / Pooch, Marie-Theres / Kindler, Heinz / Tremel, Inken (2019): *Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Berlin: UBSKM.
- » Karle, Michael (2011): Kindesanhörung im Kontext zum FamFG. *Praxis der Rechtspsychologie*, 21(2), 247-262.
- » Keidel, Theodor / Engelhardt, Helmut / Sternal, Werner (2017): *FamFG*, 19. Auflage.
- » Kemper, Rainer / Schreiber, Klaus (2015): *Familienverfahrensrecht*, 3. Auflage.
- » Kepert, Jan / Kunkel, Peter-Christian (2017): *Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht – Rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme*.

- » Kindler, Heinz (2007): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. München: DJI.
- » Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette / Lohse, Katharina / Schindler, Gila / Schönecker, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos, 181–224.
- » Kindler, Heinz (2019): Einschätzung von Bindungsbeziehungen unter Bedingungen elterlicher Hochstrittigkeit in Deutschland. In: Brisch, Karl Heinz (Hrsg.): Bindung – Scheidung – Neubeginn. Möglichkeiten der Begleitung, Beratung, Psychotherapie und Prävention. Stuttgart: Klett-Cotta, 63–80.
- » Kindler, Heinz / Gerber, Christine / Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München: Deutsches Jugendinstitut.
- » Kindler, Heinz / Helming, Elisabeth / Meysen, Thomas / Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut.
- » Kindler, Heinz / Lukasczyk, Peter / Reich, Wulfhild (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe, 94(3), 500–505.
- » Koalitionsvertrag (2011–2016): Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg.
- » Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2018): Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg – Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Online verfügbar: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg (2019): Wissenstransfer im Kinderschutz. Online verfügbar: https://www.comcan.de/fileadmin/downloads/2019_10_10_-_Broschuere_Kompetenzzentrum_Kinderschutz.pdf (letzter Abruf: 07.11.2019).
- » Krumm, Carsten (2013): Die wichtigsten Praxisprobleme der persönlichen Kindesanhörung nach § 159 FamFG, Familienrecht und Familienverfahrensrecht (FamFR) 2013, 265–268.
- » Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (2018): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage.
- » Lamb, Michael / Brown, Deirdre / Hershkowitz, Irit / Orbach, Yael / Esplin, Phillip (2018): Tell me what happened: Questioning children about abuse (2nd ed.). Hoboken: John Wiley & Sons.
- » Lampe, Wiebke (2017): Die Sicht und das Erleben von Eltern in Kindeswohlverfahren. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 389–421.
- » Lemaigre, Charlotte / Taylor, Emily / Gittoes, Claire (2017): Barriers and facilitators to disclosing sexual abuse in childhood and adolescence: A systematic review. Child Abuse & Neglect, 70, 39–52.

- » Liebhardt, H. / König, E. / Hoffmann, U. / Niehues, J. / Rittmeier, J., / Fegert, J. M. (2013): Weiterbildungsbedarf im ärztlichen, psychotherapeutischen und pädagogischen Handlungsfeld im Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch. *Nervenheilkunde*, 32(11), 848–855.
- » Maier, Anna / Hoffmann, Ulrike / Fegert, Jörg M. (2019): Kinderschutz in der Medizin. *MMW-Fortschritte der Medizin*, 161(4), 1–8.
- » Maier, Anna / Hoffmann, Ulrike / Plener, Paul L. / Fegert, Jörg M. (2018): Ärztliche Kompetenzentwicklung im Kinderschutz durch E-Learning. *Nervenheilkunde*, 37(10), 730–737.
- » Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram (2018): *Strafprozessordnung*, 61. Auflage.
- » Möller, Winfried (2017): *Praxiskommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*.
- » Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- » Münder, Johannes / Hannemann, Anika / Bindel-Kögel, Gabriele (2010): *Der Anwalt des Kindes. Innovation durch Recht*. Berlin: LIT-Verlag.
- » Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (2019): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe*, 8. Auflage.
- » Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold (2000): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- » Musielak, Hans-Joachim / Borth, Helmut (2018): *Famliengerichtliches Verfahren*, 6. Auflage.
- » Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2018): *Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Band 8*. Köln: NZFH.
- » Oberlandesgericht Karlsruhe, Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2018): Abschlussbericht „Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls““. Online verfügbar unter <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Karlsruhe/Abschlussbericht%20der%20gemeinsamen%20Arbeitsgruppe%20zum%20Staufener%20Missbrauchsfall.pdf> (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Oelerich, Gertrud / Kunhenn, Jacqueline (2015): *Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen – Studien und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung*.
- » Prütting, Hanns / Helms, Tobias (2018): *FamFG – Kommentar mit FamGKG*, 4. Auflage.
- » Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd (2018): *Bürgerliches Gesetzbuch*, 13. Auflage.
- » Rassenhofer, Miriam / Laßhof, Annika / Felix, Sebastian / Heuft, Gereon / Schepker, Renate / Keller, Ferdinand & Fegert, Jörg M. (2016): Effektivität der Frühintervention in Traumaambulanzen. *Psychotherapeut*, 61(3), 197–207.

- » Rauscher, Thomas (2018): Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1, 3. Auflage.
- » Rauscher, Thomas / Krüger, Wolfgang (2017): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 5. Auflage.
- » Rosenboom, Esther (2006): Die familiengerichtliche Praxis in Hamburg bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt und Vernachlässigung nach §§ 1666, 1666a BGB. Eine qualitative Untersuchung. Bielefeld: Gieseking.
- » Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (2017): Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage.
- » Salewski, Christel / Stürmer, Stefan (2015): Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 10(1), 4–9.
- » Salgo, Ludwig (2006): Neue Perspektiven bei der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche – § 166 FamFG-E, FPR Familie Partnerschaft Recht 2006, 12 (15).
- » Salgo, Ludwig (2016): Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts. Zeitschrift für Familienforschung, 28(2), 191–207.
- » Schellhorn, Helmut / Fischer, Lothar / Mann, Horst / Kern, Christoph (2017): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage.
- » Schönke, Adolf / Schröder, Horst (2019): Strafgesetzbuch, 30. Auflage.
- » Schulz, Werner / Hauß, Jörn (2018): Familienrecht, 3. Auflage.
- » Schulze, Reiner (2019): Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage.
- » Sethi, D. / Yon, Y. / Parekh, N. / Anderson, T. / Huber, J. / Rakovac, I. / Meinck, F. (2018): European status report on preventing child maltreatment. WHO Regional Office for Europe, Copenhagen.
Online verfügbar: www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0017/381140/wh12-ecm-rep-eng.pdf?ua=1 (letzter Abruf: 21.02.2019).
- » S.I.G.N.A.L. e. V. (Hrsg.) (2018): Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern – Expertise. Online verfügbar: https://www.dijuf.de/files/downloads/Forschung_und_Projekte_Seite_neu/Projekt-sexuelle_Gewalt/Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018.pdf (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Sommer, Anja (2013): Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmitteilung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a SGB VIII. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2013, 68–70.
- » Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2019): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teile I.5 bis I.8 in Baden-Württemberg 2018 sowie in den Stadt- und Landkreisen. Stuttgart.
- » Staudinger, Julius v. (2016): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Neubearbeitung.
- » Stiller, Anja / Hellmann, Deborah (2017): In the aftermath of disclosing child sexual abuse: Consequences, needs, and wishes. Journal of sexual aggression, 23(3), 251–265.

- » Strobel, Bettina / Liel, Christoph / Kindler, Heinz (2008): Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht. München: Deutsches Jugendinstitut.
- » Turba, Hannu (2017): Die Polizei im Kinderschutz. Wiesbaden: Springer VS.
- » Universitätskinderklinik Bonn (2019): Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie). Online verfügbar: https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-069l_S3_Kindesmisshandlung-missbrauch-vernachlaessigung-Kinderschutzleitlinie_2019-02_1_01.pdf (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Schutzkonzepte. Online verfügbar: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#Notfallplan> (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Walter, Eginhard (2006): Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Verfahrenspflegschaft, FPR Familie Partnerschaft Recht 2006, 33 (34 f.).
- » Weber, Dieter Peter (2008): Zur Qualifikation von Verfahrenspflegern/innen nach § 50 FGG. Zeitschrift für Kinderschaftsrecht und Jugendhilfe, 92.
- » Weltgesundheitsorganisation: International Classification of Diseases. ICD-Code 1-954: Diagnostik bei Verdacht auf Gefährdung von Kindeswohl und Kindergesundheit. Online verfügbar <https://www.icd-code.de/ops/code/1-945.html> (letzter Abruf: 15.01.2020).
- » Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage.
- » Wörz, Roland / von Alberti, Dieter / Falkenbach, Marc (2018): Praxis der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg, Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), Kommentar.
- » Zander, M. (2017): Wie sehr gefährdet ein Aufwachsen in Armut das Kindeswohl? In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention. Heft 1/2017, 32–49.
- » Zimmermann, Julia (2019): Kinderschutz an Schulen. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zu den Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz. München: DJI.
- » Zöllner, Richard (2018): Zivilprozessordnung, 32. Auflage.
- » Zumbach, Jelena / Wetzels, Peter / Koglin, Ute (2018): Predictors of psychological recommendations in child protection evaluation. Child Abuse & Neglect, 84, 196–204.

HERAUSGEBER

Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
www.sozialministerium-bw.de

GESTALTUNG & SATZ

unger+ kreative strategien GmbH
www.ungerplus.de

DRUCK

Druckerei Gerthofer GmbH
www.gerthofer.de

STAND

© Dezember 2019 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg



Baden-Württemberg